Crim. 4
128

Digitized by Google

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. fc. 1779.

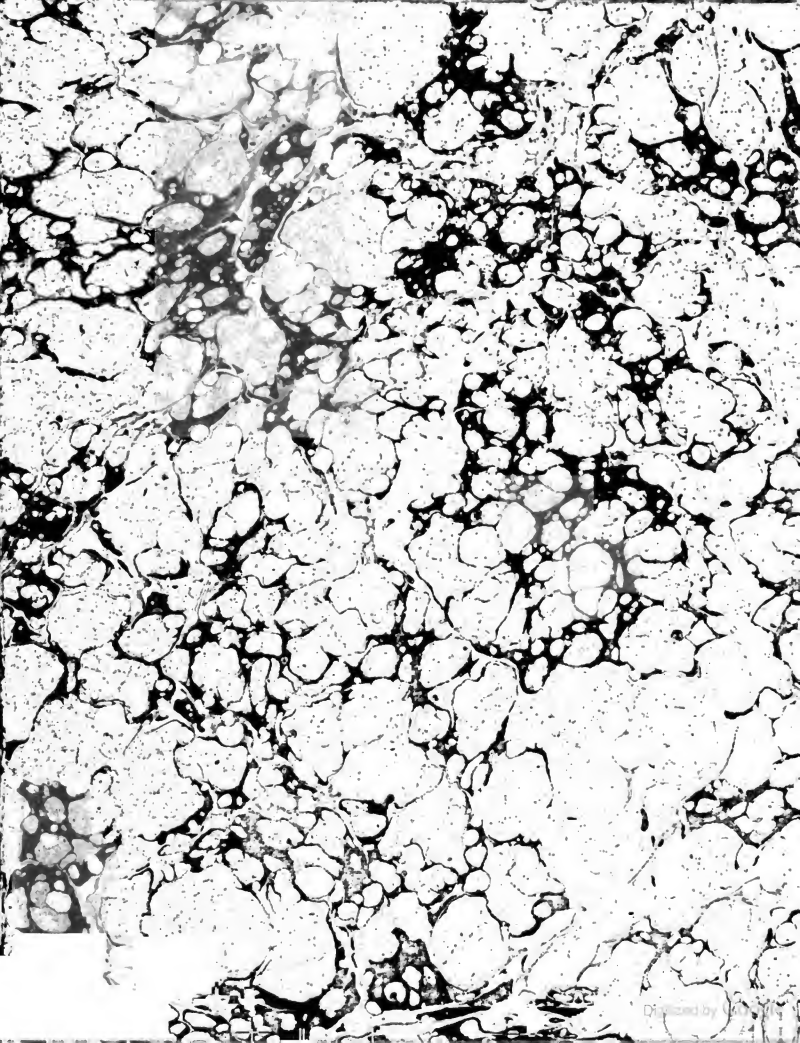

Jus 1061. 99.

40

Orin. 128.

Digitized by Google

<36627118570011

<36627118570011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Christliche Gedancken,

Von der

# Folter

Oder

# Peinlichen Frage,

Durch welche gezeiget wird/

Daß der Gebrauch derselben / so wohl denen Göttlichen Gesetzen / als der gesunden Vernunfft zuwider / und dannenhero / als grausam und betrüglich / von Christlichen Obrigkeiten abzuschaffen / dagegen aber mit denen durch Indicia gravirten Personen auf eine gantz andere Weiße zu verfahren seye.

Entworffen

Von

Johann Ludwig Wiederholdt / J. U. Lto,
und verschiedener Reichs-Ständen Rath.

WETZLAR /
Gedruckt und verlegt bey Nicolaus Ludwig Winckler.
Im Jahr 1739.

Digitized by Google

Quid tam ſollicitè Maleficos quærimus? Heus Judices! oſtendam extemplo ubi ſint: Agite, rapite Cappucinos, Jeſuitas, Religioſos omnes & torquete, fatebuntur: Si qui negant, repetite ter quater, fatebuntur: Si adhuc obſtinati ſunt, exorciſate, detondete: utuntur maleficio, obdurat eos Dæmon, vos procedite; tandem dabunt manus. Tum ſi plures vultis, rapite Eccleſiæ Prælatos, Canonicos, Doctores; fatebuntur. Nam quid miſeri illi & delicati, qui ſubſiſtent? Quod ſi adhuc plures vultis; Vos ipſos ego torſero, & me Vos deinde: Non diffitebor quod Vos faſſi eritis; Sic omnes Magi ſumus. Non nemo apud

Author. *Caution. Criminal. contra Sagas, dub. 20. circa fin.*

Unde optima ratione ſuo tempore ratiocinatus eſt

Cicero *in Oration. pro P. Sylla.*

Tormenta gubernat dolor, moderatur natura cujusque, tum animi, tum corporis, regit Quæſitor, flectit libido, corrumpit ſpes, infirmat metus, ut in tot rerum anguſtiis nihil veritati loci relinquatur.

Digitized by Google

# Vorrede.

## §. I.

ES bezeuget die tägliche Erfahrung/ daß wann jemand wegen eines beſchuldigten Laſters denunciiret/ angeklagt/ oder zur Inquiſition gezogen worden/ indeſſen kein zulänglicher Beweißthum/ durch welchen der angegebene Delinquent oder Miſſethäter/ des begangenen Laſters/ behörig und vollkommen überführet werden könne/ vorhanden/ gleichwohlen aber derſelbe mit allerhand Argwohn/ Verdacht oder Indiciis beſchwehret iſt/ daß alßdann derſelbe zur Tortur und Peinlichen Frage gezogen werde/ um ſolcher geſtalt durch die Marter/ entweder die Bekanntnüß des Verbrechens/ oder aber die Unſchuld an den Tag zu befördern/ und es iſt dieſer Modus, durch die Pein und Marter die angegebene Verbrecher zur Bekanntnüß zu bringen/ durchgehends ſo gemein und in ſo ſtarcker Ubung/ daß davon ſo wohl in Teutſchland/ als an andern Orthen/ beſondere Conſtitutiones und Geſetze/ die den Gebrauch der Folter approbiren und beſtättigen/ abgefaſſet und publiciret worden.



Digitized by Google

§. II.

Nicht weniger seynd auch gantze Volumina derer Rechts-Gelährten / in das besondere aber derer so genannten Criminalisten, und zwar in sehr groſſer Menge vorhanden / welche ein breites und langes von der Tortur und deren Gradibus; von denen Personen welche torquiret werden können oder nicht; von denen Verbrechen in welchen die Peinliche Frage statt finde oder ohnzuläſſig seye; von denen Indiciis tam remotis quàm proximis, auf welche die Tortur zu erkennen oder nicht; und was sonsten bey Vollziehung dieſes grauſamen Medii exprandæ Veritatis, der Peinliche Richter weiter zu beobachten haben solle / ex profeſſo in die Welt geſchrieben haben / und welche deßwegen als besondere Verfechter der Gerechtigkeit / und Vindices aller Laſter und Boßheiten verehret werden / wie dann auch kein Peinlich Judicium oder Gericht zu befinden seyn wird / welches nicht / und zwar öffters in entlegenen fürchterlichen Gewölbern / wo man das Schreyen / Winſeln und Wehklagen der in der Marter liegenden Person nicht hören noch vernehmen kan / seine besondere Marter-Kammer / oder wenigſtens einen solchen Orth habe / in welchem man an dem in seinen Händen und Gewalt habenden Inquiſito dieſe Qual und Pein außzuüben gewohnet iſt.

Wildvogel. *de Arbitr. Judic. circa Tortur. cap. 4.*
Dn. Alberti *in Commentat. ad Conſtitut. Criminal. Carol. Medic. artic. 59. pag. m. 228. ſeq.*

§. III.

Nun seynd zwar von langen Zeiten her bereits viele gewiſſenhaffte Theologi und Jurisconſulti geweſen / welche die Gefahr und den Betrug / mit welchen die Peinliche Frage jederzeit vergeſellſchafftet iſt / etwas tieffer eingeſehen / und derowegen in ihren Schrifften mit vielen trifftigen Rationibus erwieſen haben / daß der Gebrauch der Folter wider alle Göttund Natürliche Rechte lauffe / auch mit der geſunden Vernunfft / Chriſt-

Christlichen Liebe und Sanfftmuth ſtreite / und daß ſolche gar kein ſicheres und ohnbetrieglicheſ Mittel die Wahrheit zu erforſchen / wohl aber eine Erfindung ſeye / viele ohnſchuldige Menſchen dem Feuer und Schwerd / auch andern Todes-Straſen erbärmlich aufzuopffern / und daß derowegen Chriſtliche Obrigkeiten dieſes barbariſche grauſame Mittel / die Wahrheit zu erforſchen / aus ihren Gerichten gäntzlich abſchaffen und außmuſtern ſolten / unter welche dann / nach vielen andern / mit Recht geſetzet werden

Zepper. *de Legib. Moſaic. lib. 5. cap. 10.*

Anthon. Matthæi *de Criminibus lib. 48. tit. 16. cap. 5.*

Martin. Bernhardi ſub Præſidio Celeberrimi Thomaſii *in ſpeciali Diſſertat. de Tortura ex Foris Chriſtianorum proſcribenda.*

Schaller. *in Diſſertat. de Tortura in Chriſtianis Rebuspublicis non toleranda.*

§. IV.

Jn das beſondere aber hat

Auguſtin. Nicolaus *in Diſſertat. Morali & Juridic. An quæſtione per Tormenta Criminum veritas eluceſcat ;*

wie auch

Johannes Grevius *in ſuo Tribunali Reformato, in quo ſanioris & tutioris Juſtitiæ via, Judici Chriſtiano in Proceſſu Criminali commonſtratur, rejecta & fugata Tortura &c.*

von welchem Grevio Petrus Bayle nachſtehendes Urtheil fället :

Il roule ſur une Matiere fort delicate, ou il ſemble qu'on ne puiſſe ſe declarer pour la negative, ſans condamner une pratique autoriſée par les loix de l'Etat. Il n'y a guere de païs au monde, ou la queſtion ne ſoit en uſage. Mais il faut bien remarquer, que les Souverains qui l'autoriſent, & qui ordonnent meme, qu'elle faſſe une partie notable de la pratique criminelle n'impoſent pas aux particuliers la neceſſite

de croire qu'elle ſoit juſte. Il s'eſt trouve de tout tems & en tout païs pluſieurs ſavans hommes, qui ſe ſont donnés la liberte d'en repreſenter les abus & les injuſtices. Notre *Grevius* eſt de ceux la. Son traite merite d'etre lu. Ceci doit aprendre à certains Eſprits perſecuteurs, que c'eſt ſans raiſon, qu'ils harcelent leurs ennemis, ſous prætexte qu'on n'aprouve pas ou tous les uſages de ſon païs, ou tous les Principes de ceux qui gouvernent. La Soumiſſion de Sujets demande bien, que l'on obeiſſe aux Magiſtrats, mais n'on pas qu'on croie, qu'ils agiſſent toujours juſtement qu'entre deux uſages ils n'aient choiſi quelque fois le pire. Il eſt meme permis d'ecrire pour repreſenter reſpectueuſement les abus, a fin de porter le Souverain à les reformer.

dieſe Sache recht aus dem Grund unterſuchet / auch die Rationes, aus welchen der Gebrauch der Peinlichen Frage bißhero verthädiget werden wollen / ſehr weitläufftig widerleget / endlichen aber hierbey zugleich gezeiget / daß dieſes Beweiß-Mittel wider die Göttliche Schrifft / und wider die Chriſtliche Liebe gehe / auch durchgehends wider die geſunde Vernunfft und alle Billigkeit ſtreite. Welchen Grevium, der als ein Clericus Arminianus geraume Zeit zu Amſterdam in dem Zucht-Hauß ſitzen / auch wie einige wollen / ſelbſten die Tortur an ſeinem Leib außſtehen müſſen /

vid. Ludovici *in der Einleitung zum Peinlichen Proceß cap. 9. §. 1.*

noch vor kurtzer Zeit der Syndicus der Stadt Hildesheim / Nahmens Herr Johann Georg Pertſch / und zwar / wie er ſelbſten das dieſem Buch gebührende Elogium beyleget / ob raritatem, elegantiam & varium ejus uſum, von neuem zum Druck befördert hat. Es wäre aber hierbey zu wünſchen geweſen / daß ebengedachter Author, zu beſſerer Information vieler Peinlichen Richter / und eines jeden Menſchen / auch zugleich in unſere Teutſche Mutter-Sprach wäre vollkommen überſetzet worden / wel-

weilen doch dieſes ſo ſaubere Beweiß-Mittel / wie ſchon zuvor erwehnet / noch durchgehends ſo wohl in gantz Teutſchland / als auch auſſerhalb in verſchiedenen andern Königreichen und Ländern / in ſtarckem und täglichem Gebrauch iſt / und gleichſam aller Orthen canoniſiret worden; Dahingegen aber viele Peinliche Gerichte bey uns Teutſchen auch noch jetzo mit ſolchen Perſonen beſetzet ſeynd / die von allerhand Menſchlichen Paſſionen beherrſchet werden / im übrigen aber / auſſer der lieben Mutter-Sprach / ſich mit andern fremden den Kopff eben nicht zerriſſen haben / ſo daß auch noch zu unſern heutigen Tagen die GOtt-geheiligte Juſtitz zuweilen durch Ochſen / Eſel / und Ignoranten an verſchiedenen Orthen adminiſtriret wird / wie zu ſeiner Zeit geklagt hat

Matth. Berlich. *part. 1. concluſ. 74. num. 89.*

Stephan. *de Offic. Judic. lib. 1. cap. 2. num. 9.*

Ac neminem latet, quod hodie in Oppidulis, communiter merum Imperium exerceant Plebeji & Mechanici: in Pagis Scribæ, Præfecti & ejusmodi ſimiles, qui volunt apparere Fiſcales & Criminaliſtæ, ſed interim tam Legum quàm Rerum Criminalium ignari, ſæpe denunciationi cujusdam Nebulonis, aut Veneficæ fidentes, imò extorquentes, tam Fœminas quàm Maſculos, etiam innocentes, in ſqualidiſſimos carceres detrudunt, ubi tamdiu cruciantur, torquentur ac detinentur, ut malint ea fateri quæ nunquam fecerint, imò mortem ſibi conſciſcere, quam fœtorem carcerum ſubterraneorum perferre. Quin & non rarò idem accidit in Judiciis majorum Oppidorum, ubi noſtro Seculo, ſæpius Juri regundo & limibus terminandis, Tyrones, Terræ Filii, german. Pfeffer-Säcke / & novi homines, quam Periti & Rerum Prudentes præficiuntur, non ſine gravi Reipublicæ damno, uti refert

Carpzov. *in Prax. Rer. Criminal. part. 3. quæſt. 116. num. 18. & 19.*

§. V.

§. V.

Dieweilen dann dieſe Materie von dem Gebrauch der Folter oder Peinlichen Frage unter denen Chriſten / und bey allen ihren Criminal- oder Peinlichen Gerichten ſo gemein / und faſt kein Peinlicher Proceſs zu finden ſeyn wird / worinnen nicht / wann es dem Fiſcali an zulänglichem Beweißthum fehlet / ſo bald auf die Erkennung der Folter imploriret und angerufen wird / dieſes aber inmittelſt eine Sache von der alleräuſſerſten Wichtigkeit iſt / als durch welche entweder ein begangenes Verbrechen / und derjenige welcher ſolches außgeübet / oder aber die Unſchuld eines Menſchen / der bißherigen ohngegründeten Meynung nach / an das Licht geſtellet werden ſoll / und davon alſo gemeiniglich das Leben oder der Tod eines zu gefänglichen Hafften gebrachten Menſchens abhangen und dependiren muß / mithin wohl verdienet / daß ſolche von jederman / ſonderlich aber von Peinlichen Richtern / Schöpffen-Stühlen / und Juriſten-Facultäten / die über Leib / Blut / und Leben eines Menſchen die Urtheile abzufaſſen pflegen / mit Hindanſetzung aller Præjudiciorum, und von ſo vielen Seculis her eingeriſſenen Vorurtheilen gewiſſenhafft und vernünfftig erwogen werde; So habe bey einigen übrig gehabten müßigen Stunden / die mir jedoch kurtz hernach durch andere überhäuffte Labores guten Theils wieder entzogen worden / und zwar aus Veranlaſſung einer in puncto Infanticidii eben unter Handen gehabten Criminal-Sach / in welcher Fiſcalis, ob concurrentiam plurimorum Indiciorum, ebenmäßig ſehr ſtarck auf die Tortur angedrungen / die Inquiſita aber / mit deren Verwerffung / von einer berühmten Juriſten-Facultät ab Inſtantia abſolviret worden / dieſer wichtigen Sache ebenmäßig etwas nachzudencken mir vorgenommen / und dieſe meine gehabte Gedancken auf dieſe Blätter / ohne einiges Wort-Gepränge und Oratoriſche Schmincke / kürtzlich entworffen / nicht daß ich ſolche einem andern obtrudiren wolle oder könne / oder daß ich deßfalls denenjenigen / welche den Gebrauch der Folter vertheidigen / einen Feder-Krieg anzu-

anzukündigen gemeynet seye / dann dieses sich zu unterstichen / würde wohl eine von denen gröseſten Schwachheiten in der Welt seyn; sondern einzig und allein / um andere / die vor mir tieffere Einsichten / auch in der Vernunfft-Kunst mehr geübte Sinnen haben / zu einem gleichmäßigen Nachsinnen aufzumuntern / und dafern dieselbe gleicher gestalt eine Uberzeugung von der Gefahr und Mißbrauch dieses betrüglichen Beweiß-Mittels bey sich finden / wohlmeynend anzufrischen / daß dieselbe auch ihres Orths / nach ihrem Talent und Kräfften / und nach dem Stand / in welchen der Allerhöchste einen jeden gesetzet / dahin cooperiren und arbeiten helffen / damit endlichen in denen Peinlichen Gerichten / mit Abstellung dieses Remedii periculosi ac maximè fallacis, andere Mittel / die Wahrheit zu erforschen / und das Böse zu bestrafen / außgesonnen und zur Hand genommen werden / welche der Heiligen Göttlichen Schrifft / der gesunden Vernunfft / und der denen Christen geziemenden Sanfftmuth und Ehrbarkeit etwas näher beykommen / und nicht mit einer so augenscheinlichen Gefahr / als wie bey der unmenschlichen Folter zu besorgen / verknüpffet seynd.

## §. VI.

Es möchte zwar allhier gleich Anfangs jemand einwenden wollen / dieses Unternehmen seye gantz temerair, vergeblich / und eitel; dann der Gebrauch der Peinlichen Frage und Marter seye zuforderst in denen Römischen Gesetzen / welche in Teutschland nachgehends recipiret und eingeführet / von so vielen Seculis her gegründet; So habe auch der Kayser Carl der Fünffte / Glorwürdigster Gedächtnüß / solche noch absonderlich in seiner Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung bestättiget / welche gleichmäßig durch das gantze Heilige Römische Reich recipiret und angenommen / und durch den täglichen Gebrauch / auch per viridem observantiam omnium Judiciorum Criminalium Germaniæ, dergestalt authorisiret worden / daß ejusmodi Lex Imperii, & quidem universalis, so schlechter dings sich nicht wieder

aufheben laſſe / ſondern es müſſe vielmehr auch in dieſem Stück bey dem alten Herkommen ſein ohnveränderliches Verbleiben haben.

§. VII.

Allein es iſt auch dieſer Einwurff und Dubium gar leicht zu heben: Dann zuforderſt lauffen die Römiſche Geſetze ſelbſten in dieſer wichtigen Materie gantz offenbar gegen einander; der Jurisconſultus Paulus ſagt:

*in L. Edictum. 8. ff. de Quæſtion.*

Quod quæſtiones ſervorum ſint *efficaciſſimæ* ad inquirendam *veritatem*; Der Jurisconſultus Ulpianus hingegen

*in L. 1. §. Quæſtioni. 23. ff. eod.*

Quod Tortura ſit res *fragilis, periculoſa, & quæ veritatem fallit.*

Wie reimen ſich aber nun dieſe Meynungen mit einander? Nebſt deme aber iſt nicht alles / was in das graue Alterthum eingewickelt iſt / allemal ohne Fehler: Und nicht alles / was unſere Vorfahren die liebe alte Teutſchen vorgenommen / ſtatuiret / und gleichſam zu einem allgemeinen Geſetz gemacht / auch als ein Geſetz / Gebrauch oder Gewohnheit / in denen damaligen duncken Zeiten / beſtändig ſo viele Secula durch / auf das genaueſte obſerviret haben / iſt jederzeit in GOttes Wort / und in der geſunden Vernunfft gegründet / mithin von allem Irrthum befreyet geweſen; Sondern vieles hat die liebe Einfalt / ſo dann den in denen damaligen Zeiten über Hand genommenen ſtarcken Aberglauben / die wilde Lebens-Arth / die rohe Sitten / den ohnzeitigen Eyffer / auch die entſetzlichſte Grauſamkeit derer Menſchlichen Gemüther gegen einander / zum Fundament gehabt; Von welchen letzteren ſich auch noch die Veſtigia und bedauerliche Merckmahle in denen alten Schlöſſern / und denen darin befindlichen abſcheulichen unterirrdiſchen Gefängnüßen antreffen laſſen / in welchen die arme Gefangene / contra diſpoſitionem

*L. 1. Cod. de Cuſtodia Reor. & Ordinat. Criminal. Caroli V. artic. 11.*

an

an ſtatt des Lichts / die Finſternüß / und an ſtatt des Menſchlichen Umgangs / die vergiffte Schlangen / Krotten / Eydexen / Ratten und Mäuſſe / auch anderes garſtiges Ungeziefer / zur ſtets währenden Geſellſchafft gehabt / und darüber auch offt das Leben eingebüßet haben.

vid. Mengering. *in Scrutinio Conſcient. cap. 9. quæſt. 107. & 108.*

Henric. de Boden *de Uſu & Abuſu Tortur. theſ. 13.*

Alberti *ad Conſtitut. Criminal. Carol. artic. 11.*

Derowegen auch / nachdem in denen neueren Zeiten das Licht des verfinſterten Verſtands durch GOttes ſonderbare Gnade und Direction unter uns Chriſten je länger je heller zu ſcheinen angefangen / dadurch bereits vieles als ohnvernünfftig und unchriſtlich außgemuſtert und abgeſchaffet worden / welches man in denen alten einfältigen Zeiten als ein ſonderbares Heiliges Geſetz / wobey GOtt ſelbſten ohnmittelbar concurrire / mit blindem Gehorſam befolget / und vor ein ohnfehlbares Mittel / die Wahrheit / auch die Schuld oder Unſchuld eines Menſchen an den Tag zu bringen / gehalten hat.

## §. VIII.

Es würde mir allhier viel zu weitläufftig fallen / ich auch allzu ſehr von meinem Endzweck abweichen / wann ich in die verlauffene Zeiten / und in die durch die Länge derer Jahren faſt vermoderte Jahr-Bücher zurück gehen / und eine accurate vollſtändige Erzehlung von allen denen Geſetzen / Ordnungen und Gewohnheiten machen wolte / welche vormals bey unſern alten Teutſchen / auch andern Völckern / in vollkommener Ubung und Obſervantz geweſen / deren man ſich aber in denen folgenden jüngeren Zeiten / als die Augen beſſer geöffnet / und der Verſtand je mehr und mehr von dem Aberglauben / auch von denen vormaligen Præjudiciis, groben Vorurtheilen und Irrthümern gereiniget worden / endlichen ſelbſten ſchämen müſſen / und darauf alle Kräfften angewendet und angeſpannet hat / ſolche wieder

zu abrogiren/ außzutilgen/ und in das Regiſter der Vergeſſenheit zu bringen; wiewohlen doch deme ohngeachtet die böſe Wurtzel noch biß auf dieſe Stunde nicht vollkommen außgerottet/ ſondern es ſeynd noch hin und wieder Uberbleibſeln und Reliquien von ſolchen alten böſen und ohnvernünfftigen Gebräuchen anzutreffen/ es will auch ſchwehr fallen/ ſolche dem gemeinen Hauffen gäntzlich aus denen Köpffen zu bringen.

§. IX.

Ich will aber gleichwohlen doch allhier nur von einigen/ und zwar ins beſondere nur von denen ſo genannten **Unſchulds-Proben** gedencken/ die zum Theil mit unſerer Peinlichen Frage noch eine genaue Gemeinſchafft haben/ zum Theil auch nicht einmal ſo gefährlich geweſen ſeynd/ als wie dieſe letztere iſt/ vid. *infrà Cap. IV. §. 13.* Und zwar anfänglichen will ich melden von der *Probatione per Duellum*; da eine ſtrittige Sache durch den ſogenannten **Zweykampff** oder das **Kolben-Recht** entſchieden/ und derjenige vor ohnſchuldig gehalten wurde/ welcher ſeinen Widerſacher in dieſem Streit überwunden/ erleget und ermordet hatte.

Si quis liber, libero aliquod mortale crimen impoſuerit, & ad Regem, aut ad Ducem, eum accuſaverit, & inde probata res non eſt, niſi quod ipſe dicit, liceat illi alii, cui crimen impoſuit, cum tracta Spatha ſe idoneare contra illum alium.

Dieſes ware zwar ſehr ſchlecht Lateiniſch/ aber doch ein Geſetz derer alten Teutſchen/ wie zu ſehen

*in Legib. Alemannic. cap. 44.* apud Lindenbrog.

Welche ohnvernünfftige Geſetze theils der ſchlechten Beſtellung derer Gerichte bey denen Alten/ und theils ihren an ſich gehabten groben und wilden Sitten zuzuſchreiben.

Eadem igitur ex cauſa, quoniam ut in Imperio, ita & in Provinciis, omnino malè conſtituta erant Judicia, Privatis etiam Duella permittebantur. Reſidebant enim adhuc in moribus Gentis noſtræ, reliquiæ quædam antiquæ iſtius barbari-

bariei, qua non minus ad Duellum, quam in Jus vocare Adversarium licebat.

Ludolph. Hugo *de Stat. Region. German. cap. 4. §. 37.* ubi quoque hæc notabilia subjungit:

Hæc erant egregia illa antiquæ Germaniæ Judicia. Hinc ideò factum puto, quod lingua nostra vernacula, ipsum Judicium Bellum Juris vocetur, der Krieg Rechtens/ Litis contestatio, Kriegs-Befestigung/ Litis Consortes, Kriegs-Verwandten/ & Litis Curator, Kriegischer Vormund/ vel Vormund zum Krieg: quæ vocabula antiquam Belli ac Judicii confusionem redolere videntur.

§. X.

Von dieser Probatione Innocentiæ per Duellum wird in des Eyckens von Repgow **Sachsen-Spiegel**/ wie solchen in Anno 1732. Herr Carl Wilhelm Gärtner von neuem zu Leipzig **zum Druck befördert hat**/

*Lib. 1. Artic. 63.*

folgendes gelesen:

**Wer seines gleichen kämpflichen grüssen will/ der muß den Richter um Erlaubniß bitten/ sich eines seiner Friedbrecher/ den er da sehe/ zu Recht zu unterwinden. Wenn ihm das mit Urtheilen gefunden wird/ daß er es thun möge/ so frage er/ wie er sich dessen unterwinden solle/ so findet man ihm zu Rechte/ er solle denselben oben bey dem Halse am Kleide ziehen. Wenn er sich dessen also unterwunden/ und ihn mit Urlaub wieder loß gelassen hat/ so soll er denselben andeuten/ warum er sich seiner unterwunden habe. Dieses kan er nun so gleich thun/ ob er will/ oder eine Unterredung darumb halten/ so muß er ihn denn beschuldigen/ daß er den Frieden an ihm gebrochen habe/ entweder auf der öffentlichen Land-Straße/ oder in dem Dorffe. Auf welche Weise nehmlich er ihn gebrochen hat/ auf solche Weise klage er auf ihn. Ferner so klage er ihn an/ daß er ihn verwundet habe/**



Digitized by Google

und Gewalt an ihn gelegt/ das er wohl erweiſen könne. Alsdenn ſoll er die Wunden / oder wenn ſie heile / die Narben vorweiſen. Darnach klage er weiter/ daß er ihn ſeines Gutes beraubet / und deſſen alſo viel genommen habe / daß es nicht ſchändlicher ſeyn könne / es ſey wohl Kampfes werth. Dieſe drey Verbrechen ſoll er auf einmahl klagen/ verſchweiget er eines darvon/ ſo hat er ſeinen Kampf verlohren. So ſpreche er denn weiter / da ſahe ich ſelbſt ihn ſelber / und beſchriehe ihn mit dem Geruffte/ will er es bekennen/ ſo ſoll es mir lieb ſeyn ; will er es aber nicht bekennen/ ſo will ich ihn deſſen überführen mit allem dem Rechte/ das mir das Land-Volck / oder / wenn es unter Königlichen Banne iſt / die Schöpfen zutheilen. Alsdenn bitte jener eine Gewehr/ die ſoll man ihm leiſten/ doch darff der Mann vor der Gewehr ſeine Klage wohl verbeſſern. Wenn die Gewehr geleiſtet iſt/ ſo bietet jener ſeine Unſchuld dar / das iſt ein Eyd / und ein rechtmäßiger Kampf / ob ihn jener zu Rechte gegrüſſet hatt/ und ob es angehet / ich meyne/ ob er den Kampf wegen gelähmter Glieder vollbringen kan. Ein jeder kan demjenigen/ der von ſchlechterer Geburth iſt als er/ den Kampf verweigern/ denjenigen aber / der von beſſerer Geburth iſt / kan einer von ſchlechterem Herkommen/ ob ihn jener mit Kampf anſpricht / wegen der beſſeren Geburth nicht ausſchlagen. Den Kampf kan auch ein Mann verweigern/ wenn man ihn nach Mittage darum anſpricht/ er wäre denn bereits vorhero angefangen. Der Richter ſoll auch demjenigen/ den man beklaget/ wo er es bedarff/ einen Schild und ein Schwerdt reichen. Kampf kan auch ein Mann unter ſeinen Anverwandten verhindern/ ob ſie beyde ſeine Befreunde ſind/ doch daß er ſelb ſieben auf den Heiligen erhalte/ daß ſie alſo nahe einander mit Bluts-Verwandſchafft zugethan ſind/ daß ſie von Rechts wegen zuſammen nicht fechten ſollen. Der Richter ſoll einem jeden von denen die fechten ſollen / zwey Boten zugeben/ die zuſehen/ daß man ſie nach rechter Gewohnheit an-

anlege. Leder und Leinen-Zeuch/ mögen sie anziehen/ so viel als sie wollen/ doch soll ihr Haupt und Füße vornen bloß seyn/ und an den Händen sollen sie anders nichts als dünne Handschue haben; ingleichen ein bloſſes Schwerdt in der Hand/ und eines umgegürtet/ oder auch zwey/ denn das stehet in ihren Belieben. In der andern Hand soll er einen runden Schild haben/ daran nichts als Holtz und Leder sey/ auſſer den Buckeln/ die müſſen wohl eisern seyn. Uber der Rüstung soll er einen Rock ohne Ermel anhaben. Dem umstehenden Volcke soll man bey dem Halſe Friede gebiethen/ daß sie niemand in ihrem Kampf irre. Ihrer jeglichem soll der Richter einen Mann zugeben/ der seinen Baum trage/ der soll sie aber in nichts irren/ auſſer daß er den Baum darzwischen stoſſe/ wenn einer fällt/ oder verwundet wird/ oder um den Baum bittet. Doch darf er es anders nicht thun/ als wenn er vom Richter Urlaub darzu hat. Nachdem dem umstehenden Volcke Friede gebothen ist/ so sollen sie des Creyßes zu Rechte begehren/ den soll ihnen der Richter erlauben. Die eiserne Ort-Bänder sollen sie von den Scheiden der Schwerdter abbrechen/ sie hätten denn von dem Richter Erlaubniß solche zu behalten. Vor den Richter sollen sie beyde angelegt gehen und schwören/ der eine/ daß die Beschuldigung/ darum er ihn angeklaget/ wahr sey/ und der andere/ daß er unschuldig sey/ daß ihnen GOtt so helffe zu ihrem Kampfe. Im Anfange/ wenn sie zusammen gehen/ soll man ihnen die Sonne gleich theilen. Wird der überwunden/ den man angeklagt hatt/ so spricht man das Urtheil über ihn/ erficht er aber den Sieg/ so muß ihn der andere mit Gewette und Buße entlaſſen. Der Kläger soll zu erst in den Creyß kommen/ und ob der andere zu lange verweilet/ so soll ihn der Richter in dem Hauſe/ darinnen er sich angeleget/ durch den Frohn-Boten laſſen fordern/ und soll zwey Schöpffen mit senden. Auf solche Art soll man ihn zum andern und zum dritten mahle laſſen vorladen/ und kommt er

auf

auf die dritte Ladung nicht zum Vorschein / so soll der Kläger aufstehen / und sich zum Kampfe anbieten / und zwey Schläge schlagen / und einen Stich wider den Wind thun / darmit hat er alsdenn jenen derjenigen Klage / mit welcher er ihn in Anspruch genommen hat / überwunden / und der Richter soll ihn verurtheilen / als wenn er mit Kampfe überwunden worden wäre.

§. XI.

Von eben diesem Zweykampff hat in Ansehung derer alten **Francken** / der Königlich-Preußische Herr Geheimde Rath

von Ludewig **von denen Geschicht-Schreibern von dem Bischoffthum Würtzburg / in der Vorbereitung** *cap. 10. pag. m. 136. & 137.*

gleicher gestalt nachstehendes angemercket:

Alles war bey ihnen auf gut Soldatisch eingerichtet; Wann demnach einer den andern anklagte / und mit dem Beweiß nicht fortkommen konte / so musten sie die Wahrheit durch einen Duell an den Tag bringen / welcher bey ihnen vor so eine heilige Sach gehalten ward / daß sie auch eigene Gesetze davon abgefasset hatten / und der Richter in denen gehegten Schrancken selbst zugegen war. Wann einer nicht selbst fechten wolte / so durffte er einen andern guten starcken Kerl an seine Stelle schaffen / daß er einen Gang vor ihn thäte; Dann sie meyneten / GOtt würde der gerechten Sache beystehen / es möchte nun der Zweykampff durch den Theil selbst / oder durch einen andern geschehen. Diese Probation geschahe in allen Judicial-Sachen / woraus der Judex wegen Mangel sattsamen Beweißes nicht kommen konte; und also war damahls der Zweykampff dasjenige / was jetzo das Juramentum Purgatorium oder Suppletorium bey uns ist. Hiervon ist ohnfehlbar das Duelliren entstanden / welche böse Gewohnheit wir noch jetzo von denen alten Teutschen besitzen / die dessen Erfinder seynd; Daher sagt Had. Valesius

*Rer.*

*Rer. Francic. lib. 15.* da er von dem Duelliren redet: Nec Franci modo, ſed etiam cœteræ Germaniæ, aut Germania profectæ Nationes, videlicet Saxones, Friſii, Burgundiones, Angli, Longobardi, Bajoarii, eum morem ſervabant, ac pro Lege habebant, Germanæ feritati quam Chriſtianæ Religioni convenientiorem.

§. XII.

Von dieſen Zweykämpffen/ und wie die Kämpffer von ſolchen den Nahmen Campiones erhalten/ auch wie die Kampf-Plätze in Anſehung der Länge und Breite beſchaffen geweſen/ und was ſonſten weiter bey denen Zweykämpffen vorgegangen und beobachtet werden müſſen/ ſeynd auch verſchiedene Notabilia zu befinden bey dem auf der Fürſtlich-Naſſau-Catzenelnbogiſchen Academie zu Herborn dermahlen ſtehenden Profeſſore Hiſtoriarum

Herrn Johan. Matth. Florino *in Opuſcul. variis tom. 1. diſſertat. 4. de Campo Francorum Madio part. 1. §. 5.*

Deme auch weiter beygefüget werden können/

Martin. Delrius *in Diſquiſit. Magic. lib. 4. cap. 4. ſect. 2.*

Thomas Garzon. in dem allgemeinen Schau-Platz aller *Profeſſionen, diſcurſ. 72. per tot.*

Und in das beſondere hat auch hiervon weitläufftig gehandelt

Schottel. *de ſingular. quibusdam & antiquis in Germania Juribus, cap. 28.*

§. XIII.

Es ſeynd auch dieſe Kampff-Gerichte an verſchiedenen Orthen ſo gar mit beſonderen Kayſerlichen Privilegiis begnadiget und außgezieret geweſen; und damit der damaligen Einbildung nach bey ſolchen Zweykämpffen alles gar richtig und ordentlich zugehen möge/ gewiſſe Formalitäten und Ceremonien beobachtet worden/ wie ſolches aus dem zuvor angezogenen Sachſen-Spiegel guten Theils zu erſehen/ und nebſt deme verdienet anhero geſetzet zu werden was von der Stadt Schwäbiſch-Hall

Sebaſt. Münſter. *in ſua Coſmographia lib. 5. cap. 243.*

mit folgenden Worten aufgezeichnet hat:

In dieser Stadt/ nemlich Schwäbisch-Hall/ ist ein Kampff-Gericht/ wann zween Edel Rittermäßige mit einander kämpffen wollen/ um Ehr und Glimpff/ und wird diese Ordnung darin gehalten: Nachdem ein Ehrbar Rath daselbst von Kayserm und Königen von vielen Jahren gefreyet ist/ so sich also zween Edel Rittermäßige mit einander verwilligen/ und beyde ein Rath um Platz und Schirm bitten/ schreibet ihnen ein Rath der Meynung: Ihr Schreiben und Begehren habe ein Rath gehöret/ und der Unwill zwischen ihnen sey ihm leid/ wolten gern daß sie von ihrem Fürnehmen abstünden/ und bitt sie mit allem Fleiß des zu überheben/ und sich sonst in ein ander ehrlicher und ziemlicher Weiß/ Mittel und Weeg zu vereinigen/ das wöll sich ein Ehrbar Rath zu ihnen versehen/ das begehr ein Rath um sie zu verdienen/ und da sie beyde wieder schreiben/ und beyde der Meynung wie vor/ und nicht wollen abstehen/ auf das schreibet ihnen wieder ein Rath wie vor. Und ob sie weiter auf ihrem Fürnehmen beharren/ so benennet ihnen ein Rath ihr Anliegen/ und nach Verhörung thut ein Rath möglichen Fleiß/ sie in ein ander Mittel und Weeg/ gütlich oder auf das Recht zu vereinigen. So das aber je nicht seyn will/ und sie nicht von ihrem Vornehmen abstehen/ und ein Rath nicht verlassen wollen/ so saget ihnen ein Rath/ Platz und Schirm zu/ und benennet ihnen ein Tag zu kommen/ und so sie kommen/ und ist ihr Begehr/ wie vor/ so müssen sie beyde schwören zu GOtt/ ihrem Fürnehmen gestracks auf dem bestimmten Tag Folge zu thun/ und benennet ihnen/ jedem ein Anzahl Leuth/ mag er mit ihm bringen/ und nicht mehr Personen/ dann ein Rath ihnen zu lassen gefällig ist/ auf dieselbe Zeit läst ein Rath den Marck oder Platz mit Sand beschütten/ und umschrancken/ und jedem ein Hütte/ da er mit den Grießwarten und seinen Verwandten seyn mög/ machen. Und jedem ein Todten-Bahr/ mit Kertzen/

Bahr-

Bahr-Tüchern/ und andern Dingen/ die zu einer Leich gehören. Es wird auch einem jeden seines Gefallens ein Beicht-Vatter/ zween Grießwarten/ und einem als dem andern gleich Harnisch und Wehr zugelassen/ oder mögen sich deß alls selbst zu Roß oder Fuß vereinen/ wie sie deßhalb in Schrifften versprochen und zugesagt haben. Und alßdann in gegen ihren beyden last ein Rath/ als gleich Schutz und Schirm offentlich außrufen und verkünden/ daß niemand schrey/ deut/ winck/ oder sonst Zeichen thue und gebe: und welcher das nicht thät/ dem wolle ein Rath durch den Nachrichter/ der dann gegenwärtig seyn soll/ mit einem Handbeil und Block/ die rechte Hand und den lincken Fuß abhauen lassen/ ohne Gnad. Es werden alle Thor verschlossen/ alle Thüren/ Wehr und Mauren besetzt/ und alle Gassen mit eißen Ketten durchzogen/ bewahrt und versehen. Weiter wird verbotten und bestellt/ daß kein Frauenbild noch Knab unter dreyzehen Jahren alt/ darbey seyn oder zu sehen gestattet werde. Alßdann bestimmt ein Rath ihnen beyde Stund auf den Platz in seine Hütte zu kommen mit seinem Beicht-Vatter und Grießwarten/ und verwechselt alßdann ein Grießwarten/ und befiehlt jedem in seine Hütte zu gehen/ und auf das allerhefftigst mit allem Fleiß Aufmercken zu haben/ daß keiner wider den andern Untreu/ sonder Gefehr noch Vortheil der Wehr und Wafen suche/ thue/ noch habe/ in kein Weiß noch Weeg. So das alles geschicht/ alßdann last man sie gegen einander außtretten/ und wird bestellt mit lauter Stimm dreymahl zu ruffen; Zum ersten/ zum andern/ und zum dritten mahl/ so wenden sie einander an. Welcher verwundt wird/ und sich dem andern ergiebt/ der soll hinführ geachtet werden Ehrloß/ auf kein Pferd mehr sitzen/ kein Bart scheeren/ noch Wafen oder Wehr tragen/ auch zu allen Ehren untauglich/ und welcher tod liegen bleibt/ und also/ wie lautet/ überwunden wird/ der soll ehrlich zur Erden bestattet werden. Und dieser der

alſo obligeret/ der ſoll ſeine Ehr genugſamlich bewahrt haben/ auch forthin ehrlich gehalten werden/ ꝛc.

§. XIV.

Ja ſelbſten auch die Römiſche Kayſer haben zuweilen ſolchen Zweykampff bey vorgeweſenen Irrungen/ um ſolche zu entſcheiden/ auf Anſuchen derer Partheyen/ gebilliget und zugelaſſen/ allermaßen von dem Kayſer Ludovico in Sachen Hector von Trautmannsdorff und deſſen Rath Seyfried Fraundergern geſchehen iſt/ wie dann die hierunter ergangene Kayſerliche Verordnung zu befinden bey dem

Knipſchild. *de Jurib. & Privileg. Nobilitat. lib. 2. cap. 3. num. 53.*

Und dieſes ſeye nun allhier genug von der bey denen alten Teutſchen ſo ſtarck in Ubung geweſenen/ in ſich aber gantz ohnvernünfftigen Unſchulds-Probe des Zweykampffs.

§. XV.

Auſſer dieſem Zweykampff ware auch bey unſern alten Teutſchen der Beweißthum per *Ferrum candens*, oder vermittelſt eines glüenden Eißens im Gebrauch/

*Can. 15. cauſ. 2. quæſt. 5.*

da derjenige/ welcher einer Ubelthat beſchuldiget worden/ ſeine Unſchuld zu bezeugen/ ein glüendes Eißen in bloßer Hand tragen/ oder glüende eiſſerne Handſchuh anziehen/ oder glüende Kohlen in den bloßen Bußen ſchütten/ oder mit bloßen Füßen durch ein Feuer/ oder über ein glüend Eißen gehen muſte/ wie zu ſehen bey dem vorangezogenen

Schottelio *de ſingular. quibusd. & antiquis in German. Juribus cap. 28. §. 21. ſeq.*

Lehmann in der Speyeriſchen *Chronic lib. 2. cap. 30.* ibique Fuchs *in Annotation.*

Delrio *in Diſquiſition. Magic. lib. 4. cap. 4. ſect. 3.*

Stryk. *de Jure Senſuum diſſertat. 7. cap. 4. num. 1. ſeq.*

woſelb-

woſelbſten hiervon verſchiedene merckwürdige Exempla zu leſen ſeynd; Gleichwie dann auch der

Herr von Ludewig *in Opuſcul. Miſcell. tom. 2. lib. 1. opuſc. 1. cap. 11. pag. m. 194.*

ein beſonderes de Lancea Dominica Antiochiæ reperta & per tranſitum ignis certo modo probata, angeführet hat. Von welcher Feuer-Probe allhier kürtzlich dieſes noch berühren muß / daß ſolche ſehr alt / und bey denen Heyden bereits im Gebrauch geweſen / wie aus denen folgenden Worten des Sophoclis wahrzunehmen iſt:

*Unusquisque enim erat, qui feciſſe videbatur:*
*Et nullius certus; ſed excuſabat ſe neſcire unusquisque.*
*Eramus autem parati, ignitum ferrum manu capere,*
*Et ire per ignem & jurare &c.*

## §. XVI.

Es gehöret auch ferner hierher der Beweißthum *per Aquam calidam*; wann nemlich der Verdächtige / ſeine Unſchuld zu erhärten / den entblöſten Arm biß an den Elnbogen in ſiedendes heißes Waſſer ſtecken / und eine Zeit lang in ſolchem halten muſte. Was aber hierbey vor Ceremonien gebrauchet worden / beſchreibet der zuvor bereits angezogene Jeſuit

Martin. Delrius *in Diſquiſit. Magic. lib. 4. cap. 4. quæſt. 4. ſect. 4.*

unter mehr andern Exorciſmis oder Benedictionibus hujus Aquæ calidæ, mit nachfolgenden Worten:

Cum homines vis mittere ad comprobationem Judicii Aquæ calidæ, primum fac eos intrare cum omni humilitate in Eccleſiam, & proſtratis in oratione dicat Sacerdos has Orationes:

Prima Oratio.

*Auxiliare Domine quærentibus miſericordiam tuam, & da veniam confitentibus: Parce Supplicibus, ut qui noſtris meritis flagellamur, tua miſeratione ſalvemur. Per &c.*

Secunda Oratio.

*Quæsumus Omnipotens Deus, afflicti populi lacrymas respice, & iram tuæ indignationis averte: ut qui reatum nostræ infirmitatis agnoscimus, tua consolatione liberemur. Per &c.*

Tertia Oratio.

*Deus qui conspicis omni nos virtute destitui, interius exteriusque custodi: ut ab omnibus adversitatibus muniamur in corpore, & à pravis cogitationibus mundemur in mente. Per &c.*

His Orationibus completis surgatur pariter, & coram hominibus illis cantet Presbyter Missam, & faciat eos ad ipsam Missam offerre. Cum autem ad Communionem venerint, antequam communicent, interroget eos Sacerdos cum adjuratione & dicat:

*Adjuro Vos homines per Patrem & Filium & Spiritum S. & per vestram Christianitatem, quam suscepistis, & per Unigenitum Dei Filium, quem Redemptorem creditis, & per S. Trinitatem, & per S. Evangelium, & per Reliquias, quæ in ista Sancta Ecclesia sunt reconditæ: ut non præsumatis ullo modo ad istam Sanctam Communionem accedere, nec sumendo communicare, si hoc vel illud fecistis, aut consensistis, aut aliquam veritatem inde scitis, seu qui hoc egit, nostis.*

Si autem tacuerint, & nullam inde professionem dixerint, accedat Sacerdos ad Altare & communicet more solito: postea verò communicet illos. Cum autem communicant ante Altare; dicat Sacerdos:

*Corpus hoc & Sanguis Domini nostri Jesu Christi, sit vobis ad comprobationem hodie.*

Expleta Missa, descendat Sacerdos ad locum destinatum, ubi ipsum examen peragatur. Deferat secum librum Evangeliorum & Crucem, & canat modicam Litaniam, & cum compleverit ipsam Litaniam, exorcizet & benedicat aquam ipsam, antequam ferveſcat, ita dicendo:

*Exor-*

Digitized by Google

*Exorcizo te creatura aquæ, in Nomine Dei Patris Omnipotentis, & in Nomine Jesu Christi Filii ejus, Domini nostri, ut fias aqua exorcizata, ad effugandam omnem potestatem inimici, & contrarietatem ejus, & ipsum inimicum, ne valeat contendere Justitiam Dei ullo modo, nec manifestationem ejus, ipso præstante, qui venturus est judicare vivos & mortuos, & Seculum per ignem. Amen.*

## §. XVII.

Nicht weniger ware auch in einem ſtarcken Gebrauch der **Beweiß** *per Aquam frigidam*, wann der Beſchuldigte mit Händen und Füßen auf eine gewiſſe Arth und Weiße zuſammen gebunden / und hernach in das **kalte Waſſer** geworffen worden / da man dann denſelben / wann er zu Grund gegangen / vor unſchuldig / dafern aber derſelbe in der Höhe des Waſſers verblieben / vor ſchuldig gehalten; und dieſes wurde gemeiniglich die **Waſſer-Probe derer Hexen** genennet /

Martin. Delrio *in Diſquiſit. Magic. lib. 4. cap. 4. quæſt. 4. ſect. 4.*

Maurit. *Conſil. Chilonenſ. part. 1. conſil. 23. per tot.*

Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib. 1. cap. 5. §. 62.*

woſelbſten derſelbe ein Reſponſum Wittenbergenſium von dieſer Waſſer-Probe derer Hexen / und des hierbey mit unterlauffenden Teuffels-Betrugs anführet; denen auch beyzufügen

Stryk. *in Uſu Modern. Pandectar. Tit. de Quæſtion. §. 8.*

Reinking. *in Reſponſ. Jur. de Proceſſ. contra Sagas quæſt. 3. num. 499. ſeq.* ubi ſuſtinet:

Probam hanc eſſe irrationabilem, inhumanam, impiam & Jure aperto improbatam, & ita omnes qui non fungum pro cerebro, vel peponem pro corde gerunt, ſtatuere; imò vult, Diabolo fabricante, eam eſſe introductam, & mortaliter peccare Judicem, qui illam attendit, imò Judicem, qui furioſa illa & diabolica exploratione utitur, actione injuriarum conveniri poſſe,

Neh-

Digitized by Google

Nehring. *in Dissertat. de Indiciis & Proba per Aquam frigidam Sagarum.*

Excell. Böhmer. *in Jur. Ecclesiast. Protestantium lib. 5. tit. 35. §. 11.*

allwo er auch die bey dieser Wasser-Probe gebräuchlich gewesene Ritus beschreibet / und unter andern nachfolgende Formulam Conjurationis beyfüget:

*Adjuro Te Homo N. per invocationem Domini nostri Jesu Christi, & per judicium aquæ frigidæ. Adjuro Te per Patrem & Filium & Spiritum Sanctum, & per Trinitatem inseparabilem, & per Dominum nostrum Jesum Christum, & per omnes Angelos & Archangelos, & per diem tremendi Judicii, & per quatuor Evangelistas, Matthæum, Marcum, Lucam & Joannem, & per duodecim Apostolos, & per duodecim Prophetas, & per omnes Sanctos Dei, & per Principatus & potestates, per dominationes & virtutes, & per Thronos Cherubin & Seraphin, & per tres pueros Sadrac, Mesach & Abdenago, & per centum quadraginta quatuor millia, qui pro Christi nomine passi sunt, & per illum baptismum quo Sacerdos te regeneravit: ut si de hoc furto scisti, aut vidisti, aut bajulasti, aut in domum tuam recepisti, aut consentiens aut consentaneus exinde fuisti, aut si habes cor incrassatum vel induratum, evanescat cor tuum; & non suscipiat te aqua, neque ullum maleficium contra hoc prævaleat, sed manifestetur. Propterea obnixè Te deprecamur Domine Jesu Christe, fac* Signum *tale, ut si culpabilis est hic homo, nullatenus recipiatur ab aqua. Hoc autem Domine* Jesu Christe, *fac ad Laudem & Gloriam, per invocationem Nominis Tui, ut omnes cognoscant, quia Tu es Dominus noster, qui cum Patre & Spiritu Sancto vivis & regnas Deus in Secula Seculorum Amen.*

## §. XVIII.

Diesen vermeynten Beweißthümern will ich nun auch noch beyfügen das sogenannte **Baar-Recht** / sonsten das *Jus Cruen-*

Digitized by Google

*Cruentationis, Feretri*, oder *Sandapilæ* genannt / vermöge deſſen bey einer vorgefallenen Mordthat oder Todtſchlag die verdächtige Perſonen zu der Todten-Baar / auf welcher der Entleibte gelegen / geführet / und bey ſolcher des gegen ſich habenden Verdachts ernſtlich erinnert worden. Worauf dieſelbe ihre Finger auf den Nabel / oder auch auf die Wunden des Entleibten legen / und gewiſſe Worte nachſprechen müſſen. Wann dann der entſeelte Cörper hierauf geſchäumet / oder Blut von ſich zu geben angefangen / entweder durch die Wunde / den Mund / die Naßlöcher / oder ſonſten / ſo wurde der Verdächtige vor den rechten Thäter gehalten; Dafern aber keine Cruentatio Cadaveris erfolget / derſelbe vor unſchuldig erkläret; wie hiervon umſtändlich nachgeſehen werden kan der oben bereits mehr angezogene

Schotteljus *de ſingular. quibusd. & antiquis in Germania Juribus cap. 3.*

Diether. ad Speidel. *voce:* **Baar-Recht.**

Müller. *in Diſſertat. de Jure Feretri, per tot.*

Blumlacher. *ad Ordinat. Criminal. Caroli V. artic. 33. num. 2.*

Hertius *in Diſſertat. de Inſpection. Ocular. §. 18.*

Hent. de Cocceji *Exercitat. curioſar. volum. 1. diſputat. 15. de fallacib. Crimin. Indiciis ſect. 2. §. 2. 3. ſeq.*

Alberti *Commentat. in Conſtitut. Criminal. Carol. Medic. artic. 33.*

## §. XIX.

Alle dieſe vorerzehlte / und noch mehr andere vermeynte Media eruendæ Veritatis ac Innocentiæ, welche ſub involucro *Judicii* alicujus *Divini* in denen vorigen Zeiten auf das hefftigſte behauptet werden wollen /

vid. Samuel. Ludovici *in Diſſertat. de Uſu Juramenti Purgatorii. in Criminal. §. 9. ſeq.*

waren vor dieſem inn- und auſſerhalb Teutſchland in einer vollkommenen Ubung / und durchgehends bey allen ſo wohl Geiſt- als Weltlichen Gerichten durchaus approbiret / auch um der Sachen noch einen beſſern Schein zu geben / mit allerhand Solenni-

lennitäten/ Ceremonien, Gebätern/ Benedictionibus, Exorcismis und Beſchwehrungen begleitet und vollzogen/ ja es wurden dieſe abergläubliche und ohnvernünfftige Beweißthümer noch dazu als GOttes-Urtheile gelobet und herauß geſtrichen/ wie davon die zuvor angezogene Scriptores und alle die Canoniſten welche

ad *Tit. X. de Purgation. vulgar.*

commentiret haben/ ſodann die Hiſtoriographi hin und wieder weitläufftig und mit der höchſten Verwunderung nachgeſehen werden können; Deme allen ohnangeſehen aber ſeynd alle ſolche von ſo langen Zeiten her eingewurtzelte böſe Gebräuche nicht nur durchgehends in dem gantzen Römiſchen Reich/ ſondern auch in anderen Königreichen und Ländern/ als meræ Tentationes Divinæ, die abgeſchmackt/ ohnvernünfftig/ betrüglich und unchriſtlich/ in denen folgenden Jahren endlichen vollkommen eliminiret und außgetilget worden.

vid. Michael. Freud. *in denen* **Gewiſſens-Fragen vom Balgen** *quæſt. 43. ſeq.*

## §. XX.

Da dieſes nun mit denen vorerzehlten/ und anderen vormaligen alten Geſetzen und Gebräuchen alſo glücklich/ wiewohl ob inveteratas hasce Conſuetudines, wie leicht zu erachten/ nicht ohne ſonderbare große Bemühungen/ endlichen bewerckſtelliget worden; ſo iſt derowegen im geringſten kein Zweiffel/ daß auch mit Abſchaffung der Peinlichen Frage und Folter/ welche nicht eines Haar breits beſſeren Schlags iſt als die vorerzehlte Probationes vulgares, ſuperſtitioſæ, aniles und ſpuriæ geweſen/ ja in gewiſſen Stücken noch gefährlicher/ grauſamer/ und ſchimpfflicher iſt/ auf eine gleiche Weiße/ durch Göttlichen Beyſtand/ dermalen verfahren werden könne/ zumalen da dieſes Peinliche Beweiß-Mittel weder in GOttes Wort/ noch in der geſunden Vernunfft/ die doch ſonſten Anima Legis ſeyn ſoll/ gegründet iſt/ ſondern nur von denen blinden Heyden zu uns Chriſten übergebracht/ und per Leges merè humanas beſtättiget wor-

worden/ mithin auch per Leges contrarias gar wohl und ohne das geringſte Bedencken wieder aufgehoben werden kan/ wobey dann nicht vonnöthen/ daß ſolches eben nothwendig in Comitiis Imperii, oder per publicam & univerſalem Legem geſchehen müſſe/ ſondern/ wie unten in einem beſonderen Capite weiter gezeiget werden ſoll/ ein jeder Status Imperii oder Reichs-Stand iſt in ſeinen Landen mit der Poteſtate Legislatoria ſive Nomothetica ſelbſten verſehen/ und kan in Rebus merè arbitrariis ac indifferentibus, wo die Göttliche und Natürliche Rechte nicht in dem Weeg ſtehen/ nach ſeinem Gutbefinden Geſetze machen/ auch die eingeführte wieder abrogiren und aufheben/ und will derowegen einem jeden Stand des Reichs vor ſich allein/ ohne daß derſelbe nöthig hat auf die übrige Herren Mit-Stände des Reichs hierunter eine beſondere Reflexion zu machen/ allerdings obliegen/ daß er ſeinen Landen/ und denen ihme von GOtt anvertraueten Unterthanen beſt möglichſt vorſtehe/ mithin alle Mißbräuche und ſolche Dinge in denen von ihme beſtellten Gerichten abſchaffe/ welche wider die Heilige Schrifft/ die geſunde Vernunfft/ die Chriſtliche Liebe/ und die natürliche Ehrbarkeit offenbar ſtreiten/ die auch mit lauter Gefahr und Grauſamkeit verknüpffet/ und eben ſo leicht einen vollſchuldigen Miſſethäter/ wann dieſer hartnäckigt und boßhafft in dem Läugnen iſt und verbleibet/ von der verwürckten Todes-Straff befreyen/ als einen unſchuldigen Menſchen/ der nicht allemal in dem Stand iſt/ die Grauſamkeiten/ welche Scharffrichter und Henckersknechte an ſeinem Leibe außüben wollen/ außzuſtehen/ und derowegen der Quaal und Marter zu entgehen/ mehr bekennet/ als er die Tage ſeines Lebens gedacht/ vielweniger in der That verübet hat/ zum Galgen und Rad/ auch anderen Todes-Straffen zu befördern.

## §. XXI.

Mein Vorſatz iſt derowegen/ dieſe gantze/ an ſich ſelbſten zwar ſehr weitläufftige Materie, cum Methodus ſit arbitraria, nur in etliche/ und zwar wenige Capita oder Hauptſtücke einzu-

schräncken / wobey zwar hin und wieder einige Repetitiones und Wiederholungen sich äussern werden / doch sollen diese die vorgesetzte Suppe eben nicht versaltzen ; und zwar so wird in denen folgenden Blättern handeln :

*CAPUT I.*

Von denen verschiedenen Gattungen der Folter oder Peinlichen Frage / und wie die Scharffrichter bey solcher mit denen Delinquenten gemeiniglich zu verfahren pflegen.

*CAPUT II.*

Von dem Ursprung der Folter oder Peinlichen Frage.

*CAPUT III.*

Ob die Folter oder Peinliche Frage in GOttes Wort gegründet seye ?

*CAPUT IV.*

Ob die Folter in der gesunden Vernunfft gegründet seye ?

*CAPUT V.*

Von denen Ursachen / welche eine Christliche Lands-Obrigkeit bewegen sollen / die Peinliche Frage und Folter bey derselben Peinlichen Gerichten gäntzlich abzuschaffen.

*CAPUT VI.*

Stellet vor diejenige Motiven und Gründe / durch welche man den bißherigen Gebrauch der Folter oder Peinlichen Frage zu behaupten und zu rechtfertigen suchet.

*CAPUT VII.*

Weiset an / daß diejenige Motiven, welche vor die Beybehaltung der Peinlichen Frage bißhero angeführet worden / in sich gantz irrelevant und ohnerheblich seyen.

*CAPUT VIII.*

Digitized by Google

*CAPUT VIII.*

**Ob ein Landes-Herr/ vor ſich allein/ in ſeinem Land und Gebiet/ vigore Superioritatis Territorialis ac Poteſtatis Legislatoriæ, den Gebrauch der Peinlichen Frage oder Folter wieder abſchaffen und aufheben könne?**

*CAPUT IX.*

**Wie mit denen Perſonen/ welche wegen eines begangenen Laſters mit allerhand Indiciis graviret ſeynd/ doch aber in Güte nicht bekennen wollen/ auch per legitimas Probationes der Miſſethat nicht überzeuget werden können/ endlichen zu verfahren ſeye?**

§. XXII.

Dieſes wenige nun iſt es/ ſo ich in denen nachfolgenden Blättern in möglichſter Kürtze abhandeln will/ ein mehreres aber verſpreche ich dermalen nicht. Erlange ich den Beyfall eines oder des andern mit Liebe und Sanfftmuth angeflammeten Gemüths/ ſo bin ich ſchon vergnügt/ und wir zu geſammter Hand können uns hierbey wenigſtens ſo viel verſprechen/ daß in zweiffelhafften Vorfallenheiten jederzeit am beſten ſeye/ den gelindeſten und ſicherſten Weeg zu wehlen/ und daß es auch weit vorträglicher ſeyn werde/ wegen Sanfftmuth und Gelindigkeit/ als wegen der Unbarmhertzigkeit und all zu ſtrengen Schärffe/ dermahleinſt Rechenſchafft zu geben/ derowegen dann andere/ die Blut dürſtig ſeynd/ und Grauſamkeit lieben/ ſich wohl vorſehen mögen/ daß ihnen nicht widerfahre/ was

*Proverb. cap. 28. ℣. 17.*

geleſen wird: **Ein Menſch der am Blut einer Seelen unrecht thut/ der wird nicht erhalten/ wann er auch in die Hölle führe.** So dann daß die Unbarmhertzigen ein ſchwehres Urtheil werden zu gewarten haben.

*Matth. cap. 5. ℣. 5. & 7. & Jacobi cap. 2. ℣. 13.*

## CAPUT I.

## Von denen verschiedenen Gattungen der Folter oder Peinlichen Frage / und wie die Scharffrichter bey solcher mit denen Delinquenten gemeiniglich zu verfahren pflegen.

§. 1.

Gleichwie es denen Menschen / sonderlich aber denenjenigen / welche von Natur ohnedem ohnbarmhertzig / und ihrem natürlichen Trieb nach / zu Außübung allerhand Grausamkeiten geneigt seynd / niemalen schwehr fallen kan / solche Mittel außfündig zu machen / durch welche dieselbe ihr rachgieriges oder Blutdürstiges Gemüth / nach dessen Vergnügen / an ihrem Neben-Menschen zu ersättigen vermeynen; Also leget sich auch solches daraus zur Genüge an den Tag / daß die Menschen sich bißhero mit einer Gattung allein / einander auf das äußerste zu peinigen und zu quälen / nicht begnügen lassen / sondern allezeit auf neue Inventiones bedacht seynd / und deren sehr viele / wie solches nur die Begierde / Wuth / Rachgier und Grausamkeit in den Sinn gegeben / von Zeiten zu Zeiten außgesonnen haben / ita ut plura sint Tormentorum genera, quam corporis humani membra, & sexcenta ingeniosæ hujus Carnificinæ Instrumenta, ut recte ait:

Grevius *in Tribunali Reformato lib. 1. cap. 4.*

Und in Ansehung derer ersteren Christen schreibet

William Cave *in dem ersten Christenthum part. 2. cap. 7. §. 6.*

Es

Es könne einer ehe die Sterne am Himmel zehlen/ als alle diejenige Arthen des Creutzes und der Marter herrechnen/ welche die Chriſten weyland außſtehen müſſen. Euſebius, welcher ſelbſt ein trauriger Zeuge ein- und anderer Marter in denen letzteren Verfolgungen ware/ ſage außtrücklich: er wolle dieſem Dinge nicht mehr nachdencken/ weil es doch mit Worten nicht genug könte erzehlet und außgetrucket werden: es wären die vielfältige Arthen der Foltern/ und die Zahl der leidenden Perſonen/ ſchwehrlich/ ja gantz ohnmöglich zu zehlen. Es ſeye ja nicht zu läugnen/ es haben (nach Euſebii Bericht/ und wie Cyprianus dem Demetriano davon deutlich erzehlet) die Feinde der Chriſten auf nichts weiter gedacht und nachgeſonnen/ als nur wie ſie die allerſchärffeſte Arthen der Foltern und Marter außſpintiſiren möchten/ ſie begnügten ſich nicht mit der alten Arth zu martern/ die ihre Vorfahren aufgebracht hätten/ ſondern ſie erdächten täglich durch eine liſtige Grauſamkeit neue aus/ und ſtrebten mit allem Fleiß darnach/ wie immer einer den andern in dieſer Teuffels-Kunſt übertreffen möchte; ja ſie hielten dieſe vor die allerklügſten Leute/ welche die allerſchärffeſte und barbariſche Inſtrumenta und Werckzeuge der Marter außſinnen konten ꝛc.

Von welchen vielerley Gattungen der Marter ich aber dermalen allhier nur die gewöhnlichſte erzehlen/ und bloß mit denen Worten/ wie ſolche

Jacob Döpler *in ſeinem* Schau-Platz derer Leibes- und Lebens-Strafen *part. 1. cap. 2. §. 135. 136. & ſeq.*

beſchrieben hat/ anhero ſetzen will.

§. 2. Nemlichen die Römer hatten eine ſonderliche Machine zur Peinigung derer Miſſethäter erfunden/ welche *Eculeus* oder *Equuleus*, das **Folter-Pferd** genennet wurde.

Ecu-

Eculeus autem, quantum ex veterum non leviſſimis elici monumentis poteſt, cataſta fuit lignea, cochleata, ad intendendum ac remittendum apta, atque ad torquendos homines, ut facti veritas eliceretur, inſtituta. Tormenti verò genus erat hujusmodi: Ubi cataſtæ huic brachia pedesque ejus, qui torquendus erat, nervis quibusdam, quæ *Fidiculæ* dicebantur, alligaverant: tum cataſta intenta, atque in altum erecta, ut ex ea, quaſi ex cruce quadam miſer ille penderet; primùm compagem ipſam oſſium illius divellebant, deinde candentibus ejusdem corpori laminis admotis, atque biſulcis ungulis ferreis, lateribus laniatis, doloris acerbitatem augebant. Und mit ſolchem Qual-Holtz ſeynd viele Martyrer/ Männ- und Weiblichen Geſchlechts beleget worden/ wie in dererſelben Acten bey dem Surio, Gallonio und anderen weitläufftig zu leſen/ da dann die Peiniger ſonderlich derer Weibsbilder Haare oben an den Balcken oder Quer-Holtz des Equulei feſt angebunden/ damit/ wann dieſelbe mit dem Leib/ indem die Stricke/ damit ſie angezogen/ nachgelaſſen wurden/ herab unter das Folter-Pferd fielen/ und ſo behangen blieben/ ſie deſto mehrere Wehetage empfinden/ die Haare guten Theils aus dem Kopff ziehen/ und im Stich laſſen muſten.

§. 3. Die *Fidiculæ*, wie Sigonius will/ waren bey eben denſelben Römern dünne Schnüre oder Saiten/ womit man derjenigen Hände und Füße gebunden/ ſo auf dem Folter-Pferd lagen oder hiengen/ und ſie damit hart anzoge/ die Schmertzen ihnen dadurch zu vermehren und gröſſer zu machen.

§. 4. Die *Unguiæ* werden alſo beſchrieben/ daß es viele ſpitzige Fleiſch- und Klauen-Zangen geweſen/ darin eiſerne Nägel oder Klauen gemacht waren/ um damit nicht nur die Haut/ ſondern auch gantze Stücker Fleiſch von denen Rippen derjenigen/ ſo damit angegriffen wurden/ zu reiſſen.

§. 5. Tormentum *Chirothecarum Ferrearum*, quod acutis Uncis præfixum erat, quibus lacerabant corpora miſerorum.

§. 6. Die Feuer-Folter/ welche auf zweyerley Arth vorgenommen wurde/ einmal/ daß der Reus barfuß über glüende Koh-

Kohlen gehen muste/ (davon schon oben in der Vorrede §. XV. Meldung geschehen) oder daß man ihn auf den Rücken niederlegte/ fest anmachte und gebunden/ daß er sich nicht regen konte/ so dann ihme die Füße lang außstrechte/ mit Schnüren hart zusammen fügte/ seine Fußsohlen mit Schwein-Schmeer oder Speck schmierte/ und an dieselbe glüende Kohlen scharrete/ da er dann von der Hitze und dem festen Binden überaus große Schmertzen empfunden. Man hat auch wohl solchen Gefangenen neue Schuhe/ so sehr fett geschmieret gewesen/ angezogen/ und derselben Füße über Kohlen oder brennend Feuer gehalten/ daß die Schuhe eingeschrümpffet/ hart worden/ und erbärmlich die Füße und Zehen getruckt und gepeiniget. Weil aber dieses gar zu eine arge und tyrannische Arth zu foltern ware/ dadurch die arme Gefangene gantz lahm wurden/ fast auf keinen Fuß/ wegen Außdörrung des Geblüts durch die Hitze/ mehr tretten konten/ ist dieselbe abgeschaffet worden/ und nicht mehr im Gebrauch.

§. 7. Die **Wasser-Folter** geschahe gleichfalls auf zweyerley Weise/ erstlich daß man dem Reo Hände und Füße gebunden/ die Nase niederdruckte/ und viel kalt Wasser in dessen aufgesperrtes Maul gegossen/ daß der arme Mensch darüber hätte ersticken mögen. Oder aber/ daß man ihme das Maul zugehalten/ und das Wasser zu denen Naselöchern hinein gegossen. Ja etliche gebrauchten nicht nur bloß das Wasser/ sondern mischten Kalck/ Eßig/ Merrettig/ und andere beissende Dinge/ nicht ohne Lebens-Gefahr derjenigen so es außstehen musten/ darunter/ um das Bekäntnüß dadurch desto ehender heraus zu treiben.

§. 8. Die **Hunger-Folter** nahme man also vor/ daß dem Inquisito, welcher nicht in Güte bekennen wolte/ auf etliche Tage nichts zu essen gegeben wurde/ sondern schmachten muste/ biß er sich erkläret/ er wolte die Wahrheit eröffnen/ und es auch zugleich werckstellig machte.

§. 9. Die Durſt-Folter iſt viel ſchwehrer und ohnerträglicher geweſen als die Hunger-Folter / dann ein Menſch kan zwar wohl etliche Täge Hunger / aber kaum wenige Stunden Durſt leiden. Man verſagte aber ſolchen Reis nicht nur das Trincken / ſondern gab ihnen noch darzu ſtarck geſaltzene Speiſſen zu eſſen / den Durſt deſto hefftiger zu machen / welches noch heut zu Tag an etlichen Orten bey Folterung derer Hexen und Zauberer pfleget practiciret zu werden / daß die Scharffrichter vor der Tortur ihnen eine ſaltzigte Suppe / die ſie gar ungern einnehmen und hinterſchlingen / zu eſſen geben / hernach in der Folter-Stube warm einhitzen laſſen / da dann die Hexen / wann ſie auf der Leiter hangen / ſo ſehr nach einem Truuck thun / darum bitten und flehen / als wann ihnen die Seele außgehen wolte / man gibt ihnen aber nichts / biß ſie bekennen / und ſolches deſto ehender zu bewerckſtelligen / pfleget der Nachrichter eine Kanne Bier hinein zu bringen / und was davon in ein Glaß einſchencken zu laſſen / ihnen den Appetit zu vermehren / und ſie alſo endlich zu gewinnen.

§. 10. Tormentum cum *Scarabæo* vel *Mure*: dieſes iſt zwar dem Anſehen nach eine lächerliche aber ſehr verdrießliche Marter geweſen / indem ſie einen lebendigen Schröter oder Feuer-Wurm genommen / und ſolchen dem nackenden / auf dem Rücken liegenden / und feſt angebundenen Miſſethäter auf den Nabel geſetzet / ein Glaß oder ander Gefäß darüber hergeſtürtzet / daß er darunter verbleiben / und durch ſein Krappeln und Kneipen mit denen Hörnern / demſelben viele Schmertzen und große Verdrießlichkeit zufügen möchte. Auch hat man dergleichen Würme in ein eiſernes Inſtrument gethan / und daſſelbe angefeuert / daß dieſelbe durch die Hitze je mehr und mehr irriciret worden. Andere haben an ſtatt ſolcher Feuer-Würme eine Mauß gebrauchet / ſonderlich bey denen / die ſich davor gefürchtet / wie dergleichen Leute noch viele gefunden werden. Theils haben gar Hornüßen genommen / und ſolche unter das gläſſerne Gefäß gethan / damit dieſelbe den armen Menſchen hart ſtechen möchten.

§. 11.

§. 11. Die Ziegen-Folter geschahe auf folgende Maaß: der Reus wurde auf eine Banck auf den Rücken niedergeleget und fest angebunden daß er sich nicht regen konte / Schuhe und Strümpffe ihm außgezogen / und die Fußsohlen wohl mit Saltz-Lacke gerieben und gewaschen / auch die Füße fest angemacht / daß er sie weder zu sich zu ziehen / noch damit von sich zu stoßen vermochte / hernach führte man eine hungerige Ziege hinbey / welche aus Begierigkeit zum Saltz / ihm mit ihrer scharffen Zunge dergestalt hart die Fußsohlen leckte / daß gemeiniglich das Fleisch biß auf die Knochen mit weggienge / welches / wie leicht zu gedencken / erschreckliche Pein verursachet / und die Leute so zugerichtet / daß sie die Füße nicht mehr gebrauchen können.

§. 12. Die Saltz-Folter war auch sehr gefährlich / daß ein Mensch leicht darüber ersticken konte. Nemlich sie machten ein leinen Tuch oder Serviette, in Wasser mit vielem Saltz vermischet / naß und schlüpffericht / und steckten dem Reo solches durch den Mund in den Schlund des Halßes / welcher wegen des Saltzes sich erweiterte / und durch den Appetit im Schmecken immer weiter hinunter fuhr / so daß gar leicht geschehen konte / daß dem armen Delinquenten dadurch die Lufft-Röhre verstopffet wurde / und er also daran erwürgen muste.

§. 13. Die Wach-Folter ward Anfangs bey denen Geistlichen Personen / als Mönchen / Nonnen / und anderen / welchen man am Leib nicht wehe thun wolte / vorgenommen / und wurde dergestalt verrichtet: Sie setzten eine solche Person mit bloßem Gesäß / und auf den Rücken gebundenen Händen auf eine Banck / die nicht viel Enthalt hatte / und lieſſen dieselbe bey die 40. Stunden also darauf angebunden still sitzen / aber nicht zum Schlaf kommen / sondern es stunden auf beyden Seiten Wächter / die offt ablößeten / welche / wann der Reus einschlummern / oder mit dem Kopff nicken wolte / selbigen anstieſſen / raufften und zupfften / oder wohl zuweilen gar derbe Maulschellen gaben / und den Kopff wieder in die Höhe ruckten / daß er die Augen offen behalten muste / darum man ihm auch Wasser

oder Eßig in das Gesicht sprützete / biß er endlich von Schlaf und Müdigkeit überwunden / nur ein wenig Ruhe zu erlangen / alles was er wuste bekennete. Welches Tormentum Insomniæ einige gantz verwerffen / vorgebende / es könte durch das viele Wachen an einem Stück hin der Delinquent gar in eine Tollheit und Unsinnigkeit gerathen / daß er selbsten nicht wisse was er rede oder bekenne.

§. 14. Die Strick-Folter: wann nemlich der Inquisit, alles Zuredens ohngeachtet / in Güte seine Missethat / und die dabey vorgegangene Umstände nicht gestehen will / lassen sie ihn / wie bey dem Foltern gebräuchlich / außziehen / binden ihm die Hände auf den Rücken fest zusammen / und ziehen solche hinterwärts durch ein oder mehr Stricke am Kloben hinauf / daß der Leib von der Erden erhoben also schweben muß. Je dünner nun die Stricke und Seimen seynd / je gröſſere Pein leidet er. Wann auch der Reus hart und starcker Natur ist / und dieses nicht groß achtet / schwencket der Scharffrichter den also in suspenso schwebenden Leib in etwas / doch nicht gar starck / dann sonst verlieren sie die Sprach und den Verstand / daß wann sie herab gelassen werden / nicht wissen was sie sagen / gleichsam als kämen sie aus einer andern Welt. Wann dieses auch nicht verfangen will / pfleget man ihnen nach Gelegenheit ihrer Constitution, und der Arth des Verbrechens / ein / zwey biß drey Rucke oder Zücke mit dem Strick daran sie hangen zu geben / welches die Schmertzen sehr vermehret / und zwar um so viel ärger / wann man ihnen die Beine nicht zusammen läſſet / sondern mit einem ziemlich langen Stock von einander sperret. Ja sie binden ihnen auch wohl / wann es halßstarrige Gesellen seynd / schwehre Fesseln / Steine / Gewichte / auch Krüge mit Wasser gefüllet / unten an die Füße / welche den gantzen Leib desto länger außdehnen und herab ziehen / sonderlich pflegen die Scharffrichter denen Reis, wann sie also in suspenso seynd / kalt Wasser über den Rücken / Arme / Schienbeine und Füße / welche am meisten noth leiden / fallen zu lassen / welches ebenmäßig sehr

wehe

wehe thun soll. Andere haben auch dieses vor probat gefunden/ daß wann der Inquisit auf der Strick-Folter nicht bald bekennen wollen/ sie denselben herab gelassen/ auf einen höltzern Stuhl gesetzet/ ihm kalt Wasser über den bloßen Kopff und Rucken hergeschüttet/ wann es auch gleich im Winter gewesen/ und ihn so sitzen und kalt werden/ hernach wieder in die Höhe ziehen lassen/ da dann fast alle seine Gliedmaßen geknacket und gekrachet als wie Holtz wann man es entzwey bricht/ so daß wegen der unerträglichen Schmertzen sie ohne Verzug alles bekannt haben.

§. 15. Die **Ruthen-Folter** ist eine recht Türckische/ ja Teuffelische Marter gewesen/ deren sich hiebevor einige tyrannische Richter gebrauchet haben/ nemlich daß sie das Bekänntnuß heraus zu treiben/ den Inquisitum nackend außziehen/ auf den Rücken legen/ fest anbinden/ und hernach dessen Männlich Glied/ sonderlich aber die Testiculos, mit einem Band fest zusammen schnüren/ grausam mit Ruthen zerhauen/ und nicht ehender aufhören lassen/ biß er in höchster Angst/ Pein und Schmertzen offt Dinge bekannt/ die er weder gethan/ noch auch ihm jemals in den Sinn gekommen.

§. 16. Die **Daumen-Stöcke** oder **Daumen-Schrauben**/ welches ein Instrument von Eisen ist/ darin die beyde Daumen/ wann die Arme zuvor auf den Rücken/ und die Hände zusammen gebunden worden/ und zwar ein jeder in ein sonderlich Fach gesteckt/ und wann der Scharffrichter die in der Mitten stehende Schraube zuschraubet/ von dem zwerg über die Daumen her/ und das andere unten hingehende Eisen sehr hart geklemmet und gedruckt werden. Wann dieselbe dem Reo sollen angeleget werden/ muß er vorhero den Rock außziehen/ und also im Hemd/ doch die Hosen anhabend/ sich auf einen Schemel setzen/ alßdann bindet der Scharffrichter ihme beyde Hände auf den Rücken zusammen/ und appliciret selbigem die Daum-Schrauben. Sie werden aber nicht voran auf die Daumen/ sondern auf das andere Gelenck derselben gesetzet: Müssen offt gelüfftet werden/ sonsten verstocket das Geblüt/

daß die Inquisiten hernach keine sonderliche Schmertzen mehr fühlen.

§. 17. Das Schnüren geschiehet auf zweyerley Weiß: Einmahl daß bey der Real-Tertition, wann die Daumen-Schrauben nichts fruchten wollen / auch der Anfang mit dem Schnüren gemacht wird / id est, daß dem Inquisito nicht allein die Hände fest gebunden werden / sondern auch daß der Scharffrichter / mit Hin- und Wiederziehung der Schnüre anhebet / bald aber wieder aufhöret und es dabey läsſet. Wann aber bey dem ersten Grad der Tortur in dem Urtheil auch die Worte gesetzet werden / daß der Scharffrichter mit den Banden auch zuschnüren solle / geschiehet solches durch gewisse Chorden oder Siemen / welche der Scharffrichter und dessen Knechte über die Adern und Sennen beyder zusammen gebundenen Arme / gleich unten wo die Hände sich anheben / starck hin und wieder ziehen / als wann man säget / welches einen solchen empfindlichen Schmertzen machet / daß die Geschnürte überlaut schreyen / rufen und wimmerwehen / auch so greulich thun / als wann sie aus der Haut fahren wollen / darum sie auch offt alles hersagen / was sie wissen und gethan haben / und wann sie dieses überstehen / ist schlechte Hoffnung / daß sie bey den folgenden Instrumenten, Marter und Pein was bekennen werden.

§. 18. Die also genannte Spanische Stieffeln / Bein-Stöcke oder Bein-Schrauben seynd Fessela / darin ein rund gebogen Holtz / ohngefehr Hand-breit / fest angemacht ist / und inwendig viele Kerben und Zacken hat / fast wie eine höltzerne Druck-Form / mit zwey Schrauben auf jeder Seiten / unten aber mit einem eisernen Band / so hinten um die Waden hergehet / damit es den Fuß fest halte / und nicht abfalle / verwahret. Dieses gekerbte Holtz nun wird sonderlich bey dem andern Grad der Tortur dem Inquisito, wann er in Güte noch nicht bekennen will / auf die Schienbeine gesetzet / und mit einem eisernen Schlüssel zugeschraubet. Zuweilen klopffen auch wohl die Scharffrichter mit besagtem Schlüssel auf das Holtz / wel-

welches die Schmertzen vermehret und empfindlicher machet. Diese müssen gleichfalls offt gelüfftet werden / und wann der Scharffrichter solche abnimmt / sehen die Schienbeine braun und blau aus / gleich als wann man eine Form hinein getrucket hätte / daß zuweilen das Blut / wann die Nachrichter allzu ungeschickt und grob zuschrauben / an denen Beinen herab lauffet / daß manchmal der Scharffrichter dieselbe nach geschehener Folter schmieren muß. Wobey obiter zu melden / daß wann man rechte Hexen auf der Folter und Leiter hangen hat / die Nachrichter dann und wann sie mit einem Stäblein von einer Haselstaude / so in einer gewissen Stunde abgebrochen worden / auf die Schienbeine zu klopffen pflegen / darüber sie an zu hüpffen und schreyen fangen / als wann sie an einem Spieß steckten.

§. 19. Die **Leiter** ist wie eine andere gemeine Leiter formiret und gemacht / doch daß sie breiter und stärcker ist / damit ein Mensch mit dem Rücken füglich darauf liegen könne / sie muß auch wohl verwahret und fest angemacht seyn / daß sie nicht wancke / außglitsche und übern Hauffen falle / wann der Reus darauf gezogen wird / dann er könte alßdann gar leicht also hinterwärts gebunden / indem er keinen Enthalt hat / Halß und Bein zerbrechen.

§. 20. Der **Klober** mit den Chorden und Siemen wird entweder zu oberst an der Leiter angemacht / oder sonst am Balcken über der Leiter eingeschraubet / an welchem der Inquisit, wann er bey dem andern Grad der Tortur entkleidet biß aufs Hemd zur Leiter geführet / auf dieselbe geleget / und dessen Füße an einer Strahle oder Sproßen angebunden sind / daß sie nicht auffußen können / sondern hangen müssen / vermittelst eines Hackens / so unten an den Siemen / wo sie zusammen gehen / befindlich / und den Strick / womit des Rei Hände hinterwärts auf den Rücken gebunden / eingehäckelt / hinauf gezogen und außgedehnet wird.

§. 21. Der alsogenannte **Bock** wird nur allein bey denen Hexen / Zauberern / und anderen / welche ein Pactum mit

dem

dem Teuffel haben/ an ſtatt der Leiter gebrauchet/ iſt auch ein Inſtrument von Eiſen/ eben wie die Daum-Schrauben zugerichtet/ nur daß unter denen Daum-Schrauben noch zwey andere Löcher/ ſo oben breit unten aber oval ſeynd/ zu befinden/ darin die große Zähen geſtecket werden. Wann man nun einen ſolchen Teuffels-Banner/ Hexe und Unholde in den Bock ſpannet/ werden die Daumen und große Zähen Creutz-Weiſe in obgedachte Löcher gethan und feſt zugeſchraubet/ auch die Daumen und Zähen lang zu ziehen/ und deſto mehrere Schmertzen zu erwecken/ ihnen zwiſchen die Arme unterſchiedliche Stäbe durchgeſteckt/ und damit je mehr und mehr aufgetrieben; und iſt dieſes eine wunderliche Poſitur anzuſehen/ weil da der Leib gantz zuſammen gekrümmet wird/ daß man ihn gleich einem Wadſack oder Rantzen an einen Nagel hangen kan. Bey dem dritten Grad der Tortur oder der ſcharffen Frage/ wird dem Reo auch wohl Schwefel und Pech/ ſonderlich denen verſtockten Zauberern und Hexen/ auf die bloſſe Haut getrauffelt/ oder davon gemachte Pflaſter angezündet/ ihnen auf den Leib geklebet/ oder ihnen auch wohl ſpitzige Zwecken von Kien-Holtz unter die Nägel geſchlagen; doch alles mit der Moderation und Maße/ daß ſie nicht gar darüber dahin ſterben.

§. 22. Dieſe vorſtehende und noch mehrere Gattungen von Foltern ſind bey dem vorangezogenen Döpler zu leſen/ welche auch nebſt noch andern Gattungen/ der oben gleichfalls bereits erwehnte

Grevius *in Tribunali Reformato lib. 1. cap. 4. §. 2. ſeq.*

umſtändlich beſchrieben hat. Der verſtorbene Herr Profeſſor Ludovici hat in ſeiner **Einleitung zum Peinlichen** *Proceß*, **und zwar** *circa finem in Addendis ad cap. 9. §. 33.* auch noch von einem neuen Folter-Inſtrument, das **Mecklenburgiſche** *Inſtrument* genannt/ eben als wann deren nicht ohnedem genug in der Welt anzutreffen/ Meldung gethan/ welches in einigen Stücken mit demjenigen/ davon oben in dem nechſt vorhergehenden §. 21.

Erwehn-

Erwehnung geschehen / überein zu kommen scheinet / und also beschrieben wird:

Der Inquisit muß sich im Gefängnüß (dann daselbst / nicht aber in der Marter-Kammer / wird es applicieret) auf die Erde niedersetzen / Schuhe und Strümpffe ablegen / und beyde große Zehen durch die Löcher AA. beyde Daumen aber durch die Löcher BB. stecken / darauf wird die Schraube C. zugeschraubet / so weit daß die Daumen und Zehen aus den Löchern nicht zurück gezogen werden können. Alßdann wird der Vorwurff D. durch der Schrauben Flügel ccc. gesteckt / und ein Schloß davor gehangen / damit die Schraube nicht ehe wieder aufgeschraubet werden könne / als biß man es nöthig befindet. Der Inquisit wird dadurch in solche krumme Positur gebracht / wie einer der beyde Füße zugleich in die Hände bringet / und wann er eine viertel Stunde also gesessen / empfindet er einen ohnerträglichen Schmertzen.

Es führet aber gedachter Herr Ludovici selbsten von diesem Marter-Instrument dieses weiter an / daß ein Inquisit zu Zerbst dieses Instrument eine halbe Stunde angehabt habe / hernach aber gegen den Scharffrichter gemeldet / daß wann er in demselben noch eine halbe Stunde wäre liegen geblieben / er nothwendig hätte erstücken müssen / weil das Geblüt ihme schon vor die Augen geschossen kommen; Und urtheilet demnechst von solchem / wann eine Gerichts-Obrigkeit sich dieses Instruments bey vorkommenden schwehren Inquisitionibus bedienen wolle / so müsse es mit Vorwissen und gnädigstem Consens der hohen Landes-Herrschafft geschehen / weilen einem Unter-Richter / solches vor seinen Kopff zu unternehmen / nicht zugelassen / womit zwar derselbe die Gefährlichkeit dieses Instrumenti selbsten anerkennet / im übrigen aber hätte derselbe weit besser in Conscientia gehandelt / wann er dessen Gebrauch vielmehr gantz verworffen hätte.

§. 23. Von diesem Marter-Proceß, und wie eigentlich bey der Tortur in denen Sächsischen Landen verfahren / auch was

vor Inſtrumenta dabey gebrauchet / und wie dieſelbe applicir̃et werden / hat uns auch einen kurtzen Bericht hinterlaſſen

Chriſtian. Jacob. Heil. *in ſuo Judice & Defenſore in Proceſſu Inquiſitionis cap. 5. §. 50.*

welcher Bericht / weilen derſelbe nicht allein das obige bekräfftiget / ſondern auch ſonſten noch ein- und andere beſondere Umſtände in ſich enthält / durch welche die Grauſamkeit der Peinliche Frage / wie ſolche heut zu Tag durchgehends in Teutſchland annoch im Gebrauch iſt / noch weiter dergeſtalt zu Tag geleget wird / daß ſolche billig bey allen vernünfftigen und ſanfftmüthigen Chriſten einen Horrorem und Abſcheu erwecken ſoll / mich veranlaßet hat / um dem geneigten Leſer eine noch deſto genauere Idée von dieſem ſauberen Beweiß-Mittel der ſo genannten Folter beyzubringen / und ſo fort von deren eigentlichen ſo wohl äußerlichen als innerlichen im Grund nichts taugenden Beſchaffenheit deſto beſſer zu überzeugen / denſelben in nachfolgendem Spho von Wort zu Wort mit einzurücken.

§. 24. **Kurtzer Bericht / wie eigentlich bey der *Tortur* hieſiger (nemlich Sächſiſchen) Lande verfahren wird / was vor *Inſtrumenta* dabey gebrauchet / und wie dieſelbe *applicir̃et* werden.**

Erſtlichen / ehe der Inquiſit in die Marter-Kammer gebracht wird / ſeynd vorhero in ſelbiger folgende Præparationes zu machen: Nemlich es werden Tiſch und Bäncke ohnweit der Leiter hingeſtellet / damit an ſelbigen ſich die Gerichts-Perſonen niederſetzen / und alles was bey der Tortur paſſiret / recht genau obſerviren / auch ſo fort niederſchreiben laſſen können. Hiernechſt läſſet man an den Orth / wo die Peinigung vorgenommen wird / eine Leiter hinſetzen / woran ein Kloben mit Chorden und Siemen oder Seiler-Stricken angemacht wird / und mag man dieſer Leiter oder Kloben / ſo wie inſtrà zu erſehen / ſonſten an ſich eine beſondere Species Torturæ iſt / brauchen oder nicht / ſo

so wird dannoch solche Leiter mit dem Klober bloß ad terrendum mit hingesetzet. Die Leiter pfleget gemeiniglich etwa noch einmal so lang als der Mensch ist / von 14. biß 16. Sproßen und einer Ehlen breit zu seyn / und ist wie eine andere gemeine Leiter formiret / nur daß sie / wann es accurat seyn soll / etwas breiter und stärcker ist / damit ein Mensch mit dem Rücken auf solcher Leiter füglich liegen kan / wobey insonderheit zu mercken / daß wann etwa der gespickte Haaß bey der Tortur zu gebrauchen / die Leiter so dann so breit seyn muß / daß gleich die Rolle des gespickten Haaßens / woran die Stacheln seynd / zwischen denen Leiter-Bäumen Platz finden kan. Der Klober aber bestehet aus vier eisernen Rädern / so nach Arth derjenigen Klober gemachet / so die Zimmerleuthe bey Aufziehung des Bauholtzes gebrauchen / und um solche Räder gehen gedoppelte Siemen oder Stricke / ohngefehr wie eine Acker-Leine starck / an deren einem Ende ein Hacken angemacht / woran / wie infrà zu ersehen / bey dem andern Grad der Tortur der Inquisit pfleget angehäckelt zu werden. Dieser Klober nun / samt denen Siemen oder Stricken / wird entweder zu oberst an der Leiter angemacht / oder sonst am Balcken / dichte über der Leiter eingeschraubet / und wird mit der hingesetzten Leiter so hangend gelassen: Die Leiter aber muß wohl verwahret und fest angemachet seyn / daß sie nicht wancken noch außgleiten / oder gar über den Hauffen fallen könne; Ausser diesem findet sich auch zugleich der Scharffrichter samt ein- oder mehr Knechten mit dabey ein / und pfleget seinen gantzen Krahm derer habenden Tortur-Instrumenten, sive ußitata sive inußitata sint, außzulegen. Ubrigens auch wohl bey der Leiter eine Schoß-Banck hinzusetzen / um sich deren etwa bey Außkleidung des Inquisiti, oder bey Vorlegung derer Instrumenten, oder Anlegung derer Daumen-Stöcke zu bedienen. Darauf finden sich auch die Gerichts-Personen in der Marter-Kammer ein / setzen sich an den Tisch nieder / und giebt ferner vor allen Dingen der Judex dem Scharffrichter das Original-Urtheil selbst zu lesen / bißweilen geschiehet solches auch wohl

vorhero auf der Gerichts-Stuben / damit der Scharffrichter daraus den Grad der Peinigung erſehen und verſichert ſeyn könne / daß von ihme nicht mehr begehret werde / als was Urtheil und Recht mit ſich bringet ; Übrigens aber der Judex das Urtheil bey der Tortur ſelbſten vor ſich behalten könne / mit der Bedeutung / ſolchem genau nachzukommen. Es kan auch / wofern nicht ſonſten ſchon des Nachrichters Verfahren und Inſtrumenta bereits bekandt ſeyn / hierbey nicht ſchaden / daß der Judex ſich unter denen Inſtrumenten, ſo bey der Tortur applicîret werden ſollen / mit umſehe / damit nichts ohngebührliches oder ungewöhnliches mit unterlauffe. Es kan ſich auch der Judex der Aufführung halben bey dem Nachrichter erkundigen : Dann manche haben den gottloſen Gebrauch / daß ſie den Inquiſiten mit Maulſchellen zu beneventiren / oder auch andere unzuläßige abergläubiſche Dinge / ex. gr. Eingebung gewiſſer Träncke / vorzunehmen pflegen / welches alles durchaus nicht zu geſtatten.

Wann nun der Inquiſit durch den Gerichts-Diener in die Marter-Kammer hinein gebracht wird / woſelbſten ſchon alle die Præparatoria fertig / auch die Gerichts-Perſonen zugegen ſeyn müſſen / ſo pfleget gemeiniglich annoch von dem Judice an denſelbigen eine nochmalige Vermahnung zu geſchehen / es zur gegenwärtigen Tortur nicht kommen zu laſſen / ſondern eine richtige Bekanntnuß annoch in Güte zu thun / da ihme dann zuweilen noch von dem Judice oder Actuario die in dem Urtheil enthaltene Interrogatoria pflegen vorgehalten zu werden ; Dahingegen / wann hernach zur Tortur geſchritten wird / dergleichen Vorhaltung oder Verleſung derer Articul oder Interrogatoriorum nicht weiter unter währender Marter geſchehen darff / ſondern der Inquiſit währender Marter nur in genere, ob er bekennen wolle / befraget / oder wann ihme etwa ein Knebel in das Maul geleget / dahin bedeutet werden muß / daß im Fall er bekennen wolle / ein Zeichen von ſich geben möge / da er dann / wann er ſich erkläret zu bekennen / von der Marter loßzulaſſen / und allererſt ſo dann / wann er gantz loß gelaſſen / darüber zu vernehmen iſt.

Wann

Wann aber inzwiſchen der Inquiſit dannoch bey ſeinem Läugnen verbleibet/ ſo wird ſelbiger von dem Judice dem Scharffrichter übergeben/ dergeſtalt/ daß der Judex dem Scharffrichter befiehlet/ daß/ weil in Güte von dem Inquiſito ein richtiges Bekanntnuß nicht heraus zu bringen/ er nunmehro ſich ſeines Amts gebrauchen/ und dasjenige/ was Urtheil und Recht mit ſich bringe/ thun möge.

Darauf erfolget Anfänglich die *Verbal-Territion*, allwo der Scharffrichter auf den Inquiſitum mit gröſſeſtem Grimm und Ungeſtümm/ jedoch ſo/ daß er ihn nicht angreiffe/ loßfähret/ und auf das ärgſte bedrohet/ wie er mit ihme verfahren wolle/ wann er weiter die Wahrheit verhalten/ und nicht bey Zeiten annoch eine richtige Bekanntnuß in Güte thun wolle. Item, er leget ihme alle ſeine zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumenta vor Augen/ ſtellet ihme auf das allergefährlichſte vor/ was bey dieſer oder jener Peinigungs-Arth mit ihme werde vorgenommen werden/ und wie man ſolche Lectiones mit ihme machen wolle/ daß er gar bald bekennen würde/ wo er nicht bey Zeiten in ſich gehen und mit der Wahrheit heraus rücken würde. Und hier pfleget der Scharffrichter nicht bloß uſitata, ſondern auch inuſitata Inſtrumenta mit vorzulegen/ und den Inquiſitum verbaliter ſo ſehr zu ſchrecken/ als er nur kan und will/ jedoch muß er ihn nicht angreiffen/ oder etwa gar mit Ohrfeigen und dergleichen ohnzuläßigen Mitteln tractiren.

Hierauf und wann der Inquiſit noch nicht richtiger bekennen will/ ſo ſtellet ſich der Scharffrichter an/ als wann er ihn augenblicklich greiffen/ und mit ihme weiter zur Tortur wandern wolle; recolligiret ſich aber auch wohl und ſtellet ſich/ als wann er ihm nochmal ſich zu bedencken Zeit laſſen wolle; thut darauf wiederum/ als wolle er nunmehro Ernſt daraus machen/ und brauchet alle erſinnliche furchtſame Simulationes.

Iſt nun die bloß Verbal-Territion erkannt/ ſo muß er endlich bey ſolchem Verfahren aufhören. Iſt aber auf die *Real-Territion* geſprochen/ ſo wird darauf ferner der Inquiſit von dem

Scharffrichter auch würcklich angegriffen / und immer dabey bedrohet. Item er ziehet denſelben gantz aus / und leget ihm einen beſonderen Marter-Kittel an / ſo bey dem Manns-Volck in Form einer Schürtze um den Leib herum / bey denen Weibs-Perſonen aber weiter oben / auch über die Brüſte zugebunden wird. Sodann wird der Inquiſit zur Leiter hingeführet / die zur Peinlichkeit gehörige Inſtrumenta ihme nochmals vorgeleget / und deren gefährlicher Effect remonſtriret. Fruchtet dieſes nun noch nichts / ſo läſſet man den Inquiſiten entweder auf die Schoß-Banck niederſitzen / oder aber an die Leiter tretten / ziehet ſo dann hinterwärts auf dem Rucken die Hände durch eine Leiter-Sproſſe / bindet ſolche zuſammen / und leget darauf ihme die Daumen-Stöcke an.

Dieſe **Daumen-Stöcke** ſind ein Inſtrument von Eiſen / darinnen zwey Fächer oder Löcher befindlich / in welche die beyde Daumen / wann die Arme zuvor auf den Rucken / und allda die Hände zuſammen gebunden worden / jeder in ein ſonderlich Fach geſtecket werden / worauf das über die Daumen quer her über liegende Eiſen / vermittelſt einer Schrauben / auf die Daumen / und auf das unter denenſelben befindliche unbewegliche Eiſen dergeſtalt zuſammen geſchraubet wird / daß die Daumen darin ſehr hart geklemmet und getruckt werden / wobey jedoch wohl zu mercken / daß eines Theils ſolche Daumen-Stöcke nicht gleich forne auf die Spitze des Daumens / ſondern auf das andere Gelenck derſelben zu ſetzen / andern Theils auch öffters zu lüfften ſeyen / weil ſonſten das Geblüt verſtecket / und hernach die Inquiſiten keine ſonderliche Schmertzen mehr fühlen.

Uber dieſes pflegen überhaupt die Scharffrichter nicht gleich auf einmal zuzuſchrauben / ſondern immer nach und nach zu quetſchen und wieder zu lüfften / welches man heiſſet die Daumen-Stöcke anlegen. Endlich aber / wann es damit zu End gehen ſoll / alßdann wird erſt vollends recht zugeſchraubet / und das heiſſet mit denen Daumen-Stöcken zuſchrauben. Hier aber iſt inſonderheit wohl acht zu haben / daß nicht etwa die

Dau-

Digitized by Google

Daumen-Schrauben/ welche zuweilen gefeilet oder außgekerbet werden/ allzuscharff seyen/ damit sie nicht einschneiden/ sondern wann sie außgekerbet seynd/ müssen sie dick und breit seyn/ damit sie nur quetschen/ oder/ so sie ja etwas scharff/ alßdann ist wohl vorzusehen/ daß sie nicht allzudichte zusammen geschraubet werden. Ist nun die bloße Territio Realis erkannt/ oder auf die bloße Daumen-Schrauben gesprochen/ so wird ausser diesem nichts weiter vorgenommen; Ist aber etwa ein Additamentum von dem erstern Grad der würcklichen Tortur, nemlich der Anfang vom Schnüren in dem Urtheil annoch enthalten/ so wird ferner zum Schnüren gegriffen.

Diese Schnüre sind hänffene Leingen/ ohngefehr neun Faden dick/ diese werden gleich über das Hand-Gelencke nach dem Ellnbogen zu/ und zwar auf zweyerley Arth appliciret/ nemlich wann bey der Real-Territion nur der Anfang mit dem Schnüren gemacht werden soll/ so sind solche Schnüre über des Inquisiten zusammen gebundene bloße Arme herum zu schlingen/ etwas dichte zuzuziehen/ und das Fleisch gleichsam damit zu kneipen/ so/ daß der Scharffrichter zwar mit Hin- und Wiederziehung der Schnüre etwas anhebet/ bald aber doch wieder aufhöret und es dabey läsſet.

Wann es aber in dem Urtheil heißet: Und da dieses bey ihme nicht fruchtet/ wird dem Scharffrichter auch verstattet/ ihn mit den Banden zu schnüren/ und also dadurch der erstere Grad der Tortur zuerkannt worden/ so wird so dann völlig geschnüret/ dergestalt/ daß der Scharffrichter und dessen Knechte solche Schnüre nicht nur über die zusammen gebundene Arme einmal über das andere herumschlingen und damit kneipen/ sondern auch gegeneinander stehend starck hin und wieder ziehen als wann sie sägeten. Es wird aber solches Schnüren gleich unten wo die Hände angehen/ und zwar über dem Gelencke/ nach dem Ellnbogen zu angefangen/ und damit biß zum Ellnbogen hinan/ jedoch nicht drüber/ continuiret/ so daß die Schnüre immer einmal über das andere überschlingen/ damit zuschnü-

ren

ren und ſägen / biß ſie von dem Hand-Gelencke zum Ellnbogen hinkommen / und pfleget man gemeiniglich an jedem Arm drey Ringel oder Reiffe zu ſchnüren: Doch muß man davor ſorgen / daß die Schnüre nicht etwa in das Gelenck der Hand angeleget werden / ſonſten der Inquiſit gar um die Hand kommen kan / ſondern man muß die Schnüre erſt über den Knöchel und auſſer dem Gelencke der Hand anlegen / und ſo weiter nach dem Ellnbogen zu ſchnüren; weil auch die Schnüre / zumal wann der Inquiſit vollblütig / zuweilen wohl gar ins Fleiſch einſchneiden können / ſo iſt auch dieſertwegen Maaß und Vorſichtigkeit zu gebrauchen. Welches Schnüren dann / wann es gleich nicht durchs Fleiſch gehet / dannoch denen Inquiſiten grauſame Schmertzen machet / ſo daß ſie gar jämmerlich thun / und überlaut ſchreyen. Zuweilen kommt es auch wohl daß dergleichen Schnüren über dem Ellnbogen an dem dicken Fleiſch / oder auch wohl an denen dicken Beinen vorgenommen wird / wie man dann deßgleichen die Daumen-Stöcke zuweilen an denen großen Zähen zu applicîren pfleget. Gleichwie aber beydes etwas außerordentliches iſt / und nur in beſonderen Fällen / aus ſonderlich bewegenden Urſachen / zu geſchehen / und ſolchen Falls / wann ſchlechter dings die Schärffe erkannt worden / vorgenommen zu werden pfleget; Alſo iſt dergleichen irregularer Modus nicht zu ergreiffen / wofern derſelbe nicht beſonders à Principe angeordnet / oder ein Urtheil ſpecialiter darauf / oder die Schärffe ſchlechter dings / als der dritte Grad der Tortur, erkannt worden.

Hierbey iſt auch dieſes zu mercken / daß man / wann die Inquiſiten bey dem Schnüren oder ſonſten anfangen zu ſchreyen / ihnen etwas ins Maul leget. Man hat aber deßfalls zweyerley Arthen: Eines Theils pfleget man einen gewiſſen hierzu außgeſchnittenen Knebel / die Pfeiffe genannt / dem Inquiſiten ins Maul zu geben / da er dann das Knöpffgen / ſo in der Mitten iſt / und wodurch zugleich der Lufft halben ein Loch gebohret / ins Maul nehmen muß / der Bogen aber / an welchem ſol-

ſolches Knöpffgen außgeſchnitten / wird vermittelſt des an denen Enden befindlichen Bindfadens dem Inquiſiten um den Kopff herum feſt angebunden. Andern Theils hat man auch eine gewiſſe Birn oder Apffel / ſo ein in ſolcher Form formirtes Schloß iſt / auf Arth der ſogenannten Veſper-Schlöſſer eingerichtet. Dieſe Birn oder Apffel muß der Inquiſit am Ende des gröbſten ins Maul nehmen. Unten aber ſtatt des Birn-Stiels findet ſich eine gewiſſe Schraube / die ſchraubet der Scharffrichter herunter / und ſo dann extendiret ſich die Birn oder Apffel im Maul dergeſtalt / daß der Mund davon gefüllet wird / und der Inquiſit nicht ſchreyen kan. Wann aber der Scharffrichter die Birn wieder heraus nehmen will / ſo wird wieder herum geſchraubet / und dadurch die Birn dermaßen zuſammen gezogen / daß man ſie ſo dann wieder heraus nehmen kan. Da dann der Inquiſit ein Zeichen geben oder wincken muß / wann er zu bekennen geſonnen / damit er ſo dann loß gelaſſen und vernommen werden könne. Auſſer dieſem aber pfleget auch wohl / nach Gelegenheit des Delicti und derer Perſonen / ein Additamentum vom andern Grad / nemlich der Anfang derer Spaniſchen Stiefeln / über den erſten Grad / beſonders mit erkannt zu werden / ohngefehr mit dieſen Worten: Endlich auch mit Anlegung derer Bein-Schrauben den Anfang zu machen / welches dann ein Anfang und etwas leidlichere Application derer Spaniſchen Stiefeln iſt / wovon gleich jetzo wird gehandelt werden.

Iſt nun aber in dem Urtheil der andere Grad der Tortur, verbis: Mit der Schärffe ziemlicher Weiſſe zu verfahren / zuerkannt worden; ſo ergreiffet der Scharffrichter ferner die Spaniſche Stiefeln / Bein-Stöcke / oder Bein-Schrauben. Dieſe ſind gewiſſe Feſſeln und ein ſolches Inſtrument, welches gleichſam einer Preſſe ähnlich / dann unten iſt gleich einem Steig-Bügel ein ſtarckes breites Eiſen / von dieſem Eiſen gehet ſo dann auf jeder Seite eine Schraube hinauf / oben quer vor lieget wiederum ein ſtarckes breites Eiſen / durch welches

jetzt gedachte beyde Seiten-Schrauben hindurch gehen / und über dem oberſten Quer-Riegel / vermittelſt gewiſſer Spänner / Schlüſſel / Schrauben oder Dreher dergeſtalt regieret werden / daß man den oberſten Quer-Riegel nach dem unterſten Boden herunter treiben kan. An dem oberſten Quer-Riegel aber / ſo etwas rund zu ſeyn pfleget / iſt von einem Apffel-Baum / oder anderem feſten Holtz / ein rund gehauenes Holtz / ohngefehr einer Hand breit / und zweyfachen ſtarcken Hand dicke / feſt angemacht / ſo an manchen Orten inwendig viele Kerben oder Zacken hat / faſt wie eine höltzerne Druck-Forme / an manchen Orten aber gantz platt iſt. Deßgleichen pfleget auch der unterſte Riegel oder Quer-Eiſen / ſo gleich dem oberſten eiſernen Quer-Riegel / etwan zwey biß drey quer Finger breit / ebenfalls in der innern Seiten an manchen Orten platt / an manchen Orten aber außgefeilet oder gekerbet zu ſeyn / ob gleich nicht eben ſo tief als oben im Holtz.

Dieſes Inſtrument nun wird folgender geſtalt applicieret / daß dem Inquiſito das unterſte gleiche Eiſen auf die dicke Wade / das oberſte Theil aber / nemlich das obbeſchriebene Holtz / auf das Schienbein geſetzet wird; Da dann vermittelſt gedachter Schrauben das obere Holtz ſo dichte nach dem unterſten Quer-Eiſen zuſammen getrieben / und die Waden und Schienbeine dadurch ſo gequetſchet werden / daß die Schienbeine / wann ſolche Spaniſche Stiefeln abgenommen werden / braun und blau außſehen / ja zuweilen auch / wann der Nachrichter allzu ungeſchickt zuſchraubet / welches doch mit Maaß geſchehen muß / gar das Blut herab lauffet / ſo daß manchmal der Scharffrichter ſolche nach geſchehener Folter ſchmieren muß. Dahero auch Judex dahin zu ſorgen hat / daß deßfalls behutſam umgegangen / und nicht exceſſiv zuſammen geſchraubet werde / zumal wann etwa ſolche Spaniſche Stiefeln allzuſcharff außgekerbet / daß ſie wohl gar einſchneiden könten. Einige Spaniſche Stiefeln ſind ſchon ſo eingerichtet / daß die Schrauben nicht weiter zuſammen gehen als es erträglich / doch will es ſich nicht überall damit

mit schicken / weil die Beine und Waden differente sind / und solcher gestalt entweder der eine Theil keine Empfindung haben / oder excessiv dabey leiden würde / wann nicht die Schrauben so beschaffen / daß sie eng und weit angezogen werden können.

Wann nun also diese Spanische Stiefeln sollen appliciret werden / so wird der Inquisit vorhero auf die Leiter geleget / da ihme dann darauf diese Spanische Stiefeln angemacht / und dessen Füße unten an eine Sproße dergestalt angebunden werden / daß sie nicht auffußen können / sondern hangen müssen. Weßwegen dann auch die Leiter wohl verwahret und angemacht seyn muß / daß sie nicht wancke / außglitsche und über den Hauffen falle. Es müssen auch die Spanische Stiefeln öffters gelüfftet werden / damit das Geblüt nicht verstocke / weil sonsten die Inquisiten hernach keine sonderliche Schmertzen oder Empfindung mehr hätten. Zuweilen nehmen auch wohl die Scharffrichter den Schlüssel / Spanner / Dreher / oder die Schraube / womit die Bein-Schrauben zusammen geschraubet werden / und klopffen damit auf das aufs Schienbein aufgeschraubte Holtz / wodurch die Schmertzen vermehret und empfindlicher gemacht werden.

Wollen nun auch die Spanische Stiefeln nichts fruchten / so wird der Inquisit auf die Leiter gespannet und außgedehnet. Dieses nun geschiehet dergestalt / daß derjenige Strick / womit des Inquisiti Hände hinterwärts auf dem Rücken zusammen gebunden sind / an den Hacken / so von dem auf der Leiter angemachten Kloben oder Seiler-Stricken herunter hanget / eingehäckelt / und der Inquisit vermittelst des andern Endes derer in denen Rädern gehenden Stricke hinauf gezogen wird / so / daß die hinten zusammen gebundene Hände oder Arme verkehrt über den Kopff hinaus gezogen / und die Glieder außgedehnet werden. Der Inquisit aber / damit er den Leib nicht nach Gefallen bewegen oder in die Höhe ziehen könne / wird inzwischen unten mit denen Schenckeln an die Leiter fest angebunden / so dann einige Zeit lang in suspenso gehalten / und endlich darnach zwey oder

drey Sproſſen wiederum niedergelaſſen. Es wird auch wohl / wann die Aufſpannung nicht ſo gar ſtarck oder heffig geſchehen ſoll / ein härener oder anderer Strick unter den Armen durchgezogen / um die Arme gefaſſet und allda eingehäckelt / ſo etwas leidlicher als wann ſchlechter dings unten an denen Händen die Einhäckelung geſchiehet. Dahingegen / wann man einen verläumden Ubelthäter hat / man auch wohl die Aufſpannung dadurch noch unleidlicher zu machen pfleget / daß man etlichemal die Leine oder Chorde anziehet / oder auch wohl / indem der Inquiſit unten loßgebunden / etliche Gewichte / als Steine oder Eiſen an die Füße hänget / ihn mit dem Gewicht aufziehen und darin hangen läſſet / dabey auch / wie ſchon erwehnet / an die Spaniſche Stiefeln klopffet. Die Zeit aber / wie lange man den Inquiſiten hangen läſſet / geſchiehet etwa eine halbe / auch wohl gantze Viertel Stunde / oder auch darüber / und kommet dieſes auf das Arbitrium diſcreti Judicis an / welcher / nachdem er den Mann vor ſich hat / zuweilen mehr als ſonſten anhalten muß / jedoch dergeſtalt / daß überall gebührende billige Maaße beobachtet werde. Wobey wohl acht zu haben / daß des Inquiſiten Hände / ſo rücklings hinauf gezogen werden / nicht etwa hinten zwiſchen die Sproſſen kommen und an ſelbigen hangen bleiben / ſondern ihnen ſolchen falls nachgeholffen werde. Und ſo weit gehet der andere Grad der würcklichen Tortur.

Auſſer dieſem aber pfleget man zuweilen auch hierbey den geſpickten Haaſen zu gebrauchen / welches ein höltzernes Inſtrument, ſo gleich einer Welle in der Papier- oder Walck-Mühle / ſo die Stampen hebet / außſiehet / deſſen Rolle dann rings herum voller Zacken / welche dermaßen dichte unter einander geſetzet ſeynd / daß ſie überall treffen müſſen. Dieſe Rolle oder geſpickte Haaſe wird an denen beyden Handgriffen auf die Leiter-Bäume feſt angemachet / und der Inquiſit, ſtatt der vorgedachten ſchlechten Außdehnung / über dieſen geſpickten Haaſen auf die Leiter geſpannet und außgedehnet / ſo daß der geſpickte Haaſe durch das Hinaufziehen oder Herunterlaſſen ſich unter

dem

dem Rücken herum drehet / und also desto mehr Schmertzen verursachet. Welcher gespickte Haase insonderheit in dem Hertzogthum Magdeburg außtrücklich eingeführet / und eben bey diesem andern Grad der Tortur bey verstockten und frechen Ubelthätern zu gebrauchen.

Endlich wird auch zuweilen annoch der so genannte Spanische Bock gebrauchet / welches ein Instrument von Eisen ist / eben wie die Daumen-Schrauben zugerichtet / nur daß unter denen Daumen-Schrauben noch zwey andere Löcher / so oben breit / unten aber oval, darin die große Zähen gestecket werden / zu finden / ꝛc. vid. *supra* §. 21.

Auſſer dem und sonsten geschiehet auch wohl / daß bey dem andern Grad annoch das Bewerffen mit Schwefel-Federn pro Additamento zuweilen mit erkannt wird / und zwar auf folgende Arth: Daß im Fall dieses nicht fruchten wolle / der Inquisit noch mit Schwefel-Federn beworffen werden solle. Doch ist dieſſalls und überhaupt ratione dergleichen Additamentorum wohl zu observiren / daß / wo nicht besondere Umstände es erfordern / nicht darzu zu schreiten / weniger dergleichen vorzunehmen / wann nicht in dem Urtheil darauf specialiter und außtrücklich erkannt worden.

Endlich aber / und wann in dem Urtheil die Schärffe schlechterdings / und also der dritte Grad der Tortur zuerkannt worden / so wird ferner auch bedürffenden Falls zum Feuer gegriffen / da man dann entweder Feder-Kiele in zergangenem Schwefel eintuncket / und dem Inquisiten, indem er auf der Leiter lieget / solche angezündet auf den bloſſen Leib wirffet / oder davon gemachte Pflaster anzündet und auf den Leib klebet / item einen gewissen Knaul von einer halben Ehlen lang Holtz mit Hanff umwunden / in zerlassen Pech eingetuncket / mit Hanff wieder umwickelt / und ferner eingetuncket / biß daß es ohngefehr ein Knaul einer Fauſt groß worden / den man hernach anzündet / und dem Inquisiten auf den bloſſen Leib wirffet / doch so / daß das Bewerffen mit brennendem Schwefel oder Pech nicht

auf die Brüſte/ ſondern auf die Schultern geſchehe; Oder auch ſpitzige Zwecken von Kühnholtz/ ſo man ſonſten Kühn-Stöcke nennet/ unter die Nägel ſchläget und anzündet/ jedoch muß auch hiermit behutſam umgegangen werden/ weil von dem Gebrauch derer Kühn-Stöcke allerhand ſchädliche Würckungen zu beſorgen.

Weiter/ wann dieſes noch nicht fruchtet/ ergreiffet man das Fitſcheln mit härenen rauhen Seilern/ welches das Haar-Seil oder Pferd genennet wird/ ſo ein Seil ſchier zwey Finger dick/ und von lauter Pferd-Haaren iſt/ an deſſen jedweden Ende pfleget man einen Knebel zu machen/ damit es der Scharffrichter an einem/ und deſſen Knecht am andern Ende faſſen können/ welches dann dem Inquiſiten unter denen Armen und Beinen hin und wieder gezogen wird. Gleichwie aber/ wegen des hefftigen Brennens/ Lähmung derer Flechſen und Nerven/ wann damit ſcharff angezogen wird/ dieſes Inſtrument von allen nicht allerdings approbiret werden will/ zum wenigſten damit behutſam umzugehen; Alſo ſcheinet ſonderlich ein Excels zu ſeyn/ wann man den Inquiſitum darauf reiten läſſet/ und alſo ihme nicht ſo wohl die Beine/ als vielmehr die Pudenda damit fitſchelt/ dergleichen Spectacul ich ſelbſten erfahren.

Weiter brauchet man auch Haar-Seilene Kopff- oder Stirn-Bänder/ welche unterſchiedener Arth ſeynd/ und theils in härenen Seilern mit Knoten beſtehen/ ſo um die Stirn herum gebunden/ hinten aber vermittelſt eines Knebels ſcharff zugezogen werden/ theils aber in einem flächſenen Strick/ woran eiſerne Glieder angereyhet/ zwiſchen welchen Knoten geknüpffet ſind/ beſtehen/ da dann zuweilen die Glieder gleich denen Beln-Stiefeln außgefeilet ſind/ ſolche werden auf die Stirn geleget und hinten ſcharff zugezogen. Weil aber dergleichen Inſtrumenta nicht wohl ohne hefftigere Commotione Cerebri mit Effect zu gebrauchen/ ſo iſt auch dießfals behutſam zu verfahren.

Weiter brauchet man auch eine gewiſſe Banck oder Stuhl/ ſo in die zwey biß drey Ehlen lang/ allenthalben voller Stacheln

oder

oder kleinen Nägelgen/ wie etwa die Schloß-Zwecken/ von unten durchgeschlagen/ daß die Spitzen in die Höhe gehen/ auf welche der Inquisit gesetzet/ und fest darauf gehalten oder gedruckt wird/ auch an manchen Orten so zubereitet ist/ daß der Inquisit weder sitzen/ liegen noch stehen kan/ sondern allenthalben/ wo er lieget oder stehet/ an seinem bloßen Leibe die Stacheln intolerablement empfinden muß. Gleichwie aber diese Arth/ wann dazu rechte Zwecken gebrauchet werden/ gefährlich scheinet; Also hat man hergegen eine andere Arth vom Stuhl/ so nicht dergleichen Gefahr unterworffen/ nemlich es wird auf Arth der so genannten Groß-Vätter-Stühlen von lauter Holtz der Stuhl dergestalt außgearbeitet/ daß durchgehends so wohl auf dem Tritt/ als auf dem Sitz/ und wo man sich anlehnet oder aufleget/ überall nichts als lauter außgekerbte Stacheln/ jedoch von Holtz/ nach Arth des gespickten Haasens sind/ so daß der Inquisit mit bloßem Leibe sich ohne der äußersten Empfindlichkeit weder anlehnen noch tretten oder sitzen kan. Ausser deme pfleget man sich auch eines gewissen Halß-Kragens zu bedienen/ an welchem dann und wann der Inquisit dergestalt in die Höhe gezogen wird/ daß er nur auf denen Zähen fußen kan/ ꝛc. ꝛc.

§. 25. Damit man auch wisse/ wie und welcher gestalt sich der Richter währender Tortur gemeiniglich zu verhalten pflege/ und wie derselbe mit dem angegebenen Delinquenten umgehe/ um die von ihme verlangende Bekanntnuß ein-vor allemal heraus zu pressen; So will ich mich hierunter nur desjenigen Formulars bedienen/ so

Joh. Christoph. Frölich von Frölichsburg *in Commentar. ad Ordinat. Criminal. part. 1. lib. 3. tit. 14. num. 3.*

andern Richtern zur Information und Nachfolge mit folgenden Worten beschrieben hat:

Nachgehends soll man den Delinquenten abermals besprachen/ und ihme vorhalten:

Consti-

Constitut sehe nun / an was für einem Orth er sich befinde / solle GOtt den Allmächtigen vor Augen haben / seine Seel und Seeligkeit beobachten / und nunmehro die Wahrheit einsmal bekennen; Dann widrigen Falls / weilen er mit so vielen Indicien und Anzeigungen beschwehrt / er mit Peinlicher Frag und Marter angegriffen werden müsse.

R. Wisse weiter nichts zu bekennen / man möge mit ihme umgehen wie man wolle.

Wann diese Ermahnung noch nicht erklecklich / kan man durch den Freymann oder Gerichts-Diener die Instrumenta der Tortur in Bereitschafft stellen lassen / den Delinquenten niedersetzen / und die Kleider / jedoch mit Bedecklassung der Schaam / als welche die Natur selbsten gleichsam verbergen wollen / Damhouder. *Cap. de Tortura.* entblössen lassen; nachgehends solle eine Obrigkeit abermals versuchen / ob Constitut die Wahrheit ohne fernere Marter zu bekennen geneigt seye / und also solle ein vernünfftiger Richter einen Grad nach dem anderen vornehmen lassen / und jedesmals durch nachgesetzte Frag-Stücke versuchen / ob der Delinquent zur Wahrheits-Bekennung nicht zu bewegen seye.

Constitut wird ermahnet die Wahrheit nunmehro einsmalen zu bekennen / und solle zu würcklicher Marter von selbsten nicht Ursach geben.

R. Er könne nichts anders bekennen / und solte er Hundert Jahr gemartert werden.

Auf welche Antwort / und weilen man des Constituti Hartnäckigkeit erfahren / als ist man zu dem zuerkennten Grad der Tortur geschritten / und ihn in die Höhe ziehen lassen.

Uber welche Aufziehung er ausgeschryen: Ihr möcht machen was ihr wollet / ich kan nichts anders bekennen.

Auf diese weitere Hartnäckigkeit hat man endlich nach Außweiß zuerkennten Bey-Urthel den letzten Grad ergriffen / und an die Füß des Constituten ein N. Pfund schwehren Stein gehenget / worüber der Constitut angefangen zu schreyen: Ach

Ach JEsu Maria / was iſt das für eine Tyranney / ich kan nichts bekennen.

Darüber aber er Conſtitut nochmalen erinnert worden / ſolte einsmals die Wahrheit bekennen.

Bz. Was wolt ihr von mir wiſſen / ich ſterb / laſt mich herab / ich will alles ſagen was ihr wollet.

Auf welches er aber von neuem ermahnet worden / ſolle alſo die Wahrheit einsmals bekennen.

Bz. Laſt mich herab / ich will alles bekennen.

Auf welches ihme geſagt worden / er ſolle nur einmal anfangen zu bekennen / hernach werde man ihn herab laſſen.

Bz. Er könne in dieſer Marter nichts ſagen / man ſolle ihn herab laſſen / er wolle alles ſagen und bekennen; ach GOtt laſt mich herab / ſo er öffters angezogen.

Uber dieſe Verſprechung hat man ihn Conſtituenten, allein zu obbemeldtem Ende mit allem weiteren Vorbehalt ꝛc. fein gemach von der Marter herab / und auf einen Stuhl ſitzen laſſen.

Und als er dergeſtalten herab gelaſſen und auf einen Stuhl geſetzt worden / iſt er weiters angefragt worden:

Conſtitut ſolle nun nach ſeinem Verſprechen die Wahrheit einsmal bekennen.

Bz. Was will man von mir haben / ich bin unſchuldig / und dannoch thut man mich wider Billichkeit ſtrecken.

Conſtitut wird ermahnet / daß er ſich dergleichen Außflucht behüten / und einsmals die Wahrheit bekennen ſolle / ſonſten würde die Tortur fortgeſetzt und continuiret werden.

Bz. Ihr möcht machen was ihr wollet / es geſchehe ihme unrecht.

Worüber der Conſtitut abermals in die Höhe gezogen worden: Der gleich nach der Aufziehung angefangen zu ſchreyen: Ach GOtt ich muß zerſchnellen / laſt mich der Natur pflegen / ꝛc.

Zu welchem Ende dann / und keinem andern / der Conſtitut herab gelaſſen / und ihme Erlaubnuß gegeben worden / den Leib reverendo zu erleichtern; und als er Conſtitut über eine

kleine Weile / ungefehr bey einer halben Viertel Stund / wieder ad Locum Torturæ geführet worden / hat er angefangen zu reden: Ach GOtt erbarms / ſagt mir dann / was wolt ihr / daß ich ſagen ſolte / ich will alles ſagen / was ihr wollet.

Uber welche bloſſe Worte und nichtiges Verheiſſen die Tortur auf Richterlichen Befelch abermals ergriffen und der Conſtitut in die Höhe gezogen worden.

Der aber unerachtet vielfältiger Anfrag und Ermahnung nichts mehr ſagen wolte.

Und als Conſtitut ein N. Stund / nach Außweiß der Sand-Uhr / alſo in der Marter geweſen / und verharret / hat man ihn wiederum fein gemach von der Tortur entbunden / die Arme und Glieder eingericht / und wieder angekleidet / der bey ſolcher Herablaſſung angefangen zu ſchreyen: Halt Bruder halt / fein gemach / ꝛc.

§. 26. Allhier nun hat der Geneigte Leſer eine deutliche Beſchreibung von der in Teutſchland bißhero gebräuchlichen Folter oder Peinlichen Frage / und wie bey ſolcher procediret zu werden pfleget; welche Tortur doch an allen Orthen auch nicht einmal einerley iſt / ſondern bald mit dieſen bald mit jenen Zuſätzen / um nur die arme Gefangene mit der äußerſten Empfindlichkeit zu quälen / vermehret wird. Es ſeynd aber nach dem Bericht des vorangezogenen

Döplers *in Theatro Pœnar. part. 1. cap. 2. §. 191.*

wie auch anderer Criminaliſten, vor dieſem bey uns in Teutſchland auch noch folgende Inſtrumenta bey denen Torturen gebräuchlich geweſen / welche ebenmäßig Tyranniſche und Blutdürſtige Richter erdacht und erfunden haben / als ſtachelichte Seſſel / ſtachelichte Stühle / (davon ſchon ad §. proximè præcedentem 25. Meldung geſchehen) ſtachelichte Wiegen / ſtachelichte Schuhe / ſtachelichte Bünden / brennende Eiſen / brennende Pulver / brennende Eyer / (ſo man denen ſo gemartert worden / oben in die Höhe unter die Arme geleget) item Dä-

niſche

niſche Mäntel/ Spaniſche Kappen/ Engliſche Jungfern/ Braunſchweigiſche Stiefeln/ ꝛc. Es gedencket auch Meyfart *in ſeiner Chriſtlichen Erinnerung an gewaltige Regenten*, daß er in ſeiner Jugend geſehen/ welcher geſtalt ein Marter-Meiſter mit einem Schwefel-Knopff/ die in der Marter hangende Perſon an heimlichen Orthen gebrennet habe. Ja man habe wohl die armen Leuthe an einem Stück hin/ gantzer 24. Stunden gepeiniget/ und dieſelbe 20. 30. 40. oder 50. mal aufgezogen/ und zwar ſo hart/ daß die Sonne durch den Leib geſchienen/ und man ihnen das Eingewelde ſehen können; Inzwiſchen haben der Richter und andere Gerichts-Perſonen gefreſſen und geſoffen/ auch wohl geſpielet/ und den Reum allein unter der Hand der grauſamen Scharffrichter gelaſſen/ biß ihnen geſagt worden/ jetzt wolle der Inquiſit bekennen/ oder er wäre gar auf der Folter geſtorben. Theils Judices haben auch wohl ſelber mit Hand angelegt/ ihr erboßtes Gemüth an dem armen Gefangenen außzulaſſen und zu kühlen.

§. 27. Und da allhier zugleich von der Unbarmhertzigkeit und Grauſamkeit/ welche zuweilen von brutalen Richtern bey Execution der Peinlichen Frage begangen wird/ Meldung geſchiehet/ ſo kan von ſolchem ohnvernünfftigen Barbariſchen Verfahren ein beſonderer Caſus nicht ohne Erſtaunen geleſen werden bey dem

Erneſt. Cothmann. *volum. 3. reſponſ. 29. & 30.*

So dann kan ich mich auch nicht enthalten/ aus des

Grevii *Tribunali Reformato*, und zwar *ex Appendice* ipſius

noch ein anderes merckwürdiges Exempel von Vatter und Sohn/ an welchen ſolche unmenſchliche Grauſamkeit auf eine beſondere Weiſe außgeübet worden/ mit deſſen ſelbſt eigenen Worten anhero zu ſetzen/ welche unter andern nachfolgender maßen lauten:

Secunda die, poſt meridiem, cum antemeridiano tempore, inclementiſſimè tortus eſſet Jacobus, ad Commiſſarios in ſuperius cubiculum adducitur, in quo pauciſſima verba locutus

exſpiravit. Attoniti nonnihil hoc ſpectaculo Commiſſarii, in hæc tamen verba erumpunt: *Ei Diabolus illi collum obtorquet, & Sceleſtum hunc in infernum ad ſe rapit.* Tandem autem eum in partes ſecari jubent Judices, quanquam nihil unquam de objecto hoc ſcelere confeſſus eſſet Jacobus, & præclara multi alii de pietate ejus & ardentibus ad Deum precibus teſtarentur. Poſt Patrem ad Filium itur, in quem non minori ſævitia quidquid unquam cruciatuum excogitari potuit, adhibitum eſt. Vicies ille & ter tortus eſt, non quo hactenus ſolitum erat more; novos hic modos & inauditos excogitare libuit. Veſpas, crabrones, apes atque alia, ſi quæ eſſent aculeata animalcula, hic in torturam vocant. Berta Hermanni, Uxor lictoris, ſe ex umbilico Nannii aculeum digiti articulo longitudine ſua non minorem, extraxiſſe dixit. Abraſis novacula toto corpore pilis, vino aduſto accenſo, nudum ejus corpus exagitant, plantas pedum carbonibus ita adurunt, ut ſex ſeptemve Septimanis ſuper genua illi rependum eſſet. Cutem quæ ſub axillis illis eſt, candelis plurimis ſimul accenſis, uſtulant. Diebus ſex integris, nihil illi cibi, præter haleces ſalitos crudos, ſine omni potu, præbitum fuit, & quanquam miſerabiliter de potu inclamaret, nemo illi potum porrigere audebat. Glires etiam pelvi carbonibus impoſitis calefactæ, ut fortius raderent, incluſas, nudo pectori imponunt. Mentulæ cremore lactis peruncta, vitulum qui ſugat, admovent. Denique fiſtulam arundineam mentulæ inſerunt, quam inflatam occludunt, & bacillis femora percutiunt. Immaniſſimis hisce Tormentis, quibus Nannium plerumque bene poti Commiſſarii indeſinenter affligebant, tandem hoc effectum eſt, ut ad libitum eorum quidvis confiteretur, tum de ſe, tum de aliis, quidquid interrogari potuit affirmans. Hac impetrata confeſſione, de ea quaſi de re nova aliqua & miraculoſa, Gubernatorem certiorem faciunt, & ad condemnationem prolata in hanc formam mortis Sententia: *Quandoquidem* Nannius Jacobi

nunc

*nunc captivus, sine omni cruciatu & vinculis ferreis confessus sit.* At cum *Hornæ* in theatrum produceretur, in partes secandus Nannius, confessa revocat, & se, & quos accusaverat, innocentissimos esse affirmans, sola se Tormentorum vi atque impatientia victum, ac promissis illectum, falsissima ista confessum esse. Reliqua &c.

§. 28. Es verbleibet auch nicht allemal bey demjenigen/ was bißhero von denen Instrumentis, welche bey Peinigung derer Gefangenen appliciret zu werden pflegen/ gemeldet worden; sondern es haben die Hencker auch wohl ein besonderes Wasser/ das dieselbe denen armen Gefangenen/ so gefoltert werden sollen/ eingeben/ welches von solcher Krafft seyn soll/ daß Leuthe die davon getruncken/ erschreckliche Dinge bekennen sollen. Oder sie machen denenselben eine Suppe/ welche sie die Hexen-Suppe nennen/ deren Ingredientien seyn sollen: (1.) Ein Trunck Bier; (2.) ein wenig gerieben Brod; (3.) ein Hecht-Creutzlein klein gestoßen; (4.) eine Hecht-Galle; und (5.) ein wenig schwartzer Kümmel; Wobey andere zusetzen/ daß sie auch die übergebliebene Knochen von einer verbrandten so genannten Hexe aus der Aschen hervor suchen/ und solche unter gedachte Suppe thun. Wann nun davon eine der Zauberey halben verdächtige Person/ so gefoltert werden solte/ etwas in den Leib bekommen/ so müsse dieselbe grausame Dinge bekennen; wie zu lesen bey dem vorangezogenen

Döpler *in Theatro Pœnarum part. 1. cap. 6. §. 111. & 112.*
Stryk. *de Jure Sensuum dissertat. 6. cap. 4. num. 9.*

§. 29. Es wird auch wohl vor Antrettung der Folter ein sicheres Gebät von dem Actuario offentlich abgelesen und gesprochen/ worunter sich dann ein ehemaliger Prediger/ Nahmens Jacob Faber/ in der Reichs-Stadt Eßlingen distinguiret/ und zu seinem ohnverwelcklichen Nachruhm (Diis scilicet placet) eine Formulam sothanen Gebäts hinterlassen/ welche ebenmäßig zu lesen bey dem jetzt erwehnten

Döpler *dict. part. 1. cap. 2. §. 229.*

Oder es werden auch wohl an denen Römiſch-Catholiſchen Gerichten die Marter-Stuben / worin die Folter vorgenommen werden ſolle / aller Orthen mit dem Weyhe-Waſſer beſprenget / und ſchreibet derowegen der mehrangezogene Jeſuit

Martin. Delrio *Diſquiſit. Magic. lib. 5. ſect. 9. lit. gg.*

Catholicis conſtat, fugando Dœmoni efficacem hanc lympham, quare fortaſſis etiam ſuadendum, ut citra ſuperſtitionem, circumcirca equuleum aſpergatur locus, & ſit in loco quæſtionis uſui futura aqua benedicta.

Eben wie es die liebe Vorfahren auch gemacht / welche / wann dieſelbe ihre Feuer-Waſſer- und andere dergleichen ſchöne Unſchulds-Proben an denen armen Menſchen vollführen wollen / durch ihre Pfaffen und Prieſter / Waſſer / Feuer / und alle Elementa mit allerhand Ceremonien, Geſticulationibus und Gebätern ſegnen und beſchwören laſſen / wie oben in der Vorrede *§. XVI. & XVII.* bereits dargethan / und weiter zu leſen bey dem

Kornmann. *de Miraculis Elementor. conſiderat. 28. & 33. concluſ. 1. & 2.*

Und dannoch haben ihre damals ſo hoch geprieſene occulta Judicia Dei, und GOttes-Urtheile / in dem Grund nichts getauget / dergeſtalt / daß auch die Nach-Welt ſich deren ſchämen / und ſolche endlichen gantz abſchaffen müſſen.

§. 30. Nicht weniger wird auch bey dem Laſter der ſo genannten Zauberey mit denen Delinquenten auf eine höchſtſchändliche- und gegen alle Ehrbarkeit ſtreitende Weiſe verfahren / da ſo wohl Manns- als Weibs-Perſonen / welche dieſes Laſters beſchuldiget worden / nackend außgezogen / am gantzen Leib mit warmen Waſſer abgewaſchen / auch die Haare vom Kopff / Bart / Augenbrauen / unter den Armen / und ſogar an denen übrigen heimlichen Orthen des Leibs / und mit einem Wort / an dem gantzen Leib abgeſchoren werden; wobey dann die Schartfrichter mit ihren Henckers-Knechten offtmalen mit denen Weibs-Leuthen garſtig umgegangen / mit angeſteckten

Stroh-

Strohwischen ihnen die Haare schändlich abgesenget / auch dabey offt so sehr verbrennet / daß dieselbe vor Schmertzen nicht zu bleiben gewust. Welches dann ihrem Vorgeben nach darum geschiehet / weil die an diesen Orthen / und in denen Außgängen des Leibs / mit unbekandten Buchstaben / Bildern und Zieffern bemerckte Zettuln und andere Dinge / womit das Maleficium Taciturnitatis zuwege gebracht werden soll / desto leichter zum Vorschein kommen und gefunden werden.

Martin. Delrio *Disquisit. Magic. lib. 5. sect. 9. pag. m. 741. seqq.*

Frölichsburg *ad Ordinat. Criminal. part. 1. lib. 3. tit. 17.*

Matth. Berlich. *part. 4. conclus. 4. num. 167. seq.*

Woselbsten dieser sonsten berühmte Practicus seinen Aberglauben und Einfalt auch noch deutlich an den Tag geleget / wann er von diesem Maleficio Taciturnitatis, wie solches zuwegen gebracht / auch wieder vertrieben werde / sich folgender gestalt vernehmen lässet:

*num. 167.* Sæpissimè etiam usu experimur, quod Magi & Venefici, sortem silentii, vel in crinibus, vel in cute absconditam habeant, cujus ea vis est, ut veneficæ omnis doloris expertes esse credantur, impassibiles fiant, nihilque fateri possint, imò sæpè in Tormentis durissimis dormire deprehendantur.

*num. 168.* Prout etiam nonnulli hos versus:

*Imparibus meritis tria pendent corpora ramis:*
*Dismas & Gestas, in medio est divina potestas.*
*Dismas damnatur, Gestas ad astra levatur.*

antequam ad Torturam veniunt, pronunciare solent, quorum ea efficacia perhibetur, ut rei nullos omninò dolores sentire possint.

*num. 169.* Aliud remedium contra dolores Torturæ recenset Hippolyt. de Marsil. ut scilicet farina frumenti, simul cum lacte Matris & Filiæ sumatur, & omnia simul misceantur, & inde placenta fiat, quæ placenta si Reo comedenda traditur,

Reus

Reus quamdiu de ea comedit, & aliquid in corpore habet, nullos penitus dolores & Tormenta ſentire poteſt.

*num. 170.* Alio etiam remedio rei torquendi utuntur, quod videlicet dum ligantur ad Torturam, verba Paſſionis Domini noſtri JEſu Chriſti, ſubmiſſa voce dicant, & incipiant ab illis verbis Paſſionis, *quem quæritis? Jeſum Nazarenum: Si ergò me quæritis, ſinite hos abire*, & ita pergunt, donec omnia verba Paſſionis, uſque ad verbum: *& inclinato capite emiſit Spiritum &c.* recitaverint, quibus recitatis, Rei dormiunt, in medio etiam Torturæ, & nihil ſentiunt.

Alios modos quibus ſtupor & taciturnitas in Tormentis & Quæſtionibus inducatur, vid. apud Joan. Wier. *Tractat. de Præſtig. Dæmon.*

*num. 171.* Ad has igitur ſortes taciturnitatis removendas, & ut Veneficæ fateri poſſint, Inquiſitores & Judices variis modis utuntur.

*num. 172.* Nonnulli enim ſcribunt, quod ad eruendam veritatem, hæc verba ex Propheta: *Dominus labia mea aperiat, & os meum annunciabit veritatem*: item: *Eructavit cor meum verbum bonum, dicam ego cuncta opera Regi, confundatur nequitia peccatoris, pedes omnes qui loquuntur mendacium*, Rei pronunciare debeant.

*num. 173.* Non deſunt, qui injecta in os frigida aqua, inde putent deturbari Dæmonem, & Veneficas ad veritatem dicendam compelli &c.

*num. 174.* Rectius tamen faciunt alii, ſi Veneficas ſortem taciturnitatis, in veſtibus vel crinibus, vel in cute habere ſuſpicantur, ut veſtes eis exuant, & pilos omnes, ab imis plantis pedum, ad verticem capitis uſque deradi curent.

*num. 175.* Vel faciant ne aliquis extraneus Reis placentam, vel alium cibum, contra dolores Torturæ medicatum comedendum tradat, vel ſi tale quid traditum fuerit, Reis carcerem ante Torturam mutent, & nihil ſecum de ſuo ex carcere exportare ſinant.

*num. 176.*

Digitized by Google

*num. 176.* Cautela etiam eſt, ſi ſuſpicio eſt, Reos verba Paſſionis vel alia ſubmiſſa voce precari, ut Judices Reorum verba, dum ad Torturam ligantur, interrumpant, continuò interrogando eos de aliquo.

*num. 177.* Quandoque etiam Magi & Veneficæ nullo prædictorum remediorum utuntur, ſed ſolummodò pergamenam quandam, cui peregrina vocabula Dæmonum, crucibus, & characteribus aliquot inter ſe diſtincta inſcribuntur, habent, quam tempore Torturæ, vel ſub lingua, vel in culo vel in vulva habent. Ideòque cauti ſint Judices, ut omnia loca & membra Veneficarum, etiam pudenda perquiri curent &c.

Und wer noch ein mehreres von dergleichen albern und abgeſchmackten Fratzen und abentheuerlichen Poßen zu wiſſen verlanget / der darff noch denen vorigen beyfügen

Petr. Gregor. (Tholoſſan.) *de Republ. lib. 13. cap. 30. & 31. ſeq.*

Davon aber mit beſſerem Fug

Michael Freudius in denen Gewiſſens-Fragen oder gründlichem Bericht von Zauberey *quæſt. 251. num. 6.*

nicht übel mit folgenden Worten geurtheilet hat:

Die Hencker beſcheeren die Hexen / und ſengen mit einem Licht die Haare auf und in der Haut hinweg / nicht allein am Haubt und unter den Armen / ſondern auch an heimlichen Orthen / welche an fremden Menſchen anzugreiffen / ihr Geſetz bey Hand-Abhauen verbotten und geſtrafft / *Deuteronom. 25. ℣. 11. & 12.* Sie wenden vor / der Teuffel ſitze den Hexen in Haaren und Schaam / den wollen ſie ſo vertreiben. O des armen Teuffels / der ſich mit ſo kleiner Lichts-Flamme und Rauch verjagen läſſet / das doch ein Kind außblaſen könte! Vielleicht thut es aber das Licht nicht / ſondern ein ſtärckerer Teuffel / den die Hencker bey

ſich haben. Und wie / wann er inwendig im Bauch ſäße / dahin Scheere / Licht / Flamme und Dampff nicht kommt? O der aberglaubiſchen ſchändlichen Wercke? Und wie ſoll ich es nennen? Göttlich iſt es nicht / Engliſch iſt es nicht / Chriſtlich iſt es nicht / Jüdiſch / Heidniſch / Türckiſch iſt es nicht / Viehiſch iſt es nicht / dann nur daß die Hencker in alle Löcher riechen wie die Hunde / ſo iſt es gewiß Teufeliſch!

§. 31. Ferner muß auch bey dieſer Gelegenheit nicht vergeſſen werden die ſo genannte Nadel-Prob / dann wann an dem entblößeten Leib eines ſolchen angegebenen armen Delinquenten, nachdem derſelbe zuforderſt ſ. v. von fornen und hinten wohl beſichtiget worden / ſich von ohngefehr eine Narbe / Merckmahl und Zeichen / welches die Natur / quæ mille edero formas properat ad novitates,

*Novell. 69. cap. 4. §. 1.* &
*Novell. 74. cap. 1.*

vielleicht von ohngefehr an demſelben gebildet befinden ſolte / ſo wird deßhalben ſo gleich eine Probe mit der Nadel angeſtellet / der armen Hexe die Augen verbunden / mit der Nadel oder Pfriemen in die Narbe oder Mahl geſtochen / und wann nach dem Stich kein Gefühl oder Blut erfolget / ſo iſt vieler aberglaubiſchen Menſchen Meynung nach ein richtiges Indicium, daß die Perſon eine Hexe ſeyn müſſe / vorhanden / ohngeachtet doch auch dieſes Kennzeichen gantz betrüglich und fallibel iſt / wie mit mehrerem zu ſehen / bey dem

Author. *Caution. Criminal. contra Sagas dub. 43.*
Nehring. *in Diſſertat. de Judic. & Proba per Aquam frigidam cap. 3. §. 1.*
Oldekop. contra Carpzov. *decad. 3. quæſt. 10. per tot.*
Jacob. Brunneman. *in Diſcurſu* von betrüglichen Kennzeichen der Zauberey *cap. 3. §. 14. & 15.*

woſelbſt

woſelbſten derſelbe unter andern auch dieſes mit anführet:

Es ſeye kein Wunder/ daß dergleichen Mähler an denen wegen Hexerey eingezogenen furchtſamen Leuthen Leibern bißweilen angetroffen würden. Dann wie dieſes gemeiniglich alte Melancholiſche Leuthe zu ſeyn pflegen/ deren Haut/ weil das Geblüt zurück einwärts tritt/ gelblich/ runtzelich und härtlich wird/ wie aus des Medici Hafenrefferi *Tractat. de Affectibus Cutis* unter andern zu ſehen. So geſchiehet es auch durch Länge der Zeit/ und durch die auf dem Land ohne dem gewöhnliche grobe Hand-Arbeit und Speißen/ daß gantz natürlicher Weiße dergleichen Mähler und Flecken/ ſo gantz ohne Blut/ ſich hier und da anſetzen können; und iſt wohl recht Erbarmens-würdig/ daß aus einem ſo elenden Grunde man zu der grauſamen Straff des Feuers geſchritten. Uber dem ſo iſt es auch öffters mit dieſen Stigmatibus ſo nicht bewandt/ als wohl Scharffrichter/ und die ihnen hierin folgende tumme Criminaliſten die Welt gern bereden wollen. Der verſtändige Hollſteiniſche Juriſt, Ericus Mauritius *Conſil. Chilonenſ. 5.* ſcheinet Wind bekommen zu haben/ daß es mit der Nadel-Probe nicht allemal richtig zugehe/ indem er fleißig ermahnet/ daß bey dieſer Nadel-Probe/ Richter und Schöpffen/ nebſt dem Gerichts-Notario wohl Achtung zu geben hätten/ damit ſie nicht von einigen Peinigern hinter das Licht geführet würden. Was man in dieſem Punct vor eine Tragœdie zu Loudun mit dem unſchuldigen Prediger Urban Grandier geſpielet/ und mit was vor verfluchten Betrügereyen man ſo wohl den Richter als andere weiß gemacht/ daß er Stigmata Diabolica am Leibe hätte/ ſolches kan aus der klugen *Hiſtoire des Diables de Loudun*, nebſt vielen andern zu dieſem Werck überhaupt dienenden Umſtänden erſehen werden/ conf. Bayle *Dictionaire Critique, verb. Grandier.* Becker in der bezauberten Welt *lib. 4. cap. 2.* Ein mehreres von der Nichtigkeit dieſer Stig-

matum führet der Herr Geheimde Rath von Coccejus *Diſſertat. de Fallacia Indiciorum ſect. 2. §. 30.* an.

§. 32. Derowegen nun erinnert der ſchon mehrmals angezogene

Döpler *in Theatro Pœnar. part. 1. cap. 6. §. 108.*

auch ſeines Orths nicht übel: Es habe ein Chriſtlicher Richter bey der Folter denen Scharffrichtern wohl acht auf die Finger zu geben/ daß ſie niemand doloſè an ſeinem Fleiſch mortificiren/ oder nur ein wenig mit der Stüpff-Nadel ſtüpffen/ oder ſich nur ſtellen/ als wann ſie geſtüpfft hätten. Der Judex ſoll die Stüpff-Nadel dem Hencker ſelber geben/ und ihn beſuchen laſſen/ daß er keine bezauberte eigene im Gefängnüß verborgene herfür lange/ oder in denen Kleidern bey ſich verſteckt trage/ auf daß ſie nicht mit Kunſt bereitet ſeye zu ſtechen/ oder den Stachel zu bergen.

§. 33. Ob ſonſten die Peinliche Richter/ oder die Scharffrichter und Henckers-Knechte/ oder aber beyde zugleich/ die Erfinder derer Peinlichen Inſtrumenten ſeyen/ durch welche die Bekanntnuß eines Verbrechens erpreſſet werden ſoll/ und wer der allererſte geweſen/ welcher dieſen ohnvernünfftigen Modum, die Wahrheit zu erforſchen/ außgeſonnen habe/ davon wird ſich in dem folgenden *Capite II.* mehrere Nachricht finden. Es hätte aber bey dieſem allen nicht ſchaden können/ wann die Erfindere/ pro præmio Inventionis, ad exemplum Perilli, mit ſeinem erfundenen Ochſen/ de quo Ovidius:

*Et Phalaris Tauro violenti membra Perilli*
*Torruit: infelix imbuit Author opus.*

von einem und andern erfundenen Marter-Inſtrument an ihrem ſelbſt eigenen Leibe vorhero die erſtere Probe machen und außſtehen müſſen/ um ſodann von deſſen Empfindlichkeit/ und wie weit ſolches zu appliciren/ auch was mit ſolchem außzurichten ſeye/ ein deſto geſchickteres Urtheil geben zu können. Dieſes aber iſt indeſſen offenbar/ daß gleichwie die Liebhabere von der Jagd

und

und Waydwerck / ihrer beſonderen Redens-Arthen und ſo genannten Waydſprüchen ſich bedienen / die aber mehrentheils zur Recreation und Beluſtigung derer Liebhaber von der edlen Jägerey außſchlagen ; Alſo auch die Peinliche Richter / und ſonderlich die Blutdürſtige Scharffrichter / ihre beſondere Phraſes und Terminos technicos haben / womit dieſelbe ihre Peinigungs-Inſtrumenta, und andere bey der Folter vorkommende Vorfallenheiten zu benahmen pflegen / davon derjenige / welcher durch ſolche grauſame Beweiß-Mittel die Wahrheit heraus martern laſſen ſoll / nothwendig genau informiret ſeyn muß / um hierbey ihrer Meynung nach nicht zu viel / noch zu wenig zu thun : und dahin gehöret nun in ſpecie, daß er wiſſe / was zu einer Verbal- und Real-Territion erfordert werde ? worin der erſtere / zweyte und dritte Grad der Tortur beſtehe ? was die Daumen-Schrauben / die Spaniſche Stiefeln und Leiter ſeyen ? was da heiſſe die Daumen-Stöck und Bein-Schrauben anlegen und zuſchrauben ? was das Schnüren ſeye ? was man bey dem Spannen auf die Leiter vor Grimacen und Ceremonien mache ? was die Pfeiffe / Apffel oder Birn genennet / und wozu dieſes künſtliche Inſtrument gebrauchet werde ? was der geſpickte Haaſe / der Spaniſche Bock / die Pommeriſche Mütze oder Krantz / der Lüneburgiſche Stuhl / vor Monſtra und Abentheuer / wo nicht aus Africa, doch aus unſerm Teutſchland ſeyen ? Ob der Reuter auf dem Haar-Seil oder Pferd / Schritt vor Schritt avancire / oder aber dergeſtalt galoppire / daß er wenigſtens ſeine Pudenda verlieren / und darüber gantz lahm und zum Krüppel werden müſſe ? wie davon noch ein friſches Exempel zu leſen iſt / bey dem vorerwehnten

Heil *in ſuo Tractat. Criminal. cap. 5. §. 56. in Prodromo Defenſionis.*

Es muß auch derſelbe wiſſen / ob es ein Unterſcheid ſeye / wann jemand in der Urtheil die Peinliche Frage zuerkannt / und hierbey die Worte : **Mit der ſcharffen Frage ziemlicher Maßen / oder ziemlicher Weiße /** mit zugeſetzet /

oder aber außgelassen worden? und worin solcher Unterscheid bestehe/ auch was dergleichen mehr.

§. 34. Dieses alles aber ist zu dieser Peinlichen Rechts-Erfahrenheit noch bey weitem nicht zulänglich; sondern es kommen in hac Palæstra Crudelitatum plena noch viele mehrere Phrasseologien vor/ welche die Tortores und Henckers-Knechte einem nicht genugsam erfahrnen Peinlichen Richter beyzubringen/ und damit einen blauen Dunst vor die Augen zu machen suchen; dahin dann unter anderem mit gerechnet werden muß/ wann der auf der Folterbanck außgestreckte Inquisitus, wegen Hefftigkeit derer Schmertzen/ die Augen bald auf diese bald auf jene Weise im Kopff verwendet und verdrehet/ dann so heisset solches in dem sogenannten Crimine Magiæ, der Inquisit sehe sich nach dem Teuffel oder seinen Concubinen um. Stehen aber die Augen vor Erstaunen gantz still/ so ist derselbe dieses seines Liebhabers nunmehro ansichtig worden. Ist es an deme/ daß wegen all zu empfindlicher Hefftigkeit derer Schmertzen/ der Gemarterte alle übrige Empfindlichkeiten verlieret/ zu schreyen und ruffen aufhöret/ mit Stillschweigen und Ohnmachten überfallen wird; so heisset dieses nach der gewöhnlichen Redens-Arth/ auf der Folter schlafen/ oder das Maleficium Taciturnitatis gebrauchen; Ist jemand der mit Auffsperrung des Munds und zusammen geknirschten Zähnen nach allen Kräfften sich denen Schmertzen zu widersetzen suchet/ so muß dieses nach dergleichen gewissenloßen Leuthen Urtheil gelachet seyn. Träget es sich dann endlichen gar zu/ daß der in der Marter liegende Inquisit denen all zu großen Schmertzen keinen weiteren Widerstand zu thun vermag/ sondern/ als von solchen überwunden/ endlichen gar währender Folter den Geist aufgeben muß/ so soll der Teuffel diese Arbeit verrichtet/ und ihme den Garaus gemacht haben/ da doch niemand anders/ als diesen grausamen Peinigern selbsten/ diese Mordthat zuzuschreiben ist/ womit dann abermal übereinstimmet der berühmte

Author *Cautionis Criminal. dub. 51. §. 26. seq.* dum inquit:

Tum

Tum si Gaja in Tormentis vel volvit oculos præ dolore vel figit; nova hæc indicia sunt. Si volvit, en inquiunt, ut Concubinum suum quærit? Si figit autem, en inquiunt, jam eum reperit, jam videt. Quod si verò aliquoties torta, nondum silentium abrumpit; Si vultu connititur adversus pœnas, si patitur deliquium &c. clamant eam ridere & dormire in Tormentis, uti Maleficio Taciturnitatis, ac tanto jam nocentiorem esse; quam proinde vel vivam uri deceat: quod & nuper nonnullis factum, quæ fateri aliquoties tortæ noluissent. Quod si autem contingat quampiam ex Tormentis animam deponere, ajunt ei à Dœmone elisam cervicem esse, atque id probant argumento quodam invincibili, quo si uti velis, neminem non omnium hominum, sic à Dœmone elidi conficies. Quare meritò, *scilicet*, cadaver à lictore educitur & humatur sub furca. Addatur

Oldekop. contra Carpzov. *decad. 5. quæst. 10.*

§. 35. Niemand / der sich sonsten nur von dem Geist GOttes / als einem Geist der Liebe / der Sanfftmuth / der Freundlichkeit / und der Gelindigkeit beherrschen lässet / wird verhoffentlich gefunden werden / der in genauer Betrachtung derer Gattungen von Foltern und Marter-Instrumenten, auch der Qual und ohnerträglichen Pein / die denen Menschen an ihren sonsten von GOtt verliehenen gesunden Gliedmaßen zugefüget wird / und welche ich in dem vorhergehenden doch nur zum Theil berühret und beschrieben habe / nicht werde anerkennen müssen / daß hierbey etwas unterlauffe / das nach Menschen-Blut dürste / und nach lauter Grausamkeit und Unvernunfft schmecke; wobey dannenhero ein vernünfftiger Mensch / den GOtt in den Obrigkeitlichen Stand gesetzet / vor allen Dingen sich wohl zu prüfen / und sein Gewissen zu examiniren hat: Ob nemlich auch GOtt der allerhöchste Richter der gantzen Welt ihme jemals die Macht und Gewalt gegeben habe / mit seinem Neben-Menschen auf eine so harte und grausame Weiße umzugehen /

gehen/ und um eine vor der Welt noch zur Zeit verborgene Wahrheit / die vielleicht GOtt als der einzige Prüfer derer Hertzen und Nieren / sich und seiner Allwissenheit allein vorbehalten / und hier in dieser Zeitlichkeit nicht entdecket haben wollen / offentlich an Tag zu bringen / desselben Leib mit denen allerempfindlichsten / und selbsten die Todes-Straffen übersteigenden Schmertzen anzugreiffen / zu peinigen und zu carnificiren? auch wo und an welchem Orth er dieses Privilegium von GOtt erhalten habe? zumalen da derselbe nach dem Gebrauch dieser Marter-Instrumenten doch noch allezeit in Zweiffel stehen muß / ob er durch solche eine wahre aufrichtige Bekanntnuß außgepresset habe oder nicht?

§. 36. Ich weiß zwar wohl daß die Antwort hierauf bey manchen schon fertig liegen werde; Nemlich: GOtt habe der Obrigkeit zu dem Ende das Schwerd gegeben/ um das Böse zu untersuchen und zu straffen / und nebst deme so würden alle von mir erzehlte Gattungen von Foltern und Peinlichen Fragen unter denen Christen eben nicht exerciret / sondern nur einige / und bey diesen müsse auch der Richter mit aller Behutsamkeit verfahren/ auch allen Excessum vermeiden/ wie solches unten ad *Cap. VI. §. 9. seqq.* weitläufftiger außgeführet worden.

§. 37. Das Erstere nun / daß nemlich die Obrigkeit das Böse untersuchen und straffen solle / gebe ich von selbsten willig nach; Es kommt aber allhier auf den Modum indagandæ Veritatis, mithin auf die weitere Frage an / ob solche Erforschung der Wahrheit auch durch eine schändliche Entblössung derer Glieder / welche die natürliche Schamhafftigkeit doch selbsten verborgen gehalten haben will / und durch eine grausame Qual und Peinigung des gantzen Menschlichen Cörpers / wobey der Richter doch allezeit in Zweiffel stehen muß / ob der gepeinigte Mensch vi Tormentorum die Wahrheit bekennet / oder aber gelogen habe; und da inmittelst doch manchmal die edelste Gabe der Gesundheit und das Leben selbsten eingebüßet werden

den muß / geſchehen könne ? Und dieſes laugne ich in ſo lang ſimpliciter und beſtändig / biß ich davon aus GOttes Heiligem Wort / oder nur aus der geſunden Vernunfft eines andern mit ohnwiderleglichen Gründen überzeuget werden kan / wie dann ſothane Probation dem Affirmanti per rerum naturam ohnedem obliegen thut.

§. 38. In Anſehung des Letzteren aber / wird von mir utilirer und vor bekannt angenommen / daß alle Gattungen der Foltern und Peinlichen Fragen unter denen Chriſten nicht mehr exerciret werden / ſondern nur etliche / und daß bey ſolchen ebenwohl mit aller Behutſamkeit verfahren und aller Exceſs verhütet werden müſſe ; Die Behutſamkeit aber / welche bey Application der Folter gebrauchet wird / mag auch gleich beſchaffen ſeyn wie ſie immer wolle / ſo kan doch ſolche die ſchädliche Würckungen der an ſich in dem Grund nichts taugenden Folter in keine Weiße verhindern. Und gleichwie das Gifft ſeine böße verderbliche Natur behält / ſo bald ſolches als Gifft einem Menſchen beygebracht wird / ob gleich ſonſten mit ſothanem Gifft noch ſo behutſam verfahren und umgegangen wird ; Alſo auch die Folter behält ihre natürliche Eigenſchafft / daß ſie nemlich durch ihren Gebrauch Schmertzen verurſache / die Marck und Bein durchdringen / und denjenigen / welcher mit ſolcher angegriffen wird / eben ſo leicht zum Lügen als die Wahrheit zu bekennen antreiben kan / wann auch ſchon der Richter (welcher diejenige Schmertzen / die ein anderer durch die Folter ausſtehen muß / in ſeinen ſelbſteigenen Gliedern nicht fühlet / und alſo auch nicht wiſſen kan / wie weit der Senſus Doloris ſich bey dem in der Marter liegenden Menſchen erſtrecke) hierunter alle Menſchliche Vorſichtigkeit gebrauchen will. Indeſſen aber kan bey dieſem Satz wieder nicht geläugnet werden / daß unſere Vorfahren / abſonderlich auch in Teutſchland / in denen vorigen Zeiten ſolche Peinigungs-Inſtrumenta gebrauchet / die aber / weilen ſie etwas unmenſchliches und grauſames nach ſich gezogen / bey einer genaueren Einſicht / und da das alte wilde und rauhe Weſen

derer Menſchen in denen neuern Zeiten durch eine beſſere Cultu-ram ſo wohl derer Menſchlichen Sitten als Wiſſenſchafften gu-ten Theils abgeleget worden / ebenmäſſig in uſu zu ſeyn aufge-höret haben; wobey ich nicht zweiffele / wann noch ein halbes oder gantzes Seculum verlauffen / daß denen Chriſten die Augen noch weiter aufgehen / und dadurch ſolche Einſichten bekommen werden / welche zu dermaliger gäntzlichen Abſchaffung der ge-genwärtig bey allen Criminal-Gerichten noch ſo ſtarck im Schwang gehenden betrüglichen Peinlichen Frage und Marter gereichen.

§. 39. Und wann ich nun ſchon weiter nachgebe / daß in Teutſchland nur diejenige drey Gradus Torturæ im Gebrauch ſeyen / die oben erzehlet worden / nemlich die Daumen-Schrau-ben / die Spaniſche Stiefeln oder Bein-Schrauben / und dann das Aufſpannen auf der Leiter / und was bey dieſem allen wei-ter vorzugehen pfleget; ſo bin ich aber auch hierbey vollkommen überzeuget / daß auch dieſe Gattungen / weilen dadurch ein Menſch an ſeinem Leib præpoſtero modo gepeiniget und geſtrafet wird / ehe und bevor derſelbe ein Confeſſus oder Convictus iſt / mit der geſunden Vernunfft und der natürlichen Ehrbar- und Scham-hafftigkeit ſtreiten / auch eine Grauſamkeit zum Grund haben / und der Liebe des Nechſten widerſtreben / ohne de Effectu hujus Probationis etwas zu gedencken / welcher durchgehends betrüg-lich / zweiffelhafft / und auf einen gantz ſandigten Grund geſetzet / indem ein beherzter / verſtockter / oder ſonſten verhärteter Delin-quent die Folter außhalten / und damit ſich der verdienten Strafe entziehen / ein Unſchuldiger aber / welcher die Kräffte ſothaner Marter zu widerſtehen nicht hat / ſich zu einem Delinquenten und Lügner machen kan.

§. 40. Dieſes alles wird ein jeder vernünfftiger Menſch / der zu keiner Grauſam- und Blutdürſtigkeit incliniret / auch ſonſten von keinen böſen Affecten eingenommen iſt / gar leicht begreiffen / und mit mir eingeſtehen müſſen / wann derſelbe nur

die

die oben beschehene Beschreibungen dieser drey Graden der bey uns durchgängig gebräuchlichen Folter / und was bey deren Execution, mit denen Inquisitis weiter vorgenommen wird / etwas genauer bey sich erweget / sodann ferner bey sich vernünfftig nachsinnet / wie es einem Menschen um das Hertz und zumuth seyn müsse / wann derselbe / zumalen wann er von dem ihme aufgebürdeten Verbrechen in seinem Gewissen sich rein und sicher weiß / gleichwohlen dem Scharffrichter und infamen Henckers-Knechten / denen es an sich gleich viel gelten kan / ob sie mit einem s. v. verreckten Aaß zu thun / oder an einem Menschen eine Probe und Meisterstück von ihrer Grausamkeit abzulegen haben / in die Hände geliefert / zu einer / gemeiniglich in Mauern und entlegenen finstern Gewölbern befindlichen Matter-Kammer gebracht / seiner Kleider entblösset / und nackend außgezogen wird / wann derselbe den entblößeten Leib und alle dessen Theile / auch diejenige welche die Natur und Schamhafftigkeit sonsten verborgen gehalten haben will / denenselben zur Besichtigung zuweilen darlegen / auch zum s. v. Abscheeren / Sengen und Brennen derer Haaren preiß geben muß ; Wann derselbe einen außgelegten Kram von allerhand Henckers- und Peinigungs-Instrumenten, so wohl gewöhnlichen als ohngewöhnlichen / mit Erstaunen anschauen / und mit solchen allen sich bedrohen lassen muß ; Wann ihme Hände und Füße fest zusammen gefesselt / durch Daumen-Schrauben die Finger zerquetschet / durch die Spanische Stiefel aber die Waden und Schienbeine braun und blau biß auf das Blut / und gleichsam zu einem dünnen Bret oder Kuchen zerpresset werden ; Wann durch das Schnüren mit Strick und Seilern an denen Armen und Beinen derselbe mit denen empfindlichsten Schmertzen angegriffen wird ; Wann man ihn auf die Leiter / und über den gespickten Haasen spannet / und durch dieses stachelichte Instrument die Schmertzen mit Schmertzen vermehret / den Cörper aber auf das grausamste peiniget ; Wann die Gewerbe und Gliedmaßen verrecket und außeinander gezogen werden ; Wann

der Leib durch das Aufziehen mit Seilern und Anhängen schwehrer Gewichter an die Füße dergestalt / daß die Sonne durch denselben scheinen möchte / außgedehnet wird ; Wann man den bloßen Leib mit brennendem Schwefel und Pech bewirffet ; Wann hölzerne Nägel in die Nägel der Finger geschlagen und angezündet / und noch mehr andere Gattungen von Marter und Pein mit der oben berührten Pomuterischen Mütze / Lüneburgischen Stuhl / Reiten auf dem Haar-Seil / und andern Henckers-Instrumenten, dergestalt außgeübet werden / daß die aller Erbarmung würdige Menschen wegen Hefftigkeit derer Schmertzen sich nicht allein s. v. beschmeißen und benetzen / in Ohnmächten fallen / die schwehre Noth bekommen / sondern auch zuweilen wohl gar den Geist darüber aufgeben müssen ; oder wann sie ja endlich diese Schmertzen überwinden / doch dieses durchgehends zur Außbeute davon tragen / daß sie zu Lahmen und Krüppel gemacht werden / und Schaden an der edelsten Gabe der Gesundheit vor ihre Lebens-Zeit leiden müssen. Wie dann der Königlich-Preußische Rath und Professor Medicinæ zu Halle /

Herr Michael Alberti *in Jurisprudent. Medic. cap. 12. §. 11. pag. m. 245.*

sehr wohl erwiesen / quod Tortura sit ejus valoris, ut morbos excitare possit, ubi nondum morbus adest.

Derowegen ist und verbleibet es eine gantz ohnwidersprechliche Wahrheit / daß auch die bey uns in Teutschland gebräuchliche Gradus der Tortur so empfindlich / entsetzlich und grausam / daß ein Mensch sich lieber einer würcklichen Todes-Straff / als einer solchen Marter unterwerffen solte ; wie dann die Römische Gesetze selbsten diese Marter unter die Injurias reales ac corporales setzen /

*L. Nihil. 17. Cod. de Quæstion.*

Und alle Criminalisten ohne Unterscheid dieses selbsten eingestehen und nachgeben müssen / quod Quæstio sit res dira, corporibus.

busque hominum admodum noxia, & quandoque lethalis, nihilque tam crudele & inhumanum, quam hominem ad imaginem Dei conditum, Tormentis lacerare & quasi excarnificare,

Zanger. *de Quæstion. seu Tortur. Reor. cap. 1. num. 1.*

Carpzov. *in Pract. Rer. Criminal. part. 3. quæst. 117. num. 3. seq.*

Unde etiam gravior dicitur esse quam utriusque manus amputatio,

*Novell. 134. cap. final.*

Hulderic. ab Eyben *de Territion. Tortural. §. 15.*

Ac pœnæ mortis æquiparari solet, imò ipsa ferè morte durior censetur,

Richter *part. 2. decis. 91. num. 6.*

Quæque damnum irreparabile infert,

Mevius *part. 2. decis. 273. in Not. num. 11.*

Est quoque Tortura præparatio ad mortem civilem vel naturalem, & ita ad ultimum supplicium sternit pontem, ut parum vel nihil distet ab eo, qui ducitur ad patibulum, nec tum tamen strangulatur,

Oldekop. contra Carpzov. *decad. 4. quæst. 6. num. 9.*

Ac longe gravior est Tormentorum dolor, quam si quis supplicio afficiatur, quod plerumque citò perficitur, & stuporem sensuum secum trahit,

Jacob. Schaller. *de Tortur. in Christian. Republ. non exercend. §. 4.* ubi ex Cassiodoro *lib. 3. Epist. 46.* addit:

Gratius est, spem citæ mortis expetere, quam Tormentorum crudelia sustinere: inter supremas enim anhelantis angustias, votum est potiùs perire quam vivere.

## CAPUT II.

## Von dem Urſprung der Folter oder Peinlichen Frage.

§. 1.

OB gleich der Gebrauch der Folter bey vielen Völckern üblich / auch ſich auf viele Secula hinaus erſtrecket / ſo kan doch von dem erſtern Urheber oder Erfinder mit Beſtand der Wahrheit nichts ſicheres gemeldet werden. Der Polydorus Virgilius *de Inventione Rerum lib. 2. cap. 3.* will ſogar dem Nimrod die Erfindung zuſchreiben / in verbis:

Cum Inſtrumenta hæc ſola ſint, quibus Tyranni inprimis ad ſuam tuendam dominationem utuntur, eorum inventionem Nimrod, primo Tyranno recte aſſignare licet.

Es hält aber der in Academia Herbornenſi ſtehende Herr Doctor und Profeſſor Theologiæ Schramm in ſeinen *Notis* ad Zepper. *de Legib. Moſaic. lib. 5. cap. 10. lit. q.* Dieſe Meynung vor bloßes Fabelwerck / wann derſelbe ſaget:

Nugatur hic Virgilius ut ſæpe ſolet. Non crediderim Nimrodi tempeſtate jam per Tormenta quærendi conſuetudinem obtinuiſſe.

Und dieſer Meynung bin ich auch; indem dieſer Polydorus Virgilius eben kein Evangeliſt geweſen / quo facit illud Oweni:

*Virgilii duo ſunt: alter Maro, tu Polydore,*
*Alter; tu mendax, ille Poëta fuit.*

Wenigſtens iſt / was dieſer Polydorus Virgilius deßfals ſchreibet / eine bloße Conjectura, die nichts beweiſet.

§. 2. Es hat ſchon Cicero zu ſeiner Zeit Erwehnung gethan / daß die Quæſtio per Tormenta, more Majorum eingeführet ſeye / und ſoll dieſes ſaubere Beweiß-Mittel / von denen Athenienſern und Rhodiis zu denen Römern übergebracht worden ſeyn / wie zu ſehen bey dem

Weſenbec. *in Paratitl. ff. tit. de Quæſtion. num. 2.*

Schil-

Digitized by Google

Schilter. *Exercitat. ad ff. 49. §. 160.* ubi ait:

Originem cepiſſe hunc Quæſtionis uſum à Græcis: qua de re ſupplet Heraldus & Salmaſius Jus Atticum à S. Petito editum. A Græcis ad Romanos mos ille tranſiit: Sed utrobique Servorum erat, quorum malitia & improbitas tanta, ut dictis eorum fides non adhibenda videretur, niſi conſtantia eorum per Tormenta exploraretur. Accedebat quod ſævire in corpora ſervorum dominis liceret &c.

wovon auch der Herr Profeſſor

Gribner. *in Programmat. de Uſu Tormentor. apud Athenienſes.*

weiter nachgeſehen werden kan.

§. 3. Andere halten davor / es ſeye die Folter ein Inventum des Tarquinii Superbi, Mezentii, Phalaridis, oder eines andern grauſamen Tyrannen.

Auguſt. Nicolai *de Tortura part. 1. cap. 6.*

Carpzov. *in Pract. Rer. Criminal. part. 3. quæſt. 119. num. 3.*

Ecce enim Quæſtionem, paratiſſimum omnibus Tyrannis, ſumma ſub Juſtitiæ ſpecie, in ſubditos ſæviendi medium. Nunquam enim Tyranno ficta & ſubornata deerunt argumenta, quibus illos, quos ſuæ ſævitiæ elegerit objectum, juxta Leges Tormentis ſubjicere, miſerosque ſub egregio æquitatis prætextu, diriſſimis cruciatibus percutere poterit, exemplo Tiberii, qui ad mortem damnatis & ut loco Torturæ ſibi mori liceret petentibus, reſpondiſſe fertur: *Se nondum ignoviſſe*, & ſic mortem tandem quaſi muneris loco conceſſit.

Bernhardi *in Diſſertat. de Tortur. ex For. Chriſtianor. proſcribend. cap. 2. §. 4.*

Welches in ſo weit ſeine Richtigkeit hat / weilen ſonſten einem zur Gelindigkeit und Sanfftmuth geneigten Menſchen die Erfindung ſolcher grauſamen Peinigungs-Mittel keinesweegs zugeſchrieben werden kan. Und haben in ſo weit

Grevius *in Tribunali Reformato part. 1. cap. 1. §. 3.*

Nico-

Nicolai *de Tortura part. 1. cap. 4.*

und andere mehr / auch eben nicht unrecht / wann dieſelbe davor halten / daß die Folter / als ein Vox Mendacii, den Teuffel zum Inventore habe / und daß dieſer Vatter der Lügen und des Betrugs hierzu den Grund geleget habe / & quemadmodum Lolii & Zizaniorum facilis ubique proventus, etiam in melioribus agris. Ita opera illud Inimici illius, qui nunquam non humano generi inſidiatur, longe lateque diſperſum eſſe. Hiè enim certum eſt, tum maximè illi Maligno homines gratificari, quando hac carnificina, alii in alios, ſub pulchro Juſtitiæ prætextu, immaniter ſæviunt.

§. 4. Gleichwie nun dieſes gantz ſicher und gewiß iſt / daß der erſtere Author und Erfinder dieſer gewaltſamen und abſcheulichen / anbey aber auch zugleich gantz betrüglichen Beweiß-Mittel / ſo viel die Menſchen belanget / welche ſolche am allererſten in Ubung gebracht haben / gantz ungewiß und zweifelhafft ſeye; Alſo iſt auch nicht nöthig auf denſelben weiter zu inquiriren / ſondern ich will nur in Anſehung unſeres Teutſchlands allhier erinnern / daß das Folter-Weſen lange Zeit bey denen Teutſchen unbekandt geweſen / ſondern es haben diejenige / welche ſich wegen eines Laſters verdächtig gemacht / eine von denen oben in der Vorrede erwehnten ſo genannten Unſchulds-Proben erwehlen müſſen. Hiervon gibt uns eine umſtändliche Nachricht

Sebaſtian. Münſter. *in Coſmograph. lib. 5. cap. 26.*

als wo er ſich folgender geſtalt vernehmen läſſet:

Nachdem die Teutſche Nation iſt kommen unter die Regierung des Römiſchen Reichs / ſeynd von denen Zeiten des groſſen Kayſers Carl biß auf die Ottones, und von denen Ottonen auf die Henrichen und Friederichen / gar viele und ſeltzame Land-Rechte gemacht worden / und endlichen zuſammen in ein Buch geſetzet / und ordentlich mit ihren Titeln beſchrieben. Dieß Buch wird ſelten gefunden / iſt

mir

mir auch nie zu sehen worden/ biß auf den letzten Monath des Jahrs Christi 1543. da hat es mir zugestellt Herr Adelberg Meyer/ der Löblichen Stadt Baßel Bürgermeister/ ein sonderlicher Liebhaber der Historien und Antiquitäten/ in dem findet man gar seltzame Land-Rechte/ die unsern Vorfahren/ besonders der Schwäbischen Nation, seynd vorgeschrieben worden; Von denen will ich etliche anzeigen mit kurtzen Worten:

Er nonnullis interjectis fähret dieser Author folgender maßen fort: Man soll allen Raub und Diebstahl zweyfältig gelten/ so sie mit Gericht genöthiget werden. Geben sie aber wieder ohngenöthiget/ so soll man sie einfältig gelten. Straßen-Raub begehet man sonderlich an dreyerhand Leuthe/ an Pfaffen/ an Pfaffen-Gesind/ an Pilgern/ und an Kauffleuthen/ die von Land zu Land fahren. Man soll die Straßenräuber hencken an einen Galgen/ der aufgerichtet werde an eine offentliche Straß. Hat man wider solchen Rauber kein Gezeugen/ soll man ihm vorlegen drey Wahl/ die Wasser-Urtheil/ oder das heiß Eisen auf der Hand tragen/ oder in ein heiß-wallenden Kessel mit Wasser zu greiffen biß an die Ellbogen. Gerichtet er damit/ so ist er der andern Urtheilen ledig. Die ihr Recht mit Diebstahl oder Straßen-Raub verwürcken/ ob man sie desselben Raubs oder Diebstahls anderst zeyhet/ die mögen mit ihrem Eyd nicht ledig werden; Man soll ihnen drey Chor fürtragen/ das heiß Eisen zu tragen/ oder die Wasser-Urtheil/ oder in wallenden Kessel zu greiffen/ oder mit Kampff sich zu wehren.

Woraus dannenhero offenbar ist/ daß unsere alte Teutschen anfänglichen von der sogenannten Folter nichts gewust/ noch solche in dem Gebrauch und Ubung gehabt haben/ derowegen glaublich ist/ daß das schöne Jus Canonicum, und das Crimen Pravitatis Hæreticæ, welches unsern Vorfahren so viele vergebliche Mühe

und Arbeit gemacht / und so viele Tausend Menschen aus dem Land derer Lebendigen hinweg gerissen / so dann das von denen Römern zu uns in Teutschland übergebrachte Jus Civile, in welchem die Ausübung der Marter an denen Sclaven gleichsam grand Mode gewesen / diese Barbarische Marter-Instrumenta auch bey denen Teutschen eingeführet und naturalisiret haben.

vid. Selpert. *in Dissertat. de Repetition. Tormentor. Confess. inficiant. §. 4.*

Welches auch der Königl. Preußische Geheime Rath und Cantzler Herr von Ludewig *in suo Commentar. ad Aur. Bull. part. 2. pag. 417.* deutlich bekräfftiget hat / wann Er sich daselbsten vernehmen lässet:

Daß man Anfangs in Teutschland von keiner Marter-Kammer oder Folterbanck etwas gewust habe / sondern einen überführten Verbrecher entweder sofort gestrafet / oder wann man ihn nicht überführen mögen / in Ermangelung genugsamen Beweißes weiter mit ihm nichts vorgenommen. Eben wie noch jetzund in dem Königreich Engelland verfahren zu werden pfleget / da die Tortur- oder Folter-Kammer unbekandte Sachen seynd / davon Joh. Forteſactus *de Legibus Angliæ cap. 22.* wie auch in Schweden / da man von Torturen weder ehemals etwas gehöret / noch solche nachhero / offtmaliger Vorstellungen ohngeachtet / jemals angenommen und gebraucht seynd / davon Stiernhöck *lib. 1. Jur. Suec. cap. 9.* Loven. *in Jur. Privat. Suecor. dissertat. 30. thes. 13. pag. 742. seqq.* wie dann zu Erhaltung Ruhe und Friedens in einem gemeinen Wesen schon genug ist / daß alle überführte und offenbare Verbrecher gestrafet werden; Dahingegen an demjenigen was verborgen bleibet / sich niemand ärgern kan; wie dann die Tortur in Teutschland allererst mit Einführung fremder Römischen Rechte durch Etablirung derer Universitäten eingeführet worden.

§. 5.

§. 5. Mit dieſer Meynung kommt endlichen auch überein / was der berühmte

Schilter. *in Exercitat. ad ff. exercitat. 49. §. 159.*

folgender maßen erwehnet:

Neque in Legibus Saxonum, Alemannorum, Scotorum, Francorum, præterquam in Lege Bavariorum, ſed duntaxat de Servorum quæſtione (ſit ſcilicet mentio) ſi ipſi accuſati *tit. 8. cap. fin.* itemque *in Lege Salica tit. 42. verb. Contra verò. lib. 7. Capitular. cap. 144.* ſancitum, ut Servo non credatur, ſive ſuper Dominum ſuum, ſive alium liberum crimen injecerit, etiamſi in Tormentis poſitus exponat. Legibus autem Wiſigothorum ratio Tormentorum utique recepta *lib. 4. tit. 1.* ſed conſtat illos plura ex Legibus Romanis & uſu Fori Hiſpanici adſciviſſe.

Und hat es damit / ſo viel den Urſprung der Folter belanget / in ſo weit ſeine ſichere Richtigkeit / daß der primus Author ac Inventor, oder derjenige / der ſolche in der Schul des Mörders von Anfang her / oder des Lügen-Geiſtes / am erſten gelernet / und hernach unter denen Menſchen zu practiciren den Grund geleget / gantz ohngewiß und ohnbekandt ſeye.

## *CAPUT III.*

## Ob die Folter oder Peinliche Frage in GOttes Wort gegründet ſeye?

§. 1.

BEy dieſer Frage / ob nemlich die Folter oder Peinliche Frage in dem Wort GOttes / oder in der Heiligen Schrifft Alten und Neuen Teſtaments gegründet ſeye / verbleibe ich zuforderſt aus Veranlaſſung des vorhergehenden Capitis, worin ich gezeiget / daß viele dem Menſchen-Feind dem Teuffel den Urſprung der Folter zuſchreiben / und der folglich mit allen ſeinen Wercken und Werckzeugen

mit GOtt und seinem Heiligen Wort nicht die allergeringste Communication haben kan /

*2. Corinth. cap. 6. ℣. 14. 15. 16.*

um so viel mehr abermal simpliciter in so lang bey der negativa Sententia, biß mir von denen Defensoribus dieses grausamen und gefährlichen Beweiß-Mittels die affirmativa behörig ex Sacra Scriptura erwiesen werden kan / in welchem Beweißthum aber es denenselben in alle Ewigkeit fehlen wird. Ja die Heilige Schrifft sagt vielmehr / in dem Mund zweyer oder dreyer Zeugen bestehet alle Wahrheit / und also nicht in der Folter / Marter / oder so genannten Peinlichen Frage.

§. 2. Eben darum aber / daß GOtt der Allerhöchste und Allerweißeste Gesetzgeber / dessen Gesetze derowegen auch ohne schwehre Sünde keiner Unvollkommenheit beschuldiget werden können / von einer so wichtigen Sache / als wie die Folter ist / und von welcher gemeintglich des Menschen Leben / oder der übernatürliche und gewaltsame Tod seldsten dependiret / nicht die allergeringste Verordnung hinterlassen / ohngeachtet doch derselbe über viele Sachen Gesetze gegeben / die bey weitem von dieser Importantz und Wichtigkeit nicht seynd / als die Peinliche Frage mit sich führet; So ist um so viel mehr davor zu halten / daß solche eine bloße Menschliche / und zwar von Tyrannischen Gemüthern herrührende Erfindung seye / welche derjenige / so ein Mörder und Lügen-Geist von Anfang her gewesen / denen ohnedem zur Grausamkeit geneigten Menschen eingeblasen hat / und also desto weniger unter wohlmoralisirten Völckern / zumalen aber unter denen Christen / der Gefahr und Grausamkeit halben / länger zu gebrauchen seye / sondern als ein Inventum merè humanum ac tyrannicum, imò diabolicum, von einer Christlichen Obrigkeit in dero Peinlichen Gerichten / desto ehender wieder außgemustert und abgeschaffet werden könne.

§. 3.

§. 3. Hierunter nun/ daß nemlich die Folter oder Peinliche Frage in GOttes Wort gar keinen Grund habe/ stimmet auch nebst vielen andern mit mir überein

Zepper. *de Legib. Mosaic. lib. 5. cap. 10.*

wann er sich deßfalls folgender gestalt vernehmen lässet:

In universa Sacra Scriptura, ne grii quidem de quæstionibus & tormentis habetur. Quod si verò tam necessariæ illæ quæstiones essent, ut sine illis Justitia administrari, Judicia criminalia exerceri, aut veritas elici non posset: non immeritò animos nostros admiratio subit, quid rei sit, quod ipsa Justitia, Deus, quique Judicium & Justitiam facit in terris, in illa Politia, quam propria Sapientia ipse constituit, in qua etiam cum præfracto & pertinaci, dutæque cervicis populo res ipsi fuit, adeò ut duris omninò Legum vinculis, & Judiciorum frenis, ad coërcendos ipsos & refrenandos opus fuerit, tantum adminiculum & præsidium omiserit. Addatur

Jacob. Schaller. *de Tortur. in Christian. Republ. non exercend. §. 1.* ubi ait:

Respublica Hebræorum satis feliciter administrata fuit à Mose, Josua, Samuele, aliisque piis Judicibus: sic & à Davide, Salomone, Josaphato, Hiskia, &c. & tamen ne vestigium quidem invenimus, Sortes per Torturam quæsitos. Fuerat quoque populus duræ cervicis, *Deuteronom. 31. ℣. 27.* & vix hodie tanta perpetrantur scelera, quanta apud Prophetas leguntur. Ad ista tamen eruenda nulla fuit adhibita Tortura: neque ullum deliquium passa est Justitia. Deus ipse, à quo omne Judicium & Justitia in terris, Politiam Judaicam, propria Sapientia constituit, fuit Legislator, scelerum Vindex acerrimus, & Indagator prudentissimus, nihil de Tortura sancivit. Nisi ergò crassæ alicujus ignorantiæ aut oblivionis Deum insimulare velimus, ad minimum statuemus, Torturam non esse necessariam.

Aug. Nicolai *in Tractat. An Quæſt. per Torment. Crim. Veritas eluceſc. part. 2. cap. 1.* qui ita diſſerit:

Quumque vix negari poſſit Cacodæmonem Torturæ Auctorem & Inductorem eſſe, quandoquidem nec in veteri nec in nova Lege Deus Torturæ meminerit, nec Prophetis, nec Amicis ſuis unquam ejus uſum, nec Levitarum Organo, nec Populi ſui Regum Judicumque Miniſterio, nec per ſomnia, nec per revelationes ſuggeſſerit; imò quum probationem per ſolos Teſtes legitimos, in quocunque crimine, etiam atrociſſimo præceperit, neceſſariò ſequitur, Torturam ſub voce mendacii comprehenſam, à Judiciis divino juſſu explo-ſam ac rejectam.

§. 4. Es iſt auch ex Sacra Hiſtoria bekandt / daß der Joſeph / nachdem er von denen Iſmaeliten in Egypten geführet / und an des dortigen Königs Hofmeiſter und Cämmerer / Nahmens Potiphar / verkauffet worden / das Unglück gehabt / von deſſen Ehefrauen eines Adulterii attentati beſchuldiget zu werden / worüber er auch in das Gefängnüß gerathen. Die gegen denſelben vorhanden geweſene Indicia giengen auch viel weiter / als ad capturam, dann derſelbe ware (1.) in Anſehung daß er / wie gedacht / von denen Iſmaeliten erkauffet worden / ſervilis ac vilis conditionis, gegen welche Creaturen man ſonſten nicht viel Mitleiden zu haben pflegte. Derſelbe war auch (2.) hübſch und ſchön von Angeſicht / *Geneſ. cap. 39. ℣. 6.* und alſo vermuthlich einer Sanguineiſchen Complexion, die ohnedem ad Venerem inclíniren ſoll. Derſelbe ware auch (3.) bey der damaligen Begebenheit eine Perſon von 30. Jahren / *Geneſ. cap. 41. ℣. 46.* mithin in denen beſten Jahren des Alters / da man ſich am mehreſten dieſer kitzelichten That zu ihme verſehen konte; Es hat auch (4.) den Verdacht nicht wenig vermehret / daß ſich derſelbe eben um ſolche Zeit in der Behauſung bey des Potiphars Ehefrauen oder Gemahlin / wie dieſes Prædicat nun auch die Weiber von geringem Stand zu affectiren ſich in unſern heutigen Tagen

gen vermessentlich anmaßen/ eingefunden/ da kein Mensch vom Gesinde des Hauses zugegen gewesen/ solus cum sola autem, non præsumitur dicere vello Pater Noster. Derselbe hat auch (5.) sein Kleid im Stich gelassen/ und ist flüchtig worden/ *Genes. cap. 39. ℣. 12.* welches nach unserer Criminalisten Meynung/ wieder ein starckes Indicium ist; Es hat auch (6.) des Potiphars Eheweib/ sogleich als das Delictum attentiret worden seyn soll/ ein Geschrey und Lermen gemacht; Und (7.) ist derselben/ als einer vornehmen Frauen/ in ihrer Denunciation billich aller Glauben zuzustellen gewesen; Wie ich dann gäntzlich versichert bin/ wann heut zu Tag eine galante Hof-Dame, oder aber eine Frau eines grosen Staats-Ministers, dergleichen Inculpationem oder Querelam gegen einen Laquayen und Diener anbringen/ auch mit solchen Umständen/ wie des Potiphars Eheweib allhier gethan hat/ coloriren könte/ daß es mit solchem armen Tropff Blut übel ablauffen würde: Dannoch aber befindet man nicht/ daß man mit diesem Joseph/ dieser enormen Beschuldigung halben/ ad Territionem, vielweniger aber gar ad Torturam habe schreiten wollen/ sondern es verbliebe ohngeachtet dieser Indiciorum vehementissimorum, und ob gleich sein Herr auf ihn sehr zornig gewesen/ dannoch lediglich bey der bloßen Incarceration und Gefangenschafft.

§. 5. Die beyde Huren/ welche sich einander eines begangenen Plagii oder Menschen-Diebstahls beschuldiget/ *1. Regum cap. 3. ℣. 16. seqq.* hätte der weiße König Salomon auch wohl ein wenig mit der Tortur bedrohen können/ zumalen dieses Laster an dem Leben gestrafet werden muste/ *Exod. 21. ℣. 15.* allein es hat derselbe wohl an nichts weniger als an dergleichen Peinigungs-Instrumenta gedacht.

§. 6. Ingleichen wurde auch/ wann anderst diese Historie in der Wahrheit gegründet ist/ die Susanna eines begangenen Ehebruchs mit einem jungen Gesellen beschuldiget/ dieselbe läugnete zwar beständig/ nachdem aber durch zwey Zeugen das angegebene Delictum genugsam erwiesen zu seyn geglaubet worden/

hat

hat man deren Confession und Geständnuß / nicht noch allererst / wie heut zu Tag geschiehet / per Torturam erzwingen wollen / sondern es solte die Pœna Mortis an derselben vollstrecket werden.

vid. die *Historie* von der *Susanna per tot.*

§. 7. Wann zu der Zeit / als die Jüdische Republic noch in ihrem Flor gewesen / man einen Erschlagenen gefunden im Feld / und nicht gewust wer ihn erschlagen hat / so wolte GOtt gar nicht haben / daß man nach angestellter Inquisition die etwa verdächtige Personen mit der Folter angreiffen / und durch solche den Delinquenten außfündig machen solte; sondern die Aelteste müsten zu dem Erschlagenen tretten / ihre Hände waschen über eine junge Kuh / der man zuvor den Halß abgehauen / und sagen: Unsere Hände haben dieses Blut nicht vergossen / so haben es auch unsere Augen nicht gesehen / sey gnädig deinem Volck Israel / das du HErr erlöset hast / und lege das unschuldige Blut nicht auf dein Volck Israel / und damit waren dieselbe über dem Blut versöhnet.

*Deuteronom. cap. 21. ℣. 1. seqq.*

§. 8. Es hat GOtt der Allerhöchste die Städte Sodom und Gomorra nicht verderben wollen / wann sich nur zehen unschuldige Seelen in solchen befinden würden;

*Genes. cap. 18. ℣. 32.*

Und als derselbe alle Menschen / wegen ihrer Boßheit / durch die Sündfluth von der Erden vertilget / hat er gleichwohlen den Noah / weilen er denselben unschuldig und gerecht ersehen / verschonet und bey dem Leben erhalten;

*Genes. cap. 6. ℣. 7. 8. 9. & cap. 7. ℣. 1.*

Mithin damit klar gezeiget / wie viel ihme an Conservation unschuldiger Menschen gelegen / und was er vor eine besondere Liebe und Sorge vor dieselbe trage / so gar / daß auch derselbe / um einige wenige unschuldige Menschen zu erhalten / gantze Städte mit angefüllten Missethätern mit der verdienten Straf übersehen und begnadigen wollen. Dahingegen aber wird bey Applica-

plication und Gebrauch der betrügerischen Folter die Unschuld recht auf die Spitze der äußersten Gefahr gestellet / indem man / um einen Missethäter durch die Folter zu entdecken / und hernach zur Straf zu ziehen / auch wohl dagegen zehen unschuldige Menschen / biß auf den Tod / mit der allerschärffesten Marter / auf eine recht erstaunliche Weiße angreiffen und peinigen lässet / welches folglichen mit dem Willen GOttes / welchem die Unschuld derer Menschen / und daß denen Unschuldigen keine Beleidigung zugefüget werde / zu allen Zeiten so hoch angelegen gewesen / und noch ist / nicht in dem allergeringsten übereinstimmen kan.

§. 9. Es seynd zwar einige von denen / welche vor den Gebrauch der Folter so starck eifern / die vermeynen ein statliches Argument, dieselbe zu gebrauchen und beyzubehalten / in GOttes Wort / und nahmentlich *Numer. cap. 5. v. 12. seqq.* gefunden zu haben / da eine Frau / welche wegen Ehebruch verdächtig / und dessen doch nicht überzeuget werden konte / das verfluchte bittere Wasser trincken / und auf solche Weiße ihre Unschuld demonstriren / und die wider sich gehabte Indicia purgiren muste. Aber sehr weit gefehlet! und eben dieser Gebrauch des bitteren Wassers bewähret / daß man bey denen Juden sonsten von keiner Folter oder Peinigungs-Instrumentis gewust / sonsten würde man diese an statt des bitteren Wassers contra Suspectam Adulterii, um die Wahrheit an Tag zu bringen / ohne allen Zweiffel appliciret haben. Es differiren aber dieses bittere Wasser und die so genannte Folter von einander wie Tag und Nacht. Dann (1.) hatte GOtt dieses bittere Wasser durch ein besonderes Gesetz zu gebrauchen verordnet / von der Folter aber findet man dergleichen Befehl gar nicht. (2.) Dieses bittere Wasser ware aus Göttlicher besonderen Verordnung ein gewisses und ohnbetrügliches Mittel die Wahrheit und Unschuld an Tag zu bringen; Dann ware die wegen des begangenen Ehebruchs verdächtige Person unrein / und hatte sich an ihrem Mann versündiget / so muste derselben / nachdem sie von diesem

bitteren Waſſer getruncken/ der Bauch ſchwellen/ und die Hüffte ſchwinden/ und ſie alſo ein Fluch ſeyn unter ihrem Volck/ mithin ware auch dieſes bittere Waſſer in dieſer Abſicht mehr eine Strafe/ als ein Mittel die Wahrheit zu erforſchen. Dafern aber ein ſolches Weib ſich nicht verunreiniget hatte/ ſondern unſchuldig ware/ ſo konte auch derſelben das bittere Waſſer nicht ſchaden/ *Numer. cap. 5. ℣. 27. & 28.* Aber wie ſtehet es im Gegentheil mit der Folter? Dieſe iſt nach einhelliger Geſtändnuß ſo wohl derer Weltlichen Geſetzgeber als aller Jurisconſultorum ein gefährliches/ betrügliches/ und ohngewiſſes Mittel die Wahrheit zu erforſchen. Das bittere Waſſer verurſachte auch dem Unſchuldigen nicht den allergeringſten Schmertzen; wird aber einer auf die Marter-Banck geſpannet und gefoltert/ GOtt und die Natur auch verleyhen ihme zwar die Kräfften daß er ſolche überwinden und außſtehen kan/ ſo hat derſelbe doch bey ſeiner Unſchuld inmittelſt die grauſamſte-auch die Todes-Strafe ſelbſten überſteigende Schmertzen zur Außbeute/ verlieret gemeiniglich die Geſundheit/ und wird zu einem elenden Krüppel gemacht; Daß alſo nichts weniger als eine Vergleichung zwiſchen dem vormaligen Gebrauch des bitteren Waſſers/ und unſeren zu Erforſchung der Wahrheit gebräuchlichen Marter- und Henckers-Inſtrumenten zu machen iſt;

vid. Jac. Schaller. *de Tortur. in Chriſtian. Repubſ. non exercend. §. 1.*

Henr. de Boden. *de Uſu & Abuſu Tortur. theſ. 2.*

§. 10. Eben ſo wenig kan auch dadurch der Gebrauch der Folter gerechtfertiget werden/ weilen auch in dem Alten Teſtamente zuweilen durch gantz auſſerordentliche Mittel/ nemlich durch das Looß die begangene Verbrechen und Miſſethäter entdecket und offenbar gemacht worden/ wie zu ſehen an dem Achan/ welcher einen köſtlichen Babyloniſchen Mantel und andere Dinge geſtohlen gehabt/ *Joſua cap. 7.* an Jonathan und Saul/ *1. Samuel. cap. 14. ℣. 38. ſeq.* an dem Propheten Jonas/ welchen

das

das Looß getroffen / daß er solte in das Meer geworffen werden / *Jonas cap. 1.* Aber solches alles ist entweder auf außtrücklichen Befehl von GOtt / oder aber gegen dessen Willen geschehen / und nechst deme wurde durch das Looß auch niemand an seinem Leib gemartert und gepeiniget / gleichwie mit der Folter geschiehet / und ist derowegen zwischen dem Looß und der Folter abermal ein solcher groſſer Unterscheid / wie zwischen Tag und Nacht / Himmel und Erden.

Sortes illæ extraordinariæ fuêre, neque cum Tormentis ullis aut cruciatibus Corporis conjunctæ. Cumque tria omninò sortium talium divinatoriarum, ut vocant, Exempla, in Sacris Literis legantur, unum ex his tantum, Dei Jussu & Mandato susceptum est, cum videlicet Sorte Achan Sacrilegus deprehenditur. Saulis; & illorum quibus cum in Navi erat Jonas, tanquam temerariè, superstitiosè, & contra Dei voluntatem susceptæ, improbantur.

vid. Zepper. *de Legib. Mosaic. lib. 5. cap. 10.*

§. 11. Was auch weiter zu Behauptung der Folter aus dem Buch *Esther cap. 2. ℣. 21. 22.* und *23.* von denen beyden Cämmerern Bigthan und Theres / welche getrachtet ihre Hände an den König Ahasverum zu legen / und da man solches geforschet / es sich auch befunden habe / angezogen werden will / ist gar zu weit hergeholet / und beweiſet so viel als nichts; Dann ein anderes ist forschen / erforschen / erkundigen / untersuchen / welches ohne Pein und Marter / per diligentem perscrutationem, examinationem & inquisitionem, ac sic absque omni cruciatu ac vi Tormentorum geschehen kan; vid. *Actor. cap. 24. ℣. 8.* Ein anderes aber ist durch Marter und die grausamste Pein jemand zu Bekanntnuß der Wahrheit zwingen wollen / davon aber an diesem Orth gar nichts zu lesen ist.

§. 12. Da nun dieses ohnwidersprechlich ist / daß die Folter in der Jüdischen Republic gantz ohngebräuchlich gewesen / so wollen einige Gelährten davor halten / es seye daher geschehen /

weilen diese Republic aus einerley Volck bestanden / welches einerley Religion, Gebräuche und Sitten gehabt / und in seiner Einfalt dahin gelebet / mithin habe man bey diesem Jüdischen Volck auch keiner Folter nöthig gehabt; welches sich aber auf die heutige Staaten und Republiquen nicht applicíren lasse / da die Boßheit derer Menschen biß auf den höchsten Gipffel gestiegen / und müsten also billich solche Mittel zur Hand genommen werden / durch welche denen Lastern gesteuret werde. Es kan aber diesem Einwurff am besten begegnet werden mit denen Worten

Jacobi Schalleri *de Tortur. in Christian. Republ. non exercend. §. 1. in fin.*

wann derselbe schreibet:

An major hodie malitia sit, quam Judæorum tempore, meritò dubitare possumus, si conciones & querelas Prophetarum expendamus. Sedebat Populus Judaicus inter varias Gentes, habebat ex illis servos & ancillas, mercimonia cum illis exercebat; hinc factum ut vitia omnium vicinarum Gentium paulatim attraxerit. Quoties enim legitur, ambulasse secundùm *viam Gentium*, juxta *abominationes Gentium*. Hinc *Sodomitis tolerabiliores assignat pœnas* Salvator *Matth. cap. 11. ℣. 24.* & *Jerem. cap. 23. ℣. 14.* Omnes comparat Sodomæ Incolis; imò peccata *Judæorum majora* dicit, quam *Sodomorum*, *Thren. cap. 4. ℣. 6.* Clarissimus quoque locus extat *Ezech. cap. 16. ℣. 48. seq.* ubi Deus *Sodomæ* & *Samariæ* peccata leviora pronunciat quam Judæorum. Judæi fuerunt unius naturæ & Gentis homines vix aliter, quam ut Tacitus Germanos *in German. cap. 2. num. 1.* credidit indigenas, minimeque aliarum Gentium adventibus & hospitiis mixtos. Ut autem diversæ in Regno sunt Provinciæ genio distinctæ: ita apud eos erant Tribus, quæ dialecto ut Ephraimitæ, *Judic. cap. 12. ℣. 6.* differebant, ceu hodie Superioris & Inferioris Germaniæ Incolæ, quin etiam genio & natura, quantum

Digitized by Google

tum ex Benedictione Jacobi *Genes. 49.* aliisque Populi Israëlitici descriptionibus colligere est. Religione quoque post Salomonis tempora discrepabant, & quamvis Hierosolymæ externus cultus fuerit retentus: tamen Populus ad Idololatriam pronus, peculiaria sibi faciebat Sacra: *secundùm numerum Civitatum, Dii tui &c. Jerem. cap. 11. ℣. 13.*

§. 13. Sonsten geschiehet zwar auch bey dem Evangelisten *Matthæo cap. 18. ℣. 34.* einige Meldung von denen Peinigern oder Torioribus, allein es ist dieses zuforderst nur eine Parabola, und seynd diese Worte von denen Römern entlehnet worden/ bey welchen das Peinigen und Martern ihrer Sclaven gemein gewesen/ sonsten aber ist daselbsten mit keinem Wort zu finden/ daß man durch Marter und Pein die Wahrheit einer Sache erforschen solle.

§. 14. Es wollen zwar auch einige den Gebrauch der Folter und Peinlichen Frage daher behaupten/ daß als der Apostel Paulus, um die Wahrheit von ihme zu erforschen/ in das Lager geführet und gestäupet werden sollen/ derselbe dieses Tormentum nicht aus der Ursach widersprochen/ daß solches widerrechtlich seye/ sondern nur darum/ weilen er ein Römischer Burger seye/ welcher mit der Folter zu verschonen/ *AA. Apostolor. cap. 22. ℣. 24. & 25.* Aber es ist auch dieses Argument von gar keiner Erheblichkeit; dann der Apostel Paulus hatte es dazumalen mit einer Römischen und Heydnischen Obrigkeit zu thun/ bey welcher dieser grausame und ohnmenschliche Gebrauch der Folter durch offentliche Gesetze eingeführet und bestättiget gewesen. Wann nun derselbe bey seinen damaligen Verfolgungen diese Gesetze einer Ungerechtigkeit beschuldigen wollen/ würde er es sehr übel getroffen/ und sich dadurch noch weit gröſſerer Gefahr exponiret haben.

Paulum Apostolum Quæstionem sive Torturam, quæ tunc temporis tam altas in Republica Romana jam egerat radices, tanquam injustum modum procedendi, non deprecatum fuisse,

haud eſt quod admiremur. Noverat enim Paulus ſeſe parum profecturum in alleganda Juris iniquitate, ſuperbis illis Romanis, qui teſtante Cicerone *lib. 1. de Orat.* arroganter ſibi perſuadebant, quod omne Jus præter Romanum ridiculum & inconveniens eſſet.

Dn. Thomaſ. *in Diſſertat. de Tortur. ex Foris Chriſtianor. proſcribend. cap. 2. §. 6.*

Und hat derowegen alles dasjenige / was ex Jure Divino, den Gebrauch der Folter zu behaupten / gleichſam mit Haaren herbey gezogen werden will / zwar nervosè und kurtz / doch gründlich widerleget

Schilter. *in Exercitat. ad ff. exercitat. 49. §. 159.*

wann er daſelbſten ſagt:

Quo facit, quod nec Jure Divino & Hebræorum de hoc medio Veritatis exquirendæ quid reperiatur. Nam quod Tabor. *cap. 2. de Tortur. §. 13.* de homogeneis & congeminis remediis tradit, non videntur talia. Potio enim illa probatoria Adulterii Innocentem non affligebat, quemadmodum Tortura, Sortitio autem in Maleficiis plane non eſt ſimilis ſpecies. Traditio debitoris quæſitoribus, non fiebat Veritatis indagandæ cauſa, ſed Carceris. Reliqua non ad Quæſtionem, ſed ad Supplicia more Romano pertinent.

§. 15. Wann die Folter in GOttes Wort gegründet wäre / ſo müſte durch ſolche jedesmal die Wahrheit entdecket / und niemal der Unſchuldige in Gefahr Leib- und Lebens geſetzet werden / und folglichen dieſe niemals uns und unſere Sinnen betrügen / dann GOtt iſt ein GOtt der Wahrheit / ein Beſchützer der Unſchuld / und kan ohne die gröſſeſte Verletzung ſeiner Ehre und Nahmens demſelben kein Betrug beygemeſſen werden. Nun aber muß jederman zugeben / daß die Folter voll Betrugs ſtecke / und daß durch ſolche ſo bald eine falſche als wahre Bekanntnuß herauß gepreſſet werden könne; und daß auch ferner durch eben dieſelbe ſo bald ein gottloſer Miſſethäter

ſich

Digitized by Google

sich von der verwürckten Strafe loßmachen / als ein Unschuldiger sich gegen sein Verschulden in Leib- und Lebens-Gefahr stürtzen könne; und wird also kein vernünfftiger Christ seyn / der diese Folter-Machinen und deren Gebrauch aus denen Göttlichen Gesetzen absque nota impietatis herzuleiten sich unterstehen wolle.

§. 16. Es hat zwar auch / wegen Vertheidigung der Folter / dem Ansehen nach ein ehrlicher Schweitzer / nemlich

Joh. Rudolff à Waldkirch in seiner sogenannten gerechten Folter-Banck *cap. 1. §. 11.*

auch noch etwas beytragen / und zu solchem Ende dieses Argument beybringen wollen:

> Daß nemlich die Peinliche Frage zu jeden Zeiten unter den Christlichen Kayseren in der ersten Kirche bey Lebzeiten der alten frommen und eiferigen Kirchen-Vätter (welche die Reinigkeit der Evangelischen Lehre und Christliche Tugenden noch von denen Apostolischen Männern geschöpffet hatten) üblich und im Schwang gewesen / da gewiß / daß sie solche nicht würden gelitten haben / (sonderlich da Kayser Constantinus die Creutzigung abgeschaffet) wann deren gezlemender Gebrauch dem Heiligen Evangelio und dem Christenthum zuwider wäre.

Allein dieser elende Verfechter der Folter betrieget sich hierunter gewaltig. Dann nicht alles was unter denen Christlichen Kayseren in der ersten Kirche bey Lebzeiten der alten Kirchen-Vätter zugelassen und im Gebrauch gewesen / ist deßwegen auch gleich zu loben / oder zu einem immerwährenden Gesetz der Nachwelt aufzudringen / gleichwie davon die sogenannte Unschulds-Proben / von welchen ich oben in der Vorrede etwas gehandelt habe / zu einem guten Beweiß und Uberzeugung dienen können; und wann dieser Author sich in der Historie derer ersteren Christen etwas genauer umgesehen hätte / würde derselbe gerad das Gegentheil von seiner widrigen Meynung befunden haben. Dann die-

dieſelbe haben ſogar das bloſſe Zuſehen und Beyſeyn bey Hinrichtung der Uebelthäter vor unrecht gehalten/ vielweniger konten ſie dergleichen ſelber verrichten/ oder andern zu thun zulaſſen oder befehlen. Dieſelbe gaben weiter ihre Meynung dahin zu erkennen/ wie gleichwohl ein vernünfftiger Menſch zu Mitleiden und Erbarmung bewogen werde/ wann er nur ein armes Vieh abſchlachten und zerſtücken ſehe/ geſchweige dann/ wann er einen Menſchen erwürgen ſolte/ oder nur zuſehen müſte/ der ſein Bruder nach dem Fleiſch und nach der Natur ſeye. Sie hielten es auch vor eine beſtialiſche Wüterey/ wann man noch an Blut und Wunden ſeine Freude ſuchte. Die Verſtändigen achteten es auch der Natur gemäß/ daß man mit Menſchen humaniter als mit Menſchen verfahre/ und ſie nicht wie das Vieh ſchlachte und würge/ da ihr Leben und Blut/ und ſonderlich ihre Seele ſo theuer ſeye in des Schöpffers Augen. Derowegen auch die erſtere Chriſten würcklich keinen mit Lebens-Straf/ ſondern nur mit anderer Zucht beleget haben/ ob es auch gleich Ehebruch oder ſonſten die allerſchwehreſte Ubelthaten geweſen/ wie ſolches alles weitläufftig zu leſen bey dem

Gottfr. Arnold *in der wahren Abbildung der erſteren Chriſten lib. 5. cap. 4. per tot.*

Und daß auch in ſpecie die alte Kirchen-Vätter recht ſtarck und emphatiſch gegen den Gebrauch der Folter geeifert haben/ davon darff man nur aufſchlagen den

Auguſtin. *de Civitate Dei lib. 19. cap. 6.*

deſſen Worte nach der Uberſetzung auf gut teutſch alſo lauten:

Die Gerichte der Menſchen über die andere Menſchen ſeynd ſehr elend und erbärmlich: Sie ſehen offt nicht was ſie richten ſollen/ dahero ſuchen ſie die Wahrheit die zu einer fremden Sach gehöret durch die Folter unſchuldiger Zeugen; So gehet es auch wann einer in ſeiner eigenen Sach gefoltert wird: Da wird geforſchet ob er ſchuldig ſeye? Und ob er wohl etwa unſchuldig iſt/ leidet er dannoch ſchon

vor

vor eine ungewisse Sünde eine gewisse Strafe / nicht weil er überzeuget wird daß er es gethan habe / sondern weil man nicht weiß ob er schuldig seye. Also ist die Unwissenheit des Richters gemeiniglich das Unglück des unschuldigen Menschen. Ja welches noch viel unleidlicher ist / und wann es möglich wäre mit einem Bach voll Thränen zu beweinen / da der Richter den Beklagten deßwegen peiniget / damit er ihn nicht aus Unwissenheit unschuldig hinrichte / so geschiehet es eben durch die elende Unwissenheit / daß er offt den Unschuldigen um das Leben bringet / welchen er deßwegen erst gepeiniget hatte / damit er ihn nicht unschuldig hinrichten möchte. Dann wann der arme Mensch bey solcher Marter lieber erwählet zu sterben / als sie länger außzustehen / so bekennet er / daß er habe gethan / was er doch nicht gethan hat. Wann er nun also verdammet und um das Leben gebracht ist / so kan der Richter gleichwohl noch nicht wissen / ob er ihn mit Recht oder Unrecht umbracht habe / weil er ihn deßwegen gemartert hat / damit er ihn nicht unschuldig hinrichten möchte:

Derowegen dann ad hunc locum Augustini, der Ludovic. Vives *in suo Commentar.* mit Recht den Schluß gemacht:

Fortissima sunt, quæcunque contra Tormenta dicunt; quæ verò pro Tormentis futilia & imbecilla.

Deme ich noch weiter dieses beyfüge / daß die Folter nicht allein in GOttes Wort gar nicht gegründet / sondern vielmehr in dem Gesetz des Neuen Testaments gantz und gar verbotten seye / und dieses beweise aus dem Evangelisten

*Matthæo cap. 13. ℣. 28. 29. & 30.*

Ubi ipse Deus, in hac nova Lege nobis præcipit, ut ne innocentum vitam, studio nocentes puniendi, periculis objiciamus, Augustin. Nicolai *de Tortur. part. 2. cap. 15.*

Dann soll man das Unkraut nicht außrotten sondern wachsen lassen biß zur Erndte-Zeit / damit nicht zugleich der Weitzen außgerottet werde; Also muß man auch ex Paritatis ratione so wohl die Schuldige als Unschuldige mit dem Exercitio Torturæ verschonen / damit widrigen Falls nicht allein denen Schuldigen sondern auch denen Unschuldigen eine Bekanntnuß extorquiret / und die letztere ohnverschuldet / propter Delictum non commissum, wider alle Rechte zur Strafe gezogen werden.

## CAPUT IV.

## Ob die Folter in der gesunden Vernunfft gegründet seye?

§. 1.

DJese Frage beantworte ich ohne das geringste Bedencken mit Nein. Dann da ich in dem vorhergehenden *Capite III.* bereits ad oculum demonstriret habe / daß die Folter in GOttes Heiligem Wort nicht in dem allergeringsten gegründet seye; Also folget nun auch von selbsten / daß solche eben so wenig aus der gesunden Vernunfft hergeleitet und behauptet werden könne. Dann Vernunfft und die Schrifft haben einen Gesetzgeber / nemlich GOtt / und können dannenhero einander nicht widersprechen / wie dieses wohl bemercket

Adam. Frider. Glafey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht in der Vorbereitung §. 4.

§. 2. Die gesunde Vernunfft so wohl als wie die Bürgerliche Gesetze wollen auch daß dunckele und zweiffelhaffte / und zumalen des Menschen Leib und Leben betreffende Sachen / nicht durch dunckele und zweiffelhaffte Mittel / sondern per Probationes claras, certas, evidentes ac concludentes dargethan und außfündig gemacht werden sollen.

*L. Neque Natales. 10. Cod. de Probation.*
Rosbach. *de Proceſſ. Civil. tit. 53. num. 29. ſeqq.*
Weſenbec. *part. 4. conſil. 181. num. 43.*

Nun

Nun aber ist die Folter ein solches Mittel im geringsten nicht/ durch welches die wahre Beschaffenheit einer Sache an den Tag geleget werden könne/ wie alle vernünfftige Menschen nachgeben müssen/ und folglichen machet sich von diesem ohnzulänglichen/ in sich selbsten aber doch höchst grausamen Medio eruendæ Veritatis der Schluß von selbsten.

Etenim nihil facilius est quam vincere patientiam hominis exquisitissimis doloribus, quibus nemo est qui non tandem succumbat: Nam & robustissimorum vires frangit tempus & exasperatio & intensio Quæstionum, ut multis laceratus & fatigatus modis tandem, quicquid roget, qui quærit, pertæsus vitæ affirmare cogatur. Quorsum verò attinet extorquere confessionem per Tormenta, quæ neminem negare aut silere patiantur? Nonne satius est statim necare homines quam ita affligere, ut post exquisitissimos dolores in morte ipsi solatium quærant. Sane hanc in summis & vires humanas omninò superantibus doloribus expressam confessionem, nemo magni ponderis puto æstimaverit; inquit

Selpert. *de Repetit. Torment. Confess. inficiant. §. 6.*

Et quænam, amabo, Veritatis species in ambabus istis reorum temperaturis? Alii nil dolore moventur: Alii plus fatentur quam admiserint. Hi mortem reformidant, tanquam malum pejus dolore quem patiuntur. Isti dolori cedunt, maluntque confestim mori quam diutius tacendo dolore; *Ita fit*, teste Ulpiano, *ut etiam vario modo fateantur, ut non tantum se, verum etiam alios criminentur.* Quid de Torturæ mendaci examine clarius? quid expressius?

Augustin. Nicolai *An Quæstione per Tormenta Crimin. Veritas eluesc. part. 1. cap. 2.*

§. 3. So muß auch eine wahrhafftige/ aufrichtige Bekanntnuß herfliessen aus einer ohnbetrüglichen Wissenschafft/ und aus einem ohngezwungenen freyen Willen/ sonsten kan solche inter Actus Virtutis nicht gerechnet werden. Aber diese

beyde Requiſita fehlen bey einer durch Marter und Pein herauß gepreſſeten Bekanntnuß; Veritas quam dolor Tormentorum extorquet, neque ex Judicio intellectus, utpote dolore turbato, neque ex voluntate libera proficiſcitur. Und es iſt alſo eine ſolche durch die hefftigſte Marter außgepreßete Bekanntnuß vor keine aufrichtige- und nach denen Reguln der geſunden Vernunfft eingerichtete Wahrheit zu halten / ſondern die Schmertzen nöthigen dasjenige zu ſagen / was der Richter / und der zu Vollſtreckung der Folter mit herbey geholte Scharffrichter nur verlangen und haben wollen; Et ſic quemadmodum Philotas apud Curtium doloribus impar Craterum compellat. *Dic, quid me velis dicere.* Ita Torti Tormentorum tandem finem petentes dicunt quæ Quæſitores dici volunt; prout latius demonſtrat

Jacob. Schaller. *de Tortur. in Chriſtian. Republ. non exercend. §. 5.*

§. 4. Die Römiſche Geſetze ſelbſten / welche den Gebrauch der Marter hauptſächlich allein an denen Sclaven / die ſie denen Hunden und andern ohnvernünfftigen Thieren gleich gehalten / practiciret und außgeübet haben / tretten mir allhier zur Seiten / und bezeugen die Nichtigkeit und die gefährliche Beſchaffenheit dieſes ohnvernünfftigen Beweiß-Mittels / wann dieſelbe

*in L. 1. §. Quæſtioni. 23. ff. de Quæſtion.*

außtrücklich zugeben / quod Tortura res ſit fragilis & periculoſa, & quæ Veritatem fallit. Iſt nun dieſes die äuſſerliche und innerliche Geſtalt der Folter / qua ratione will man dann durch ſolche Henckers- Inſtrumenta einen kräfftigen / vernünfftigen / und legalen Beweißthum ad effectum infligendæ Pœnæ hervor bringen / zumalen in Cauſis Criminalibus, da die Probationes doch luce meridiana clariores ſeyn ſollen.

per *L. final. Cod. de Probation.*

Carpzov. *in Pract. Rer. Criminal. part. 3. quæſt. 141. num. 2. ſeqq.*

§. 5.

§. 5. Eben in dieſem vorangezogenen
*L. 1. §. Quæſtioni. 23. ff. de Quæſtion.*
wird ferner zugeſtanden / quod plerique patientia ſive duritia Tormentorum, ita Tormenta contemnant, ut exprimi eis Veritas nullo modo poſſit: Alii verò tanta ſint impatientia ut quodvis mentiri, quam pati Tormenta velint; Wie dann auch dieſes die bißhertige Erfahrung mit ohnzählbaren Exemplis bewähret / daß viele Delinquenten aus Hartnäckigkeit und Boßheit / oder wann ſie von einer robuſten / geſunden und ſtarcken Natur ſeynd / oder auch wann ſie ihren Leib durch natürliche / oder wie einige wollen / gar Zauberiſche und Teuffeliſche Mittel gegen die Empfindlichkeit und Schmertzen der Folter / wie Stahl und Eiſen verhärtet haben / die grauſamſte Marter mit der gröſeſten Standhafftigkeit glücklich überſtanden / ob dieſelbe gleich das Verbrechen würcklich begangen gehabt / und hierbey davor gehalten / es ſeye beſſer Arm und Beine mit Auf- und Abziehen derer Seiler einige Zeitlang zu peinigen / oder ſonſten eine empfindliche Marter außzuſtehen / als ſich mit dem Strick auf einmal den Halß zuſchnüren zu laſſen / gleichwie dann jener Delinquent, der auf der Folter bekannt / nachgehends aber revociret / auf Befragen / warum er ſolches gethan / mit Lachen geantwortet: Quia melius eſt millies torqueri in Brachiis, quam in Gula ſemel, cum multi inveniantur Medici, qui ſciant reaptare oſſa Brachiorum, ſed nemo inveniatur, qui ſciat reaptare Gulam,

Selpert. ſub Præſidio Gribneri *de Repetition. Tormentor. Confeſſ. inficiant. §. 2. lit. a.*

Andere hingegen haben wegen ihrer ſchwachen und zärtlichen Leibes-Conſtitution, oder wegen ihres zaghafften blöden Temperaments, aus Empfindlichkeit / Furcht und Schrecken vor ſothaner unmenſchlichen Marter / auch ſolche Laſter eingeſtanden / deren ſich doch dieſelbe niemalen in der That / auch nur in dem allergeringſten / ſchuldig gemacht haben; Ja es kan auch eine ſtarcke Perſon eine geringere Tortur eben ſo ſehr empfinden /

wann sie verzagt / erschrocken / oder furchtsam ist / als eine andere Person / welche an Kräfften des Leibes nicht stärcker / doch aber dabeneben ohnerschrocken und ohnverzagt ist.

Alberti *in Commentat. ad Constitut. Criminal. Caroli V. artic. 45.*

Mithin muß der Richter allezeit zweiffeln / und nach wie vor in morali incertitudine stehen / auch stets einen nagenden Wurm in dem Gewissen haben / ob auch der Reus ex dolorum impatientia, oder aber ex stimulo Veritatis auf der Folter bekennet habe; Und also verbleibet es um so viel mehr dabey / daß dieser Modus, die begangene Laster zu entdecken und an das Licht zu stellen / von der gesunden Vernunfft gantz entfernet seye; Certa enim notitia haud instruere possunt Judicem Tormenta fallacia, præsertim quia sub illis mentiuntur, qui pati possunt; mentiuntur etiam qui pati non possunt, & sic illi patientia aut obstinatione superant Tormenta, hi verò infirmitate & crudelitate Tormentorum superantur,

Bernhard. *de Tortur. ex Foris Christianor. proscribend. cap. 2. §. 3.*

Et sic per vim Tormentorumque rabiem ab invito extorta confessio, de mendacio semper suspecta est.

Augustin. Nicolai *de Tortura part. 1. cap. 3.*

Wobey auch diesen Folter-Verfechtern im geringsten nicht zu statten kommen kan / daß nachgehends der Gemarterte dasjenige / was er währender Folter außgesagt und bekannt / extra locum Torturæ ratificirt / und bey solcher Ratification biß in den Tod verharre / dann was es mit dieser mit Furcht / Angst und Zittern verknüpfften Ratification vor eine Beschaffenheit habe / und wie wenig solcher zu trauen seye / kan unten *Cap. VII. §. 24.* nachgesehen werden.

§. 6. Das Recht der Natur und die gesunde Vernunfft erfordern auch von einem jeden Menschen die Conservationem sui ipsius, oder seine selbst eigene Erhaltung; Dieselbe wollen fer-

ferner / daß ein jeder Mensch sein Leben / Leib und Glieder / gegen alles dasjenige / so denenselben nachtheilig seyn oder schaden möge / defendiren und beschützen könne. Aus eben dieser Quelle fliesset nun ferner / daß niemand sein selbst-Verräther zu seyn gehalten / und daß auch sonsten in bloßen Civil-Sachen niemand gegen sich / seinem Widersacher einige Documenta und Nachrichten auszuhändigen / verbunden / ne proprio gladio se ipsum quasi jugulare velle videatur.

Brunneman. *ad L. 4. Cod. de Edend. num. 1. & 2.*
Berlich. *part. 1. conclus. 45. num. 23. seqq.*
Lauterbach. *in Colleg. Pract. tit. ff. de Edendo. §. 31.*

Ferner daß auch niemand auf die ihme vorgelegte Interrogatoria criminosa, aut quæ turpitudinem Respondentis continent, zu antworten schuldig seye.

Reichs-Abschied *de Anno 1654. §.* Es sollen aber *&c. 53.*

§. 7. Aber allhier wird solches in denen des Menschen Leib und Leben betreffenden Criminal-Sachen gantz ohnvernünfftig umgekehret / indem derselbe / seinen Tod und Untergang zu befördern / einen selbst-Verräther abgeben / und was der Ankläger auf eine Rechts-beständige Weise hätte erweisen müssen / vermittelst einer durch Marter und Pein außgepreßeten Confession und Bekanntnuß / gegen sich selbsten außsagen und offenbaren solle / welches gewißlich etwas abscheuliches ist.

In Germania nostra, miseri inculpati ad hoc torquentur, ut ex propria ipsorum Confessione crudelissima morte, extinguantur, & sic quasi furentes in se ipsos sæviant. Porrò tales Torturæ modi adhibentur quos sustinere plane impossibile videtur, ut ita necessariò, sive nocentes sive non quod ab iis desideratur, confiteri cogantur. Et quod crudelissimum est, propter dubias & incertas probationes, seu indicia delictum non necessariò inferentia, illi qui de quæsito crimine innocentes esse poterant, extremæ huic miseriæ subjiciuntur,

& sic

& ſic in infernalibus anguſtiis conſtituti, ſpem mortis ac fugæ ex hac vita inhumaniſſimis illis cruciatibus præferre, ac quæ modo ab ipſis deſiderantur, confiteri debent.

Henr. de Boden. *de Uſu & Abuſu Tortur. theſ. 4.*

§. 8. Uber dieſes / wo noch kein Delictum oder Verbrechen erwieſen / da kan auch der geſunden Vernunfft nach noch keine Marter und Straffe ſeyn / und derowegen beſchreibet der berühmte

Hugo Grotius *de Jure Belli & Pacis lib. 2. cap. 20. §. 1. num. 1.*

die Straffe / quod ſit malum paſſionis, quod infligitur propter malum actionis, und muß derowegen das Delictum præexiſtiren und erwieſen ſeyn / ehe ad inflictionem alicujus mali paſſionis ſive pœnæ geſchritten werden könne: welches in ſo weit auch denen Römiſchen Geſetzen wieder conform iſt / indem ſolche außtrücklich ſtatuiren:

Sancimus, ibi eſſe pœnam ubi & noxia eſt. Peccata ſuos teneant Auctores: nec ulterius progrediatur metus quam reperitur delictum.

*L. Sancimus. 22. Cod. de Pœnis.*

§. 9. Aber auch dieſe Vernunfft-Sätze werden bey Application der Folter gantz umgekehret / und ein Menſch zur Marter / Pein und Straffe gezogen / ehe man noch weiß / ob derſelbe das beſchuldigte Laſter begangen habe / oder deßfalls unſchuldig ſeye / welches recht erſtaunend iſt. Will man nun gleich vorſchützen / die Folter ſeye keine Straffe / ſondern nur ein Mittel die Wahrheit zu erforſchen / und ein Supplementum defectivi Probationis, ſo iſt doch auch dieſes eine kahle nichtswürdige Außflucht / indem alle Marter und Pein auch eine Straffe und Malum Paſſionis iſt / welches offtmals härter und empfindlicher als wie die Todes-Straffe ſelbſten / auch ein Stück einer unmenſchlichen Grauſamkeit iſt; Immiſericordiæ genus eſt, minu-

minutis ictibus, & longis Torturæ cruciatibus homines dilacerare, Sensum mortis præbere non ipsam.

Schaller. *de Tortur. §. 4.*

Da doch/ so lang ich keines begangenen Lasters überzeuget bin/ keine Obrigkeit befugt ist/ an meinem Leib und Gliedmaßen dergleichen abscheuliche Grausamkeiten/ unter dem Schein die Wahrheit zu erforschen/ wozu doch die Folter kein richtiges und ohnbetrügliches Mittel ist/ auf das empfindlichste außzuüben. Gegen welches unchristliche Verfahren der mehr angezogene

Augustin. Nicolai *in Tractat. An Quæst. per Torment. Crimin. Veritas eluceſc. part. 2. cap. 12.*

sich mit allem Recht auf die nachfolgende Weiße vernehmen lassen:

Quid inhumanius, Christianisque moribus abhorrentius, quam Reum incertum, bis crudelissimo supplicio addicere; semel quidem, quum in illum de crimine incerto, Tormentis atrocissimis inquiritur, iterum quum dubio ac mendaci experimento convictum, ignominiosæ ac durissimæ morti addicitur? Quid Deo displicentius, quam tot innocentes ad falsæ confessionis aleam compellere, qua vitam, honorem ac facultates omnes, ore proprio à se abdicant, ut se à crudelissima viribusque humanis impari laniena, mendaci confessione promptius expediant, invitis & repugnantibus humanis divinisque Juribus, quæ nobis irrefragabilem talium confessionum falsitatem arguunt.

§. 10. Wann man auch gleich weiter einstreuen will/ es werde zu der Folter nicht geschritten/ es seyen dann legitima Indicia ad Torturam vorhanden/ und wo solche existiren/ und der Reus mit dergleichen redlichen Anzeigungen beschwehret/ da gebe derselbe dem Richter von selbsten Anlaß/ daß er ad Torturam schreiten/ und die völlige Bekanntnuß extorquiren könne; So wird doch diese Conſequentia negiret/ indem bekandt ist/ daß zwischen denen Indiciis und Muthmaßungen/ so dann einem

rechten und vollkommenen Beweiß / noch ein ſo groſſer Unterſcheid / wie zwiſchen Chriſtag und Pfingſten ſeye / und daß aus bloſſen Indiciis niemand zu einer Leibes- oder Lebens-Strafe verdammet werden könne.

**Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung** *Caroli V. artic. 22.*

Stephan. *ad Ordinat. Criminal. dict. artic. 22. num. 1.*

Sondern hierzu werden Probationes certæ, manifeſtæ, ac luce meridiana clariores erfordert / juxta ſuprà citatam

*Leg. final. Cod. de Probation.*

Kan nun aus bloſſen Indiciis nicht ad pœnam præcipuè mortis geſchritten werden; alſo auch eben ſo wenig ad Torturam, quæ morti ſimillima imò gravior,

Schaller. *de Tortur. §. 4.*

Cum tamen modus eruendi Veritatem, non debeat eſſe gravior, quam ipſa pœna, quæ delicto imponitur.

Auguſt. Hofmann. *tom. 2. conſil. 55. num. 9.*

Carpzov. *in Pract. Rer. Criminal. part. 3. quæſt. 119. num. 7. ſeqq.*

Und wird mancher rechtſchaffener ehrliebender Menſch lieber ſeinen Leib ſogleich dem Tod aufopffern / als dergeſtalt / wie bey der Folter geſchiehet / denen Scharffrichtern und Henckersknechten preiß geben / und auf die allergrauſamſte Weiſe / auch mit denen allerempfindlichſten Schmertzen / martern und peinigen laſſen wollen. Es iſt alſo eine gantz ohnrichtige und falſche Conſequentz / der Reus iſt ſtarck mit Indiciis gravitet / ergò ſo muß deſſen völlige Bekanntnuß durch die betrügliche Folter heraus gepreſſet werden; Cum detur hic tertium, quod rationi ac conſcientiæ magis conſentaneum ac ab omni crudelitate alienum eſt, daß nemlich mit dergleichen Perſonen / welche mit Indiciis ſtarck gravitet / doch aber nicht vollkommen überzeuget werden können / pro qualitate Indiciorum auf eine andere Weiſſe procediret werden könne / wie ich unten *in Cap. ult.* erwieſen habe / quæ

quæ sententia tanquam sanior, mitior ac tutior magis sequenda est, cum & aliàs præstet clementiæ & misericordiæ reddere rationem quam crudelitatis.

*Can. Alligant. 12. cauſ. 26. quæſt. 7.*

§. 11. Dafern man auch hierbey weiter zu Behauptung der Folter einwenden will / die verborgene Laster müsten gleichwohlen untersuchet / offenbaret und gestrafet werden / und hierzu könne man nicht wohl anderst gelangen / als durch den Gebrauch der Folter; So ist aber diesem kahlen Einwurff gar leicht abzuhelffen / wann erwogen wird / daß diese Manifestatio Delictorum occultorum nicht anderst geschehen könne und solle / als durch solche Mittel und Wege / welche in GOttes Wort und in der gesunden Vernunfft gegründet / nicht aber durch dergleichen horrenda Inſtrumenta Crudelitatis, durch welche auch nicht einmal / wann solche schon gegen einen armen Menschen gebrauchet / und alle dessen Gliedmaßen carnificiret / zerquetschet und zerrissen werden / eine Certitudo moralis Delicti commiſſi heraus gepresset werden kan.

§. 12. Uber dieses gehören die Occulta und verborgene Dinge mit unter die Göttliche Reſervata, und hat GOtt nirgendswo einen Befehl gegeben / daß die Weltliche Obrigkeiten durch solche grausame barbarische / und an sich selbsten doch gefährliche und betrügliche Peinigungs-Mittel / die verborgene Verbrechen entdecken sollen; Satisfactum enim eſt Reipublicæ, ſi legitimis & Jure approbatis mediis inquiratur in delicta, cætera occulta divino Judicio reſervantur, cum & aliàs de occultis non judicet Eccleſia minus Politia,

Henr. de Coccej. *Exercitat. Curioſar. volum. 1. diſſertat. 75. ſect. general. §. 11.*

Expedit quidem ut flagitia atrociora innoteſcant, eorumque vindicta à noxiis petatur; at communi bono fortius expedit quemque ſua tutum eſſe innocentia; ſed quum Torturæ fallaci ac tyrannicæ convictioni locus relinquatur, adulterandæ

veritatis, salusque innocentium perpetuo discrimini subjiciatur; ex præcepto divino præstat inscrutabilia crimina Judicio divino relinqui, quam Paganorum modis immanibus ac mendacibus anomalisque Processibus tamdiu bonorum sortem malorum periculis implicari.

Augustin. Nicolai *de Tortur. part. 1. cap. 12.* & *part. 2. cap. 1.*

§. 13. Bey diesem allen will ich nicht gedencken / daß bey dem Gebrauch der Folter ein Peinlicher Richter auch vieles auf den Scharffrichter lediglich ankommen lassen müsse / und utemalen recht versichert seyn könne / ob derselbe juxta modum præscriptum richtig verfahren habe. Dann falls dieser von dem Reo bestochen / oder sonsten mit demselben colludiret / kan derselbe leicht simuliren / als ob er demselben noch so scharff mit der Folter zusetze / da er doch gantz säuberlich und gelind mit demselben verfähret. Hingegen aber wann derselbe mit dem Accusatore unter der Decke spielet / und der Reus nur gelind torquiret werden soll / kan derselbe ihme gleichwohlen die Brühe dergestalt versaltzen / auch mit solcher Empfindlichkeit ohnvermerckt zusetzen / daß ihme Hören und Sehen darüber vergehen möchte; wie dann von denen Bubenstücken und Schelmereyen verschiedener Scharffrichter ein- und anderes nachgesehen werden kan bey dem

Döpler. *in Theatr. Pœnar. part. 1. cap. 6. §. 99. seq.*

Daß also / man mag gleich die Folter in ihrer Gestalt betrachten wie man nur immer will / bey solcher nichts anders als eine blutdürstige / gefährliche / betrügliche / muthin gantz ohnvernünfftige Würckung übrig verbleibet.

Henr. de Boden. *de Usu & Abusu Tortur. thes. 13.*

§. 14. Wann ich auch dieses / nach lauter Grausamkeit und Brutalitäten schmeckende Folter-Wesen noch in eine weitere vernünfftige Betrachtung ziehe / so muß aufrichtig bekennen / es werden auch alle vernünfftige / mit keinen abgeschmackten

Præju-

Præjudiciis eingenommene Menschen / mir deßfalls Beyfall geben müssen / daß es mit der bey denen Christen eingeführten Folter noch eine weit ärgere und grausamere Beschaffenheit habe / als vormals mit dem in Ubung gewesenen Zweykampff / und andern dergleichen zu Erforschung der Wahrheit / durch Aberglauben / Einfalt / und Ohnvernunfft außgesonnenen Feuer- und Wasser-Proben. Dann bey dem Zweykampff hatte ein jeder von denen kämpffenden Personen noch Hoffnung sich gegen den andern seiner Haut zu erwehren / oder aber solte derselbe etwa verliehren / unterliegen / und Sach-fällig werden / so ware es um einen unglücklichen Hieb oder Stich / so ihme von dem andern angebracht wurde / zu thun / derselbe kame aber hierbey keinem berüchtigten Scharffrichter und dessen grausamen Schindersknechten unter die Fäuste / vielweniger waren dessen Leib und Gliedmaßen dergleichen ohnerträglichen Schmertzen / die einer bey der Folter bald auf diese bald auf jene Weiße außzustehen hat / unterworffen. Derjenige auch / so das glüende Eisen tragen / oder die Hand in das siedende Wasser stecken muste / konte solches Eisen / wann er das Gefühl davon empfunden / sogleich zurück werffen / oder die Hand aus dem Wasser zurück ziehen / und hatte solcher gestalt die Schmertzen nur an wenigen Gliedern / dahingegen bey der Folter der gantze Menschliche Cörper herhalten und sich c.v. schinden und martern lassen muß / und zwar in so lang / biß die von dem Richter hierzu bestimmte Zeit verflossen / welche manchmal gantze Stunden und länger währet. Endlichen derjenige / welcher die kalte Wasser-Prob außstehen müssen / wann derselbe schon unschuldig zum Tod verurtheilet worden / hat ebenfalls doch vorhero keine weitere Schmertzen an seinem Leib erdulten müssen; wann aber jemand die Folter zuerkannt wird / und kan solche nach dem Willen des Richters nicht außhalten / sondern muß / um der Marter abzukommen / bekennen was er doch nicht gethan hat / der muß bey solchen Umständen eine doppelte Pein und Strafe außstehen / nemlich erst die Folter / welche dem Tod

gleich iſt/ und dann den Tod ſelbſten. Da nun deme allen ohngeachtet die vorerwehnte vormals in Ubung geweſene ohnvernünfftige und GOtt verſuchende Gebräuche abgeſchaffet worden/ warum ſolte dann nun nicht vielmehr auch ein ſolches mit dem abgeſchmackten und grauſamen Folter-Weſen geſchehen können/ welches noch weit ärger und gefährlicher iſt/ als die vorangeregte Probationes vulgares vormals geweſen.

## CAPUT V.

## Von denen Urſachen/ welche eine Chriſtliche Lands-Obrigkeit bewegen ſollen/ die Peinliche Frage und Folter bey derſelben Peinlichen Gerichten gäntzlich abzuſchaffen.

§. 1.

OBgleich die Urſachen/ warum eine Chriſtliche Obrigkeit die Peinliche Frage oder Marter bey dero Criminal-Gerichten gäntzlich abſchaffen ſolle/ ſich bereits mehrentheils aus demjenigen an den Tag legen/ ſo ich in denen vorhergehenden Haupt-Theilen vorgeſtellet habe/ und derowegen in dieſer Abſicht die Abfaſſung des gegenwärtigen Capitis, als überflüßig/ gar wohl hätte geſpahret werden können/ ſo will ich doch gleichwohlen in Betrachtung deſſen was der JCtus

*in L. Item apud. 15. §. Hoc Edictum. 26. ff. de Injuriis.*

erinnert hat/ ſolche nochmalen allhier ſpecialiter in einem kurtzen Begriff zuſammen faſſen/ um den Geneigten Leſer von der Wahrheit dieſer meiner Aſſertion deſto kräfftiger zu überzeugen.

§. 2. Dieſem nach nun behaupte/ daß die Folter zuförderſt um deßwegen zu verwerffen ſeye/ weilen ſolche in dem Wort GOttes nicht gegründet/ ſondern vielmehr verbotten iſt/ damit nicht unter dem Schein die Laſter zu beſtrafen/ zugleich auch der Unſchuldige in augenſcheinliche Leib- und Lebens-Gefahr geſtürtzet werde/ wie ich ad *Caput III.* weitläufftiger gezeiget habe.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Es streitet derowegen auch die Folter mit dem Vernunfft-Recht / als der Mutter aller Gesetzen / und welches die Göttliche Majestät zu seinem Urheber hat / und ist auch derowegen der Gebrauch der Folter wider die gesunde Vernunfft / indem durch solche ein Mensch gemartert / gepeiniget und gestrafet wird / ehe und bevor man noch überzeuget ist / ob derselbe schuldig oder unschuldig seye ; Ja es machet dieselbe einen Menschen entweder zu einem selbst-Verräther / oder aber zu einem Lügner / indem derselbe offtmals aus Hefftigkeit derer Schmertzen seine eigene Schande / die sonsten verborgen- und der Göttlichen Bestrafung allein reserviret verbleiben können / offenbaren oder aber bekennen muß / was doch nicht wahr ist / wie ich gleichfalls in *Capite III.* bereits dargethan habe. Und will man gleich hier vorschützen / der Reus gebe dem Richter selbsten Anlaß / daß derselbe intuitu Indiciorum , die wider ihn streiten / und ihn so starck verdächtig machen / die Folter applicirens- und durch solche die Wahrheit und völlige Bekanntnuß erforschen müsse ; So ist aber diese Consecution Grund-falsch / und wie alle / auch die spitzfindigste Logici, werden nachgeben müssen / gar keine rechtmäßige Folge : Dieser oder jener Mensch ist wegen eines begangenen Verbrechens mit Indiciis graviret / und in einem starcken Verdacht ; Ergò so muß zur Peinlichen Frage geschritten / und durch dieses doch an und vor sich selbsten ohnbarmhertzige und betrügerische Mittel die Wahrheit erforschet werden / indem kein Göttlicher Befehl vorhanden / daß eine Weltliche Obrigkeit durch dergleichen Remedia fragilia , fallacia, periculosa ac summoperè crudelia , gleichwie die Folter ist / die eigentliche Beschaffenheit einer verborgenen Sache exploriren solle ; sondern man kan vielmehr gegen denjenigen / der mit Indiciis graviret ist / auf eine gantz andere Weise / die nicht so gefährlich und betrügerisch / auch in dem Gewissen weit sicherer ist / verfahren / und denselben pro modo & qualitate Indiciorum coërciren und züchtigen.

§. 4.

§. 4. So iſt auch die Folter der allen Menſchen eingepflantzeten natürlichen Schamhafftigkeit und Ehrbarkeit zuwider/ indem der Menſch durch Scharffrichter und infame Schinderesknechte ſich außkleiden/ den Leib entblößen/ ſolchen auch betaſten/ befühlen/ waſchen/ ſchmieren/ ſcheren/ ſengen/ brennen/ martern/ peinigen/ und in Summa deren Wuth und Muthwillen völlig preiß geben muß/ ehe derſelbe noch ein Confeſſus oder Convictus iſt/ und zwar auch an ſolchen Theilen und Gliedern des Leibes/ welche die Natur und Schamhafftigkeit ſonſten bedecket und verborgen haben wollen; qualem improbitatem latè demonſtravit

Spormacher. *in Juſtit. Vulnerat. cap. 6. num. 25. ſeqq.*

§. 5. Eben ſo wenig iſt auch die Folter wegen der dabey mit unterlauffenden Grauſamkeit unter denen Chriſten zu dulten. Dieſe unmenſchliche Grauſamkeit leget ſich aus deme was in *Capite I.* von der Folter und denen dabey vorgehenden Proceduren vorgeſtellet habe der gantzen Welt vor Augen:

Et quis non potius ſemel atque uno velut temporis momento, & vitæ finem imponere & feralem horum verius Lanionum quam Judicum tyrannidem effugere, quam ſe ſub mille mortibus vivum diſcerpi eligat?

Fraget nicht ohnbillich

Dn. Wildvogel. *in Diſſertat. de Arbitr. Judic. circa Tortur. cap. 5. §. 1.*

Schaller. *de Tortur. §. 5.*

wann ein Menſch mit einem Fehler übereilet wird/ ſo will die Heilige Schrifft nicht/ daß man demſelben auf den Läugnungs-Fall/ ſo gleich mit der Folter auf den Leib gehen/ und biß auf den Tod peinigen müſſe/ ſondern man ſoll demſelben wieder zurecht helffen/ mit ſanfftmüthigem Geiſt/ und auf ſich ſelbſt ſehen/ damit man nicht auch verſuchet werde.

*Galat. cap. 6. ℣. 1.*

Ich

Ich bin schuldig von allen Menschen das Beste zu urtheilen / in zweiffelhafften Sachen den gelindesten Weeg zu gehen / Liebe / Sanfftmuth / und Barmhertzigkeit gegen jederman außzuüben; Aber wo verbleibet solches alles bey der Folter? da eine Grausamkeit und Marter der andern die Hand bietet; und wann ich durch diese Gattung der Peinigung und Qual den Menschen zu einer Bekanntnuß dessen so ich absolutè von demselben wissen will nicht zwingen kan / so fort zu einer andern / die noch weit schärffer ist / schreite / auch mit solchen Gattungen der Marter so lang anhalte / biß derselbe durch die Hefftigkeit derer Schmertzen endlichen überwunden / zuletzt / wann er sothaner Marter befreyet werden soll / nur schwätzen / sagen und bekennen muß / was ich nur haben will / es mag in dem übrigen gleich wahr seyn oder nicht; und hat derowegen

Grevius *in Tribunali Reformato lib. 2. cap. 2. §. 3.*

abermal recht geurtheilet / wann er sagt:

Hæc est Christianæ charitatis indoles, ut innocentiæ argumenta quam culpæ libentius indaget; Tortura autem omnis de proximo, ex levissima quavis occasione suspicacissima, innocentiam quantum potest proximi opprimit, non convictum excruciat, & quicquid illi in innocentia sua solatii aut præsidii erat, crudeliter eripit.

§. 6. Von der Folter wird zwar von einigen gesagt / daß solche nach GOtt allmächtig seye / welches in sano sensu und dergestalt zu verstehen ist / daß der Richter durch solche gemeiniglich eine Bekanntnuß nach seinem Willen heraus pressen kan; Wann man aber solche in sich selbsten betrachtet / so ist doch dieses gewiß / und es müssen solches so wohl die Römische Gesetze / als alle Criminalisten, vel invitis dentibus nachgeben / daß solche zu allen Zeiten vor ein höchst-gefährliches und gantz betrügliches Mittel / das Verbrechen oder die Unschuld eines Menschen zu entdecken / gehalten worden; wie aus dem bereits oben mehrmals angezogenen

*L. 1. §. Quæstioni. 23. ff. de Quæstion.*

vorhin genugſam bekandt iſt/ ſolchemnach aber kan dieſelbe von einem Richter / ad eruendam veritatem, bloß aus dieſer einzigen Urſach / ſalva conſcientia nicht appliciret werden / indem derſelbe moraliter und gantz gewiß niemalen verſichert ſeyn kan / ob derjenige / welcher durch Marter und Pein zur Bekanntnuß eines Laſters gezwungen worden / die Wahrheit außgeſagt / oder aber / um der Qual abzukommen / nicht vielmehr ſchändlich gelogen habe.

§. 7. **Es gibt ja der täglichen Erfahrung nach ſo viele verſtockte / boßhafftige / und hartnäckigte Gemüther / die ſich wohl lieber ein Glied nach dem andern von ihrem Leib abreiſen laſſen / als die von ihnen würcklich begangene Miſſethat eingeſtehen ſolten; Wie davon verſchiedene merckwürdige Exempla zu leſen ſeynd bey dem mehr angezogenen**

Schaller. *de Tortur.* §. 6.

videatur quoque

Author **der umſtändlichen** *Hiſtoriſchen* **Einleitung über den** *Criminal-Proceß cap. 10. §. 2.*

zumalen wann es wahr ſeyn ſolte / wie in denen Actis Criminalibus hin und wieder viele erſtaunliche Exempla von ſolchen Perſonen angeführet werden / welche nicht allein per artes meræ naturales, ſondern ſo gar diabolicas, magicas ac ſupernaturales, ihren Leib dergeſtalt wie **Stahl** und **Eiſen** zu verhärten und zu verwahren gewuſt / daß ſie alle Gradus Torturæ, wie Ritter und Helden / ſtandhafft und ohnerſchrocken außgeſtanden / von denen ſonſten empfindlichſten Schmertzen aber nicht das geringſte gefühlt gehabt / und ſolcher geſtalt ſich von denen ſonſten verwürckten Leib- und Lebens-Strafen loß gehalfftert haben. Wiewohl ich doch auch vieles / ſo von dergleichen artibus magicis, und von dem maleficio taciturnitatis erzehlet wird / vor lauter Gauckeley / Blend- und Fabelwerck / auch Aberglauben / mit welchen Fratzen die vorige finſtere Zeiten allerOrthen angefüllet geweſen ſeynd / halte / und daß dazumal vieles dem Teuffel und deſ-

deſſen Operationibus zugeſchrieben worden / welches heut zu Tag denen cauſis onerè naturalibus lediglich beyzumeſſen iſt. So will man auch von denen heutigen Mördern / Räubern / und Diebs-Rotten / durchgehends ſo viel erzehlen / daß ſie nicht leichtlich jemand unter ſich aufnehmen / von dem ſie nicht verſichert / daß derſelbe / auf den ſich zutragenden Fall / dem Scharffrichter auf der Folter die Sythe bieten und ſchon genug zu ſchaffen machen werde; und alſo iſt ja in Betrachtung dieſer Gattung Menſchen mit der Peinlichen Frage entweder wenig oder aber gar nichts außzurichten.

§. 8. Dahingegen ſeynd andere Menſchen von Natur dergeſtalt geartet / daß ſie wegen ihrer zarten Gliedmaßen / ſchwachen Leibes-Conſtitution, oder wegen ihres furchtſamen und zaghafften Naturels, auch aus bloßem Anſchauen des Scharffrichters / und ſeiner als wie Kram-Waaren außgelegten grauſamen Peinigungs-Inſtrumenten, entſtehenden Schrecken und Zaghafftigkeit / bereits in eine Ohnmacht fallen / die ſchwere Noth bekommen / oder andern Zufällen exponiret werden /

Quemadmodum Paris de Puteo aſſerit, ſe Nobilem quendam vidiſſe magni Criminis inſimulatum, ſed innocentem, qui cum aulam ſaltem intraſſet, in qua Chorda ſtabat ea viſa, ex tormentorum metu ſtatim in terram cecidiſſe, & ſuperfluum naturæ pondus depoſuiſſe, ſimulque Veſicæ collectum humorem continuere non potuiſſe.

vid. Ittig. *de Judic. circa Tortur. excedent. emend. cap. 3. §. 28.*

folglichen aber gar keine Schmertzen außſtehen können / ſondern um ſolchen zu entgehen / viel lieber alles bekennen und bejahen werden / was nur von ihnen verlanget wird / ob gleich in facto die Sach ſich gantz anderſt verhält / ſie auch eines andern in ihrem Hertzen und Gewiſſen vollkommen überzeuget ſeynd. Von der Engelländiſchen Nation ſchreibet

Thomas Smith. *de Republ. Angl. lib. 2. cap. 27.*

unter anderem deßfalls folgendes:

Equuleo aliquem torquendum subjicere, ut inter Confessionem crimen elicias præter morem gentis Anglicanæ est, & servile aliquid sapit. Nam si insontem esse contingat, quæ par esse potest compensatio, ut illi de injuria satisfiat? Si mori oporteat, quod genus feritatis est, ipsum prius excarnificare? Etenim expressa per Tormenta Confessio nihil æstimatur. Anglis innatum est, ut mortem spernant, cruciatum non ferant. Idcircò potius quidvis à se gestum profitebuntur, etiam Patris sui internecionem, quam ut cruciatui hujusmodi obnoxii amplius esse velint, neque enim mortem perinde horrent nostrates atque levissimum Tormenti genus &c.

Eben dieses bestättiget auch noch neuerlich

Kuchelbecker in der kurtzen Beschreibung der Stadt London *cap. 19. §. 1.*

wo er unter anderem meldet:

Wird die Justitz irgends in einem Land wohl administriret / so ist es gewißlich in Engelland / allwo man die Ubertreter der Gesetze des Reichs nach der Schärffe derselben bestrafet. Es wird in Inquisitionen niemals die Tortur, um hinter die Wahrheit zu kommen / appliciret / weil dieses der Sclaverey all zu nah käme / und die Engelländer würden lieber den Tod außstehen / als sich foltern lassen.

§. 9. Dergleichen Gemüther / gleichwie in Ansehung derer Engelländer allhier beschrieben werden / synd auch bey anderen Nationen und Völckern anzutreffen / wie dann auch ein Königlicher Frantzösischer Rath / nemlich der mehrangezogene

Augustin. Nicolai *in eruditi Tractat. An Quæstione per Tormenta Criminum Veritas eluceſcat, part. 1. cap. 4.*

von sich selbsten die folgende Bekanntnuß thut:

Ac de me quidem ingenuè fateor, quicquid in memet fassurum potius ut prompta morte viribus humanis intolerandam cru-

ciatuum ſeriem redimerem; nec dubito quin ingenuus quisque, ſi Stoicos aut Athletas aliquot excipias, idem de ſe fateatur.

Eben dieſer Meynung iſt auch meines Erachtens der Philotas bey dem

Curtio *lib. 6. cap. 10. num. 13. ſeqq.*

geweſen; Dann als die Peiniger und Scharffrichter in deſſen Gegenwart ihre Marter-Inſtrumenta außgepacket und ihme vor Augen geleget / hatte derſelbe gar keine Luſt / dieſes ihme zubereitete Marter-Tractament zu verſuchen / ſondern fienge an ſo gleich von ſich mehr zu bekennen / als vielleicht wahr geweſen. Die Worte des angezogenen Curtii ſeynd folgende / die auch gewiß ſehr bedencklich:

Tortores in conſpectu Philotæ omnia crudelitatis Inſtrumenta proponunt: Et ille ultro, *quid ceſſatis*, inquit, *Regis inimicum, interfectorem, confitentem occidere? quid Quæſtione opus eſt? cogitavi, volui.*

Solchemnach aber iſt es ja wieder ohnmöglich / daß der Richter von einem ſolchen blöden / furchtſamen / oder zärtlichen Menſchen ſich eine gewiſſe und ohnfehlbare Uberzeugung machen könne / daß deſſen extorquirte Confeſſion der Wahrheit allerdings conform, und wann ſolche auch gleich nachgehends extra locum Torturæ, vielleicht ex metu reiterationis Torturæ ratificiret würde / die Todes-Strafe ohne Gefahr einen Unſchuldigen zu verdammen darauf würcklich zu erkennen ſeye.

§. 10. Es befinden ſich derowegen in utramque partem Exempla ſine numero, ſo wohl von denen / welche metu Tormentorum ſich zu der beſchuldigten Miſſethat bekennet / bey ihrer Bekanntnuß beſtändig verharret / und darüber die auf das angeſchuldigte Verbrechen geſetzte Todes-Strafe gedultig außgeſtanden haben / deren Unſchuld aber ſich allererſt nach der erlittenen Todes-Strafe offenbaret hat; Als auch im Gegentheil von ſolchen Perſonen / welche die wahrhafftige Delinquenten

geweſen / und nichts deſto weniger durch die außgeſtandene Tortur alle Indicia purgiret / und ſich ſolcher geſtalt von der verwürckten Lebens-Strafe befreyet haben. Der

Valerius Maximus *lib. 8. cap. 4.*

führet verſchiedene Caſus de ejusmodi Quæſtionibus an / quibus aut creditum non eſt, aut temere habita fides eſt. So hat auch der gewiſſenhaffte

Juſtus Oldekop. *in Promptuario Criminali*,

und zwar *in Appendice ejusdem*, bey etliche und Vierzig Exempla derjenigen Perſonen angezogen / die unſchuldiger Weiſe gefoltert und zum Tod hingerichtet worden.

Sic Pariſiis, diverſis partibus LXX. Templarii vel circa, propriis Confeſſionibus, de profeſſione ſua profana, metu Tormentorum convicti, ut ipſi Templarii dicebant, ſine Tormentis aſſerentes ipſos ſe fuiſſe mentitos, combuſti fuerunt, referente

Dn. Burcard. Gotthelff. Struv. *in Corpor. Hiſtor. German. period. 9. ſect. 4. num. 27.*

Sic Nobilis quidam, criminis atrocioris inſimulatus, licet innocens eſſet, uti eventus dedit, ita tamen ſe præbuit, cum Inſtrumenta Tormentaria ſaltem videret, quaſi Reus eſſet certiſſimus, ut videre eſt apud

Hulderic. ab Eyben *de Territion. Tortural. §. 18.*

Alia exempla eorum qui in Tortura falſum confeſſi, capitaliter puniti, & quorum poſtea tamen innocentia apparuit, vide apud

Hartman. Piſtor. *obſervat. 33. num. 21. 52. & ſeqq.*
Zahn. *de Mendaciis lib. 1. cap. 29.*
Auguſtin. Nicolai *de Tortur. part. 2. cap. 9. & 10.*
Lauterbeck **in dem Regenten-Buch** *lib. 5. cap. 5.*
Reinkingk **in der Bibliſchen Policey** *lib. 2. axiom. 51.*
Barth. *in Diſſertat. Jurid. diſputat. 10. de Convicto non Confeſſo cap. 2. §. 6.*

§. 11.

§. 11. Daß auch in das besondere wegen des Lasters der so genannten Hexerey viele Weibs-Personen dem Feuer unschuldiger Weise aufgeopffert und verbrannt worden / hat auch zu seiner Zeit schon geurtheilet der fromme JCtus

Brunneman. *ad L. 1. ff. de Quæstion. num. 7.* ubi ait:

Suspicor ob Magiæ crimen multas concremari innocentes Fœminas. Nam cum ex infirmioribus argumentis sæpe Torturæ subjiciantur, metuendum, ne multæ mortem præferant ulterioribus Tormentis, præsertim cum sub Tormentis interdum pereant.

Und gewißlich / wann man von so vielen Seculis her die Bücher nachschlagen / oder in allen Peinlichen Gerichten Revisionem Actorum, und ein genaues Scrutinium anstellen / oder von dem Charonte sich eine genaue Verzeichnuß aller derer / welche unschuldig gefoltert / und darauf zur Strafe verurtheilet / so fort von ihme in das Reich der Todten in seinem Nachen übergeschiffet worden / geben lassen solte; so bin versichert / daß allein von dieser Gattung Menschen / die als Hexen und Hexenmeister in dem Rauch aufstiegen müssen / sich eine solche entsetzliche Menge hervor thun würde / die in dem Feld eine Zahlreiche Armée repræsentiren könten. Ob solches aber nun recht / und vor GOtt / auch in dem Gewissen verantwortlich seye / ein solches gefährliches Mittel bloß um deßwegen beyzubehalten / damit durch dasselbe ein- und anderes verborgenes Laster zuweilen entdecket werden möge / welches doch auch gar manchmal fehl schläget / und wobey inmittelst auch so viele Menschen gantz unschuldig an ihrem Leib und Gliedmaßen erbärmlich angegriffen / gemartert / und endlich zum Tod gebracht werden / solches mag ein jeder / der eine vernünfftige Uberlegung hat / bey sich selbsten ermessen; und da die Rechte auch sonsten gantz wohl verordnen / quod exemplo grave sit, sic Latronem requirere ut innocentibus periculum fiat.

*L. 2. Cod. de his qui Latron. vel alias Crim. Reos occultav. in fin.*

Et

Et quod præſtet decem nocentes dimittere, quam unum innocentem damnare.

*L. Abſentem. 5. princ. ff. de Pœnis.*

So wird doch auch dieſes / in Anſehung der Folter / gar nicht beobachtet / ſondern um einen Delinquenten zu entdecken / wohl manchmal Zehen unſchuldiger Weiſe gemartert.

§. 12. Es kan auch bey dieſem allen nicht geläugnet werden / daß Menſchen geweſen / welche ſich nicht getrauet ihren Leib und Gliedmaßen dergeſtalt der Marter zu unterwerfen / und derowegen viel lieber aus Deſperation, Kleinmüthigkeit und Furcht / vor denen ohnerträglichen Schmertzen / als ex conſcientia delicti commiſſi, ſich ſelbſten Gewalt angethan / und um das Leben gebracht haben.

Hinc Tiberius mortem ipſam, Quæſtione longe exiſtimans leviorem, ſi quem ſciret vel ſuſpicaretur, propter Tormentorum formidinem ſibi manus illaturum, obſervari eum jubebat, ne ſuæ ſævitiæ per Tormenta exercendæ ſe eriperet.

Oldekop. *in Promptuar. Crimin. tit. 4. cautel. 1. num. 8.*

Ob nun gleich ein ſolcher Selbſt-Mord nicht zu billigen / ſo iſt doch derſelbe ein böſer Effectus und ſchädliche Würckung der Folter / welche auch die bloße Furcht vor der bevorſtehenden Peinigung zuwegen bringen kan.

§. 13. So habe ich auch oben ad *Cap. I. §. 2.* bereits erwieſen / daß die Folter ein inventum Tyrannorum, ja wie andere wollen / eine Machine und Erfindung des leidigen Teuffels ſelbſten ſeye / wodurch gottloſe und blutdürſtige Regenten nur Gelegenheit erlangen / unter allerhand hervorgeſuchten Prætexten ihre Grauſamkeit und Wuth an einem ſonſten unſchuldigen Menſchen außzuüben / wie zu leſen bey dem

Grevio *in Tribunali Reformato lib. 2. cap. 3. §. 5.*

Bernhardi ſub Præſidio Thomaſ. *de Tortur. ex Foro Chriſtianor. proſcribend. cap. 2. §. 4.*

Und

Digitized by Google

Und alſo wolte vormals der Kayſer Caligula durch die Folter die Urſachen erforſchen / warum er ſeine Gemahlin die Cæſoniam ſo inbrünſtig liebe.

Quoties Uxoris vel Amiculæ collum exoſcularetur, addebat: Tam bona Cervix, ſimul juſſero demetur. Quin & ſubinde jactabat, exquiſiturum ſe vel Fidiculis de Cæſonia ſua, cur eam tanto opere diligeret: prout refert

Sueton. *in Vita Caligulæ cap. 33.*

Gleicher geſtalt wird von dem Kayſer Nero geleſen / daß derſelbe / als vormals die Stadt Rom in Brand gerathen / und er ſelbſten ſich deßhalben ſehr verdächtig gemacht / um ſolchen Verdacht von ſich abzuwelzen / die unſchuldige Chriſten auf die Folter geworffen / und durch die Marter zur Bekanntnuß gezwungen / ſo fort mit denen allergrauſamſten Strafen beleget habe.

Sed non ope humana, non largitionibus Principis, aut Deum placamentis decedebat infamia, quia juſſum incendium crederetur. Ergò abolendo rumori Nero ſubdidit Reos, & quæſitiſſimis pœnis affecit, quos per flagitia inviſos vulgus *Chriſtianos* appellabat. Igitur primo correpti, qui *fatebantur*, deinde *indicio* eorum *multitudo ingens*, haud perinde in crimine incendii, quam odio humani generis *convicti* ſunt. Et pereuntibus addita ludibria, ut ferarum tergis contecti, laniatu canum interirent, aut crucibus affixi, aut flammandi, atque ubi defeciſſet dies, in uſum nocturni luminis uterentur.

Cornel. Tacit. *Annal. lib. 15. cap. 44.*

§. 14. Nicht weniger iſt die Folter auch vor diejenige / welche ſich in der Welt reich / groß / und anſehnlich machen wollen / ein vortreffliches Mittel / alle diejenige / welche ihnen hierunter in dem Weeg ſtehen / auf eine Seite zu bringen.

Potentioribus, qui forte Imperium Tyrannidemque affectant, vel etiam aliis fallaciis ſe potentiores, ditioresque reddere ſtudent, in promovendis ſuis deſideriis, egregiè operam navabit hæc bellua. Quos enim ſibi graves, ſuisque conatibus

obicem ponere vident, illos fictis aliquibus indiciis ſuſpectos redditos, ad Torturam abripi curabunt; ubi tunc nullus exſpectandus dolorum finis, niſi ut per objecti criminis confeſſionem, ad mortem condemnentur miſeri de Republica optime ſæpè meriti. En itaque paratum medium, legitime ac ſub pallio Juſtitiæ, ab inimicorum gravi præſentia, ſeſe liberandi.

Bernhardi *in dict. Diſſertat. de Tortur. ex Foro Chriſtianor. proſcribend. cap. 2. §. 4.*

§. 15. Abſonderlich aber dienen die Folter- und Peinigungs-Inſtrumenta darzu / daß Calumnianten und Feinde ſehr offt eine erwünſchte Gelegenheit erlangen / ihre Boßheit und Rachgier an ihrem Neben-Menſchen / nach ihres Hertzens Wunſch außzuüben:

Steinhart. *in Diſſertat.* ſub Præſidio Dn. Böhmeri *de Pœna ſine Crimine cap. 2. §. 11.*

Gleichwie dann Amyntas Cœnus, Craterus, und andere / an dem oben angezogenen Philota die Probe hiervon gemacht haben; vid. Curt. *lib. 6. cap. 9. 10. & 11.*

Dann was iſt leichter / als einem auch ſo gar gantz unſchuldigen Menſchen eine böſe und widrige Blame zu machen / und allerhand Laſter und garſtige Dinge von demſelben außzuſprengen / davon bey leichtglaubigen oder argwöhniſchen Menſchen gemeiniglich etwas hafften bleibet und vor wahr angenommen wird. Hinc illud: calumniare audaciter ſemper aliquid hæret; und einem Lügner ſiehet man ſo weit in den Mund / als wie auch einem ehrlichen Mann. Derowegen nun kan ſich gar leicht zutragen / daß die von einem Menſchen außgeſprengte Calumnien dergeſtalt weiter mit allerhand ſcheinbaren Umſtänden ſo wahrſcheinlich gemacht werden / daß der Richter endlichen bewogen wird / nicht allein Inquiſitiones anzuſtellen / und ad Capturam zu ſchreiten / ſondern darauf auch gar die Peinliche Frage zur Hand zu nehmen / welches dann auch mit deſto leichterer Mühe geſchehen kan /

kan / wann der Richter ſeines Orths dem Inquiſito eben nicht allzugünſtig und gewogen / oder dem Denuncianten und Ankläger mit beſonderer Affection zugethan iſt / oder aber ſonſten ſich mit Außübung dergleichen Grauſamkeiten einen beſonderen Ruf / und den Nahmen eines gerad durchgehenden / und die Laſter haſſenden Juſticiarii, wie deren gern ſehr viele ſeyn wollen / machen will; wie dann gemeiniglich / wann es ad Actum Torturæ kommt / der Richter ſo wohl / als der ſo gefoltert werden ſoll / aus denen Schrancken der Gelaſſenheit zu allerhand Extremitäten gebracht werden.

Nam quam primum Reus oculis obverſatur, Quæſitori certamen oritur, contenditque hoſtili animo, ut tacentem Reum ad omnimodam confeſſionem adigat. Tunc demum excedit animo Quæſitoris pacata illa temperies, tum demum minis & Tormentorum truci apparatu ad vim ſilentio inferendam pertinaciter accingitur, probroque ſibi ducit ac dedecori, ſi ſibi Reum impunem aut inconfeſſum elabi patiatur. Hinc contentius ſtudium, ut ſilentium expugnet & ad eloquium compellat. Hinc verborum rixæ & jurgia; Hinc contumacis, impœnitentis, ſubdoli, Magi, Veneficique prodeunt improperia. Sane Quæſitor hos inter turbines æquam animi temperiem non retinet, neque amplius prudenti illius arbitrio locus omninò relinquitur, ad quod Theorici, quibus aqua, ut ajunt, ſemel hæſerit, Quæſitorem ſolent remittere.

Auguſtin. Nicolai *de Tortur. part. 1. cap. 4.*

Zumalen aber trifft ſolches vollkommen ein / wann der Richter hierbey zugleich ohne den von einer Choleriſchen und Ehrgeitzigen oder auch Melancholiſchen Complexion iſt;

Quemadmodum referunt de quodam Judice quod licet eſſet natura Melancholicus, eo tamen die quo homines trucidabat, omnibus alacer, jucundus, gaudens, blandus ac benevolus apparebat.

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 5. cautel. 17. num. 5.*

Immitiores quoque habentur Judices cholerici ac ambitiosi, hinc justo rigidiores censentur. Inprimis Cholerico-Melancholici in pœnis infligendis durissimi putantur, ita ut quantum fieri potest, pœnam atrocissimam irrogent, & sicubi Tortura dictanda, gradum intensiorem seligant. Nec desunt Judices, qui cum ipsis ferre sententiam non liceat, id strenuè agunt, ut Reum, suppressis omnibus omninò defensionis momentis, Nemesi tradant &c. Impium sane est sanguinem sitire, & maximè impium id agere, ut sive sons sive insons, effundatur. Peccant & illi Judices; qui non malitia sed ignorantia putant, id sibi tantum incumbere, ut Reus oneretur indiciis; Rei deinde esse videre, quomodo illa elidat. Ita stupidiores, timidiores, incauti, non jure, sed decipula capti, forte non raro pereunt. Inprimis ergò si unquam, certe in Tortura dictanda, moderamine opus est. Ea enim nec Juri Divino, de quo duo Testes requiruntur, *Deuteronom. 17.* nec rationi satis convenit &c. ac præstat scrupulosiorem & tardiorem ad Torturam dictandam esse, quam curare ambiguis Tormentis lacerandum, qui eadem facilitate innocens atque nocens esse potest.

Meinhard. *in Dissertat. de Temperament. Jureconsultorum cap. 2. §. 8.*

§. 16. Ich habe auch bereits in dem vorhergehenden gezeiget/ daß die Tortur gegen alle Vernunfft und wider die Rechte der Natur strette. Dann vermöge dieser ist der Mensch schuldig vor seine selbst-eigene Conservation so viel als möglich zu sorgen/ auch seinen Leib und Gliedmaßen gegen alle äuserliche Gewalt bester maßen zu vertheidigen. Dagegen aber soll mich die Folter nöthigen/ daß ich gegen alle diese Pflichten handele; und da sonsten niemand/ auch nicht einmal in Civil- und Bürgerlichen Sachen/ schuldig ist/ gegen sich selbsten etwas Widriges vorzunehmen/ oder seinem Gegentheil das Schwerd/ um ihn damit zu erwürgen/ in die Hände zu liefern; so will man aber dahingegen gleichwohlen in Peinlichen/ auf Leib und Le-

ben

den gehenden Sachen / mich absolutè anhalten / und durch die empfindlichste Marter zwingen / daß ich ein- vor allemal mich selbst verrathen / und daß ein Delinquent seye / vor der gantzen Welt declariren solle. Sed quæ, qualis, quanta? Ein angegebener Delinquent kan zwar von einer Christlichen Obrigkeit durch bewegliche in das Gewissen tringende Vorstellungen ermahnet und erinnert werden / GOtt die Ehre zu geben / und das angeschuldigte Laster einzugestehen; dafern aber derselbe in Güte zu keiner Bekanntnuß gebracht werden kan / so muß die Weltliche Obrigkeit still stehen / und hat keinen Göttlichen Befehl / per remedia fallacia ac fragilia quidem sed crudelissima solche zu extorquiren.

§. 17. Und will man etwa allhier weiter einwenden / der Mensch seye schuldig / seine begangene Sünden GOtt zu bekennen / und die auf die verübte Laster gesetzte und verwürckte Straffen außzustehen / die Weltliche Obrigkeit aber sitze an GOttes Statt / und seye dieser / um das Böse zu strafen / von GOtt das Schwerd anvertrauet / *Röm. cap. 13.* So ist jedoch allhier ein großer Unterscheid zu machen unter offenbaren und verborgenen Sünden. In Ansehung jener kan die Obrigkeit nach Beschaffenheit derer Umständen das derselben anvertrauete Jus Gladii exerciren; in Betrachtung dieser aber kan dieselbe niemand zu einiger Confession und Bekanntnuß gegen Willen anhalten / vielweniger per media violenta & truculenta eine solche zu thun zwingen; Sondern hierunter kommt es auf dasjenige an / wie der Sünder seine Bekanntnuß vor GOtt thue / und welcher gestalt derselbe durch Reu / Leid / und Buße sich mit demselben abfinde; Der Weltlichen Obrigkeit aber ist derselbe deßfals zu beichten / und die Geheimnüße seines Hertzens zu offenbaren gantz nicht schuldig / sondern es mag derselbe deßfals gegen alle Anfälle sein Leib und Leben / so gut als möglich ist / in Sicherheit stellen;

Cum enim quilibet de sui conservatione cogitare debeat, cum omnis amor incipiat à se ipso, simulationes verò & dissimulatio-

lationes Jure Naturali absolutè pro illicitis haud habeantur: Hinc nullam rationem invenio, cur Delinquentem obligatum dicere queam, ad se deferendum & ad confitendum, si in Judicio interrogatur, bene observavit

Dn. Reinhard. *in erudit. Dissertat. de Obligation. ad reveland. occult. cap. 2. §. 9.*

wie dann die blinde Heyden aus dem Licht der Natur selbsten vernünfftig erkannt haben;

Quod sanguinem suum quocunque modo redimere liceat.

*L. 1. ff. de bon. eor. qui ante Sentent. mort. sibi consciv.*

Welches alles dann der Welt-gepriessene von

Pufendorff. *de Jure Natur. & Gent. lib. 4. cap. 1. §. 20.*

sehr wohl außgeführet / und endlichen beyfüget:

Non omnia quoque Tribunal divinum & humanum habere communia, nec tanta Majestate præsidere Judicem mortalem quam Deum. Imò Deus ne quidem vult ut omnia occulta à Judice temporali eruantur & puniantur, quia statuit diem in quo judicaturus est Orbem Terrarum, quo Occulta producentur & examinabuntur.

Schaller. *de Tortur. §. 13.*

§. 18. Wann derowegen / in Betrachtung aller dieser Umständen / die Weltliche Obrigkeit die offenbare Delinquenten und Missethäter nach ihrem Verdienst abstrafet / und so viel die Delicta occulta betrifft / zwar nach denen Regulu der gesunden Vernunfft auf die Authores oder Verbrecher auf das fleißigste inquiriret; wo aber dieselbe aller zugelassenen Bemühungen ohngeachtet / mit dem ordentlichen Beweißthum nicht aufkommen kan / alßdann still stehet / und das weitere GOtt dem obersten Richter befehlet / so hat dieselbe schon ihr Gewissen gerettet / und ihr Amt gethan / hat aber hierbey gar nicht nöthig / zu dergleichen außerordentlichen grausamen / betrüglichen und höchstgefährlichen Mitteln zu schreiten / um durch solche die begangene Laster zu erforschen / als welches nur von denen blinden Heyden her-

herrühret / die keine Auferſtehung / und nach dem Tod keine Belohnung des Guten / und Beſtrafung des Böſen geglaubet / mithin noch in dieſer Zeitlichkeit alles außmachen / und mit denen Verbrechern eine Abrechnung halten wollen; welches alles aber von denen Chriſten / welche von GOtt und ſeiner Vorſehung einen beſſern Begriff haben / weit entfernet ſeyn muß.

vid. Nicolai *de Tortur. part. 1. cap. 6. in fin.*

Wir haben ja / wie ſchon mehrmals gedacht / keinen Göttlichen beſonderen Befehl / ſolche horrenda Media ad explorandam Veritatem zu gebrauchen. Es hat auch der allerhöchſte Geſetzgeber der irrdiſchen Obrigkeit nirgendswo auferleget / alle Laſter ohne Unterſcheid / ſowohl die verborgene als offenbare / in dieſer Welt abzuſtrafen / ſondern derſelbe hat gar vieles ſich und ſeiner Allwiſſenheit allein vorbehalten.

Hinc quod Sanctorum Patrum documento ſancitum non eſt, ſuperſtitioſa adinventione non eſt præſumendum; Spontanea enim confeſſione vel Teſtium approbatione publicata delicta commiſſa ſunt Regimini noſtro judicare; Occulta verò & incognita illi ſunt relinquenda, qui ſolus novit corda Filiorum Hominum; Piè & prudenter ſtatuit Pontifex Stephanus in

*Cap. Conſuluiſti. 20. cauſ. 2. quæſt. 4.*

Und wann alle Sünder in dieſem Leben abgeſtrafet werden müſſen / würden nach dem Tod die Göttliche Gerichte aufhören.

Peſſimum itaque eſt de ſuſpicione aut extorta confeſſione aliquem judicare, cum magis ſit Inſpector Cordis Dominus quam Operis. Nec poteſt humano condemnari examine, quem Dominus ſuo reſervavit Judicio. Si omnia namque in hoc Seculo vindicata eſſent, locum divina Judicia non haberent.

*Cap. Si quandoque. 1. cauſ. 15. quæſt. 6.*

Und

Und derowegen vermahnet auch der Heilige Apoſtel Paulus *1. Corinth. 4. ℣. 5.* daß wir nicht vor der Zeit richten / und alſo conſequenter um ſo viel weniger foltern / martern und peinigen ſollen / biß der HErr komme / welcher auch wird an das Licht bringen / was im Finſtern verborgen iſt / und den Rath der Hertzen offenbaren. Will GOtt haben daß dieſer oder jener Menſch wegen eines begangenen Laſters in dieſer Zeitlichkeit abgeſtrafet werden ſoll; ſo hat derſelbe nach ſeiner Allmacht Tauſend / ja ohnzählbare Mittel und Wege den Delinquenten zu offenbaren und bloß zu ſtellen / ohne daß der Richter nöthig hat durch dergleichen Peinigungs-Inſtrumenta gegen ſeinen Neben-Menſchen zu wüthen / und ſolchen biß auf den Tod an ſeinem Leib zu martern / und dabey die Unſchuld zugleich in die äuſſerſte Gefahr zu ſetzen. Verbleibet der Ubelthäter in dieſer Welt verborgen / und entgehet gleich der zeitlichen Strafe; ſo kan derſelbe doch der ewigen nicht entweichen. Dann genug iſt / daß wir wiſſen / daß weder die Hurer / noch die Abgöttiſchen / noch die Ehebrecher / noch die Weichlinge / noch die Knaben-Schänder / noch die Diebe / noch die Geitzigen / noch die Trunckenbolde / noch die Läſterer / noch die Räuber das Reich GOttes ererben ſollen.

*1. Corinth. 7. ℣. 9. 10. Galat. 5. ℣. 19. 20. 21.*

Es iſt auch manchmal ſo wohl dem Delinquenten als dem gemeinen Weſen weit beſſer gerathen / wann die heimlich begangene Verbrechen verborgen bleiben als abgeſtrafet werden / indem ſolchen Falls der Miſſethäter Zeit und Gelegenheit bekommt / die Schändlichkeit des begangenen Laſters bey ſich je mehr und mehr zu bereuen / darüber Leid zu tragen / rechtſchaffene Buſſe zu thun / auch auf Mittel und Wege bedacht zu ſeyn / wie er dem beleidigten Theil / oder deſſen Erben / das zugefügte Unrecht durch eine zulängliche Satisfaction auf dieſe oder jene Weiſe repariren und vergüten möge / welches alles aber mit einer durch Marter und Pein erzwungenen Bekanntnuß- und die darauf præcipitirte Todes-Strafe verhindert und nicht erlanget wird.

§. 19.

Digitized by Google

§. 19. Dafern auch jemand allhier einwenden wolte / es würden ſolcher geſtalt denen Sünden und Laſtern Thüren und Thoren geöffnet / und viele Delinquenten, an ſtatt ſich zu bekehren / angereitzet ihre Miſſethaten vielmehr zu continuiren / und in ihrer Boßheit zu verharren ; ſo dienet aber darauf zur Antwort / daß à poſſe ad eſſe keine Conſequentz zu machen / und muß in dubio die Præſumption in mitiorem partem und ad excluſionem delicti gerichtet werden ; und ob gleich einer oder der andere in ſeinem Sünden-Koth ſtecken bleiben möchte / ſo gibt es doch auch andere / welche der Vermahnung des Apoſtels *Epheſ. cap. 4. ℣. 28.* folgen / nemlich wann ſie geſtohlen haben / ſo ſtehlen ſie nicht mehr / ſondern arbeiten mit ihren Händen / auf daß ſie haben zu geben dem Dürfftigen ; und iſt alſo genug / wann nur bey einigen / ſeria aliqua pœnitentia ac reparatio damni, mithin die emendatio Delinquentis erreichet und befördert wird / das übrige muß man GOtt befehlen ; inmittelſt aber nichts Böſes / und zumalen Unmenſchliches und Grauſames unternehmen / damit zuweilen etwas Gutes daraus erfolge / welches ohne dem doch bey dem Gebrauch der Folter gar manchmal betrüget und fehl ſchläget.

§. 20. Ob nun gleich ich bißhero zu aller Genüge erwieſen habe / daß die Folter kein Remedium certum, firmum ac indubitatum eruendæ Veritatis ſeye / und daß derowegen durch ein ſo betrügliches Marter-Inſtrument, gleichwie die Folter iſt / kein zulänglicher Beweißthum von der Schuld oder Unſchuld eines Menſchen hergenommen werden könne / ſondern man deßfals nach wie vor dem Gebrauch / wenigſtens in einer Moraliſchen Ungewißheit / es mag der Delinquent auf der Folter gleich bekennen oder läugnen / verharren müſſe ; ſo ſeynd doch über dieſes alles auch noch andere Umſtände / welche den Gebrauch der Folter gantz und gar verwerfflich machen / vorhanden. Dann da dieſelbe nur als ein Beweiß-Mittel / die Wahrheit einer Sache zu erforſchen / gebrauchet werden ſoll ; So iſt in genauer deſſen Betrachtung dieſes Medium probandi weit härter und

grauſamer / als die auf das Delictum geſetzte Todes-Straffe gemeiniglich ſelbſten iſt / welches ſich aber / wie gleichfals ſchon oben erinnert / mit der geſunden Vernunfft und der Gerechtigkeit gar nicht reimen will.

Bone Deus! quid hoc Juris? probata ſcelera mitius puniенda ſunt, quam incerta & præſumpta tantum: In probato ſcelere nimia ſeveritas cohibenda eſt; In probationis via, quantum lubet, ſævire licet. Hæc quo pacto cum Jure ſubſiſtant, certè ego nullatenus video, mihi hoc eſt Jus & æquitatem omnem evertere, ut bene obſervavit

Grevius *in Tribunali Reformato lib. 2. cap. 3. §. 11.*

§. 21. Es befinden ſich auch manchmal auf denen Juriſten-Facultäten Profeſſores, auch ſonſten Peinliche Richter und Urtheilfaſſer / welche einem angegebenen Delinquenten ſo auf gerad wohl die Tortur und Peinliche Frage zuerkennen / welche aber die Tage ihres Lebens keine Folter-Inſtrumenta in Händen gehabt / weniger jemand foltern geſehen / haben alſo von denen auctiſſimis doloribus, welche ein auf die Folter geſpanneter Menſch außſtehen muß / keinen genugſamen und vollkommenen Begriff / ſondern urtheilen wie der blinde von der Farbe; Ich glaube aber / wann dieſe Herren vorhero eine Probe von der Folter an ihrem Leib machen laſſen ſolten / um demnechſt in judicando einen deſto beſſeren Begriff von deren Würckungen zu haben / daß dieſelbe ihre von der Folter bißhero gehegte Meynungen gar bald ändern und abſtellen würden.

§. 22. Eben ſo gehet es auch manchmal mit denen Richtern auf dem Land / oder wo die von Adel das merum ac mixtum Imperium zu exerciren haben / und es hierunter gemeiniglich auf einen Beamten ankommen laſſen müſſen / der in Peinlichen Sachen noch gar nicht viel geſehen oder erfahren hat. Dieſe verſtehen alßdann die Gradus der Tortur, und wie ſolche eigentlich zu appliciren ſeye / ſelbſten nicht recht / wiſſen auch nicht / ob die vom Scharffrichter zur Hand gebrachte Peinigungs-Inſtru-

ſtrumenta zu ſtumpff oder zu ſcharff / ſo dann recht proportioniret und eingerichtet ſeyen oder nicht? Gleichwie hiervon ein Caſus notabilis bey dem

Wittenbergiſchen Herrn Profeſſore Horn *in Conſultat. claſſ. 15. num. 27.*

zu leſen; Da man noch in Anno 1707. aus vorangeführten Urſachen die Tortur überſchritten / und ohne einzige Defenſion, ja ohne alle Rechtliche Erkanntnuß / mit einer Inquiſitin ad ignem & focum geeilet / und ſolche ſo fort den 25. Julii dicti Anni als eine Hexe verbrennen laſſen.

§. 23. So hat man auch in Teutſchland nicht aller Orthen einerley Gradus Torturæ, und was an dem einen Orth der zweyte Gradus ſeyn ſoll / iſt an dem andern noch ein Anhang von dem Erſten / oder der Anfang von dem Dritten / und ſo weiter; und iſt in Anſehung des Folter-Weſens bey denen Rechts-Gelährten alles ſo intricat und verworren / daß es ihnen aller Orthen an Demonſtrationibus Mathematicis fehlet / dergeſtalt / daß wann ſie auch ſchon eine Bekanntnuß auf der Folter extorquiret haben / ſie doch ſolcher / wann ſie auch ſchon extra locum Torturæ nach der Hand ratificiret worden / niemalen ſicher trauen können; und iſt es ſchon in denen alten Römiſchen Geſetzen ein feſt geſetztes Principium geweſen / quod Confeſſiones Reorum, pro exploratis facinoribus haberi non oporteat;

*L. 1. §. Divus. 17. & §. Si quis ultro. 27. ff. de Quæſtion.*

ſo gar / daß unſere Herren Juris Conſulti die gantze Structur vom Folter-Weſen zuletzt faſt in allen Stücken auf das arbitrium Judicis ankommen laſſen müſſen; woraus dann folget / daß das Leben und der Tod eines mit Indiciis gravirten Menſchen von dem Willen und Wohlgefallen des Richters mehrentheils abhange / und nachdem dieſer wohl oder übel geſinnet / gelind und ſanfftmüthig / oder aber brutal und grauſam iſt / ſich auch das künfftige Tractament zu getröſten habe; welches ja unter vernünfftigen Menſchen ein erbärmlicher Zuſtand iſt.

§. 24. Es werden auch gemeiniglich die Acta Criminalia auf auswärtige Juriſten-Facultäten zum Spruch Rechtens verſchicket. Und ob gleich denen Actis auch eine Beſchreibung von des Inquiſiti Conſtitutione Corporis mit beygefüget wird / ſo kan doch aus ſolcher nicht allemal ſo wohl geurtheilet werden / als wann man denſelben ſelbſten vor Augen gehabt; indeſſen muß man es doch wagen und darauf ankommen laſſen / wie etwa dieſe Herren Jure Conſulti extranei die Sache begreiffen und einſehen / ob ſie nemlich den Delinquenten von einer ſchwachen / mittelmäßigen / oder ſtarcken Complexion und Conſtitution des Leibes / davon auch die Præſentes ſelbſten ex æterno Corporis habitu nicht allemal ein ſicheres Urtheil fällen können / zu ſeyn glauben / und mit was vor einem Grad der Tortur dieſelbe ſolchem nach den armen Delinquenten belegen und complimentiren wollen; gleichwie dann die Erfahrung gar manchmal bezeuget / daß in una eademque cauſa die eine Juriſten-Facultät den erſtern oder zweyten Grad, die andere aber den dritten Grad der Folter dem Reo zuerkannt habe. Wobey mir dieſes auch noch gantz paradox und ſeltzam vorkommt / daß der Richter von dem Grad derer Schmertzen / welche dem Reo per Torturam zugefüget werden ſollen / ein Urtheil fällen will / da er doch ſelbſten den Senſum dieſer Dolorum niemals an ſich empfunden / und alſo noch vielweniger weiß / wie weit ſich die Empfindlichkeit bey dem Torquendo erſtrecke / welche bey dem einen ſo penetrant, ſtarck und durchtringend ſeyn kan / daß derſelbe bereits bey dem erſteren Grad der Folter geſtehet / was ein anderer bey Application des dritten Grads annoch conſtanter abläugnet / und können nichts deſto weniger alle beyde Lügner ſeyn.

§. 25. Endlichen muß allhier noch einmal gedencken und wiederholen / daß der Peinliche Richter vor ſich ſelbſten die Peinliche Frage nicht vornehmen könne / ſondern hierunter die Executionem Torturæ auf den Scharffrichter und deſſen Henckersknechte lediglich ankommen laſſen / vor ſeine Perſon aber bey dieſem Actu funeſto ac tragico nur einen bloßen Spectatorem derer

von

von dieſen Leuthen außübenden Grauſamkeiten abgeben müſſe. Dabey es dann gar leicht geſchehen kan / daß derſelbe von dem Scharffrichter und ſeinem Anhang mit ſehenden Augen betrogen werde: Dann wann dieſer ein Schelm ſeyn / und mit dem Inquiſito, oder deſſen Anverwandten / heimlich colludiren will / wie dann heut zu Tag durch Gaben und Geſchencke in der Welt vieles außgerichtet werden kan; ſo kan derſelbe / zumalen wann die Folter an entlegenen Oerthern / in dunckelen Gewölbern / und remotis hominibus, nur in Gegenwart des Richters und einiger Aſſeſſorum vollzogen wird /

vid. Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 4. cautel. 49. num. 1. ſeqq.*

dem Reo die Peinigungs-Inſtrumenta ſo gelind anlegen / auch in allem ſo ſäuberlich mit ihme verfahren / daß dieſer / ob er gleich noch ſo ſehr rufen und ſchreyen ſolte / dannoch nichts ſonderliches von Schmertzen empfinden wird / mithin ſolche vermeynte Pein mit aller Standhafftigkeit außhalten kan. Und wiederum in dem Gegentheil / wann der Scharffrichter ein Feind von dem Inquiſito iſt / oder aber mit deſſen Feinden nur eine heimliche Verſtändnuß hat / ſo kan derſelbe gantz ohnvermerckt / und ohne daß es der gute Peinliche Richter mit ſeiner Brill auf der Naſen recht wahrnehmen kan / ſeine Henckers-Inſtrumenta mit ſolcher Vehementz und Hefftigkeit appliciren / welche die zuerkannte Gradus Torturæ weit übertrifft / und den Reum in ſolchen kläglichen Zuſtand verſetzet / daß derſelbe ob dolores Tormentorum acutiſſimos ac prorſus intolerabiles mehr bekennen muß / als er die Tage ſeines Lebens gethan / oder nur zu thun gedacht hat. Mithin kommt hierunter faſt alles lediglich auf den Scharffrichter an / dieſer hat des Inquiſiti Leben und Tod gleichſam in ſeinen Händen / und kan mit demſelben ſpielen wie die Katz mit der Mauß / auch mit ihme thun und laſſen was er will; wie dann von denen Bubenſtücken / welche die Scharffrichter mit denen Gefan-

genen bey der Folter manchmal angetrieben / nachgesehen werden kan

Reinkingk in der Bibliſchen Policey *lib. 2. axiom. 55.*

Döpler. *in Theatro Pœnar. lib. 1. cap. 6. §. 99. ſeqq.*

und andere mehr. Deme allen nach aber kan der Richter auch niemalen recht versichert seyn / ob der Scharffrichter mit Application der Folter-Instrumenten sein Amt rechtschaffen verrichtet oder Betrügereyen gespielet habe / mithin ist alles was mit dem Folter-Wesen in denen Peinlichen Gerichten angetrieben wird / mit lauter Gefahr / Ungewißheit / und Grausamkeit verknüpffet / wozu wir keinen Göttlichen Befehl haben ; und ob gleich gesagt werden möchte / es könne eine Weltliche Obrigkeit per Legem positivam den Gebrauch der Folter einführen / so will ich solches alßdann allererst zugeben / wann mich zuforderst jemand de Rationabilitate Torturæ eines Bessern überzeugen kan.

## *CAPUT VI.*

## Stellet vor diejenige Motiven und Gründe / durch welche man den bißherigen Gebrauch der Folter oder Peinlichen Frage zu behaupten und zu rechtfertigen suchet.

§. 1.

DJe Ordnung will nun allerdings erfordern / daß ich jetzo auch die Fundamenta und Rationes vorstelle / aus welchen bey denen Peinlichen Gerichten der Gebrauch der Folter bißhero beybehalten worden / so dann / daß ich darauf auch untersuche / ob solche gegründet und von der Beschaffenheit seyen / daß eine Christliche Obrigkeit in ihrem Gewissen verbunden / den Gebrauch dieses theils grausamen theils gantz betrüglichen Beweiß-Mittels fernerhin beyzubehalten / oder aber vielmehr gäntzlichen abzuschaffen. Das Erstere soll in diesem Haupt-Theil meine Verrichtung seyn / das Letztere aber ist zum theil in *Capite V.* bereits geschehen / und will ich solches in dem nechst folgenden *Capite VII.* noch weiter außführen. §. 2.

§. 2. Zuförderſt nun wird ohnvonnöthen ſeyn / anhero vergeblich zu wiederholen / was die Herren Defenſores der bißherigen / in denen Judiciis Criminalibus üblichen Peinlichen Frage / um ſolcher einigen Schein zu machen / aus der Göttlichen Heiligen Schrifft anzuführen pflegen. Dann es ein / vor allemal eine richtige Wahrheit verbleibet / daß ob gleich dieſelbe alles in ſich begreiffet / was die Menſchen in dieſer Zeitlichkeit zu thun und zu beobachten haben / und wonach billich alle Menſchliche Actiones eingerichtet werden ſollen und müſſen / gleichwohlen von der Folter / und daß man durch Scharffrichter und Henckersbuben / und ihre auf Außübung aller Grauſamkeiten abzweckende Inſtrumenta, die Wahrheit und Bekanntnuß derer Verbrechen von denen deßfals in Verdacht habenden Perſonen auf eine ohnbarmhertzige Weiſe heraus preſſen müſſe / nicht die allergeringſte Spur und Merckmahl in ſolcher zu finden ſeye / gleichwie bereits von mir oben ad *Caput III.* in mehrerem gezeiget und außgeführet worden / dahin mich hiermit kürtzlich referire.

§. 3. Indeſſen aber wird dieſes pro argumento, den Gebrauch der Tortur zu verthädigen / mit angeführet / daß doch vieles in denen Gerichten und uſu Judiciorum recipiret ſeye / davon man gleichwohlen in der Bibel oder Göttlichen Wort eben keine Nachricht findet / und dahin gehöret nun auch die **Folter** / allermaßen ob gleich von ſolcher in der Bibel keine Meldung geſchehen ſolte / ſo ſeye doch ſolche von der von GOtt eingeſetzten Weltlichen Obrigkeit eingeführet. Dieſer ſeye das Schwerd / das Böſe zu ſtrafen / von GOtt anvertrauet; dieſe können Geſetze machen / denen jederman Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſeye / und derowegen habe auch dieſelbe durch Geſetze und Verordnungen den Gebrauch der Folter einführen und beſtättigen können / welchen folglichen niemand widerſprechen / oder ſolche in einigen Zweiffel weiter ziehen dörffe.

§. 4. So ſeye auch der Gebrauch der Peinlichen Frage oder Folter in denen bey uns in Teutſchland eingeführten und recipirten Römiſchen Geſetzen vollkommen gegründet / wie

auſſer

auſſer denen vielen Legibus, in welchen de Quæſtionibus ac Tormentis gehandelt wird / in das beſondere die

*Tit. ff. & Cod. de Quæſtion.*

in mehrerem außweiſen.

§. 5. Hierzu kommt nun weiter ſelbſten die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung des Glorwürdigſten Kayſers *Caroli V.* in welcher derſelbe hin und wieder / abſonderlich *in Artic. 20. 22. 29. 58. ſeq.* den Gebrauch der Folter oder Peinlichen Frage / und zwar mit Vorbewuſt / Conſens, und Einſtimmung des Heiligen Reichs Churfürſten / Fürſten und andern Ständen / confirmiret und beſtättiget hat / wie zu ſehen aus der Vorrede dieſer Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung.

§. 6. So iſt auch die Folter oder Peinliche Frage von vielen Seculis her in beſtändiger Ubung geweſen / nicht allein bey uns in Teutſchland / ſondern auch bey andern Völckern der Welt / ja es iſt dieſelbe ex communi uſu & more plurimorum Populorum gleichſam als eine Conſtitutio communis Juris Gentium anzuſehen.

vid. Weſenbec. *in Paratitl. ff. tit. de Quæſtion. num. 3.*

mithin wegen ihres Alterthums und langwürigen Gebrauchs / nicht wohl zu verwerffen.

§. 7. Würden durch Abſchaffung der Folter allen Laſtern / Schand- und Miſſethaten / Thüren und Thoren noch weiter geöffnet werden. Man könne ja gegenwärtig Sich und das Seinige vor Dieben / Räubern und Mördern kaum erhalten / ohngeachtet ſie durch die Peinliche Frage auf das allerſchärffeſte angegriffen- und manchmal biß auf den Tod gepeiniget würden. Was würde es dann nun endlichen geben / wann die Peinliche Frage gar aus denen Peinlichen Gerichten fortgeſchaffet und außgemuſtert werden ſolte; Es würden ja ſolchen falls die mehreſte Laſter verborgen und ohngeſtrafet verbleiben / die

die wenigſte aber offenbaret werden / mithin ſeye dem gantzen gemeinen Weſen gar mercklich daran gelegen / daß der Gebrauch der Folter nach wie vor beybehalten werde.

§. 8. Abſonderlich da auch die bißherige Erfahrung gelehret / daß durch die ſcharffe Peinliche Frage viele Delinquenten die von ihnen begangene Laſter endlichen bekannt / bey dieſer Bekanntnuß auch biß in ihren Tod verharret / und darauf ihren verdienten Lohn empfangen / welches aber nicht geſchehen könte / wann man von der Folter nichts wüſte / ſondern es würden ſich alle Delinquenten auf das Läugnen begeben / und damit die Laſter zum gröſſeſten Nachtheil des Boni Publici ohngeſtrafet verbleiben.

§. 9. Es werde ja auch über dieſes bey Erkennung der Tortur von dem Peinlichen Richter mit aller Circumſpection und Behutſamkeit verfahren / dann es würden nicht alle Perſonen ohne Unterſcheid auf die Folter geſpannet / ſondern viele ſeyen wegen ihres vornehmen Standes / jungen oder hohen Alters / ſchwächlichen Leibes-Conſtitution, oder aus andern erheblichen Urſachen davon befreyet / wie zu ſehen apud

Zanger. *de Quæſtion. ſeu Tortur. Recor. cap. 1. per tot.*
Waldkirchs **Folter-Banck** *cap. 3. §. 7. ſeqq.*
Dn. Alberti *in Jurisprud. Medic. cap. 12. §. 3. ſeqq.*

und in Wahrheit / wann alle dieſe Perſonen / wie ohne dem billich / mit der Folter verſchonet verbleiben / ſo wird durch die Folter-Rolle bereits ein ſtarcker Durchſchnitt gemacht.

§. 10. Ferner geben die Herren Verthädiger der Folter auch dieſes vor / dieſelbe finde ebenfals in allen und jeden Delictis nicht Platz / ſondern allein in Criminibus atrocioribus, die eine ſchwehre Leibes- und Lebens-Strafe auf ſich tragen:

Carpzov. *in Prax. Rer. Criminal. part. 3. quæſt. 119. num. 2. ſeqq.*

§. 11. Ingleichen müſſen auch die vorhandene Indicia, ob ſolche nemlich Generalia oder Specialia, remota vel

proxima, legitima vel illegitima ſeyen / gar genau examiniret werden.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 20. ſeqq.*
Zanger. *de Quæſtion. ſeu Tortur. Reor. cap. 2.*
Lauterbach. *in Colleg. Pract. tit. ff. de Quæſtion. §. 10. ſeqq.*

§. 12. So wird ja auch nicht ſo geſchwind mit dem Reo zu der Tortur und Peinlichen Frage fortgeeylet / ſondern derſelbe muß erſtlich mit ſeiner Defenſion, auch wie und welcher geſtalt er die gegen ihn vorhandene Indicia zu elidiren vermeyne / genugſam gehöret werden.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 28. 29. 33. 43.*
Brunneman. *de Proceſſ. Inquiſitor. cap. 8. membr. 2. num. 1. ſeqq.*

§. 13. Es werden auch gemeiniglich darauf die Acta, damit ja alles ohnpartheyiſch zugehe / an die Schöpffen-Stühle und auſſwärtige Juriſten-Facultäten zum Spruch Rechtens verſchickt.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 20. & 222.*

§. 14. Nicht weniger werde ſehr genau und vorſichtig von denenſelben erwogen / ob das Juramentum Purgatorium, oder die Territio, und zwar nur die Territio verbalis, oder vielmehr die realis zu erkennen / oder aber gar ad ipſam Torturam, und zu welchem Grad derſelben zu ſchreiten / und was etwa vor Additamenta hierbey zu gebrauchen ſeyen.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 58.* ibique Doctores.

§. 15. Würde nun die Tortur ſelbſten zuerkannt / ſo werde juxta modum præſcriptum, bey Execution derſelben / alles gar genau obſerviret / und von dem anweſenden Richter / Aſſeſſoribus und Actuario, alles was vorgehet / gar getreulich ad Protocollum niedergeſchrieben.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 181. ſeq.*

§. 16. Geſchehe es dann nun / daß der Inquiſitus durch die Marter zur Bekantnuß des inculpirten Verbrechens gebracht würde /

würde / ſo glaube man ihme doch auch nicht ſo gleich / ſondern derſelbe müſſe etliche Tage hernach extra locum Torturæ die verhin gethane Bekanntnuß freywillig ratificiren / und bey dieſer Ratification beſtändig verharren /

vid. *Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 56. §. 2.*

und alßdann allererſt würde die verwürckte Leibes- und Lebens-Strafe an demſelben exequitet; und gewiß / wer alle dieſe und andere dergleichen Umſtände und Schein-Gründe / welche der mehrangezogene

Selpert. *de Repetition. Tormentor. Confeſſo inficiante §. 3.*

mit folgenden Worten zuſammen gefaſſet:

At qui pro Juſtitia quæſtionis contendunt, negant eam pœnam eſſe, cum non minus quam ſqualor carceris aut compedum vinculorumque moleſtiæ in ſuſpectos non in damnatos decernatur, aut ſi omnino pœna dicenda ſit, contumaciæ, non criminis volunt eſſe pœnam. Vim quoque, qua extorqueatur confeſſio, non injuſtam eſſe, cum Juris & Judicis auctoritate legitime inferatur, ut quæ per eam exprimitur confeſſio, nulla aut irrita nequeat haberi. Durum hoc videri remedium, ſed neceſſarium eſſe, quod ſalus Reipublicæ exigat, imo efflagitet. Nihil enim gravius, nihil magis noxium Rebus publicis eſſe, quam ſcelerum impunitatem; hanc verò facinoroſos quosque & ſceleratiſſimos ſibi promittere poſſe ſublata quæſtione, quæ ſola eos in mentiendi & exceptiones comminiſcendi artificio ſalutis ſpem ponere non patiatur. Neque enim qui atrociſſima ſuſcipiant crimina, teſtes nefandis conatibus adhibere, aut tabulis & inſtrumentorum fide convinci poſſe, ut, ſi quoties plena commiſſi ſceleris probatio deficiat, condemnari non debeant, quidlibet deinceps auſuri ſint, & ad ſcelera quævis ſuſcipienda ipſa impunitatis ſpe, & facilitate eludendi Judicia promptiores futuri. Suſpectum verò ante purgatas ſuſpicionum cauſas dimittere, eſſe nocentes abſolvere, aliisque parem impunitatis fiduciam

facere, quod quidem æque grave & injustum sit, quam innocentem damnare; Neque ad Juramentum Purgatorium, quod vocant, in criminibus gravissimis, & si plus quam semiplena commissi sceleris probatio aut indicia valde probabilia adsint, fine perjurii metu, nefarios homines admitti posse; quos cum nec Numinis reverentia, nec honestas, quam dudum deposuerint omnem, in officio retinere potuerit, facile scelus sceleri addere, & non minori facilitate ad pejerandum accedere, quam ad delinquendum antea fuerant commoti. Adversus hos ergo sceleratissimos mortalium, & sæcem generis humani solum in tormentis superesse præsidium, idque huc usque non sine singulari successu adprobante veluti cœlesti tam necessarium indagandæ veritatis remedium, providentia adhibitum fuisse. Fatigatos enim tormentis confessos esse sæpius, quæ pertinacissime negaverant ante, in eaque confessione perseveravisse. Quos vera inter dolores dixisse eventus probaverit, & manifesta dein evicerint, quæ confessionem confirmaverant, indicia. Hanc ergo torturam & hanc fere solam efficere, ut quæ absque illa impunia futura fuerant scelera, justis suppliciis coërceantur, aliique ab ausibus similibus deterreantur. Raro verò innocentes tormentis subjici, & nunquam fere propria sine culpa, rarius eos dolori succumbere, & falsa in se ipsos confiteri. Quod si id quandoque contingat, Torturæ Justitiæ nihil detrahi, cum & per Testium falsas Depositiones & Judicis malitiam innocentes aliquando opprimantur, neque tamen eam ob causam aut Judicia tolli possint, aut fides attestantium debilitari. Itaque quicquid hic superesse possit incommodi, id satis publica utilitate pensari. Tacito denique civitatis pacto & subditorum consensu quo etiam Leges duræ & quodammodo iniquæ sustineantur, ac plerarumque per tot Secula Gentium conspiratione satis Tormenta approbari, ut propemodum Gentium Juris esse videatur, quam tot prudentissimi populi & olim adhibuerunt, & nunc quoque maxima pars Orbis Christiani constanti usu retineat, approbet & confirmet.

§ 9

ſo vor gleichviel und obenhin anſiehet / der ſolte wohl ſelbſten auf die Gedancken gerathen / es ſeye mit der Peinlichen Frage eine gar treffliche Sache ; dieſe ſeye eine herrliche Beförderin der Wahrheit / und ein gantz bewährtes Mittel die Miſſethäter zur Bekanntnuß ihrer begangenen Verbrechen zu bringen / und ſo fort die auf das Verbrechen geſetzte Strafen an denenſelben außzuüben / da doch dieſelbe nichts weniger als dieſen Ruhm verdienet / wie bereits oben genugſam demonſtriret / und nun von mir in dem jetztfolgenden Capite noch weiter gezeiget werden ſoll.

## CAPUT VII.

## Weiſet an / daß diejenige Motiven, welche vor die Beybehaltung der Peinlichen Frage bißhero angeführet worden / in ſich gantz irrelevant und ohnerheblich ſeyen.

§. 1.

Bißhero habe ich gezeiget / was die Verfechter der Peinlichen Frage vor Beweg-Gründe anführen / um deren Gebrauch zu rechtfertigen / derowegen die Ordnung nun allerdings erfordern will / daß ich nicht weniger auch vor Augen ſtelle / was von dieſen Rationibus pro uſu Tormentorum militantibus eigentlich zu halten ſeye ; ſo wird ſich deren Irrelevantz und Nichtigkeit von ſelbſten noch weiter darſtellen / und dasjenige / was ich bißhero von dem böſen Gebrauch der Folter außgeführet / noch mehr befeſtigen.

§. 2. Dieſemnach nun gebe ich gern zu / daß vieles in denen Weltlichen Gerichten / und uſu Judiciorum recipiret ſeye / davon ſich eben in der Heiligen Schrifft keine Nachricht findet. Ich verneine auch nicht / daß eine Weltliche Obrigkeit die poteſtatem Legislatoriam habe / und vermöge ſolcher Geſetze machen und zu deren Beobachtung ihre Unterthanen anweiſen könne ; Allein ſolches alles kan nicht weiter beſtehen / als circa res arbitrarias ac indifferentes, nicht aber in ſolchen Dingen / welche gegen das Wort GOttes / das Recht der Natur / und wider die

gesunde Vernunfft lauffen; Dann zu solchem Ende ist der Obrigkeitliche Stand nicht eingesetzet / noch auch der Obrigkeit das Schwerd gegeben / daß dieselbe durch solche Grausamkeiten / oder andere mit dem Wort GOttes und der gesunden Vernunfft streitende Dinge / gegen solche Personen / von denen man noch zur Zeit nicht wissen kan / ob sie in der That schuldig oder unschuldig seyen / ausüben und zu Werck richten / mithin ehe solche de commisso delicto überzeuget / dieselbe mit Marter und Pein biß auf den Tod excarnificiren solle / als dahin ohne allen Zweiffel der Gebrauch der Folter mit zu rechnen ist. Man mag solche nun gleich bloßer dings pro pœna Contumaciæ, und nicht pro pœna Criminis außgeben wollen / welches doch eine vom Zaun gebrochene und mere cerebrina distinctio oder Hirn-Grille ist. Dann wie kan die Folter mit Bestand eine pœna Contumaciæ genennet werden / da der Richter noch nicht versichert seyn kan / ob der Torquendus auch revera contumax in confitendo seye? Und wann dieses wäre / und derselbe wolte aus bloßer Boßheit und Halßstarrigkeit das begangene Delictum nicht bekennen / so brauchet es keiner Folter / sondern die verwürckte Strafe müste vielmehr an demselben exequirt werden.

§. 3. So befindet sich auch in denen Römischen Gesetzen annoch gar vieles / welches bey denen Christen nicht mehr in usu, wie dann Simon à Grönwegen und andere gantze Tractatus de Legibus abrogatis geschrieben / auch ist viel darin enthalten / welches aber bey denen Christen pro aliqua Lege aut norma actionum moralium niemals recipiret worden / noch auch salva æquitatis ratione recipiret werden kan / und dahin kan man auch den Gebrauch der Folter mit allem Recht zehlen; Dann dieser haben sich die Römer nicht ohne Unterscheid gegen alle Menschen / sondern hauptsächlich nur gegen ihre Knechte und Sclaven / über welche sie ohnedem das Jus Vitæ ac Necis gehabt / gebrauchet / welche sie aber / wie gleichfals schon oben berühret / in die Zahl derer ohnvernünfftigen Thiere und Bestien gesetzet / und durchgehends eine mehr als Tyrannische Gewalt gegen dieselbe außgeübet /

geübet / ſo daß ſie auch ſolche aus gantz liederlichen Urſachen gemartert / an das Creutz genagelt / oder ſonſten auf eine grauſame Weiſe um das Leben gebracht haben / davon mercкwürdig zu leſen iſt / was noch vor kurtzem der ehemahlige Hauptmann und nunmehrige Raths-Verwandte zu Dortmund

Herr Joachim Potgieſer *in erudito Tractatu de Statu Servor. in Prolegomen. §. 43. ſeq.*

mit folgenden Worten von dieſen Erbarmungs-würdigen Creaturen niedergeſchrieben hat:

Quemadmodum verò Romani immenſam ſibi fere poteſtatem in liberos ſuos arrogarunt, quippe quæ nec finem nec modum habuiſſe dicitur: adeo ut Patrium hoc Jus ſcriptores nonnulli ut tyrannicum accuſare veriti non fuerint, ita unum idemque de poteſtate ſua in ſervos ejusque exercitio, etſi non ſine tyrannidis nota, jactare poterant. Etenim ita omnem humanitatem exuerant, ita totum animum ſævitia, imo & faſtus intolerabilis occuparat, ita ſine ſenſu, ſine animo toti adverſus ſervos ferrei erant, ut illis non ut hominibus, ſed ut brutis & jumentis abuterentur: penitus immemores, ſervis imperare moderate in partem laudis venire, & in mancipio cogitandum eſſe, non quantum illud impune poſſit pati, ſed quantum permittat æqui bonique natura, quæ parcere etiam captivis & pretio paratis jubet: ſervos enim homines eſſe non deſinere, in quos Jure communi animantium vetante, non omnia licent. Verum hæc manſuetudinis & æquitatis præcepta adeo flocci fiebant, ut Lex Aquilia ſervos exæquaret quadrupedibus, quæ pecudum numero ſunt. Atque cum hominum proprium ſit ali, pecudum vero paſci, cum de ſervis veteres JCti agunt, non eos ali ſed paſci dicunt. Atque ex hoc Romanorum faſtu profluebat, quod ob ancillam corruptam, non agebatur Lege Julia de ſtupro, ſed tantum Lege Aquilia. Porro dominus cum contubernali ſervi rem habens, adulterii accuſari non poterat, quia ſervus

vus toro non utebatur, ideoque non poterat violari. Unde DIOCLETIANUS & MAXIMIANUS referibebant *L. 29. Cod. ad Leg. Jul. de adulter.* ejus qui ancillas compresserat proprias, gravatam potius opinionem quam adflictam infamia. Adjice quod Romani eo superbiæ abierant ut fastigio herilis dignitatis indecorum putarent, cum servis vocem consociare, quare non nisi poppiismatibus, fibilis, digitorum crepitu servos accersebant, & quicquid opus esset, ita demum nutu & manuum gesticulationibus significabant.

Et paulò post §. XLIV.

Domesticam ad disciplinam quod attinet, illa in effrænem libidinem sæviendi in corpora servilia degeneraverat. Fortuita: uti tussis, sternutatio, singultus servorum, dominos in rabiem agebant, atque verberibus atrocioribus excipiebantur. Servi hilarius responsum, aut contumacior vultus flagellis aut compedibus expiabatur &c. Præter flagella non sufficiebant truculentissimis dominis crudelitatis instrumenta: Stimuli, laminæ, pistrina, compedes, ulmi, pedicæ, bojæ, nervi, catenæ, carceres, laterum impositio, centupondia, sed eo progressa erat immanitas, ut præterea exquisitissimos alios quoscunque cruciatus in servilia corpora ingeniose excogitarent. Eodem fere furore agebantur fœminæ Romanæ in ancillas ornatrices, quibus, si in ornando capite vel levissimum peccatum esset, ora unguibus lacerabant, brachia morsu vel acu cruentabant. Memorat enim GALENUS, famulos tum calcibus appetitos: eisdem confractos dentes, oculos stilo & calamo erutos: ancillas morsu dominarum cruentas.

Porrò §. XLV.

Verum neque hic subsistebat dominorum sævitia, sed cum illis jam inde à Reipublicæ Romanæ incunabilis, Jus vitæ & necis fuerat indultum, servi ex libidine vel leviſſimas ob causas, ultimo afficiebantur supplicio. Cibum enim adurere, mensam evertere, dicto tardius audientem fuisse, sublatos mensa

seme-

ſemeſos piſces liguriiſſe, cruce expiabatur. Nihil frequentius quam ſervos ad beſtias depugnandas tradere, vel in furcam agere, aliisque modis interimere. Inſigne tamen crudelitatis præ aliis exemplum præbuit Vedius Pollio, civis Romanus libertinus, qui murænas in piſcinis carne ſervorum ſuorum alebat. Igitur veritati conſona ſunt quæ habet CAPITOLINUS, commemorans, ita cruentatas ſanguine Vernularum Herorum domus, ut macelli ſpeciem referrent &c.

§. 4. Dieſes nun ware der unglückſelige Zuſtand derer Römiſchen Sclaven / und an dieſen armen Menſchen pflegten die Römer alle Grauſamkeiten / und unter ſolchen auch die Marter oder Zolter außzuüben. Welcher vernünfftige Menſch aber kan dieſe Barbariſche Gewalt loben? und wer kan nun behaupten / daß alles / was bey denen Römern gebräuchlich geweſen / und in ihren Geſetzen enthalten iſt / auch nothwendig unter denen Chriſten beybehalten werden müſſe? welche in Anſehung ihrer Knechte eine gantz andere Lehr von Chriſto und ſeinen Apoſteln erhalten / nemlich daß ſie ſolche gelind tractiren / und daß ſie auch einen HErrn im Himmel haben / bedencken ſollen;

*Epheſ. 6. ℣. 9. Coloſſ. 4. ℣. 1.*

Ja unter welchen heut zu Tag alle Sclaverey und Knechtſchafft / in dem Verſtand / wie ſolche bey denen hoffärtigen Römern und blinden Heyden üblich geweſen / aufgehoben; und iſt derowegen um ſo viel mehr billich / daß auch alles dasjenige / was aus dieſer Sclaverey hergefloſſen / und ſolche zu einem Grund gehabt / nunmehro in denen Chriſtlichen Republiquen ceſſiren und aufhören müſſe.

§. 5. Die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung des Glorwürdigſten Kayſers Caroli V. welche aus der Bambergiſchen Ordnung außgeſchrieben / und bey welcher die Abſicht mit dahin gerichtet geweſen / an ſtatt des bißherigen in Ubung geweſenen Proceſſus accuſatorii, den gefährlichen Proceſſum Inquiſito-

Exorium einzuführen / lässet man gern auf sich beruhen / und hat dieselbe durchgehends auch viel Nützliches in sich / so zu Beförderung der Justiz und Abstrafung derer Laster gereichet. Dieser grosse Kayser hat sich nicht allein durch seine Heldenmäßige Kriegs-Thaten berühmt gemacht / wie dann von ihme geschrieben wird / daß er 40. vortreffliche Siege wider seine Feinde davon getragen / über die 70. Kriege zum erwünschten Ende gebracht / über 100000. Schlösser und 1800. Städte / wie auch über 1800. Schiff-Armaden ruiniret und erobert habe /

vid. Jacob Otto *in Corpor. Jur. Criminal.* in denen Anmerckungen über den Vor-Bericht *num. 1.*

sondern was auch unter ihme / tempore Reformationis, in Religions-Sachen vorgegangen / ist der gantzen Welt bekandt. Eben dieser Kayser nun ware auch ein grosser Liebhaber der Gerechtigkeit. Er wolte die Laster und Missethaten auf der einen Seiten gar nicht ohngestrafet lassen / auf der andern Seiten aber auch nicht zugeben / daß die Unschuld solte Noth leiden; und da die Peinliche Gerichte in denen damaligen groben Zeiten durchgehends gar übel bestellet / und bey solchen allerhand gefährliche Mißbräuche eingerissen / so gar auch / daß die von Adel / und andere in Ansehen gewesene Personen / solche Peinliche Gerichte zu besitzen sich gescheuet haben;

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 1.* ibique Krephan. *num. 3. & 4.*

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 1. cautel. 1, num. 2. seq.*

So hat derselbe solche durch Einführung der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung auf alle möglichste Weise abzustellen gesuchet / und in so weit ein recht löbliches Werck verrichtet / in dem übrigen aber kan von diesem allem weiter nachgelesen werden

Thomaſ. *in Dissertat. de occasione et intentione Constitut. Criminal. Caroli V.*

Ob nun wohl dieser Löbliche Kayser in der angeregten Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung den Gebrauch der Folter annoch beybehalten / so hat er solche doch gar mercklich gegen die vorhergehende ältere Zeiten eingeschräncket / und ist durchgehends so behutsam gewesen / daß er denen Peinlichen Richtern / nach ihrem Belieben in Peinlichen Sachen zu verfahren / gar nicht gestattet / sondern gar ernstlich anbefohlen / daß dieselbe alles mit Rath derer Rechts-Verständigen verrichten sollen / welches er ihnen dann in dieser seiner Halß-Gerichts-Ordnung wohl an die Sieben und Fünffzigmahl / resto

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 1. cautel. 1. num. 11.*

eingebunden / und damit daß niemand ohnschuldiger Weise an seinem Leib gepeiniget oder gestrafet werden solte / überhaupt genugsam zu erkennen gegeben hat. Es hat also dieser allerhöchst gedachte Kayser seines Orths genug gethan / daß derselbe so viele eingerissene böse Gebräuche abzuschaffen / und das Justitz-Wesen in denen Criminal-Sachen auf einen besseren Fuß zu setzen bemühet gewesen. Daß aber bey dieser Gelegenheit nicht auch zugleich die Folter mit Stumpff und Stiel auf einmal mit außgemustert worden / mag wohl keine andere Ursach als diese gewesen seyn / daß man in denen damaligen dunckeln und verfinsterten Zeiten dieselbe inn- und ausserhalb Teutschland annoch vor ein bewährtes Mittel die Wahrheit zu erforschen durchgehends gehalten hat / und würde also viele Schwürigkeiten gesetzet haben / dieselbe plötzlich und auf einmal aller Orthen abzuschaffen; und derowegen ware es genug / daß dieser Kayser den Gebrauch der Folter doch merclich restringiret / und da sonsten eine eingewurtzelte böse Kranckheit nicht auf einmal / sondern nach und nach / durch eine vernünfftige Cur gehoben werden muß / also / wo nicht den Grund zu einer künfftigen vollkommenen Außrottung derselben bereits geleget / doch wenigstens die Richterliche Gewalt in Criminalibus ziemlich eingeschräncket hat.

§. 6. Wann auch schon dieser Löbliche Kayser seine Intention auf die Abschaffung der Folter gar nicht gerichtet / son-

dern deren Gebrauch vollkommen per formam Legis beſtättiget hätte; So ſeynd doch alle Menſchliche Geſetze denen Veränderungen unterworffen / wann ſolche auch ſchon die clauſulam perpetuæ Legis in ſich begreiffen; und kan derowegen / wann ſich die Zeiten verändern / oder die Regiments-Form wird in eine andere Verfaſſung gebracht / oder man bekommt beſſere Einſichten / und die Geſetze wollen ſich auf den gegenwärtigen Statum Reipublicæ nicht wohl mehr appliciren laſſen / oder es äuſſert ſich / daß ſolche etwas in ſich begreiffen / ſo wider die geſunde Vernunfft angehet / ſo ſtehet es einem jeden Geſetzgeber allezeit frey / hierunter eine Veränderung vorzunehmen / und mit Abrogation derer alten Geſetze neue zu machen / welche mit deſſen Staats-Verfaſſung beſſer übereinkommen.

§. 7. Nach denen *Legibus XII. Tabular.* konte ein Schuldner / der nicht zu bezahlen hatte / in Stücker zerhauen / und unter ſeine Creditores vertheilet werden.

A. Gellius *Noctium Atticar. lib. 20. cap. 1.*

Gleichwie bey denen Römern ein Herr über ſeine Sclaven das Jus vitæ ac necis hatte / alſo konte auch ein Vatter / vermöge ſeiner Vätterlichen Gewalt / eben dieſes Recht über ſeine Kinder exerciren / welche zu verkauffen / ihme auch allerdings frey geſtanden.

*L. 2. Cod. de patrib. qui filios diſtraxer.*
*L. final. Cod. de patria poteſtat.*

Aber alle dieſe und viele andere dergleichen Geſetze / ſeynd als grauſam / von uralten Zeiten her wieder in Abgang gerathen. Ich habe oben in der Vorrede gezeiget / daß bey unſern alten Teutſchen das ſo genannte Kampff-Recht / die Feuer- und Waſſer-Probe / und andere obngefehrliche Dinge im Gebrauch und voller Ubung geweſen / welche aber / als ohnbillich / wie derrechtlich / ja gantz ohnvernünfftig / die jüngere Zeiten gäntzlich verworffen. Unter andern ware auch in denen vorigen Seculis das ſo genannte heimliche Vehm- oder Weſtphäliſche Gerichte

richt im Gebrauch / wobey mancher / ehe er ſich ſolches verſehen / ſein Leben laſſen muſte: Es iſt aber ſolches gleichmäßig gantz abgeſchaffet.

vid. Schottel. *de ſingular. quibusd. & antiquis in German. Juribus cap. 29.*

Beſold. *in Theſaur. Pract.* voce **Weſtphäliſch Gericht.**

Wehner. *Obſervat. Pract.* voce **Weſtphäliſch Frey-Gericht.**

Dartius *de Pace Imper. Publ. lib. 4. cap. 2. 3. ſeq.*

Pfeffinger. *ad Vitriar. Inſtitut. Jur. Publ. lib. 1. tit. 17. §. 9. voce Freygravii.*

Fleiſcher. *de vera origin. natur. progreſſ. & interitu Judicior. Weſtphalicor. per tot.*

Das ſo genannte **Spieß-Recht** oder Judicium haſtarum criminale ware eine zwar hartes aber auch ſehr altes Teutſches Recht: davon ebenmäßig zu leſen

Schottel. *de ſingular. quibusd. & antiquis in German. Juribus cap. 27.*

Es iſt aber auch dergleichen Spieß-Recht heut zu Tag nicht mehr im Gebrauch.

Ludovici **in der Einleitung zum Kriegs-Proceß** *cap. 7.*

§. 8. GOtt der allerweiſeſte Geſetzgeber ſelbſten hat vieles / ſo in dem Alten Teſtament verordnet geweſen / durch das Neue wieder aufgehoben;

Et ſic non debet reprehenſibile judicari, ſi ſecundum varietatem temporum, ſtatuta quandoque varientur humana, præſertim cum urgens neceſſitas, vel evidens utilitas id expoſcit! Quoniam ipſe Deus, ex his quæ in Veteri Teſtamento ſtatuerat, non nulla mutavit in Novo. Prout ait Pontifex in

*Cap. non debet. 3. X. de conſanguinitat. & affinitat.*

Der Kayſer Antoninus hat ſchon zu ſeiner Zeit reſcribiret:

Etſi nihil facile mutandum eſt ex ſolennibus, tamen ubi æquitas evidens poſcit, ſubveniendum eſt.

vid. *L. Divus Antoninus. 7. ff. de in integr. Reſtitut.*

Da nun ſucceſſu temporis ſich je mehr und mehr zu Tag leget/ daß der Gebrauch der Folter ohnvernünfftig/ und daß ſolche ein medium fallax ac periculoſum, die Wahrheit zu erforſchen/ und folglichen als ein monſtrum ſanguinarium generis humani, ac vox mendacii ex Foris Chriſtianorum dermalen zu eliminiren ſeye/ ſo kan deren Beybehaltung ſub obtentu der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung/ oder eines andern Weltlichen Geſetzes/ gantz und zumal nicht legitimiret und behauptet werden.

Quin potius, quod non ratione introductum, ſed errore primum, deinde conſuetudine obtentum eſt, in aliis ſimilibus obtinere non debet.

*L. quod non. 39. ff. de Legibus.*

§. 9. Daß die Folter von vielen Seculis her ſo wohl in Teutſchland als bey andern Völckern in Ubung geweſen/ und derowegen gleichſam als eine communis Conſtitutio Juris Gentium anzuſehen ſeyn ſolle/ ſolches kan deren weiteren Gebrauch vor das künfftige gantz und zumal nicht rechtfertigen/ indem Hundert Jahr unrecht/ nicht eine Stunde recht ſeyn kan/

Hertius *de Præm. Jur. German. lib. 1. præm. 3.*

und ſolche langwürige Ubung dieſes gefährlichen Beweiß-Mittels iſt mehr pro corruptela Seculi ac veruſtate Erroris zu halten/ als in einige Wege zu loben.

argum. *Can. conſuetudo. 8. diſtinct. 8.*

Cum diuturnitas temporis non minuat peccatum ſed augeat.

*Cap. non debet. 8. X. de conſanguinitat. & affinitat.*

Nec antiquitas ſola nec actuum frequentia, nec populorum multorum in eam conſenſus, niſi rationabile principium concurrerit tueri talem conſuetudinem ſatis poterunt.

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 1. cautel. 10. num. 9.*

Et

Et apud Ethnicos ſemper occurrunt Ethnicæ tenebræ. Nec omnis mos antiquiſſimus ſtatim probatus eſt, aut Jus Gentium facit.

Schaller. *de Tortur. §. 13.*

Wobey zu bejammern/ daß inmittelſt in ſo langen Zeiten/ und bey ſo vielen Völckern/ ſo viele unſchuldige Menſchen durch den Gebrauch der Folter auf die Schlacht-Banck/ zum Feuer/ Galgen/ und Rad befördert/ viele aber/ die das Leben zur Außbeut davon getragen/ doch an ihrem Leib und Gliedern dergeſtalt auf das grauſamſte gequälet/ gemartert/ und übel zugerichtet worden/ daß dieſelbe darüber ihre Geſundheit verlohren/ und etwas zu arbeiten oder zu verdienen untüchtig gemacht und auſſer Stand geſetzet worden.

§. 10. Daß bey Abſchaffung der Folter allen Laſtern/ Schand- und Miſſethaten/ Thüren und Thoren geöffnet werden ſollen/ wird gäntzlich widerſprochen. Bey dem Jüdiſchen Volck hat man von der Folter nichts gewuſt/ obnerachtet GOtt der Allerhöchſte ſelbſten dieſe Republic eingeführet und beſtättiget hat. Die Römer haben die Folter nur bey ihren Sclaven appliciret/ & ſic in reliquis ſalva erat hæc Respublica etiam absque Tortura. In Schweden und Engelland iſt oben berührter maſſen die Peinliche Frage gar nicht im Gebrauch/ und deme ohnangeſehen/ höret man daſelbſten von mehreren Laſtern nicht/ als wie auch bey uns in Teutſchland/ da dieſes ſo ſaubere Beweiß-Mittel bey allen Peinlichen Gerichten in vollem Schwang gehet/ und gleichwohlen die Anzahl derer Miſſethäter nicht geringer/ als wie bey andern Völckern und Nationen auch iſt. Wer auch ſonſten kein Gewiſſen hat/ und die Geſetze nichts achtet/ auch die auf die Laſter und Verbrechen geſetzte Leibes- und Lebens-Strafen nichts fürchtet/ den wird auch wohl die Folter in und vor ſich ſelbſten von ſeinem böſen Vorhaben nicht zurück zu halten vermögen. Der Schluß in GOttes Wort iſt richtig/ daß man nemlich nichts Böſes thun und unternehmen ſolle/ damit etwas Gutes daraus erfolge/ *Rom. cap. 3. v. 8.* Und derowegen

wegen muß ich / um die begangene Laster zu erforschen / keine Mittel gebrauchen die ohngewiß / betrüglich und zweiffelhafft / welche auch gantz ohnschuldige Menschen in die äußerste Leibes- und Lebens-Gefahr stürtzen können. Eine Christliche Obrigkeit die thue / gleichwie ich bereits hin und wieder erinnert habe / mit allem Fleiß ihr Amt / und verfahre mit der Inquisition und Erforschung des Delinquentis so weit es die Umstände / und erlaubte / keinem unschuldigen zu Schaden gereichende Mittel zulassen wollen; kan dieselbe alßdann nicht weiter kommen / so hat sie doch das Ihrige gethan / und befehle das übrige GOtt / welcher schon wissen wird / wann es anderst sein Wille ist / das Verborgene an das Licht zu bringen / und die Boßheit zu seiner Zeit nach Verdienst zu bestrafen.

vid. August. Nicolai *de Tortur. part. 1. cap. 5. in fin.*

Jac. Schaller. *de Tortur. in Christian. Republ. non exercend. §. 13.*

§. 11. Ob nun zwar auch nicht zu läugnen stehet / daß durch den Gebrauch der Peinlichen Frage bißhero viele Delinquenten zur Bekanntnuß gebracht worden / bey welcher sie auch biß in ihren Tod verharret / und darauf ihren verdienten Lohn empfangen haben; So ist aber doch dagegen auch wieder wahr / daß eine große Menge unschuldiger Menschen ebenmäßig auf die Folter gespannet / und solche Laster bekennet / die sie doch niemals begangen haben / da sie inmittelst die Lebens-Straf außstehen müssen / und nach deren Vollstreckung hat sich ihre Unschuld allererst offenbaret / wie ich oben bereits durch Exempla erwiesen habe. Will man hierbey nun etwa einwenden / daran seyen also die zum Tod verurtheilte Menschen selbsten schuld / welche nicht bekennen sollen was sie nicht gethan haben; so ließe sich zwar dieser Einwurff hören / wann dieselbe spontaneo prorsus motu, nulla vi externa ac necessitate cogente, dergleichen Bekanntnuß von sich gethan hätten; da aber dieselbe freywillig nichts gestanden / sondern vi Tormentorum zu dieser Confession gezwun-

zwungen / und durch die Schmertzen endlich überwunden werden / ſo kan ſolchen Bejammerns-würdigen Menſchen / in deren Willen und Kräfften das principium confitendi gantz nicht geſtanden / gewißlich keine culpa imputiret werden.

§. 12. Ich habe bereits oben erwehnet / wie einige ſagen / die Folter ſeye / nechſt GOtt / allmächtig / mit welcher man könne außrichten was man wolle. Wann nun ſchon zuweilen durch ſolche Marter wahrhafftige Delinquenten zur Bekanntnuß gebracht werden / und darauf den verdienten Lohn empfangen; So iſt aber auch auf der andern Seite wieder nicht zu verneinen / daß durch ſolche ebenmäßig viele unſchuldige Menſchen nicht nur ihre Geſundheit und gerade Glieder verlohren / ſondern auch gar das Leben darüber im Stich laſſen müſſen. Da nun ſolcher geſtalt dieſelbe nach wie vor ein Remedium fragile, fallax, incertum ac dubium verbleibet / wie ſolches die blinde Heyden ſelbſten bekennen müſſen; ſo iſt es ja bey dieſen zweiffelhafften und höchſtgefährlichen Umſtänden in conſcientia weit ſicherer ſolche abzuſchaffen / und ex Foris Chriſtianorum außzumuſtern / als cum manifeſtiſſimo periculo innocentium ſolche länger beyzubehalten; gleichwie es auch ſonſten denen Rechten nach weit beſſer iſt / Zehen / Zwantzig / und mehrere Delinquenten und Galgenvögel lauffen zu laſſen / als einen einzigen Menſchen der unſchuldig iſt zu verdammen; in weiterer Betrachtung dann auch eben keine Nothwendigkeit iſt / daß diejenige Oerther / welche zur Execution und Hinrichtung derer Delinquenten gewidmet ſeynd / zu allen Zeiten mit Galgenvögel und Rabenäßer außgeſpicket ſeyn müſſen.

§. 13. Es mag auch der Richter mit dieſen ſeinen Marter-Inſtrumentis ſo behutſam und circumſpect verfahren als derſelbe nur immer kan und will / ſo kan derſelbe doch dadurch deren an ſich habende Natur / Geſtalt und Eigenſchafften / man mag ſolche nun gleich innerlich oder äuſſerlich betrachten / im geringſten nicht verändern noch gut machen. Dann ſo bald die Folter nur einem Menſchen zuerkannt wird / ſo iſt deſſen Leib / er mag

gleich schuldig oder unschuldig seyn / denen allergrausamsten Schmertzen / die einer Todes-Straffe nichts nachgeben / unterworffen. Ist nun einer / der solche gleich überwinden / und bey dem Läugnen verharren kan / so findet sich dagegen wieder ein anderer / der solchen Schmertzen weichen / und um deren loß zu werden / sich zu einer Bekanntnuß entschließen muß / die an sich doch falsch ist / und also verbleibet es ein- vor allemal eine ohnverneinliche Wahrheit / daß solche Marter nach Blut und Grausamkeit stincke / daß solche auf einem Grund-falschen Principio, nemlich der Inquisitus ist mit Indiciis graviret / ergò so muß derselbe gefoltert werden / quasi non daretur tertium magis innocuum ac tutum, lediglich beruhe / und daß inmittelst durch solche der Mensch an seinem Leib gepeiniget / excarnificiret und gestrafet werde / ehe und bevor man gewiß weiß / ob derselbe schuldig oder unschuldig seye / und daß endlichen bey dem Gebrauch dieses barbarischen Mittels der Richter doch allezeit im Zweiffel stehen müsse / ob auch die durch diese infame Henckers-Instrumenta außgepreſſete Confession und Bekanntnuß wahr oder falsch seyn möge.

§. 14. Wann auch endlichen der Inquisitus die ihme zugefügte Marter standhafft überwunden / und die vorhanden gewesene Indicia solcher gestalt purgiret / ist dann der Richter auf solche Weise von dessen Unschuld vollkommen überzeuget? Und wann auch dieses wäre / wie doch ohnmöglich seyn kan / was hat dann der Gemarterte endlich wegen der erlittenen äußersten Beschimpffung und außgestandenen unmenschlichen Schmertzen vor rechtliche Satisfaction? keine andere als diese: daß er sich wegen des vorhandenen Argwohns solches alles selbsten zugezogen habe.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 61.*

Womit es aber gar nicht außgemacht seyn will / indem auch solcher Argwohn ab causis extrinsecis, wozu der verdächtige nicht den allergeringsten Anlaß gegeben hat / entstehen kan; auch ist es eine gar leichte Sache / einen Menschen wegen dieses oder jenen

jenen Laſters mit allerhand Indiciis zu oneriren / und alſo der Argwohn ein ſolcher Schalck / daß er auch öffters die unſchuldigſte Menſchen in die äußerſte Gefahr ſtürtzet / wie hiervon merckwürdige Exempla zu leſen apud

Hertium *de Parœm. Jur. German. lib. 1. parœm. 103.*

Auguſt. Nicolaum *de Tortur. part. 2. cap. 14.*

Excell. Auguſtin. Leyſer. *in Meditat. ad ff. ſpecim. 1. obſervat. 2.*

mithin kan der bloße Argwohn / oder einige zuſammen gebrachte Indicia, wann ſolche auch ſchon noch ſo vehement und ſtarck ſeynd / denen Obrigkeiten ſo gleich kein Recht geben ad Torturam zu ſchreiten / und durch ſolche von Tyrannen und Heyden erfundene Inſtrumenta einen Menſchen auf die grauſamſte Weiſe an ſeinem Leib martern und zerren zu laſſen / um ſolcher geſtalt eine Confeſſionem Delicti von ihme zu erpreſſen / ſondern wann derſelbe mit Indiciis gravitet iſt / ſo coërcire man denſelben pro levitate vel gravitate Indiciorum, auch nachdem er ſelbſten Anlaß zu ſolchen Indiciis gegeben oder nicht / auf eine andere Weiſe pro ratione circumſtantiarum, und abſtrahire indeſſen von ſolchen Probationibus ſubſidiariis, fallacibus ac maxime cruentis, und von einer per Tormenta abgezwungenen betrüglichen Confeſſion, welche / wann ſie einem Unſchuldigen abgepreſſet wird / ſo zwinget man denſelben ein Lügner und Mörder an ſeinem Leib zu werden; verharret er aber in Negativa, und ſtehet die Folter aus / ſo hat derſelbe inmittelſt doch wieder den Schimpff davon / und zugleich der Grauſamkeit derer Schmertzen ſich mit Gefahr Leib und Lebens unterwerffen müſſen.

§. 15. Dieſes grauſame Verfahren läſſet ſich auch nachgehends mit dieſer kahlen Außflucht / daß nach der außgeſtandenen Tortur der Reus ſich gantz ſauber gewaſchen / ja ehrlicher als vorhin geweſen / und wieder ſo ohnſchuldig als ein von Mutterleib kommendes Kind ſeye;

Ariſmin. Tepat. *in Deciſion. tit. 296. cap. 10.*

Ludovici in der Einleitung zum *Criminal-Proceß cap. 9. §. 41.*

Dn. de Wernher. *Observat. Select. part. 1. observat. 311. & part. 9. observat. 248.*

Ita ut nec Jura nec Beneficia aliis Civibus & Collegiis competentia perdat.

Richter. *part. 2. decis. 80. num. 29. seq.*

abermal gantz und zumal nicht entschuldigen / indem dieses alles einem armen gemarterten Menschen / nach dem inmittelst ohnverschuldet erlittenen Schimpff und Schmertzen / zu einer gar schlechten Consolation und Satisfaction gereichen kan / zumalen wann derselbe durch die außgestandene Marter seine Gesundheit und gehabte gerade Glieder verlohren / oder sonsten zu einem Erbarmungs-würdigen Menschen gemacht worden ist.

Nam etsi quoque exantlatis constanter Torturæ doloribus, innocentes deprehendantur, non potest illis æquivalens fieri retributio; quippe membra omnia, artus, musculi, nervi, luxati, fracti, ut per totam reliquam vitam, miserrime vivant, ad omne genus vitæ & opificium inepti, & vita ipsa ipsis potius sit supplicium cum mors fuisset solatium.

Schaller. *de Tortur. §. 4.*

§. 16. Die Circumspection und Vorsichtigkeit des Richters bey der Tortur mag sonsten so groß seyn als sie immer wolle / so verbleibet doch nach wie vor dieselbe ein betrügliches Mittel die Wahrheit zu erforschen / und allezeit cum morali, ja so gar intellectuali ac Logica incertitudine vergesellschafftet / indessen wird der Mensch durch deren Gebrauch gantz ohnvernünfftig zu einer Pein und Straf gezogen / ehe man von dessen Schuld oder Unschuld versichert ist / welches sich mit der præexistentia Indiciorum nicht behaupten lässet / wie anderwärtig bemercket habe; und wann jemand mit Indiciis graviret ist / die aber noch keinen vollkommenen Beweiß machen / so strafe man denselben pro modo Indiciorum, und überlasse die Folter ihren Erfindern / oder

oder aber gebrauche man gegen eine ſolche mit Indiciis gravirte Perſon die bißherige Tortur, wann ſolche vorhero von denen an ſich habenden Fehlern und Abſcheulichkeiten beſſer gereiniget ſeyn wird / nicht mehr als ein Remedium eruendæ Veritatis, ſondern als eine Strafe / exempli gratia, daß der Inquiſit wegen des wider ſich habenden Verdachts mit denen Daumen-Schrauben / oder Spaniſchen Stiefeln / ꝛc. zur Strafe zu belegen ſeye / und abſtrahire ſolcher geſtalt von aller gewaltſamen Extorſion der Bekanntnuß. Dabeneben aber kommt es auch allhier gar nicht darauf an / daß in denen Rechten einige Perſonen von der Folter befreyet ſeynd / indem deren Gebrauch überhaupt contra quoscunque homines, ſine ullo aliquo diſcrimine, nichts nutzet / und alſo auch als ein medium certum ac infallibile Probationis ohne Unterſcheid gegen keinen einzigen Menſchen / wer der auch ſeyn möge / ohne Gewiſſens-Verletzung / in dieſer Abſicht zu vollſtrecken iſt.

§. 17. Eben ſo wenig releviret / daß der Gebrauch der Folter / auch nicht in allen Delictis ſtatt finden ſolle / ſondern allein in denen Criminibus atrocioribus, welche ſchwehre Leibes- und Lebens-Strafen nach ſich ziehen / dann dieſelbe iſt in omni delictorum genere, wie ſo eben erinnert habe / wann man ſolche als ein Beweiß-Mittel betrachten will / nicht zuzulaſſen. Dabeneben aber würde es auch ein Zeichen einer vollkommenen Ohnvernunfft und ohnwiderſprechlichen Thorheit ſeyn / wann man dieſe Peinigungs-Inſtrumenta, welchen viele den Tod ſelbſten vorziehen / auch noch ſogar zum Beweiß eines geringern Verbrechens / worauf nur eine Geld- Thurn- oder andere gelinde Strafe geſetzet / zu gebrauchen ſich anmaßen wolte / da ſolcher geſtalt der Modus Probandi weit härter als die Pœna Delicti ordinaria ſelbſten ſeyn würde.

§. 18. Die Indicia mögen auch beſchaffen ſeyn und examiniret werden wie ſolche nur immer wollen / ſo ſeynd und bleiben es doch Indicia, Argwohn / und bloſſe Muthmaßungen / welche / wann deren auch gleich verſchiedene zuſammen lauffen

und concurriren/ von einem vollkommenen und legalen Beweißthum des Delicti noch weit unterschieden / auch eben so wenig einen vollkommenen Beweiß außmachen / als das Auge / die Hände und Füße einen gantzen Menschen formiren / oder eins / zwey / drey / und vier / eine Zahl und Summ von Hundert in sich begreiffen / oder aber / wann ich einige Lahme und Krüppel beysammen setze / und aus solchen hinckenden Personen einen Menschen / der seine vollkommene gerade Glieder hat / zuwege bringen wolle ; und können also dergleichen Indicia concurrentia einen Menschen zwar verdächtig / aber darum noch zu keinem würcklichen Delinquenten machen. Wie nun des bloßen Verdachts halben niemand mit der ordinairen Strafe des Delicti belegt werden kan ; also kan man auch ex paritatis ratione des bloßen Verdachts halben einen Menschen nicht auf die Folter ziehen / indem diese der Todes-Strafe gleich zu achten / ja wegen derer so lang anhaltenden Schmertzen noch härter als jene/ und gleichwohlen ihrer Natur und Eigenschafft nach / gantz betrüglich/ und kein taugliches Mittel die Wahrheit zu erforschen ist. Und will man gleich vorgeben / die Application der Folter finde nur in solchen Fällen statt / wo der Inquisitus dergestalt mit Indiciis beschwehret / daß wegen des begangenen Verbrechens es an nichts weiter als seiner bloßen Bekanntnuß fehle ;

*L. 1. §. 1. ff. de Quæstion.*

Carpzov. *in Pract. Rer. Criminal. part. 3. quæst. 121. num. 1.*

So ist doch auch dieses ein nichtswürdiger Vorwand. Dann wann der Reus dergestalt überzeuget / daß nichts als seine Bekanntnuß fehlet/ so ist bey einem Reo convicto dergleichen Confessio per Torturam elicita, als überflüßig / nicht vonnöthen / sondern man kan ihme / non exspectata Confessione, die verdiente Strafe wiederfahren lassen.

Steinhart. *Jub præsidio* Excell. Dn. Böhmeri *de pœna sine Crimine cap. 1. §. 6.*

Seynd

Seynd aber die Indicia dergeſtalt nicht beſchaffen / daß aus ſolchen ein vollkommener und legaler Beweißthum zu nehmen / ſo iſt es ohnvernünfftig und grauſam / das Supplementum Probationis in einer betrügertſchen Folter zu ſuchen / und durch ſolche den defectum Probationis legitimæ zu ergäntzen ;

Si de crimine adeo liquet, ut ſola Rei Confeſſio deeſſe videatur, cur ad damnationem non deſcenditur, quum Rei legitime convicti Confeſſio de Jure non modo non requiratur, ſed Tormentis exprimi expreſſe Legibus prohibeatur ? Aut igitur Indicia, Præſumptiones, Teſtimonia quibus urgetur Reus, de crimine Judici plenam fidem faciunt, aut amplius ambigendi locus ſupereſt. Si primum cur ad Judicium non ſufficiant ? Si ſecundum, cur ad imperfectæ probationis ſubſidium mendaci ſupplemento utimur ? Cur probationes illas imperfectas, cur Indicia, cur teſtis illius ſingularis nutantem fidem felici temperamento ſeu procuratæ pharmacis reticentiæ refellenda committitis. Reus ſeu nocens ſive innocens, tot inter immanes cruciatus, nonne iisdem ſemper verum tacendi aut falſum confitendi momentis urgebitur, quum menti perpetua illa ſpecies obverſetur, ſe ideo tantis doloribus excruciari, ut ex ore proprio, ſive mortis adeundæ ſeu finiendi cruciatus ſententia prodeat ?

Auguſt. Nicolai *de Tortur. part. 1. cap. 10.*

§. 19. Es iſt ein gar leichtes / Indicia gegen jemand zu colligiren / auch hier und da zuſammen zu raffen / worauf dann ſo fort der Verdächtige zur Inquiſition gezogen wird / den Tantz zur Folter antretten / und alßdann ſchwätzen muß / was man nur haben will ; Nulla res eſt quam non ſuſpicionibus quivis poſſit criminari, ſagt der

Cicero ad Herenn. *lib. 2.*

wer davon mehrere Nachricht haben will / der beliebe nur nachzuſchlagen den

Authorem *Cautionis Criminalis dubio 51.*

ſo

ſo muß derſelbe über die in colligendis Indiciis vorgehende Proceduren zum theil lachen / zum theil aber ſich auch zum äußerſten verwundern.

Hinc ejusmodi Zelo tumidis & æſtuantibus Judicibus, qui nullum delictum occultum impunitum relinquere volunt, & per naturam ſuam forte nequeunt, dicere quidam ſoliti ſunt: ſi aliquod facinus eſt commiſſum, & non conſtat de authore ejus, primum qui tibi redditur obviam, quicunque tandem ille, etiamſi honeſtiſſimus & innocentiſſimus ſit, cape, ad equuleum rape, modo uſitato torque, ſic ſine labore, moleſtiis & ſumptibus ſtatim habebis confeſſum Reum.

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 4. cautel. 1. num. 8.*

§. 20. Von denen Indiciis ſelbſten / wie ſolche beſchaffen und abgetheilet werden / auch wie ſolche erwieſen werden müſſen / und welche ad Torturam zulänglich gehalten werden oder nicht / würde überflüßig ſeyn allhier zu handeln / indem aller Criminaliſten Bücher hiervon angefüllet ſeynd; überhaupt gehet alles dahin / daß in denen Delictis occultis atrocioribus ac exceptis, auch ſo gar leviora Indicia zulänglich ad Torturam gehalten werden.

Menoch. *de Arbitrar. Judic. Quæſtion. lib. 1. quæſt. 84. num. 4. ſeq.*

Da doch meines Erachtens / je ſchwehrer das Verbrechen / deſto ſtärcker auch die Indicia und Probationes ſeyn ſolten;

Nam ubi majus eſt periculum, ibi eo cautius eſt agendum.

*Cap. ubi periculum. 3. X. de Election. in 6to.*

Et quo graviores ſunt cauſæ Criminales, eo circumſpectiores deberent eſſe Judices, & cautiores, ne homicidas inquirendo, homicidæ fiant.

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 2. cautel. 7. num. 1.*

Zumalen da auch die Heilige Schrifft von dem Unterſcheid inter Crimina excepta & non excepta nicht das geringſte weiß / ſondern

dern indifferenter verordnet: Es ſoll kein einzeler Zeuge wider jemand auftretten über irgend einer Miſſethat oder Sünde / es ſey welcherley Sünde es ſey die man thun kan / ſondern in dem Munde zweyer oder dreyer Zeugen ſoll die Sach beſtehen.

*Deuteronom. cap. 19. v. 15.*

Uberhaupt aber kommt endlichen in hac materia Indiciorum, und ob ſolche ad Torturam ſufficientia ſeyen oder nicht / alles auf das arbitrium Judicis lediglich an / ita ut hic pro affectibus ſuis ſæpe numero Quæſtionum exercendarum, repetendarumque plena poteſtate gaudeat.

Marta *in Digeſt. noviſſ. tom. 2. tit. de Tortur. cap. 5.*
Joan. Sichard. *part. 1. conſil. criminal. 5. num. 55. ſeq.*

Et ſic an Indicia ſint ad Torturam ſufficientia, an ſufficienter ſint & legitime probata, ut Reus Quæſtioni ſubjici poſſit, an probata ſint eliſa nec ne, certis Legum præceptis, propter varios calliditati & malitiæ facinoroſorum hominum obnoxios caſus, & noviter quotidiè ferme emergentes comprehendi nequit, ſed ut plurimum æquo Judicis arbitrio committitur.

Oldekop. *in Promptuar. Criminal. tit. 4. cautel. 1. num. 5.*

Ich ſage nochmalen / daß die gantze Materie von denen Indiciis, und ob ſolche ad Torturam zulänglich oder nicht / auch welcher Gradus Torturæ zu appliciren ſeye / und in ſumma der gantze Plunder von dem Folter-Weſen einzig und allein auf das Arbitrium Judicis ankomme / wie des

Herrn Profeſſoris Wildvogel. *Diſſertat. de Arbitr. Judic. circa Tortur. per tot.*

und überhaupt alle Criminaliſten dieſes beſtättigen / wobey aber zugleich auch dieſes wohl zu bemercken iſt / daß bey denen mehreſten hierbey vorkommenden Fragen die Meynungen derer Rechts-Gelährten gemeiniglich zertheilet.

vid. Schaller. *de Quæſtion. per Torment. in Chriſtian. Reſpubl. non exercend. §. 11.*

Ut mirari liceat inter JCtos & inter Collegia Juridica, quæ iisdem Legibus reguntur tantos supereſſe diſſenſus, ut ubi vix alius Juramento onerandum Reum cenſeat, alius Torturæ locum ſine dubitatione relinquat, ac ubi unus territionem verbalem aut realem vix & ægre admittit, alter pro ſummo aut qui ei proximus eſt, Gradu Tormentorum, ſententiam non dubitet pronunciare. Tantum etiam in his qui eodem jure utuntur, & pari pollent Legum peritia, cujusvis natura, ingenium, humanitas, ſeveritas, imbecillitas denique communis valet, ut optabile ſit minus in his Judicum tam incertis Arbitriis eſſe relictum.

Selpert. *de Repetition. Tormentor. Confeſſo inſiciante §. 5.*

Da nun alles hierunter auf dem Arbitrio Judicis bloßer dings beruhet / alſo muß der Inquiſitus vollkommen von deſſen Willen dependiren; und nachdem dieſer von Paſſionen, Affecten, und Eigenſinn eingenommen / oder ſonſten ein ſtrenger und unbarmhertziger Menſch / und an ſtatt eines Amtmanns ein vollkommener Angſtmann iſt / ſich deſſen Diſcretion gäntzlich übergeben. Uberdas will ich auch über die Natur und Eigenſchafft eines jeden Indicii kein beſonderes Examen anſtellen / wobey ſonſten gar leicht zu zeigen ſtünde / daß / wann gleich juxta præſcriptum Ordinationis Criminalis, Indicia ſufficientiſſima ad Torturam gegen eine Perſon vorhanden / daß doch bey dieſem allen der Inculpatus nichts deſto weniger gäntz ohnſchuldig ſeyn könne / wie ſolches der mehrangezogene

Grevius *in Tribunal. Reformat. lib. 1. cap. 6. per tot.*

ſehr weitläufftig gezeiget und außgeführet hat.

§. 21. Die Defenſion an und vor ſich ſelbſten iſt zwar ſehr gut / und ein ſolches Mittel / welches GOtt und die Natur gegen alle anſcheinende Gefahr einem jeden Menſchen zugelaſſen hat. Gleichwohlen aber will man doch ſolche in Criminibus atrocioribus, als in crimine læſæ Majeſtatis, und dergleichen / nicht einmal vollkommen geſtatten.

L. quis-

*L. quinquin. 3. §. 2. Cod. ad Leg. Jul. Majestat.*
Lauterbach. *in Colleg. Pract. tit. ff. ad Leg. Jul. Majestat. §. 20. seq.*
Augustin. Leyser. *in Meditat. ad ff. specim. 573. observat. 1. 2. seq.*

Nebst deme aber / gleichwie es in vita communi gar manchmal geschiehet / daß bey einer vor sich habenden rechtmäßigen Defension jedannoch der Schwächere dem Stärckeren weichen / und sich von solchem überwinden lassen muß; also pfleget es auch gemeiniglich allhier zuzugehen. Nicht alle Inquisiti und Beklagte seynd in dem Stand ihre Defension selbsten zu verrichten / sondern müssen es deßfals auf andere Personen ankommen lassen; und solcher gestalt stehet manchmalen wieder dahin / ob und wie weit diese der Sachen gewachsen / zumalen wann es allererst neu angehende Practici seynd / die man doch gleich bey ihrer Reception in numerum Advocatorum, wie ich bey verschiedenen sonsten an und vor sich selbsten vornehmen Judiciis manchmal observiret habe / mit dergleichen Criminal-Sachen und Defensionibus Reorum zu chargiren und zu beladen pfleget. Oder aber auch muß man es wagen / qua integritate ac diligentia sothane Defensores sich die Sachen derer Peinlich Beklagten mögen angelegen seyn lassen / zumal wann die Defension gratis und umsonst verrichtet werden muß / die Sach aber intricat, mühsam und weitläufftig ist. Wie manchmal hat sich auch zugetragen / daß der Inquisitus die gegen ihn vorhanden gewesene Indicia bey Führung seiner Defension gar nicht / oder nicht genugsam eliditen können / und ist derowegen zur Folter geschleppet / und nach der gethanen Bekanntnuß endlich gar zum Tod verurtheilet worden / da nach der vollstreckten Execution sich allererst die Unschuld desselben / aber allzuspat / geäußert hat. Was auch in das besondere von dem in Sachsen üblichen Inquisitions-Proceß, und denen bey solchem quoad Defensionem Reorum mit unterlauffenden Fehlern der ehemalige JCtus Wittebergensis Wilhelmus Leyserus in einem den 18. Januarii 1677.

an den damaligen Cantzlar Ahasverum Fritschium abgelassenen Schreiben erinnert / und wie derselbe hierbey zuletzt folgenden Schluß gemacht habe:

Videmus enim Processu sicuti in Saxonia nostra moris est, instituto, opulentiores Reos ut plurimum elabi, succumbere verò tenuiores.

solches kan weiter nachgelesen werden apud Feller. *in Monum. variis inedit. trimestr. 10. monum. 55.*

Wo also das Fundament nichts nutzet / da kan auch nicht bestehen was auf dasselbe gebauet wird; und ob ich gleich einen Mohren noch so sehr wasche / auch mit weissen Kleidern dessen gantzen Leib überziehe / so verbleibet derselbe doch seiner angebohrnen Natur nach allezeit nach wie vor ein schwartzer Mohr / und also auch die Folter / es mögen deßfalls alle Præcautiones die nur in der Welt zu erdencken / genommen werden / so ist und verbleibet dieselbe an und vor sich selbsten / so bald dieselbe nur bey einem Menschen angesetzet und applicirt wird / ein gantz gewaltsames / gefährliches / betrügliches und ohngewisses Mittel die Wahrheit zu erforschen / deren Gebrauch / die præexistentia Indicia, und die Defension, welche / um solche zu eludiren / denen Inquisitis zugelassen wird / gar nicht gut machen und rechtfertigen können / gleichwie auch eine extorta per Tormenta Confessio gar keine certitudinem Delicti commissi zuwegen bringen mag.

Sed post factas Quæstiones post extortam Confessionem, de criminis objecti aut præsumpti veritate, etiam ut adhuc dubites necesse est; nisi argumenta accesserint, quæ te de veritate plenius instruant. Ante Torturam incertus eras, idque ex testimoniorum argumentorumque defectu, non autem ex præfracta rei negatione. At qua ratione jam peracta Tortura te hac incertitudine absolvisti? Confessionem elicuisti cruciatu, Confessione negationem sustulisti: Vid. pluribus Grevius *in Tribunali Reformato lib. 1. cap. 4. §. 20.*

§. 22.

§. 22. Daß auch nach dem Beſchluß der Sachen die Acta Criminalia an Schöpffen-Stühle und Juriſten-Facultäten gemeiniglich verſchicket werden / und dieſe vorhero darüber erkennen müſſen / ob die Peinliche Frage gegen den Inquiſitum ſtatt finde oder nicht; ſolches thut abermal nichts zu unſerer gegenwärtigen Frage / ob nemlich die Tortur, als ein zuläugliches und zuläſſiges Mittel die Wahrheit zu erforſchen / länger in Foris Chriſtianorum zu dulten / oder aber nicht vielmehr als grauſam / dabeneben betrüglich und gefährlich abzuſchaffen / und wieder zu eliminiren ſeye? Sondern da der Gebrauch der Folter bißhero in Teutſchland recipiret geweſen und noch iſt / dieſe Collegia Jureconſultorum auch hierunter Legem præſcriptam vor ſich haben / wie ſie nemlich nach Beſchaffenheit derer Indiciorum und in Actis vorkommenden Umſtänden ſprechen ſollen / deme ſie dann auch alſo nachzukommen in ſo lang ſchuldig ſeynd / biß dero malen hierunter ein anderes recipiret und eingeführet wird; alſo kan aus dieſer Tranſmiſſione Actorum, und von denen ab extraneis eingeholten Urtheilen kein Argumentum pro Juſtitia Torturæ hergenommen werden;

vid. Dn. Thomaſius *in Diſſertat. de Fide Juridic. cap. 2. §. 63.*

Wiewohlen auch meines Erachtens die Juriſten-Facultäten und Schöpffen-Stühle ihrem Gewiſſen in das künfftige weit beſſer rathen würden / wann bey Abfaſſung der Urtheil / an ſtatt der Folter / eine andere pro levitate vel gravitate Indiciorum proportionirte Pœnam extraordinariam, wann man es ſo nennen kan und will / da ſonſten ordinario Jure, wo keine Confeſſio oder Probatio Delicti legitima vorhanden / auch keine interrogatio pœnæ qua pœnæ ſtatt finden kan / erkennen thäten.

§. 23. Eben dadurch erhält auch ferner ſeine Abfertigung / was von der vorſichtigen Erwegung / ob nemlich bloſſer dings das Juramentum Purgationis, oder die Territio, und zwar die Territio verbalis oder realis, oder aber die Tortur ſelbſten /

und in welchem Grad zu erkennen seye? von denen Herren Defensoribus der Folter angeführet wird; dann alle diese Historien und Umstände præsupponiren den eingeführten Gebrauch der Folter/ sed non feriunt casum nostrum, welcher eigentlich dieser ist: Ob deme allen ohngeachtet / oder ob gleich alle diese Præcautions-Mittel und Vorsichtigkeiten gebrauchet werden / nichts desto weniger die bißhertige Peinliche Frage und Marter nicht vielmehr aus denen Christlichen Criminal-Gerichten / ad Garamantas & Indos zu verweisen seye? und dieses ist verhoffentlich von andern und mir genugsam behauptet worden.

§. 24. Derowegen nun mag auch bey Vollstreckung der dem Inquisito per Sententiam zuerkannten Tortur noch so behutsam verfahren / und alles ad modum in Ordinatione Criminali præscriptum exequiret und getreulich niedergeschrieben werden / so lauffet doch auch dieses alles auf einen Circulum und Petitionem Principii wieder hinaus. Dann allhier keine Frage / wie und welcher gestalt / auch ad quæ Indicia præcedentia die Folter zu erkennen und zu vollstrecken / auch was sonsten vor / bey und nach deren Execution noch weiter zu beobachten seye / indem alle diese Dinge nur in eo casu statt finden / und seynd zu observiren / so lang der Gebrauch der Folter in denen Judiciis Criminalibus als ein erlaubtes Mittel / nach denen bißhertigen Præsuppositis annoch ferner beybehalten wird; keines wegs aber kan durch solche der Gebrauch der Folter an und vor sich selbsten justificiret und zu einem rechtmäßigen Beweiß-Mittel erkläret werden; sondern es mögen die contra Reum militirende Indicia beschaffen seyn wie sie wollen / auch die antecedentia, concomitantia, und subsequentia Torturæ mit noch so großer Vorsichtigkeit / und in allem ad normam der mehrangezogenen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung des Kayserß Carl des Fünfften Glorwürdigster Gedächtnuß tractiret und abgehandelt werden / so ist und verbleibet deme allen ohnangesehen die Folter an und vor sich selbsten doch nach wie vor ein gefährliches / betrügliches und ohnvernünfftiges Mittel die Wahrheit einer Sachen gründlich zu erfor-

erforſchen; und wird mir aus der geſunden Vernunfft niemand per modum legitimæ illationis demonſtriren und behaupten können / weilen dieſer oder jener Menſch wegen eines begangenen Laſters mit Indiciis graviret / doch aber nicht völlig überwieſen werden kan / ergò ſo müſſe von demſelben durch die Tortur und Peinliche Frage die Bekanntnuß extorquiret werden.

§. 25. Es mag auch hierbey denjenigen / welche den Gebrauch der Folter ſo hefftig verfechten / ſchließlichen gar nicht zu ſtatten kommen / daß der Inquiſitus ſeine Bekanntnuß / die bey der außgeſtandenen Folter von ihme beſchehen / nachgehends extra locum Torturæ repetiren / und zwar mit allen Umſtänden ratificiren müſſe / und alſdann erſtlich / wann nemlich der Delinquent bey ſothaner Ratification verharre / und die angegebene Umſtände nach eingenommener Erkundigung ſich in der That würcklich alſo befunden hätten / werde ad Condemnationem ac Executionem Pœnæ geſchritten; Dann der metus mortis & qui continet cruciatus corporis ſervil ſo beſchaffen / ut Virum etiam conſtantem de ſtatu ſuo dimovere poſſint.

Schaller. *de Tortur. §. 5.*

Derowegen findet auch allhier das bekandte axioma Juris, metus nimirum ſemel illatus, ſemper durare præſumitur, ſeinen vollkommenen Platz;

Ita ut etiam metus torquendi, æquiparetur Torturæ, & paria ſint quem confiteri per Torturam vel metu Torturæ.

Schaller. *de Tortur. §. 7.*

Zipffel. in ſeinen *Civil-* und *Criminal-*Händeln *tract. 1. §. 4. pag. m. 100.*

Imo reiterata & repetita Tortura, poſtquam tortus quievit per aliquos dies magis timetur: & graviorem dolorem cauſat, ut ideo ut plurimum cito confiteantur, quia acerrima eſt; & propter carnem contuſam & deinde ſolidatam cauſatur dolor intolerabilis.

Paris de Puteo *de Syndicat. verb. Tortura. verſ. Tortura gravior. & in verſ. de repetitione. num. 5.*

wo

wo derselbe de hac repetitione Torturæ schreibet:

Quod sit maximi doloris, in tantum, quod quantumcunque induratus animo & corpore, tunc confitebitur.

Dann der Inquisitus hat bereits die grausamste Schmertzen der Tortur an seinem Leib empfunden und außgestanden / und hat / um sothaner ohnerträglichen Marter dermalen zu entgehen / seinen Torioribus und Peinigern aber ihren Willen zu thun / eine Bekanntnuß abgelegt / wie sie solche nur verlanget haben / und muß derowegen nach Anleitung der

Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung *Caroli V. Artic. 57.*

sich bescheiden und vorstellen / wann er seine in Tortura beschehene Bekanntnuß oder Confessionem wiederruffe / daß man entweder ex Sententia quotundam, deme ohnangesehen / mit ihme zur Strafe fortschreiten werde;

Cum sit conclusio Doctorum, quod ex Confessione in Tormentis facta, & postea ratificata ad bancum Juris, possit Judex nihilominus procedere ad condemnationem, & quod nihil prosit revocatio Confessionis nisi revocans contrarium probet.

Nicol. Everhard. Jun. *volum. 1. consil. 12. num. 9. 10. seq.*

Barth. *in Dissertat. Jurid. dissuat. 10. de Convicto non Confesso cap. 2. §. 18. & 19.*

Oder aber daß man die vorige Tragœdie von neuem wieder mit ihme auf der Folter-Banck auf das schärffeste zu spielen anfange;

Nam ex opinione aliorum, si Reus in termino ratificationis, Confessionem sub Tormentis editam expresè revocet, errorem tamen ex quo Confessio illa profluxerit, probare nequeat, eo casu propter variationem, sine aliis novis Indiciis ad Torturam revocari potest.

Zanger. *de Quæstion. seu Tortur. Rect. cap. 5. num. 75. seq.*

Stryk. *in Us. Modern. tit. ff. de Quæstion. §. 14.*

Lyncker. *centur. 3. decis. 265.*

Kästner.

Käſtner. in des *Struvii* vermehrten *Jurisprudentz lib. 4. tit. 34. §. 12.*

Berger. *in Elect. Jurisprudent. Criminal. membr. 2. quæſt. 3. 4. & 5.*

woſelbſten derſelbe adductis Reſponſis Lipſienſium & Wittebergenſium dieſe Sache ſehr weitläufftig verhandelt hat.

Und wird derowegen dieſer unglückliche Menſch ex juſtiſſimo ac præſentiſſimo metu Tormentorum immaniumque corporis cruciatuum, wobey noch dazu die Criminaliſten wieder von neuem ſtrittig/ ob unter vielen andern bey der Revocatione Confeſſionis vorfallenden Fragen/ in ſpecie auch der Scharffrichter die Marter wieder gantz von Anfang/ oder aber an demjenigen Orth/ wo es derſelbe das erſtere mal bey der gethanen Confeſſion gelaſſen hat/ repetiren und fortſetzen ſolle?

vid. Selpert. *in Diſſertat. de Repetition. Tormentor. Confeſſo inficiante §. 11. ſeq.*

lieber bey ſeiner beſchehenen Bekanntnuß/ ob er gleich unſchuldig iſt/ verharren/ und damit den Tod leiden/ als ſeinen Leib von neuem auf eine recht barbariſche Weiſe ſtrappaziren und martern laſſen; allermaßen dann hiervon noch ein memorabile Exemplum angezogen hat der dermalige Kayſerliche Reichs-Hof-Rath

Herr von Wernher. *Selectar. Obſervat. Forenſ. part. 7. obſervat. 139.* ibi:

Dannoch aber und dieweil in dem Urtheil fol. 70. Inquiſiten die Daumen-Stöcke und der Anfang mit denen Schnüren zuerkannt worden/ dahingegen aus der Regiſtratur fol. 76. zu erſehen/ daß Inquiſit die Daumen-Stöcke völlig außgehalten/ und nichts geſtanden/ ihme auch fol. 77. die Schnüre würcklich/ und zwar wie der Scharffrichter ad Interrogat. 8. fol. 112. vermittelſt Eyds außgeſagt/ ſcharff angelegt geweſen/ und Inquiſit darauf allererſt/ auch wie die Regiſtratur fol. 77. beſaget/ mit dem Beyſatz/ er könne die

Marter nicht außstehen / sich zum Bekanntnuß offeriret / selbiges auch verrichtet ꝛc. Hiernechst auch wider den Inquisiten, und damit seiner vorgeschützten Unschuld nicht zu viel geschehe / um desto behutsamer zu verfahren ist / da die seinem Bekanntnuß beygefügte Anhänge / und insbesondere / da / als ihme das letztere Urtheil / worin auf die Todes-Strafe erkannt / publiciret worden / fol. 100. antwortet: Er wolle lieber sterben / und sagen / er hätte alles gethan / als daß er wolte sich martern lassen / man glaubte ihme ja nicht. Item fol. 99. Er könte es nicht anderst machen / wann er anderst spreche / so komme er auf die *Tortur*, wann er es solte von Grund seines Hertzens sagen / so habe er es nicht also gethan / wolte es aber auf sich behalten / wie er dann auf die Knie niedergefallen / und um JEsus Christus willen gebetten / man solte es von ihme annehmen / es möchte seyn wie es wolle; sehr starcke Vermuthungen nach sich ziehen / daß er bloß aus Furcht vor der Marter die vorgehaltene Interrogatoria eingeraumet / da zumal als er letzthin fol. 105. einem Geistlichen untergeben / und von diesem aus GOttes Wort weitläufftig unterrichtet worden / wie große Sünde es seye / eines theils / wann man ein begangenes Verbrechen boßhafftig verläugne / andern theils aber / wann man der Wahrheit zuwider solches einraume / und darunter einen Selbst-Mord an sich begehe; Inquisit, als ihme fol. 105. die Interrogatoria darauf anderweit vorgehalten worden / solche durch und durch vermeynet / und dabey geblieben / daß solches die Wahrheit wäre / man wolte es aber nicht glauben / und er *Inquisit* könte die *Tortur* nicht leiden; Endlich auch dem Inquisito sein Beicht-Vatter ꝛc. So ist gesprochener maßen billich erkannt worden.

§. 26.

§. 26. Dieſes auch will den Gebrauch der Folter noch gar nicht rechtfertigen / daß poſt factam Confeſſionem & Ratificationem der Richter auch vorhero alle Umſtände genau erforſche / ob ſolche ſich dergeſtalt verhalten / wie der Confeſſus angegeben hat. Dann ob gleich ſich dieſes zuweilen in ſolchen Caſibus zuträget / wann der Inquiſitus durch Antrieb der Folter eine ganz aufrichtige Bekanntnuß gethan hat / welches / daß es zuweilen geſchehe / ich gar nicht abrahrede / ſo muß aber die Erforſchung ſothaner angegebenen Umſtände / zumalen in denen Delictis facti tranſeuntis, quæque nullum veſtigium poſt ſe relinquunt, wohl unterbleiben. Und über dieſes / wer ein begangenes Laſter fälſchlich von ſich bekennet / dem kan es auch metu reiterandorum Tormentorum nicht ſchwehr fallen / und hat bey denen anhaltenden gefänglichen Hafften auch Zeit genug darüber nachzugrübeln / ſolche Umſtände außzuſinnen / welche ſich facta Inveſtigatione auch würcklich befinden / mithin die Confeſſionem extortam gantz glaublich machen / ohngeachtet ſolche im Grund falſch und erlogen iſt.

§. 27. Ob nun zwar diejenige / welche vor den Gebrauch der Folter fechten / unter andern auch dieſes vorſchützen / es werde einer der verdächtig ſeye / ja auch in die Gefängnüße geleget / auch wohl in Ketten und Banden geſchlagen / ob derſelbe gleich nachgehends unſchuldig befunden würde / und derowegen könte man einen Verdächtigen und mit Indiciis ad Torturam gravirten Menſchen auch wohl / um deſſen aufrichtige Bekanntnuß zu erlangen / der Marter übergeben und peinigen laſſen; So iſt aber doch auch dieſes eine magere und recht hinckende Argumentation. Dann wann gegen jemand genugſame Indicia ad Capturam vorhanden / ſo iſt der Obrigkeit ihre Pflicht / die verdächtige Perſonen in Gefängnüße zu legen / oder ſonſten in ſichere Verwahrung zu bringen / damit ſolche ſich anderer Geſtalt durch die Flucht nicht unſichtbar machen / und folglichen der etwa verdienten Strafe entgehen. Wobey aber dieſe incarcerirte oder ſonſten in Verwahrung gebrachte Menſchen weiter an ihrem

Leib und Gliedmaßen keinen Schmertzen noch Schaden leiden / absonderlich wann nach Verordnung derer Rechten die Gefängnüße erträglich / und nicht zur Peinigung / sondern bloß zur Verwahr- und Beybehaltung derer Gefangenen zugerichtet werden; Aber wie kan dieses mit Fug auf den Gebrauch der Folter appliciret werden / welche gantz andere Absichten hat / und dahin abzwecket / durch die empfindlichste Schmertzen eine Bekanntnuß dessen so man gerne wissen will heraus zu pressen / es mag solche hernach gleich wahr oder falsch seyn / und durch welche also der Mensch nicht allein ohnaußsprechliche Schmertzen an seinem Leib außstehen / sondern auch zuweilen die edle Gesundheit / auch wohl selbsten das Leben darüber einbüßen muß; Zumalen wann der Richter auch in diesem Stück sich nach der ehemaligen Gewohnheit derer Römer richten / und solche nachaffen will;

Apud quos plerique dum torquebantur deficere solebant.

*L. aut damnum. 8. §. nec ea quidem. 3. ff. de pœnis.*

§. 28. Endlichen wird zu Beybehalt- und Vertheidigung der Folter zwar auch noch dieser Umstand angeführet / wie nemlich Exempla vorhanden / daß auch durch falsche Zeugen unschuldige Menschen zum Tod verurtheilet worden / deme ohngeachtet aber werde doch der Beweißthum durch Zeugen nicht verworffen / sondern beybehalten / und also hätte es eine gleichmäßige Beschaffenheit mit der Folter:

Schöpffer. *in Synopſ. Jur. Privat. Roman. tit. de Quæſtion. num. 4.*

Allein auch diese Argumentation will / wann auf den rechten Grund gesehen wird / ebenmäßig gar nichts bedeuten; dann die Probatio per Teſtes ist in GOttes Wort gegründet / die Folter aber gar nicht. Der Beweißthum durch Zeugen füget dem Inquiſito keine Pein und Marter an seinem Leib zu / welche noch dazu manchmal härter als die Todes-Straffe selbsten ist; dieses aber geschiehet gleichwohlen durch die Folter. Und endlichen / da ein vollkommener Beweißthum / durch welchen jemand

mand zu dem Tod verurtheilet werden kan / wenigstens in dem Mund zweyer oder dreyer Zeugen bestehen muß / welche aber irreprehensibiles, omni exceptione majores, und durchgehends so beschaffen seyn müssen / daß ihrer Außsage nicht das allergeringste mit Bestand entgegen gesetzet werden könne;

*L. 2. & L. 3. ff. de Testibus.*

**Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung** *Caroli V. Artic. 66. & 67.*

So ist nicht so leicht zu besorgen / daß Menschen so Gewissenloß seyen / und von solcher Bosheit gefunden werden / welche vorsetzlich in necem hominis innocentis conspiriren solten; bey der Folter aber seynd alle diese Umstände nicht. Diese hat kein Gewissen / auch keine Empfindlichkeit / sondern wer von derselben angegriffen wird / muß vielmehr deren äußerste Empfindlichkeit an seinem Leib und Gliedmaßen / und zwar ohne einigen Unterscheid / ob er schuldig oder unschuldig seye / hart genug fühlen. Uber dieses / wann es sich dann ja einmal zutragen solte / daß durch falsche Zeugen ein Unschuldiger zum Tod verdammet würde / so leidet derselbe doch deßhalben / wie schon berühret / vorhero an seinem Leib keine weitere Schmertzen; Derjenige aber / welcher gefoltert wird / muß sich nicht allein denen grausamsten Schmertzen unterwerffen / sondern auch / wann er solche ad libitum seiner Peiniger nicht außhalten kan / sondern nach ihrem Willen bekennen und schwätzen muß / so muß derselbe weiter mit seiner Haut und Leben noch oben darauf das Gelach bezahlen.

§. 29. Eben damit hat auch seine Erledigung / wann vorgegeben wird / es würden auch zuweilen falsche Eyde geschworen / der Richter gebe auch zuweilen ein falsches und ungerechtes Urtheil; wie aber wegen solchen Mißbrauchs der Gebrauch des Eyd-Schwörens / so dann die Gerichte und Gerichts-Stuben nicht abzuschaffen; also seye auch deßwegen der Gebrauch der Folter / wann schon zuweilen einer ohnschuldig gepeiniget würde /

nicht aufzuheben; aber es iſt auch zwiſchen allen dieſen Stücken wieder maxima diverſitatis ratio vorhanden. Dann das Eyd-Schwören iſt in GOttes Wort gegründet / und begehet einer etwa in propria cauſa einen Mayneyd / ſo wird doch einem Unſchuldigen dadurch weiter keine Gewalt zugefüget. Schwöret aber einer als ein falſcher Zeuge / ſo kommt es auf deſſen Depoſition nicht allein an / und daß zwey / drey / oder mehrere Menſchen / die im Leben und Wandel unſträflich ſeynd / den Unſchuldigen zum Tod zu befördern / ein falſches Zeugnuß geben ſollen / iſt / wie ſchon zuvor erwehnet / ſo leicht nicht zu beſorgen. Das Richterliche Amt aber iſt von GOtt ſelbſten eingeſetzet / welches aber von dem Gebrauch der Folter nicht behauptet werden kan. Wann auch nicht ohne Unterſcheid allerley Perſonen / die nur Geld geben / und die Chatoulle füllen können / ohne Abſicht auf deren übrige Qualitäten zum Richterlichen Amt angenommen werden / wobey es dann nicht fehlen kan / daß ſolcher geſtalt mit Zurückſetzung anderer rechtſchaffenen qualificirten Männer / weilen ſolche keine Geld-Mittel haben / etiam peſſimus quisque ad obeunda munera gelangen könne / modo opibus & divitiis valeat, und daß hernach bey ſolchen Creaturen Juſtitia auch wieder venalis ſeyn müſſe / cum plerumque qui emit Officium, illud & vendere ſoleat:

Schweder. *in Introduct. in Jus Publ. part. ſpecial. ſect. 2. cap. 13. §. 8.*

Dn. Zaunſchliffer. *in Oper. Jurid. Epiſtol. de Conſcientioſ. Advocation. difficult. §. Invaſit enim &c.*

ſondern dagegen nur ſolche zu dieſem wichtigen Officio befördert werden / die Jethro ſeinem Schwieger-Sohn dem Moſes recommendiret hat / nemlich die redlich / GOtt fürchten / wahrhafftig / und dem Geitz feind ſeynd.

*Exod. cap. 18. ℣. 21.*

So hat man ſich / daß dieſelbe ein falſches / ungerechtes Urtheil geben werden / gar nicht zu beſorgen / welches jedoch auf die

Folter

Folter und deren Gebrauch wieder gar nicht applicíret werden kan/ welche jederman/ der ſolcher nur übergeben wird/ er mag ſchuldig oder unſchuldig ſeyn/ mit gleicher Empfindlichkeit angreiffet/ und was hierbey das ärgſte/ wann der Schuldige bey dieſer Empfindlichkeit verhärtet und ohnempfindlich iſt/ ſo hat derſelbe ein gewonnen Spiel/ und muß in der Welt wieder vor einen Ehrlichen Mann paſſiren/ der andere aber der unſchuldig iſt/ indeſſen aber der Empfindlichkeit derer außzuſtehen habenden Schmertzen keinen genugſamen Widerſtand thun kan/ wird durch die beſondere Krafft der Folter ein vor allemal zu einem Delinquenten gemacht/ und muß über die bereits außgeſtandene Schmertzen auch noch dazu das Leben ſich nehmen laſſen;

Et ſic vera confeſſis & falſa dicentibus, idem doloris finis oſtenditur.

Q. Curtius *lib. 6. cap. 11. num. 21.*

Wobey ich zum Beſchluß noch dieſes mit anfüge/ daß unſere Vorfahren/ nachdem dieſelbe die ohnvernünfftige Unſchulds-Proben/ von welchen oben in der Vorrede gehandelt worden/ abſchaffen müſſen/ an ſtatt deren wieder auf ein anderes Extremum, die Wahrheit zu erforſchen/ verfallen/ und ſo fort mit dem das grauſame und betrügliche Folter-Weſen ſurrogiret und eingeführet haben/

Thomaſ. *de occaſion. conception. ac intention. Conſtitut. Criminal. Caroli V. §. 21. lit. f.*

**Sed cum ſimili infelici & periculoſiſſimo ſucceſſu ac effectu, wobey alſo auch das bekandte axioma Juris eintrifft/ ſurrogatum nimirum, ſapit naturam ejus in cujus locum ſurrogatum eſt.**

) o (

*CAPUT VIII.*

## CAPUT VIII.

## Ob ein Landes-Herr/ vor sich allein/ in seinem Land und Gebiet/ vigore Superioritatis Territorialis ac Potestatis Legislatoriæ, den Gebrauch der Peinlichen Frage oder Folter wieder abschaffen und aufheben könne?

§. 1.

DJeweilen viele Criminalisten und Peinliche Richter vor die Beybehaltung der Peinlichen Frage sehr starck eifern / und die Folter eben so sehr / als wie vormals der Micha seine Götzen / vid. *Judic. cap. 17. & 18.* lieben und verehren / mithin eine vollkommene Abschaffung und Austilgung dieser Peinigungs-Instrumenten per universum Imperium auf einmal nicht wohl zu hoffen / sondern successivè zu erwarten ist; Als hat mir diese Betrachtung Anlaß gegeben / die gegenwärtige Frage aufzuwerffen / welche affirmativè zu erörtern nicht das geringste Bedencken trage.

§. 2. Dann ob gleich der Gebrauch der Folter oder Peinlichen Frage in der mehrangezogenen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayserß Caroli V. und sonsten bey denen Criminalisten vollkommen approbiret und gegründet ist / sothane Halß-Gerichts-Ordnung auch / wie aus deren Vorrede zu ersehen / allerhöchst gedachter Kayser / samt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs verfertigen und begreiffen lassen / daß also dieselbe pro Constitutione aliqua Imperii pragmatica zu halten / und daß dieselbe derowegen von einem oder dem andern Stand des Reichs allein / nicht nach Belieben verändert oder gar wieder aufgehoben werden könne / es das Ansehen gewinnen möchte; So kan jedoch dieses um deßwegen allhier in keine sonderbare Consideration gezogen werden / weilen bey Abfassung und Publication dieser Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung / dieser Glorwürdigste Kayser Carl der Fünffte / wie gleicher gestalt

ſtalt aus deren Vorrede / und zwar in fine zu erſehen / die auſ-drückliche Declaration gethan hat / daß derſelbe dadurch denen Churfürſten / Fürſten und Ständen / an ihrem alten wohlher-gebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benom-men haben wolle.

vid. Ludolph. Hugo *de Statu Region. German. cap. 3. §. 21.*
Dn. Beck. *de Jurisdict. Vogtejic. immediat. cap. 5. §. 3.*

§. 3. Nebſt deme iſt es eine Reichs-kündige Sache / daß ein jeder Status Imperii in ſeinen Ländern und Herrſchafften vigore Superioritatis Territorialis das Recht habe / ſeinen Unter-thanen Geſetze zu geben und vorzuſchreiben / auch Lands-Con-ſtitutiones zu machen / ſo dann Befehle / Edicta und Reſcripta, Gebott und Verbott ergehen zu laſſen / nach welchen dieſelbe zu leben / und ihre Actiones einzurichten haben / ſo gar daß ſolche auch hierunter denen gemeinen Kayſerlichen Rechten derogiren können.

Suarez. *de Legib. lib. 6. cap. 25. 26. & 27.*
Schweder. *in Introduct. in Jus Publ. part. ſpecial. ſect. 2. cap. 13.*
Myler. ab Ehrenbach. *de Princip. & Stat. Imper. part. 2. cap. 39. & 40.*
Pfeffinger. *ad Vitriar. lib. 3. tit. 17. §. 5. lit. a. ſeq.*
Bilderbeck. **in dem Teutſchen Reichs-Staat** *part. 3. cap. 5. ſect. 1. §. 7.*

Cum enim vi Superioritatis Territorialis omnia Statibus liceant, quæ ad promovendam Subditorum utilitatem pertinent, cur non & Legibus certis Subditos conſtringere permiſſum foret?
Stryk. *in Uſ. Modern. ff. tit. de Legibus §. 5.*

Et ſic nulla Lex humana tam firma eſt, tantamque vim obligandi habet, quin Legislator aut ejus Succeſſor, qui æqualem aut eandem potius cum ipſo authoritatem habet, eam penitus tollere & abrogare poſſit, ſive prohibendo, ne poſt-

hæc Lex iſta conſervetur, ſive aliam novam priori contrariam Legem proponendo.

Ziegler. *de Jur. Majeſtat. lib. 1. cap. 5. §. 89.*
Hert. *in Diſſertat. de Superioritat. Territorial. §. 25.*

§. 4. Dieſer vorſtehende Satz hat auch um ſo vielmehr ſeine ohngezweiffelte Richtigkeit / wann durch die von einem Lands-Fürſten gemachte neue Geſetze oder Verordnungen / dem gemeinen Weſen / oder denen übrigen Reichs-Ständen und deren Unterthanen / kein Schaden oder Nachtheil zugefüget wird.

Nam in ipſis Receſſibus Imperii interdum Ordinum poteſtati ita proſpicitur, ut poteſtas Legislatoria nihilominùs ſalva maneat in capitibus de quibus Lex agit. Quod præſertim in rebus ad *Politiam* pertinentibus, *Criminalibus* & *Proceſſualibus* fieri ſolet. Quibus caſibus utique exceptio à regula continetur. Imo exiſtimo & eo caſu, ubi ſalus & neceſſitas Territorii *aliud* quid exigat, quam Receſſu Imperii ſtatutum, & ex hoc nullum damnum in alios Status vel eorum Subditos redundet, poſſe etiam tunc recedi tantisper à Lege univerſali, atque caſum hunc exceptum videri, prout bene monet

Horn. *in Juriſpubl. Prudent. cap. 60. §. 3.*

§. 5. Da nun in tanta multitudine Statuum Imperii, und weilen natürlicher Weiſe die Menſchen ad diſſentiendum geneigt /

*L. item ſi. 17. §. principaliter. 6. ff. de recept. qui arbitr. recep.*

mithin viele Köpffe nicht wohl unter einen Hut zu bringen ſeynd / nicht wohl zu hoffen ſtehet / daß dieſer tief- und auſſerhalb Teutſchland eingeriſſene Gebrauch der Folter ſich auf einmal per publicam & univerſalem Imperii Legem, wie ſchon zuvor erwehnet habe / durch das gantze Römiſche Reich werde abſtellen laſſen / ſondern dieſer eingewurtzelte Mißbrauch eben wie eine alte Kranckheit

heit nach und nach gehoben und geheilet werden muß; Also hat auch niemand auf eine publicam per universum Imperium Romano Germanicum subsequentem abrogationem der sogenannten Peinlichen Frage zu warten / sondern / gleichwie ich bereits in der Vorrede und sonsten erinnert habe / einem jeden Reichs-Stand und Lands-Herrn stehet es frey / solche in seinen Landen vor sich selbsten abzuschaffen und außzutilgen / ohne auf die übrige hohe Herren Mit-Stände zu reflectiren / wozu derselbe dann auch wieder in seinem Gewissen desto mehr verpflichtet ist / als in denen vorhergehenden Capituln die Schande / Grausamkeit / Gefahr / Ungewißheit / und Betrug / mit welchen diese Marter-Instrumenta vergesellschafftet seynd / offenbar an das Licht gestellet worden. Und weilen durch diese Peinliche Frage so wohl dem Schuldigen als Unschuldigen eine Bekanntnuß abgepreßet werden kan / die aber in Ansehung des letzteren / demselben alßdann noch weiter gantz ohnverschuldeter Weise eine Leib- und Lebens-Strafe zuwegen bringet / welches zu verhüten derowegen weit sicherer ist / von der Gelindigkeit als Grausamkeit dermaleinst GOtt dem höchsten Richter Rechenschafft zu geben / cum & alias thronum Regis corroboret clementia:

*Proverb. cap. 20. ℣. 28.*

inmittelst aber nach der Vermahnung unsers Heylandes

*Matth. cap. 13. ℣. 28. 29. & 30.*

lieber das Unkraut mit dem Weitzen / biß zu der Ernde-Zeit / aufwachsen zu lassen / das ist / den Gottlosen und Missethäter / der noch zur Zeit verborgen / und ohne Gefahr derer Frommen und Unschuldigen nicht wohl endecket werden kan / nebst denen Unschuldigen zu verschonen / damit nicht beyde zugleich außgerottet oder gestrafet werden.

§. 6. **Es kan auch einer Christlichen Obrigkeit die Abschaffung der Folter in dero Territorio und Landen um so viel weniger mißdeutet oder übel genommen werden / weilen dadurch keinem Reichs-Stand / ja keinem Menschen in der Welt /**

das geringste Nachtheil oder Schaden zugefüget / wohl aber verhütet wird / damit unschuldige Menschen / unter dem Schein eines wider sich habenden Argwohns wegen eines begangenen Lasters / nicht so gleich bey denen Köpffen genommen / auch ehe dieselbe confessi oder convicti seynd / denen ohnbarmhertzigen Scharffrichtern und grausamen Henckersgesellen / gegen alle Vernunfft zur ohnmenschlichen Peinigung und Strafe in die Hände geliefert und Preiß gegeben werden.

§. 7. Damit auch niemand vermeyne / es seyen meine Privat-Hirn-Grillen / die bey andern Rechts-Gelährten keine Approbation finden / wann ich denen hohen Herren Reichs-Ständen das Recht und die Gewalt zulege / das ohngereimte Folter-Wesen in dero Territoriis und Ländern nach Belieben abschaffen / auch sonsten nach dero Gutfinden solche besondere Constitutiones, Statuta und Gesetze einführen zu können / welche der vorangeregten Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. gantz zuwider seynd / absonderlich wann ein- oder der andere Articul oder Gesetz in dieser jetzt angeregten Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung entweder gar zu scharff / oder sonsten seinen erheblichen Bedencklichkeiten unterworffen seyn solte; so behaupte ich aber dagegen / daß bereits lang vor mir andere Rechts-Gelährten auch diese meine jetzterwehnte Meynung geführet / und in terminis ut ajunt terminantibus verthädiget haben / worunter sich dann auch befindet /

Blumblacher. *ad Ordinat. Criminal. Caroli V.* in der Vorrede *num. 10.* und

Dn. Wildvogel. *in Dissertat. de Arbitr. Judic. circa Tortur. cap. 3. §. 4.* ubi ait:

Non ignoramus Constitutionem Carolinam specialibus Statutis, Consuetudinibus, ac Privilegiis immutari posse.

Nicht weniger gibt mir auch in diesem Stück vollkommenen Beyfall der oben bereits angezogene

Selpert. *in Dissert. de Repetit. Torment. Confess. inficiant. §. 4.* wann

wann derselbe sich hierunter also vernehmen lässet:

Id tamen certum & expeditum esse censeo, *tolli arbitrio Principis*, hunc usitatissimum eruendæ veritatis modum *posse*, neque ita necessarium videri torquere suspectos, ut absque hoc præsidio, salus publica in tuto nequeat collocari. Ipsa sane Ebræorum Respublica, quæ Sanctissimi Numinis institutis & Legibus Divinis subsistit, ignoravit Tormenta & sine iis floruit. Quod ne miraculo adscribas, aut singulari beneficio Legislatoris, Athenas considera, quæ & ipsæ liberos homines & cives suos non passæ sunt subjici quæstioni. Roma quoque dum ipsa libera & sui Juris fuit, non nisi in mancipiis usum ejus admisit. Floruit utraque absque Tormentis Respublica, neque frequentiora inter eos fuerunt Crimina, quam apud illos, qui hoc Remedio leguntur usi. Hæc olim instituta optimarum Civitatum fuerunt: hæc nunc quoque felicis illius Britanniæ instituta sunt. Equuleum nescit, expressam per Tormenta Confessionem nihili æstimat, & crudele veluti ac inhumanum hoc inquirendi genus abominatur. De Regno Sueciæ eadem Loccenius tradidit, & de Arragonia olim Gomezius. Neque dubium est alia etiam Regna absque iis subsistisse. Germania nostra diu Tormenta ignoravit, quæ Jus Canonicum & Crimen pravitatis hereticæ, in quo eruendo olim homines solliciti nimium & crudeles extiterunt, introduxisse videntur, &c.



Digitized by Google

## *CAPUT IX.*

## Wie mit denen Personen / welche wegen eines begangenen Lasters mit allerhand Indiciis graviret seynd / doch aber in Güte nicht bekennen wollen / auch per legitimas Probationes der Missethat nicht überzeuget werden können / endlichen zu verfahren seye?

§. 1.

Es muß sich niemand einbilden / da ich den bißherigen Gebrauch der Folter und Peinigungs-Instrumenten gäntzlich verwerffe / und mit vielen andern davor halte / daß solche unter denen Christen nicht zu dulten / sondern aus ihren Criminal-Gerichten dermalen zu verbannen seyen / daß ich deßwegen denen Maleficanten und Missethätern das Wort reden / dieselbe vertheidigen / oder sonsten Anlaß geben wolle / daß denen Lastern / Verbrechen / Schand und Missethaten / die ohne dem in dieser verdorbenen Welt häuffig im Schwang gehen / und durch Feuer und Schwerd / Galgen und Rad / auch andere / ob gleich gantz entsetzliche / Leib- und Lebens-Strafen nicht verhindert und zurück gehalten werden können / die Thüren und Thoren noch weiter öffnen / und solcher gestalt Anlaß geben / oder den Weeg bahnen wolle / daß gegen alle Gött- und Weltliche Rechte / die Sünden / Schanden und Laster gantz ohngestrafet gelassen werden sollen. Keines wegs / und eben dieses ist nun auch die Ursach / daß ich dieses Capitul zu meiner Vertheidigung annoch beygefüget / und in solchem diesem Vorwurff zum Beschluß dieses Wercks zu begegnen entschlossen bin.

§. 2. Es verbleibet solchem nach zuforderst dabey / daß eine jede Christliche Obrigkeit / so wohl nach Göttlichem Befehl / als auch nach denen Weltlichen Gesetzen allerdings verpflichtet seye / auf die Verbrechen und Laster zum fleißigsten zu inquiriren / und die befundene Missethäter / ohne Ansehen der Person / nach

nach ihrem Verdienſt / der Schärffe nach abzuſtrafen / und wäre nur hierbey zu wünſchen / daß an allen Orthen die Obrigkeiten dieſes fleißig verrichten / niemand durch die Finger ſehen / und nur dasjenige beobachten thäten / was zu Beſchämung vieler Chriſten der Heydniſche JCtus Ulpianus in

*L. congruit. 13. princ. ff. de Officio Præſid.*

mit folgenden Worten dem Obrigkeitlichen Amt gemäß zu ſeyn befunden hat:

Congruit bono & gravi Præſidi curare ut pacata atque quieta Provincia ſit, quam regit: quod non difficile obtinebit, ſi ſollicite agat, ut malis hominibus Provincia careat, eosque conquirat. Nam & ſacrilegos, latrones, plagiarios, fures, conquirere debet, & prout quisque deliquerit, in eum animadvertere: receptoresque eorum coërcere, ſine quibus latro diutius latere non poteſt.

Wiewohl ich doch auch mit dieſem Geſetz den ſo genannten Inquiſitions-Proceſs, wie ſolcher bey uns Chriſten eingeführet iſt / eben durchaus nicht rechtfertigen will / ſondern beziehe mich vielmehr hierunter auf des

Herrn Profeſſoris Fleiſchers **Einleitung zum Geiſtlichen Recht** *lib. 2. cap. 35. per tot.*

wo derſelbe die Gefährlichkeit des an ſtatt des vorhin üblich geweſenen Proceſſus Accuſatorii, nachmals eingeführten Proceſſus Inquiſitorii, weitläufftig vor Augen leget / und endlichen hiervon in §. 16. den Schluß mit folgenden Worten machet:

**Es iſt derowegen mehr als zu gewiß / daß der gantze Inquiſitions-Proceſs niemand anders / als denen Päbſten und dem Canoniſchen Rechte zugeeignet werden müſſe. Nicht zwar / als wann derſelbe auf einmal wäre eingeführet worden / ſondern es geſchahe dieſes nur ſo nach und nach / gleichſam gantz unvermerckt / indem ſonſten außtrücklich in dem Canoniſchen Recht verbotten war / daß man niemand ohne Ankläger condemniren ſolte:** *can. 4. & can. 17. cauſ. 2.*

*cauſ. 2. quæſt. 1.* da aber die Superſtition immer gröſſer und gröſſer wurde / und die Auctorität der Päbſte dergeſtalt zunahm / daß man dieſelbe nicht nur vor infallible hielte / ſondern alles was ſie ſagten / als Göttliche Worte annahm / ſo war es gar ein leichtes / die Schrifft nach Gefallen zu erklären / und aus derſelben den Inquiſitions-Proceſs zu ermarkern. Man fienge derowegen an und ſuchte durch eine verſtellte Heiligkeit die Menſchen zu bereden / daß der Accuſations-Proceſs einer Außbeſſerung vonnöthen hätte / und muſte man keine Feinde zur Accuſation laſſen / *cap. 7. 13. 19. X. de Accuſat.* Es ſchickte ſich nicht / daß die Layen als gebohrne Feinde der Geiſtlichkeit wider dieſe Ankläger ſeyn könten / *Can. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 14. cauſ. 11. quæſt. 1.* da nun der Pabſt dadurch einmal die Macht bekommen hatte / die Civil-Geſetze wegen des Accuſations-Proceſſes zu verbeſſern und zu verändern / ſo war es ihm ein leichtes / darinnen immer weiter und weiter zu gehen. Man führte derowegen die Denunciation ein / und wolte gleichſam die Leute dadurch zum Inquiſitions-Proceſs præpariren. Auch dieſer ſelbſten iſt nicht ſo gleich befohlen worden / ſondern man hat anfänglich nur zugelaſſen / oder durch die Finger geſehen / daß es von ein- und anderen erſt verſuchet würde / *cap. 16. ſeqq. X. de Accuſat. cap. 31. de ſimonia. cap. unic. X. ut Eccleſ. benefic. ſine deminut. confer.* biß man denſelben nicht nur auf alle Weiſe vertheidiget / ſondern endlichen gantz und gar anbefohlen hat. Und iſt kein Zweiffel / daß der völlige Grund zu demſelben in dem XIII. Seculo von dem Pabſt Innocentio III. iſt geleget worden / indem faſt alle Verordnungen / die wegen deſſelben ergangen ſeyn / unter dieſem Pabſt ſind gemacht worden. Gleichwie nun die Päbſte jederzeit auf nichts anders als die Unterdruckung der Layen / und eine abſolute Gewalt über die Gewiſſen der Menſchen zu erlangen / ſind bedacht geweſen; alſo ſiehet man / daß ſie auch hier-

bey

bey keine andere Absichten gehabt haben / welches am allermeisten daraus erhellet / indem man gleich nach diesem die Inquisition wider die Ketzer eingeführet hat.

§. 3. Ich kehre aber wieder zu meinem Vorhaben / und mache zuforderst einen vernünfftigen Unterschied inter Delicta manifesta & occulta, oder aber unter Verbrechen die offenbar seynd / und deren Thäter bereits bekandt ist / und dann unter denen / da entweder das Laster / ob es würcklich seye begangen worden oder nicht / oder aber wann es auch würcklich verübet worden / der Delinquent doch / oder wer solches eigentlich verrichtet habe / annoch gantz ohngewiß ist.

§. 4. In dem ersteren Fall nun / wo nemlich das begangene Delictum notorium und offenbar / der Delinquent auch entweder in flagranti crimine ergriffen / oder solches gerichtlich eingestanden / oder dessen durch tüchtige Zeugen / oder in andere Rechtliche Wege convinciret und überzeuget worden / brauchet es gar keiner Ceremonien und großen Weitläufftigkeiten / sondern der Obrigkeit ihr Amt ist / daß dieselbe das ihr von GOtt anvertrauete Schwerd gebrauche / und nach Beschaffenheit des Delicti, dem Delinquenten auch die verdiente Strafe wiederfahren lasse / mithin den Bösen von sich stoße / und das Land von allen Lastern so viel als möglich säubere.

§. 5. Ist aber das Verbrechen annoch verborgen / und nur ein Ruf oder Geschrey de commisso Delicto vorhanden: oder aber es ist das Corpus Delicti würcklich zwar vorhanden / der Delinquent und Thäter aber annoch ohnbekandt; in solchen Fällen ist die Sache von gröserer Schwürigkeit / und bey dergleichen Vorfallenheiten verbleibet es zwar in allem demjenigen bey dem / was die Criminalisten in Ansehung der General-Inquisition statuiren / daß nemlich der Richter vor allem generaliter inquiriren und sich informiren müsse / ob würcklich ein Delictum begangen worden; und wann dieses sich befindet / und das Corpus Delicti würcklich vorhanden / so fort weiter gehe und

Erkundigung einziehe / wer der Delinquent und Verbrecher seyn möge / der solches verübet habe.

§. 6. Dafern nun bey dieser General-Inquisition auch so viele Indicia und beschwehrende Umstände contra certam aliquam Personam hervor kommen / welche dieselbe einiger maßen verdächtig machen / und so beschaffen seynd / daß deßhalben ad specialem Inquisitionem geschritten werde; so ist es auch billich / daß sothane Special-Inquisition contra Personam in generali Inquisitione gravatam, nach Anleitung derer Peinlichen Rechten / mit allem Nachtruck und Eifer fortgesetzet / und hierbey nicht das allergeringste unterlassen werde / so auf eine vernünfftige Weise zu Erforschung der Wahrheit dienen und gereichen mag.

§. 7. Auf den Fall nun bey dieser Special-Inquisition es so weit gebracht werden kan / daß der Inquisitus aus Antrieb seines Gewissens das begangene Delictum freywillig eingestehet; oder aber er wird desselben bey seinem boßhafftigen Ablaugnen / durch tüchtige Zeugen / seine eigene Hand / oder auf eine andere in denen Rechten und der gesunden Vernunfft begründete Weise überführet oder überzeuget / so ist alßdann in diesem Fall abermal nichts weiter übrig / als daß die Pœna promerita an dem Delinquenten ohne Nachsehen vollzogen werde.

§. 8. Wann aber hingegen bey der Inquisitione speciali, nach allem angewendeten Fleiß / der Richter es so weit nicht bringen kan / daß er einen Reum confitentem habe / oder denselben vorerwehnter maßen durch tüchtigen Beweißthum convincire / so kan zwar nach Beschaffenheit des Delicti, wann solches nemlich nicht allzu enorm, und bey dem Reo eben kein metus Perjurii zu besorgen / noch wohl ad Juramentum Purgatorium geschritten werden; wann aber auch dieses der verdachten Person nicht wohl anzuvertrauen wäre / so ist auch hiervon zu abstrahiren / und der Richter schuldig / mit seiner Inquisition still zu stehen / und was vor seinen Augen verborgen ist / GOtt dem allerhöchsten Richter und dessen gerechten Gerichten zu

über-

überlaſſen / er iſt aber keineswegs befugt / ehe und bevor derſelbe einen Reum confeſſum aut legitime convictum vor ſich hat / demſelben an ſeinem Leib Gewalt anzuthun / und durch die ſo genannte Folter auf eine ſo infame Weiſe durch den Hencker und ſeine Knechte martern und peinigen zu laſſen / wie ich in denen vorhergehenden Capitibus weitläufftig gezeiget habe.

§. 9. Will man nun hiergegen abermal vorſchützen / der Reus ſeye doch gleichwohlen mit allerhand ſtarcken Indiciis dergeſtalt beſchwehret / daß in Anſehung des Verbrechens deſſen er beſchuldiget werde / nichts als die bloße Confeſſion und Bekanntnuß ermangle; So ertheile ich darauf weiter die bereits oben gegebene Antwort / daß entweder der Inquiſitus biß auf ſeine bloße Bekanntnuß convinciret ſeye oder nicht. Iſt das erſtere; ſo gebe man ihme abermalen ſeinen verdienten Lohn / dann es ja eben keine Nothwendigkeit iſt / wann der Delinquent genugſam convinciret worden / dem ohnangeſehen aber boßhafft und hartnäckigt in dem Ablängnen iſt / daß man gleichwohlen noch dazu ſeine Bekanntnuß haben / und ſolche durch Marter und Pein heraus preſſen müſſe:

Imo Fatuus dicitur eſſe Judex, qui Malefactorem torquet ſuper plene probatis.

Arismin. Tepat. *in Deciſion. tit. 296. cap. 3.*

Et ſic Reus convictus, licet confeſſus non fuerit, non amplius eſt torquendus.

*Ordinat. Criminal. Caroli V. Artic. 67. & 69.*

Scaccias *de Judic. Cauſ. Civil. Criminal. & Hæretic. lib. 1. cap. 78. num. 13.*

Et ſi aliter conſtat de delicto, Tortura locum non habet.

Jul. Clar. *lib. 5. Pract. Criminal. quæſt. 64. num. 5.*

Barth. *in Diſſertat. Jurid. diſputat. 10. de Convicto non Confeſſo cap. 2. §. 2.*

Iſt aber das letztere / und derſelbe ſo weit noch nicht überzeuget / daß es an nichts als ſeiner Bekanntnuß fehle / ſo gibt es aber-

mal die gesunde Vernunfft / daß contra Reum neque confessum neque plene convictum, mit keiner Leib- und Lebens-Strafe / und folglichen auch mit keiner Folter / welche von der nemlichen Beschaffenheit / und certo respectu noch härter ist / verfahren werden könne.

§. 10. Gleichwohlen will ich dadurch / daß ich den schändlichen Gebrauch der betrüglichen Folter verwerffe / keines wegs zugeben / daß man dergleichen mit starckem Verdacht und rechtmäßigen Indiciis beschwehrte Personen / wann sie bey ihrem boßhafftigen Läugnen verharren / oder sonsten des begangenen Lasters auf eine vernünfftige und zu Recht erforderliche Weise nicht überwiesen werden können / so gleich dimittiren und in die Welt wieder fortlauffen lassen solle; sondern ich halte davor / daß / nachdem der Verdacht welchen dieselbe gegen sich haben gering oder starck / also auch pro levitate vel gravitate Indiciorum, mit Hindansetzung der Folter / in andere Wege mit denenselben zu verfahren seye / es wäre dann Sache / daß man die Folter an denselben nicht mehr als ein *medium eruendæ veritatis* oder Beweiß-Mittel / sondern als ein *genus Pœnæ*, in Ansehung derer Indiciorum mit welchen der Inquisitus graviret ist / appliciren wolte / welchen Falls aber deren Gebrauch in das künfftige in verschiedenen Stücken / von allem was schändlich und grausam ist / gereiniget und anderst eingerichtet werden müsse. Und weilen man doch davor halten will / es würden eben durch die Furcht der außzustehen habenden Folter viele Menschen von Außübung derer Missethaten zurück gehalten / so könte man solche auf gewisse Maaß und Weise nur als ein genus Pœnæ beybehalten / und exempli gratia denjenigen / der mit Indiciis ad primum gradum Torturæ bißhero graviret gewesen / mit der Strafe derer Daumen-Schrauben belegen / und damit dem Peinlichen Proceß das Ende machen.

§. 11. Wann nun ferner der Reus nicht weiter als ad Juramentum Purgatorium graviret ist / so kan es der Richter præsentibus Requisitis bey dieser Gewissens-Folter / und bey allem dem-

demjenigen / ſo die Rechte hierunter an die Hand geben / endlichen bewenden laſſen / doch wohl zuſehen / daß er ſich nicht allzu facil hierunter erweiſe / dann ſonſten nach dem gemeinen Sprüchwort: Wann es dem Wolff zur Heyde / dem Dieb aber zum Eyde kommt / ſo haben beyde gewonnen Spiel.

vid. Hertius *de Paræm. Jur. German. lib. 1. paræm. 33.*

Ludovici *in Diſſertat. de uſu Jurament. Purgator. in Criminal. §. 25.*

Ubi bene monet:

Si ſolo viveremus Jure Romano, uſus omnis hujus Juramenti in his cauſis deficeret ſine dubio. Forſan expediret etiam; ut ſecundum hujus Juris tramitem viveremus, & tot perjuriis, quæ evitari in his cauſis nequeunt, occaſionem præſcinderemus.

Et in §. 27.

Præſtat ſæpe dimittere potius Reum, quam eum periculo perjurii præſentiſſimo ſubjicere, vel ſi admodum gravatus eſt, & tamen confiteri nolit, ei pœnam extraordinariam dictare, cum ſibi imputare debeat, quod cauſam ei dederit ſua peſſima vivendi ratione, ſeſeque ſuſpectum reddiderit. Facilius forſan Reus hanc eligit, quam ut novum crimen Perjurii committat.

§. 12. Seynd aber die Indicia dergeſtalt beſchaffen / daß man deßwegen ſonſten allein die Territionem verbalem oder realem zuerkannt hat / ſo laſſe man dagegen die verdächtige Perſon deſto länger in Cuſtodia bey Waſſer und Brod ſitzen / oder dictire derſelben pro modo horum Indiciorum eine andere dieſen Indiciis proportionirte extraordinaire Strafe / zumalen da ich nicht glaube / daß die Verbal- und Real-Territion von einem gar großen Nutzen ſeye / oder daß durch dieſes Blendwerck noch viele Delicta ſeyen manifeſtiret worden / es müſte dann der Delinquent ein gar einfältiger Tropff und verzagter Haaß ſeyn / der ſolcher geſtalt aber mehr eine Commiſerationem als Strafe

verdienet hätte / allermaßen ſonſten die wahrhafftige Delinquenten heut zu Tag durchgehends ſo wohl informiret ſeyn / daß ſich dieſelbe durch dergleichen Glaucomata und Schreck-Pfeile nicht gleich in die Enge treiben und zur Bekanntnuß bewegen laſſen / ſondern vielmehr zuforderſt die würckliche Attaque und Sturm von denen Henckersgeſellen erwarten / und es ſodann darauf ankommen laſſen / quid valeant humeri, quid ferre recuſent. Dabeneben auch / wo die bloße Territion zuerkannt wird / da iſt das Delictum entweder ſelbſten von keinem großen Gewicht / oder aber die deßfals vorhandene Indicia ſeynd leviora, und haben nicht ſo viel zu bedeuten. Wohlfolglichen glaube feſtiglich / daß man ſolche Territionem gar wohl abſtellen / den Reum aber wegen des auf ſich habenden Verdachts etwas länger in Cuſtodia enthalten / oder ſonſten extraordinariè beſtrafen könne / wodurch auch das imputirte Verbrechen ſelbſten / weilen es nicht all zu enorm ſeyn kan / oder die Indicia nicht viel zu bedeuten haben müſſen / wann es würcklich verübet worden / zugleich genugſam gebüßet würde.

§. 13. Iſt aber das Verbrechen ſchwehrer / die gegen den angegebenen Delinquenten vorhandene Indicia auch ſehr vehement und ſtarck / oder dieſer eine ſolche Perſon / die ſchon wegen mehrer Miſſethaten geſtrafet worden / und alſo von einem gar böſen Ruf iſt / ſo kan auch nach Beſchaffenheit derer Umſtänden / und pro gravitate Indiciorum, und wie nach ſolchen entweder der erſtere / zweyte / oder dritte Grad der Tortur bißhero zuerkannt worden / entweder ad arctiorem Cuſtodiam des Delinquenten geſchritten / oder aber derſelbe auf etnige Zeit auf einen Veſtungs-Bau zur Arbeit condemniret / oder wo die Gelegenheit des Waſſers hierzu vorhanden / auf die Galeren gebracht / auch wohl in Kriegs-Zeiten unter die Soldaten geſteckt / und bey gefährlichen Unternehmungen / als Stürmen und dergleichen / mit gebrauchet / oder ſonſten durch andere Mittel / die doch ſeinem Leib und Geſundheit auf ſolche infame Weiſe / wie mit der Folter geſchiehet / weiter keinen Schaden zufügen / coërciret werden. §. 14.

Digitized by Google

§. 14. Am allerbesten aber ist es auch / wann dergleichen verdächtige Creaturen in Zucht- Spinn- und dergleichen Häußer eingesperret und zur Arbeit angehalten werden / so können dieselbe in vita civili niemand weiter schaden ; den Verdacht / welchen sie wider sich aufgeladen / müssen dieselbe durch beständige Arbeit verbüßen / und wann sie in Wahrheit das Verbrechen / dessen sie beschuldiget werden / begangen haben solten / so haben dieselbe Zeit und Gelegenheit / durch Buß und Bekehrung sich mit ihrem GOtt wieder zu versöhnen / zumalen wann hierbey Prediger bestellet werden / die durch nachtrückliche / auf dieser unglückseligen Menschen Zustand gerichtete Predigten / denenselben das Gesetz schärffen / und wacker in das Gewissen greiffen müssen ; wobey dann alle Gefahr / daß man einem ohnschuldigen Menschen an seinem Leib und Gesundheit Schaden zufügen / oder denselben gar um das Leben bringen möge / gleichwie gar manchmal durch den Gebrauch der Folter geschiehet / gäntzlich aufhöret / und die Unkosten / welche man auf den Unterhalt dergleichen in die Zucht-Häußer eingeschlossene verdächtige Menschen zu verwenden hat / müssen dieselbe durch ihrer Hände Arbeit doppelt und doppelt verdienen.

§. 15. Von dieser meiner Meynung ist auch völlig überzeuget

Dn. de Gudenus *in Dissertat. de Jure Principis circa delicta. eorumque pœnas cap. 2. §. 29.*

wann sich derselbe hierüber folgender gestalt vernehmen lässet :

Sed vix dubitandum videtur, quin hodie ultimum supplicium sæpius largius dispensetur, quam regulæ æquitatis permittunt ; hinc nisi Respublicæ ut plurimum essent morbidæ, ac pecunia ad pœnas rite dirigendas adhibenda, ad res vanas ac inutiles prodigeretur, incruenta supplicia, uti damnatio ad metallum, fortalitium, ergastulum, sæpius majori cum fructu adhiberi possent, maxime cum homines desperati mortem minus, quam duriores labores reformidare soleant.

Jn-

Jngleichen iſt hiervon nicht weit entfernet der gelährte
Titius *in Jure Privat. Roman. German. lib. 12. cap. 16. §. 28.*

Dann ob derſelbe gleich daſelbſten ex Rationibus non ſatis validis den Gebrauch der Folter annoch verthädigen will / ſo füget er doch ſelbſten hinzu:

Interim fatendum, quod ſi in Rebus publicis ea iniretur ratio, ut Delinquentes labore potiſſimum punirentur, parcior Tormentorum futurus ſit uſus, cum iſtud pœnæ genus, etiam ſuſpectis ſine iniquitate poſſit imponi.

Und eben dieſer
Titius *in Obſervat. ad Lauterbach. tit. ff. de Quæſtion. obſervat. 1361.*

läſſet ſich daſelbſten noch weiter folgender Geſtalt vernehmen:

Quod ſi tamen in aliqua Civitate Ergaſtula probe inſtructa ſuppeterent, quibus Delinquentes includi atque ita pruritus delinquendi extingui poſſent, nec adeo, quo regio facinoroſis hominibus purgetur, de ultimo ſupplicio vel alia graviori pœna laborandum foret, tum parcior cruciatuum eſſe poſſet uſus, cum Ergaſtulis, non minus ſuſpectos quam confeſſos aut convictos includere liceret.

Addatur de utilitate horum Ergaſteriorum
Döpler. *in Theatr. Pœnar. part. 1. cap. 13. per tot.*
Selpert. *in Diſſertat. de Repetition. Tormentor. Confeſſo inficiante. §. 26.*
Henr. de Boden *de uſu & abuſu Tortur. theſ. 20.* ubi poſt alia inquit:

Quapropter, & quia fere quotidie caſus atrociſſimorum furtorum ac homicidiorum occultorum emergunt, & hi deperditi homines, quorum in hac Civitate (Hallenſi) & vicinis locis, carceres acervatim ſæpius repletos fuiſſe obſervavi, qui ſcenam ſuam tanta aſtutia ludere didicerunt, ut nullo modo plene convinci poſſint; admodum neceſſe erit ut huic malo,

Digitized by Google

malo, potenti brachio, summo conamine resistatur, si non brevi, tota Respublica succumbere debeat: Scilicet opera publica ubique deberent esse parata. Scharffe Zucht-Häuser mit starcker und sorgfältiger Verwahrung / quibus sine prolixo Processu, omnes ignoti, erratici, similesque otiosi, curiose investigandi, qui causam sui itineris aut commorationis, non evidenter ostendere possint, statim includi, nec prius inde dimitti deberent, nisi originem & vitam ante actam probent, & melioris frugis certissimam spem faciant.

§. 16. Will man aber etwa einwenden / es seyen nicht an allen Orthen dergleichen Ergastula und Zuchthäuser befindlich / so dienet darauf zur Antwort / daß solches gar keine Entschuldigung. Es lassen große Herren Opern- und Comœdien-Häuser / auch andere zu der Belustigung dienende Gebäude / mit fast ohnbeschreiblichen großen Kosten aufführen / welches denenselben auch nicht zu mißgönnen ist / weilen dieselbe bey ihrer schwehren Regierungs-Last auch wieder etwas zu ihrer Recreation und Veränderung haben müssen.

Hieron. Im-Hof *in Discurs. Politic. discurs. 21.*

Und also können dieselbe sich auch nicht wohl entziehen / in ihren Ländern und Gebieten dergleichen Gebäude aufzurichten / die zu Bestrafung des Bösen / Beschützung derer Frommen / und Beförderung der Gerechtigkeit / ohnumgänglich vonnöthen seynd. Die hierzu erforderliche Kosten können auch desto leichter bestritten werden / wann man die Fiscalische Strafen und andere Compendia, auch was sonsten auf den Luxum öffters ohnnöthig verwendet wird / auf einige Zeit hierzu destiniret / da ohnedem auch die Unterthanen die Frohn-Dienste gemeiniglich verrichten müssen / wozu man auch die in dem Land befindliche Faullentzer / Müßiggänger / Tagdiebe / und anderes dergleichen liederliches Gesindlein mit Nutzen mit gebrauchen und anspannen kan. Es kan auch bey denen Herren Catholicis dieser löbo-

liche Endzweck noch um ſo viel ehender und leichter erreichet werden/ wann die bey denenſelben befindliche viele reiche Clöſter aus dem Uberfluß ihres groſſen Vermögens/ zu Beförderung dieſes guten Wercks/ ein Erkleckliches beyzutragen ſich gefallen laſſen.

§. 17. Vor allen Dingen aber will nöthig ſeyn/ daß die Quellen/ aus welchen alle Laſter und Ubelthaten flieſſen/ und welche veranlaſſen/ daß alle Gefängnüſſe mit Delinquenten angefüllet ſeynd/ und daß die Peinliche Gerichte mit denen Criminal-Proceſſen und Inquiſitionen in einer beſtändigen Occupation ſeyn müſſen/ ſo viel als möglich verſtopffet/ und alle diejenige Dinge/ welche zu Sünden/ Schanden und Miſſethaten Gelegenheit geben können/ ſo viel es die Menſchliche Unvollkommenheit zulaſſen will/ aus dem Wege geräumet werden/ dann ſolcher geſtalt werden ſich die angeregte Criminal-Proceſſen um ein merckliches vermindern/ und conſequenter die Inquiſitores und Peinliche Richter auch ſo ſtarck nicht mehr angetrieben werden/ durch die Folter/ Marter und Pein/ die Bekanntnuß derer Delictorum heraus zu preſſen.

§. 18. Hierzu aber zu gelangen/ könte zwar in dem nachfolgenden noch verſchiedenes ſpecialiter erinnert und an die Hand gegeben werden/ welches ich aber lieber/ dieweilen es vielen nicht nach ihrem Geſchmack ſeyn würde/ bey mir begraben ſeyn laſſen will. Etwas weniges aber nur überhaupt hiervon zu gedencken/ ſo iſt kein beſſeres und bequemeres Mittel/ als mit allem Ernſt und Eifer dahin bedacht zu ſeyn/ damit zuforderſt das in der gäntzlichen Verdorbenheit liegende Chriſtenthum wieder in einen beſſern Stand geſetzet werde. Dann wann dieſes geſchiehet/ und die Menſchen ohne Unterſcheid/ ſo wohl diejenige welche Regenten ſeynd/ und mit Cronen und Scepter prangen/ als auch alle ihnen untergebene Völcker und Unterthanen auf eine recht ernſthaffte Weiſe ſich anfangen zu befleißigen/ ihren Wandel nach dem Willen GOttes einzurichten/ und nach denen von unſerm Heyland JEſu Chriſto vorgeſchriebenen

denen Reguln einher zu geben / ſo würden alle die in vollem Schwang gehende grobe Laſter gar bald ein Ende nehmen / und ein tugendhafftes Leben derer Menſchen die Thüren zu denen Peinlichen Gerichten gäntzlich verſchließen / mithin das erbärmliche Folterweſen / durch welches man bißhero die Wahrheit und die Bekanntnüße derer beſchuldigten Delictorum ſo anxie erforſchen wollen / von ſelbſten aufhören.

§. 19. Ob nun zwar eine ſolche Respublica ex voto optima bey unſern gegenwärtigen verdorbenen Zeiten eben noch nicht zu hoffen iſt / ſo müſſen doch Chriſtliche Obrigkeiten / auch Lehrer und Prediger / ein jeder nach ſeinem Beruf / und nach denen von GOtt verliehenen Kräfften / ſich mit allem Fleiß dahin bearbeiten / damit denen Menſchen gleichſam von Mutterleib an die Abſcheulichkeit aller Laſter / auch wie ſich der Menſch durch ſolche zeitlich und ewig unglücklich machen könne / auf das kräfftigſte und ohnnachläßig eingepräget werde / damit dieſelbe von Jugend an ſich angewöhnen die Laſter-Straße zu meiden / und dagegen ſich eines Löblichen Tugend-Wandels zu befleißigen.

§. 20. Hierunter nun kan ferner ein gar großes beytragen / wann Lands-Regenten und Obrigkeiten an ſich ſelbſten und an ihren Höfen hierunter den Anfang machen / und mit Abſtellung aller ſolcher Dinge / welche Reitzungen zur Sünde ſeyn können / ihren Unterthanen und jedermann mit einem Löblichen Tugend-Wandel vorgehen / indem doch jederman nach ihrer Aufführung ſich gemeiniglich zu richten pfleget /

Joan. à Chokier. de Surlet. *in Theſaur. Polit. Aphoriſmor. lib. 1. cap. 9.*

und ſagt derowegen

Chriſtoph. Beſold. *in Synopſ. Politic. Doctrin. lib. 2. cap. 6. §. 5.*

nicht ohnrecht:

Principis Vita & Aula, cenſura optima eſt; & ſpeculum ad quod vitam ſubditi componunt. Sane plerumque Principis

mores cuncti, & Aulici inprimis imitantur. At Aula ubi eſt corrupta, ea labes, contagii inſtar, nunquam non latius ſerpit.

§. 21. Nebſt deme müſten die Landes-Regenten/ Obrigkeiten / Beamten / und Geiſtliche / eine weit genauere Aufſicht / als gemeiniglich zu geſchehen pfleget / auf aller Unterthanen / Einwohner / und Pfarr-Kinder eines jeden Orths tägliche Aufführung / Leben und Wandel haben; und wann dieſelbe an einem oder dem andern etwas Verdächtiges mercken/ in Zeiten alle nöthige Vorſichtigkeit dawider vorkehren.

Polleat Princeps Virtutibus, & circumſpectus ſit ac prudens, ut nulla fraus eſſe poſſit aut dolus, qui eum fugiat, nulla malitia quam ipſe non penitus perſpiciat, ſingulorum hominum mores, agendique modum ita penetrando, ut absque deceptionis periculo iis imperet.

Saavedra *in Idea Principis Chriſtian. Politic. ſymbol. 18.*

Eben als wie vormals bey denen Römern durch die von ihnen beſtellte Cenſores geſchehen /

Lauterbeck. in dem Regenten-Buch *lib. 1. cap. 7.* von welchem der vorangezogene

Beſold. *dict. lib. 2. cap. 6. §. 2.*

folgendes meldet:

Hæc Cenſura, olim apud Romanos maxima in authoritate uſuque erat. Ac habebant illi Cenſores, maximarum, minimarumque rerum præcipue circa morum diſciplinam, cognitionem, animadverſionemque: de quibus Leges aut non ſcriptæ, aut quæ Judicio pœnali haud dignæ videbantur. Inquirebant enim, quo ſe quisque modo, domi ſuæ, intra Laris penetralia, erga uxorem, liberos, erga ſervos, erga propinquos, neceſſarios, vicinos gereret? Quæ inſtitutio liberorum, quæ diſciplina: Unde victus & amictus, quis opum uſus, quis abuſus, qui focus & menſa? &c. Hi Cenſores quoque Senatum legebant, indignos amovebant: Si quis

quis Plebejus oſcitanter vel male viveret, agrum paſſus ſordeſcere, eumque ſegniter curaret, aut vineas arboresque ſuas haberet derelictui impune hoc non ferebat. Si quis Equum haberet ſtrigoſum, impolitiæ notabatur. Si ebrietatem, ſi jurgia, ſi perjuria civitatem invadere deprehenderent acriter animadvertebant, & in univerſum providebant, ut quisquis Civium haberet negotia ſua, quibus à malo publico retineretur, & abſtineret à pravis artibus, malisque libidinibus, ſtuderentque probitati atque induſtriæ, non ſumptibus aut divitiis.

vid. Schönborner. *Politicor. lib. 3. cap. 10.*

Arniſæus *in Doctrin. Politic. cap. 16. pag. m. 386. ſeq.*

Würde dieſes zu unſern Zeiten / auch noch dergeſtalt mit aller Accurateſſe und Sorgfalt / doch aber auch mit einer ſichern Behutſamkeit beobachtet / ſo bin verſichert / daß dadurch auch ſehr viele Menſchen von einem liederlichen / unordentlichen Leben / woraus endlich andere grobe Laſter zu folgen pflegen / zurück gehalten würden.

§. 22. **Es haben zwar die eingeführte Policey-Ordnungen / und die in Teutſchland hin und wieder übliche Rüge-Gerichte / welche nichts anderſt / als dergleichen bey denen Römern im Gebrauch geweſene Cenſuræ Morum oder Cenſoria Judicia ſeynd / hiermit einige Gemeinſchafft / es werden auch wohl zuweilen Hauß-Viſitationes von denen Predigern und ſo genannten Send-Schöpffen gehalten; Allein dieſe Diſpoſitiones ſeynd noch etwas zu general, und werden auch nicht mit der behörigen Sorgfalt beobachtet / und erfordern alſo / wann dem Böſen nach Möglichkeit vorgebeuget und geſteuret werden ſoll / noch eine genauere und beſſere Einrichtung.**

§. 23. **Das viele Hexen-Brennen / welches in denen vorigen finſtern und aberglaubiſchen Zeiten aller Orthen ſo wohl inn- als auſſerhalb Teutſchland die Lufft illuminiret / glänzend und hellſcheinend gemacht / hat nunmehro / nachdem die Augen**

beſſer geöffnet worden / faſt gäntzlich aufgehöret; und ſeynd die Richter / Inquiſitores, und Scharffrichter / ſo viel dieſe Gattung Menſchen betrifft / nun einer ohnbeſchreiblichen Mühe auch Zeit-Verluſt überhoben / welche dieſelbe vormals mit dem Folteren / Martern / Peinigen / Sengen und Brennen derer armen Hexen und ſo genannten Hexen-Geſchmeißes mit Erſtaunen zubringen müſſen. Und ob gleich ſonſten unter denen Menſchen auch noch Miſſethaten und Laſter genug im Schwang gehen / ſo ſeynd doch heut zu Tag keine die dem Richter und denen Peinlichen Gerichten mehr zu ſchaffen machen / als die Landſtreicher / Zigeuner / ſtarcke Bettler / Müßiggänger / Spitzbuben / Diebe und Räuber / und kommt alſo vieles darauf an / wie man dieſes Ungeziefer aus dem gemeinen Weſen vertilge / welches auch alle berühmte Politici jederzeit anerkennen müſſen.

vid. Schönborner. *Politicor. lib. 3. cap. 14. ſeq.*
Koch. vom Nachbar-Recht *part. 2. cap. 1. §. 9.* und
Dn. Beck. in denen Anmerckungen *ibid. ad §. 4.*

§. 24. Deßfals nun ſeynd verſchiedene der Meynung / es würde die Anzahl dieſer Menſchen um ein merckliches vermindert / auch Galgen und Rad mit ſolchen Böſewichtern nicht ſo offt außgeſpicket werden / wann man die Knecht- und Leibeigenſchafften in Teutſchland wieder einführen / und alle ſolche ohnnütze Creaturen / die ſich nichts als des Lebens und der Freyheit rühmen können / zur beſtändigen Arbeit anſpannen thäte. Ob und wie weit dieſer Vorſchlag ſich practiciren laſſe / mögen andere beurtheilen / denen zur Nachricht beyfüge / was in einer vor etlichen Jahren zu Marburg gehaltenen Inaugural-Diſputation der

von Tauſch. *de vera veri Allodii Indole & Natura §. 61.*

deßfals mit folgenden Worten einfließen laſſen:

Allodii certe conditio longe erit fortunatior, ubi ſervi perpetuarii adſunt, variisque & conſtantibus operis & Domino & fundo ejus ſubveniunt, ut concatenati telluris & temporum labo-

labores continuo ferveant, nec ulla alias facile emergendi occasione sufflaminentur. Quid enim mercenarii, quid servi temporarii mente fugatius? quid mutabilius? quid levius conditionem quam subiit, sæpius sub spe majoris lucri mutat, annonaque vilescente otio se mancipat, tandemque laboris tædio mendicorum ordini & sceleratorum se consecrat. Tempora superiora tristissimi hujus fati ergo suas effudere quærelas, nec hucusque præsentia conticuere. O! quam dire ab hac colluvie turpissima afflicta est inferior Saxonia! Turmatim & catervatim hactenus Prædia à mendicis obruta sunt, & cum à Colono credulo ipsis pernoctare in casis concessum est, media nocte, quæ potuere rapuerunt, furtisque onusti non sine lachrymis hospitis amaris elapsi sunt. Meditati sunt Proceres rei turpissimæ medelam, cujus successus non omnino irritus futurus videtur, O! si ejusmodi mendicabula servi essent perpetuarii ipsorum saluti, perenni commodoque & alimento consultum esset, cum hucusque dubia mente errant & quævis scelera perpetrare audent. Quis itaque prudentius, quis clarius malorum lernam ex infracta servitute perpetuaria enatam depicturus est, Viris Illustr. Busbequio Dn. de Ludewig? ille *Epistola III.* nescio inquit, an optime, rebus nostris consuluerit, qui servitutem primus sustulit. Si justa & clemens, qualem Leges præscribunt, servitus præsertim publica permaneret, non tot fortassis crucibus neque tot patibulis opus esset, ad coërcendos illos, quibus præter vitam & libertatem nil reliquum est, quosve egestas ad quodvis scelus impellit. Hic prægnantioribus rationibus, quæ emolumenta Dominorum commoda, servorum salutem & utilitatem Reipublicæ stabiliunt, convictus, servitutem perennem ex orbe Christiano exulare (neque enim Religioni Christianæ repugnat vel Juri divino, *1. Corinth. 6. ℣. 4. Ephes. 4. ℣. 1. 1. Timoth. 3. ℣. 8.* neque Christus operarum servos sed peccatorum odio habet) serio conqueritur atque, ut fidere feliciori quodam ad sedes pristi-

nas

nas poſtliminio revocaretur, exoptat, ex quo offuſæ tyrannidis & ſuperſtitionis in hac rerum metamorphoſi diſcuſſæ eſſent, *in Jure Clientelari ſecundum Mores Germanorum ſect. 3. cap. 2. §. 1. & 2. in notis lit. a.*

§. 25. Hierunter nun werden zwar auch ferner hin und wieder andere löbliche Verordnungen von denen Lands-Obrigkeiten zu Papier gebracht; es iſt aber dieſes dabey zu beklagen/ daß ſolche nicht an allen Orthen durch gantz Teutſchland eingeführet und auf das genaueſte befolget werden. In des Heiligen Römiſchen Reichs

*Reformation* guter Policey zu Augſpurg *de Anno 1530. tit. 34. 35. 36. 37.* und *38.*

wie auch in der

Policey-Ordnung zu Franckfurth *de Anno 1577. tit. 27. 28. 29. 30.* und *31.*

iſt deßfals auch ein- und anderes löblich verordnet worden / wie ſchlecht aber dieſe und andere dergleichen löbliche Verordnungen an vielen Orthen in Teutſchland gehandhabet und exequiret werden / ſolches iſt eine allzu bekandte Sache / ſo daß das ſchlechte Policey-Weſen hin und wieder wohl ein rechtes ſ. v. Sau-Weſen mit Fug genennet werden kan.

In das beſondere hat der Löbliche Schwäbiſche Creyß *ſub dato* Augſpurg den *6. Maji 1720.* ein ſehr wohl eingerichtetes *Patent in hac materia publiciren* laſſen / welches / weilen es zu Erreichung meines Endzwecks vieles beyträget / alſo um ſo vielmehr verdienet allhier mit inſeriret zu werden / und lautet von Wort zu Wort folgender maßen:

NAchdeme das höchſt ſchädliche Jauner- Zigeuner- und anderes Diebs- und Herren-loſes Geſind / ungeachtet der dawider außgegangenen geſchärfften Edicten, gleichwohlen eine Zeithero ſich häuffiger als vorhin in dem Schwäbiſchen Creyß eingefunden / auch an zerſchiedenen Orthen ſolche Gewaltthätigkeiten / Raub- und Plünderungen außgeübet /

daß

daß man billich auf alle Weise und Wege / und mit Verkehrung mehrerer Schärffe dahin zu trachten hat / wie diesem Ubel mit Nachdruck gesteuret / und der nothleidende Unterthan so wohl deßfals in Ruhe und Sicherheit gesetzt / als auch der durch ungehinderte Gestattung des Bettels / woraus zumalen die meiste Unordnung entspringet / ihme zuwachsenden großen Beschwehrden enthoben werde; So hat man sich ab Seiten derer Fürsten und Stände dieses Creyßes über folgende Verordnung verglichen / und solche überall in dem Creyß per Parentes kund zu machen beliebet / damit sich Männiglich darnach richten / auch in einer durchgängigen Gleichheit darob gehalten werden möge; Und zwar so sollen / was vorderist den Bettel belanget:

I. Alle und jede außländische Bettler und Vaganten sich längst innerhalb 14. Tagen nach Publication dieses Patents aus dem Creyß fortmachen / oder aber gewärtig seyn / daß sie (was zumalen starcke und gesunde Personen seynd) das erste mal / nebst wohl empfindlicher Züchtigung / gegen Abschwörung einer Urphed / aus dem Creyß verwiesen; das zweyte mal / da sie sich wieder betretten lassen / als muthwillige Frevler und Meineydige mit Ruthen außgestrichen / und auf dem Rücken gebrandmarcket; und das dritte mal / es seynd gleich Manns- oder Weibs-Personen / wann sie auch gleich keine andere Unthat begangen / als offenbare gottlose Verächter dieser heylsamen Verordnung / gar mit der Todes-Strafe angesehen werden; Dahingegen

II. Diejenige Bettler / welche ihre Heimath in dem Creyß haben / in eben solcher Zeit von 14. Tagen / nach Publication dieses / sich dahin unfehlbar / wo sie sich nicht Strafsfällig machen wollen / zu begeben haben; Worauf sie dann

III. Jedes Orths benanntlich zu specificiren und zu beschreiben / auch ihnen der nöthige Unterhalt dergestalten zu verschaffen / daß

IV. Diejenige / so gesund und starck / mithin zum arbeiten tüchtig sind / entweder in ihrem Gebuhrts- oder einem

andern Orth / wo ſie etwa füglicher unterzubringen / dazu anzuweiſen; auch auf den Fall / da ſie ſich faul und hartnäckig bezeigen ſolten / mit Schlägen / welche nach Befindung der Sachen zu vermehren / anzuhalten: Wo ſie ſich aber dadurch noch nicht beſſern wolten / in ein Zuchthauß zu thun / oder da ſich die Gelegenheit dazu noch nicht fügte / zum Schellenwerck / oder Schantzen / auch andern gemeinen Arbeiten / mit Reichung Waſſer und Brod zu verurtheilen. Wie dann auch

V. Solcher einheimiſchen Bettler Kinder / wo ſie Alters und Geſundheit halber ihr Brod zu verdienen geſchickt ſind / von jedes Orths Obrigkeit zu Dienſten / Bauren-Arbeit / oder Handwerck zu lernen / anzuhalten / damit ſie nicht in das liederliche Leben gerathen / und andern beſchwehrlich ſeyn mögen; Da dann letzteren Falls / wann ſie nemlich zu Handwerckern aufzudingen / die Sache alſo einzurichten / daß ſie an ſtatt und wegen Mangel des Aufding- und Lehr-Gelds ſich auf eine längere Zeit verdingen oder verſprechen / die Obrigkeit aber oder Gemeinde / wo es nöthig / zu Anſchaffung der Kleider denenſelben die Hülffs-Hand biete; Hingegen ſo ſollen

VI. Die gebrechliche / ſchwach- und krancke Perſonen jedes Orths / ſo gut möglich / in denen Hoſpitälern / Armen- Siechen- und Lazareth- oder andern Häußern / untergebracht / und zu deren Unterhalt ein gewiſſes Allmoſen angewieſen werden / dergeſtalten / daß hierzu vorderiſt die vor die Arme gemachte Stifftungen anzuwenden: wo ſolche aber nicht hinreichig / von der Obrigkeit / durch Beyziehung der Unterthanen / welche / wann ſie der Ungemächlichkeit des beſtändigen Bettlens vor den Thüren enthaben / das übrige um ſo leichter hierzu beytragen können / eine Allmoſen-Caſſa, unter Obſicht einer gewiſſenhafften Perſon aus der Gemeinde anzuordnen / und wegen des Beytrags hierzu etwa dieſer Modus zu beobachten / daß die Sammlung entweder vor denen Kirch-Thüren / zumalen wo ſich viele Weyler / die dahin eingepfarret ſind / befinden: oder

aber

aber bey gantzen Gemeinden / vor den Häußern alle Sonn- und Feyertäge / auch bey Hochzeiten / specificirter geschehe / damit ein- oder der andere / welcher nach seinem Vermögen ein mehreres zu geben fähig / allenfals von der Geistlichkeit seiner Christlichen Pflicht und Schuldigkeit erinnert werden könne. Falls aber

VII. Ein- oder andere Gemeinde mit einheimischen Armen allzusehr beladen / so / daß sie solche alle nothdürfftig zu unterhalten unvermögend wäre; so hätte jede Obrigkeit dahin zu sehen / daß ihnen von andern vermöglichern Orthen ein Ergiebiges darzu beygetragen werde. Und da es auch

VIII. Viele Hauß-Arme-Leute gibt / welche ihren Kindern den nöthigen Unterhalt nicht verschaffen können; So wäre denenselben gleichfals in so lange / biß die Kinder zur Arbeit fähig / und mit denenselben / nach Inhalt des obigen §. V. verfahren werden könte / nach Anordnung der Obrigkeit nothdürfftig zu statten zu kommen. Dagegen

IX. Solchen Eltern ernstlich und unter gewisser Strafe aufzuerlegen / ihre Kinder zu Hauß zu behalten / und sie zur Arbeit / als Spinnen / Stricken / oder wozu sie sonsten tüchtig / nach und nach anzugewöhnen. So sollen auch

X. Die invalide Soldaten / von jedem Stand / deme sie gedienet / verpfleget / und dagegen zu Wachten / und anderen Verrichtungen / zu denen sie annoch tüchtig / angehalten / mithin denenselben keines wegs verstattet werden / daß sie hier und da herum vagiren mögen; Und damit auch alle Gelegenheit zum bettlen um so mehrers abgeschnitten werde / sollen

XI. Die Unterthanen alle Bettler / ohne Unterscheid / von ihren Häusern abweisen / weil ohne dieses der vorgesetzte Zweck nimmermehr zu erreichen / sonsten aber ein jeder seine Barmhertzigkeit gegen die Arme genugsam verspüren lassen kan / wann er sich gegen die Allmosen-Cassa desto freywilliger bezeuget; Als aus welcher Cassa nicht weniger

XII. Denenjenigen / so etwa das Ihrige durch Brand / oder andere Unfälle verlohren / und dahero zu ihrer etwelchen Wieder-Erholung eine Beysteuer zu suchen benöthiget seynd / bewandten Umständen nach etwas abzureichen / jedoch nicht anders / als wann sie mit gültigen Attestatis von ihrer Obrigkeit versehen / welche Attestata gleich bey dem Eintritt in dem Creyß zu examiniren / und von Orth zu Orth / wo sie passiren / von jemand Glaub-würdigen zu unterschreiben / damit man sich deren nicht zum Herumschweiffen gebrauchen möge / als auf welchen Fall gegen solche Leute die Schärffe ebenmäßig vorzukehren / und dieselbe von Orth zu Orth nach ihrer Heimath zurück zu verweisen. Welches auch

XIII. Bey denen reißenden Handwercks-Purschen / die öffters dem Fechten / wie sie es nennen / lieber nachgehen / als sich auf ihre Handthierung fortbringen / zu beobachten / daß dieselbe nemlich nicht zu passiren / wo sie nicht ein Attestatum, wo sie hin wollen / von dem Handwerck / worunter sie gehören / bey sich haben / welches Attestatum dann auch nicht weiter gültig zu erkennen / es wäre dann / daß von dem Handwerck letzteren Orths / dahin sie gewollt / wiederum (welches umsonst geschehen solle) attestirt würde / daß keine Arbeit daselbsten zu haben gewesen / und sie also weiter an einen anderen ebenmäßig zu benennenden Orth / sich zu begeben genöthiget seyen / als auf welchen Fall dergleichen Leuten wohl etwas aus der Allmosen-Cassa, der Nothdurfft und Distantz der Oerther nach / angedeyhen; ausser deme aber / und da sie nur dem Faullentzen nachgehen / ist ihnen im mindesten nichts / weder aus dem Allmosen / noch vor denen Thüren zu reichen / sondern dieselbe unter die Miliz zu nehmen / oder sonsten / gleich denen Vaganten, aus dem Creyß fortzuschaffen. Gleicher gestalt wird auch

XIV. Denen im Creyß herumziehenden Pfannenflickern / Krämern und Haußierern / Spielleuten / fremden Juden / und dergleichen / dergestalten hiermit Ziel und Maaß gesetzet / daß die

die drey erstere entweder gar nicht / oder gleich denen übrigen / nicht anderst / als unter gültigen Päßen / von ihren Obrigkeiten passiret werden sollen. Da aber dergleichen Leute sich gleichwohlen ohne Paß in den Creyß einschleichen solten / sind solche

XV. So fort anzuhalten / und in ihr Heimwesen zu verweisen / mit dem Bedrohen / daß / fals sie wiederum ohne Paß betretten werden / man sie als Vaganten, wie oben §. I. gemeldet / tractiren werde: wovon zu gleicher Zeit auch der Obrigkeit / worunter solche Personen säßhafft / Nachricht zu ertheilen. Demnechst so werden

XVI. Wegen der Steig-Bettler / Pilgrim / falschen Briefträgern / fälschlich sich für Adels-Personen / oder abgedanckte Officiers außgebenden Personen / oder fahrenden Schülern / ingleichen deren / so auf eine Brand-Steuer / oder zu Kirch- und Schulen fälschlich sammlen / die vorige Verordnungen theils hiermit wiederholet / theils dahin extendiret / daß selbige auf Betretten entweder mit einer Leibes-Strafe / als dem Ohr-Abschneiden / beleget / und aus dem Creyß verwiesen / oder in das Zuchthauß / dergleichen bald möglichst in dem Creyß zu errichten beschlossen worden / gesetzet / indessen aber nach Kehl gebracht / und allda in Eisen geschmiedet / bey Wasser und Brod mit schwehrer Arbeit beleget werden sollen. Auf welchen Fuß auch

XVII. Die verstellte Geistliche und Ordens-Leute zu tractiren / die verdächtige aber / und da deren ohne sufficiente Päße angetroffen werden solten / anzuhalten / von Orth zu Orth zu dem nechsten Decano, oder allenfals ad Ordinarium zu führen / allda zu examiniren / und so dann nach Befinden entweder weiter fortzuweisen / oder gebührend abzustrafen. Belangend nun auch

XVIII. Das gottlose und verruchte Jauner- und Zigeuner-Volck / so wird nicht allein dasjenige / was deßfals in Anno 1718. per Patentes kund gemacht und statuiret worden / hiermit

mit wiederholet und bestättiget / daß sie nemlich / sie seyen auf einer Mißethat ergriffen / oder sonsten in andere Wege kundbar gemacht / sine strepitu Judicii, und nur auf einig vorläuffiges Examen, zum Rad condemniret werden sollen; Sondern es wird auch

XIX. Sothane letzte Verordnung weiter dahin geschärfet / daß deren Weibern und Kindern / so das 18te Jahr erreichet / und solcher leichtfertigen Bande nachgefolget / auch sie vom Raub und Diebstahl ernähret / in Kürtze der Processs zu machen / und an statt des Schwerds der Strang anzudictiren; Welcher Strafe des Stranges nemlich auch

XX. Alle diejenige / welche diesem schädlichen Gesind freywillig und ungedrungen den Unterschleiff gestatten / ihnen die Victualien, Getränck / und andere Nothwendigkeiten zubringen / deren geraubte Sachen wissentlich verkauffen / an sich erhandeln / oder auch den Raub außspähen / verkundschafften / und sonsten in andere Wege dazu behülfflich seyn / falls nur ein- oder anderer gefährlicher Umstand unterlauffen / und Rechtlicher Ordnung nach auf sie gebracht worden / unterworffen / maßen sonsten mancher Raub unterbliebe / wann dergleichen leichtfertige Leute nicht vor- oder nach der Hand hierzu Vorschub gethan hätten: Da es sonsten

XXI. Ratione der übrigen Räuber und Diebe / bey deme / was in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften / und denen gemeinen Rechten verordnet / und der Observantz gemäß ist / sein Bewenden behält. So viel aber

XXII. Die Zigeuner- und Jauner-Kinder / so noch unter dem 18ten Jahr sind / betrifft / so sind solche nach denen vorigen Conclusis, biß zu Errichtung derer Zuchthäußer / so gut möglich / auch dergestalten / daß sie im Christenthum unterrichtet werden / unterzubringen / und mit ihnen / nach Inhalt des §. V. zu verfahren. Solten sich auch

XXIII.

XXIII. Zuweilen solche Personen finden und beygefangen werden / welche sich zur Todes-Strafe nicht qualificiren / so sind dieselbe vorgedachter maßen in die von Creyß-wegen zu erbauen resolvirte-oder indessen in andere hier und da befindliche Zuchthäußer zu bringen; Gestalten Sachen nach aber / und da solche Personen schon aus anderen Creyßen weggejaget worden / sind solche / wo es Weibs-Personen sind / auf das erstmalige Betretten / mit scharffer Ruthen-Züchtigung / und Brandmarck auf dem Rücken / oder Abstutzung eines Ohrs / auf abgeschworne Urphed / aus dem Creyß wieder zu verweisen / und nach weiterem Betretten / mit der Todes-Strafe anzusehen / oder aber da es Manns-Personen sind / nach obigem §. XVI. zu tractiren. Damit aber auch

XXIV. Dieses höchst schädliche Gesind desto ehender zur gebührenden Strafe gezogen werden möge; So sollen alle und jede Gräntz-Beamte / Mauthner / Zöllner / und Thor-Schreiber / ja auch die in denen Dörffern hin und wieder / wo es füglich seyn kan / aufzustellende Wachten genaue Achtung haben / damit niemand Verdächtiges palliret werde. Nicht weniger sollen

XXV. Die Unterthanen denen Beamten und Schultheißen jedes Orths / unter sonst zu befahren habender harten Bestrafung / anzeigen / was vor Leute bey ihnen einkehren / damit man auf alles liederliche Gesind / und verdächtige Personen / ohne Anstand greiffen / oder ihnen nacheylen / sie zur Verhafft ziehen / und gebührenden Rechtfertigung bringen möge. Es hat auch die hin und wieder liegende Creyß-Miliz / da sie solcherley Gesind in dem Orth ihres Quartiers vermerckte / solches so gleich zu arrestiren / und dem nechsten Beamten die Anzeige davon zu thun / um weiter damit verfahren zu können. Und damit der Creyß von solchem leichtfertigen- und in denen Reichs-Satzungen ohnehin proscribirten Gesind gesäubert werde / seynd

XXVI.

XXVI. Die in jedem unter denen Ständen hin und wieder verglichenen Districten bestellte Officiers und Beamten besonders angewiesen/ daß sie fleißig mit einander correspondiren/ und sich auf Kundschafften legen sollen / damit / wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volck sich befindet / solches ohne Anstand beygefangen / und entweder lebendig zur Hafft gebracht / und der Obrigkeit / welche an dem Orth der Ergreiffung die Criminal-Jurisdiction zu exerciren hat / zur Inquisition und Bestrafung außgeliefert / oder / da sich solches mit Gewalt widersetzte / gleich auf der That getödtet werde. Zu welchem Ende dann

XXVII. Die Hoch- und Löbliche Stände ihre Militz auf Verlangen unweigerlich verabfolgen zu lassen / auch sonsten allen Vorschub zu thun haben ; Maßen sonsten /

XXVIII. Da man auf beschehenes Ansuchen nicht mit verlangter Hülffe erscheinen / oder das ertappte Gesindel ungestraft hingehen lassen / oder sonsten demselben conniviren solte / der hernach daraus entstehende Schaden und Unkosten von dem saumseligen und schuldhafften Theil wieder zu erfordern und zu erstatten. Und gleichwie

XXIX. Die Beyfahung dieser Leute eine gemein-nützige und abgeredte Sache ist / dadurch niemanden an seinen Juribus , Prærogativen und Gerechtsamen præjudiciret werden solle ; Also ist auch

XXX. Zu allweg billich erachtet worden / daß diejenige / so hierzu etwas beytragen / dergleichen Leute offenbaren und angeben / nicht unbelohnet bleiben : Maßen dann derjenige / so einen Jauner oder Zigeuner entdecket / daß man dessen habhafft / und die Justitz mit der Todes-Strafe an ihme vollstrecket werden kan / nebst Verschweigung seines Nahmens / vor jede Person 20. fl. wo es aber nur zum Stauppenschlag käme / vor jede 10. fl. haben : und wann ein solcher Denunciant von der Bande selbst wäre / und die Entdeckung freywillig thäte / neben solcher

solcher Belohnung auch noch sicher Geleit und Pardon, auch bewandten Umständen nach noch mehreres genießen solle; Wie dann auch

XXXI. Denen Soldaten dasjenige / was bey denen Jaunern und Zigeunern gefunden wird / hinfüro / wann solches vorhero der Obrigkeit eingeliefert worden / weilen dadurch das Corpus Delicti öffters viel ehender kan an den Tag gebracht / auch nach Befinden / und da sich kein Eigenthümer darzu angibt / wohl überlassen werden. Und da auch

XXXII. Bey Jahr- und andern Märckten öffters Diebstähle beschehen / welche nicht so gleich kundbar werden; So hat jede Obrigkeit diejenige / denen solcher gestalten etwas entwendet worden / zu vernehmen / und das Quantum des Diebstahls eydlich erhärten zu lassen / damit / wann solches Diebs-Gesind daraufhin ertappet wird / das Corpus Delicti durch beschehende Communication desto ehender heraus gebracht und verificiret werden könne. Uber dem allen sollen auch

XXXIII. Die schädliche Wilderer und Wildpret-Schützen / welche die Forst-Bediente öffters auf Leib und Leben angehen / aufgefangen und zur Straffe gezogen / auch gegen einander / auf beschehene Anzeige und Nahmhafftmachung derer Delinquenten, hülffliche Hand gebotten / die Mit-Ergreiffung und Außliefferung befördert / und keinem kundbaren Wilderer wissentlicher Dingen von denen Unterthanen unter harter Straffe Unterschleiff gegeben; Vielmehr / wann auch gleich das Verbrechen in fremden Förstten geschehen / der Verbrecher nichts desto weniger zur Hafft gezogen / und mit demselben denen Peinlichen Rechten nach verfahren werden. Und damit

XXXIV. Diesem allen desto mehr nachgelebt werde / auch sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne / so ist dieses Patent so fort an gewöhnlichen Orthen zu verkündigen und zu affigiren / auch alle Quartal vor denen Kir-

chen und Rathhäußern abzulesen. Augspurg den 6ten Maji Anno 1720.

## Der Fürsten und Stände des Löblichen Schwäbischen Creyßes bey gegenwärtig allgemeinem Convent anwesende Räthe / Bottschafften / und Gesandte.

§. 26. Würde nun der Inhalt des jetzt angeregten Patents durch gantz Teutschland zur Execution gebracht / und strictè darüber gehalten / so bin versichert / daß sich wieder nach und nach ein überaus großer Schwarm von Delinquenten und Missethätern verlieren / die Peinliche Richter vieler Mühe und Arbeit überhoben / die Scharffrichter aber in Ansehung dieser Gattung Menschen mit ihren grausamen Folter-Machinen ebenmäßig wenig mehr zu schaffen haben würden.

§. 27. Wann nun demnechst sich jezuweilen zutragen möchte / daß dieser oder jener Mensch auſſer diesen vorerzehlten / in ein anderes Laster verfallen würde / welches eine Leibes- und Lebens-Straffe nach sich zu ziehen pfleget; so seynd doch solche Laster nicht so gemein und frequent als diejenige / welche von dergleichen Diebs-Rotten und Rauber-Gesind fast alle Tage außgeübet werden: Deßfals nun verrichte eine Christliche Obrigkeit ihr Amt / und inquirire auf das Verbrechen und dessen Authorem mit allem Fleiß. Dafern dieselbe nun den Delinquenten zur gütlichen Bekanntnuß bringen / oder per Probationes plenas ac legitimas convinciren kan / so verfahre dieselbe weiter nach denen Gesetzen / und gebe demselben durch Vollziehung der verwürckten Straffe den verdienten Lohn. Wäre es aber Sache / daß die Confessio oder Convictio Delinquentis nicht zu erreichen stünde / gleichwohlen aber allerhand Indicia, Anzeigen und Muthmaßungen wider den Inquisitum sich hervor gethan hätten / so procedire man mit dem-

demſelben oben gezeigter maßen pro qualitate Indiciorum auf eine andere Weiſe / überlaſſe dasjenige / was vor Menſchlichen Augen nicht auf eine zuläßige ohnbetrügliche Weiſe offenbar werden kan / ſondern verborgen verbleiben ſoll / der Göttlichen Verſehung und Rache / und ſchicke inmittelſt die bißherige ſo wohl grauſame als betrügliche Folter-Inſtrumenta ihrem erſten Erfinder / nebſt einem ſcharffen Verweiß / daß er ſo viele Secula durch die Welt damit betrogen / und ſo viele unſchuldige Menſchen durch ſolche unglücklich gemacht hat / in ſein Reich der Finſternüß wieder zurück.

# Register.


## A.

Aberglaube derer vorigen Zeiten. Pag. 10.
Abergläubische Tränke. 61.
Abschaffung der Folter ob die Verbrechen vermehre. 129. 136. 151.
Actorum Transmissio. 130. 132. 137. 147. 162. 165.
Additamenta Torturæ. 47. 49. 53. 58.
Apffel bey dem Gebrauch der Folter. 49.
Aqua calida. 21.
Aqua frigida. 23.
Arbeiten zur Strafe. 190. 192. 198.
Arbitrium Judicis circa Torturam. 100. 131. 161.
Argumentum à carcere ad Torturam, ineptum. 171.
Argwohn. 154. 155. 157.
Augen Verdrehen was bedeute. 70.
Author will denen Verfechtern der Folter keinen Krieg ankündigen. 8.
Auch durch Abschaffung der Folter denen Lastern nicht favorisiren. 182.

## B.

Baar-Recht. pag. 24.
Bäncke. 44. 54.
Bayle (Petri) Judicium von der Folter. Pag. 5.
Beamten. 130.
Behutsamkeit des Richters / ob die Folter rechtfertige. 73. 137. 153. 156. 164. 166. 171.
Bein-Schrauben. 38. 49.
Bekanntnuß. 99. 100. 101. 125. 137. 152. 155. 158. 159. 165. 167. seq. 171. 187.
Betrug der Folter. 4. 27. 97. 99. 101. 115. 117. 156. 164. 175.
Bettler. 198. 201. seq.
Beweiß / wie beschaffen seyn müsse. 98. 99. 100. 103. 106. 129. 152. 161.
Birn. 49.
Bigthan. 91.
Binde so stachelicht. 58.
Bittere Wasser. 89.
Bock. 39.
Braunschweigische Stiefel. 59.
Bücher von der Folter. 4. 5.

## C.

Caligula der Kayser. pag. 121.
Calumnianten. 122.
Campiones. 17.
Carolus V. Imperator. 9. 145. seq.
Dessen Siege über die Feinde. 146.


Will

Digitized by Google

Will durch die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung denen Ständen nichts benehmen. Pag. 177.
Cenſores apud Romanos. 196.
Chirotheceæ ferreæ. 20. 32.
Chriſtenthum. 95. 113. 145. 194.
Comœdien-Häußer. 93.
Confeſſio extorta cujus naturæ. 164. 167. 168.
Conſervatio ſui ipſius. 102. 124. 125.
Crimina excepta & non excepta. 160.
Cruentationis Jus. 24. ſeq.

D.

Däniſche Mäntel. pag. 58. 59.
Daumen-Stöcke oder Schrauben. 37. 46. 69.
Defenſio Reorum. 138. 162. ſeq.
Delicta notoria. 125. 126. 185. 210.
Delicta occulta. 72. 107. 119. 125. 126. 128. 185. 211.
Delinquenten die hartnäckigt. 27. 101. 114. 154. 175.
Delinquenten die furchtſam. 27. 101. 115. 154. 175.
Diebſtahl. 81.
Duellum. 12. ſeq. 109. 136.
Durſt-Folter. 34.

E.

Eculeus. pag. 31.
Eiſen ſo glühend. 20. 58.
Engelland verwirfft die Folter. 82. 116. 151.
Engliſche Jungfer. 59.
Erfinder der Folter. 68. 78. ſeq. 120.
Ergaſtula. 191. ſeq.
Wie die hierzu erforderliche Koſten beyzubringen. Pag. 193.
Executio Torturæ. 42. ſeq. 55. 75. 132. 138.
Exorciſmi. 21. 26. 62.
Eyer. 58.

F.

Falſcher Eyd. pag. 173.
Falſches Urtheil. 173.
Falſche Zeugen. 172.
Feinde rächen ſich durch die Folter. 122.
Feretri Jus. 25.
Ferrum candens. 20. 21.
Feſtungs-Bau. 190. 191.
Feuer-Folter. 32.
Feuer-Prob iſt alt. 21.
Fidiculæ. 32.
Folter wird beſchrieben. 8. 27. 30. 44.
Folter wer erfunden. 68.
Iſt allmächtig. 113. 153.
Betrüglich. 5. 6. 94. 99. 100. 111. 117. 131. 153. 164. 175.
Grauſam. 42. 71. 112. 113.
Folter iſt denen Unſchulds-Proben ſurrogiret. 175.
Iſt gefährlicher als die vormalige Unſchulds-Proben. 26. 109.
Folter-Gattungen. 30. ſeq. 113. 131.
Folter-Pferd. 31.
Folter-Inſtrumenta. 42. 45. 58. 69.
Folter hat nicht ſtatt / wann der Reus entweder confeſſus oder convictus iſt. 158. 210.
Folter wann ſonſten ſtatt finden ſolle. 137. 157.
Folter ob ein Supplementum deficientis Probationis ſeye. 100. 104. 107. 129. 152. 159. 188.

Folter ob eine Pœna contumaciæ ſeye. Pag. 142.
Folter hat keinen Grund in GOttes Wort. 4. 26. 83. 94. 110. 135. 181.
Folter iſt in der Vernunfft nicht gegründet. 4. 26. 97. ſeq. 111. 124. 150.
Folter kommt von denen Heyden. 26. 78. ſeq. 120. 126.
Folter iſt in Teutſchland ohnbekandt geweſen. 80. 181.
Folter iſt in Engelland nicht zuläßig. 82. 116. 151. 181.
Folter iſt in Schweden nicht üblich. 82. 151. 181.
Folter aus welchen Gründen behauptet werden wolle. 134. ſeq.
Folter kan abgeſchaffet werden. 27. 74. 150.
Folter warum abzuſchaffen. 27. 74. 75. 109. ſeq. 141. ſeq. 150. 153.
Deren Abſchaffung iſt auch niemand ſchädlich. 129. 151. 178.
Folter ob ein jeder Lands-Herr abſchaffen könne. 176. ſeq.
Folter ob als eine Strafe gebrauchet werden könne. 142. 157. 188.
Folter wie in Sachſen gebräuchlich. 41. ſeq.
Folter iſt ein Mittel die Feinde aus dem Weeg zu raumen. 121.
Folter machet Lügner. 74. 99. 111. 116. 118. 155.
Folter machet Selbſt-Mörder. 103. 120. 155.
Folter verurſachet Kranckheiten. 72. 76. 90. 115. 151. 153. 156. 172.
Folter iſt der Weeg zum Tod. Pag. 70. 76. 77. 172.
Folter iſt empfindlicher als der Tod. 76. 77. 99. 104. 106. 112. 116. 120. 130. 154.
Furchtſame Menſchen. 106. 115. 120. 169.
Furcht wegen Reiteration der Folter. 102. 117. 167. 169.

## G.

Galeren. pag. 190.
Gattungen der Folter. 30. ſeq. 73. 74. 131.
Gebet bey der Folter. 61.
Gebräuche. 9. 10. 12. 26. 135. 146. 147. 150. 177.
Gefängnüße. 10. 171.
Geiſtliche Amt. 195. ſeq.
Gelindigkeit. 20. 29. 112. 113. 179.
Geſetze derer alten Teutſchen. 11.
Geſetze ſeynd der Veränderung unterworffen. 148. 177.
Geſetze geben und abſchaffen. 27. 141. 148. 149. 177.
Geſpickter Haaß. 52.
Gewichter. 52.
Glieder und deren Entblößung. 62. 72. 112.
Glüend Eißen. 20.
GOtt ändert zuweilen die Geſetze. 149.
GOttes Urtheile. 25. 26. 62.
GOttes Wort weiß nichts von der Folter. 83. ſeq. 131.
Göttliche Reſervata. 107. 127.
Gradus Torturæ. 74. 76.
Richter und Beamten verſtehen ſolche Gradus offt ſelbſten nicht. 130.



Digitized by Google

Grauſamkeit der Folter. Pag. 30. ſeq. 104. 109. 112. 120. 153. ſeq.

H.

Haar abſcheren. pag. 62. 65. 112.
Haar-Seil. 54. 69.
Haaß geſpickt. 52.
Halß-Gerichts-Ordnung Caroli V. 9. 136. 145. 166. 176. 180.
Warum ſolche eingeführet. 145. ſeq.
Ob geändert werden könne. 177. ſeq.
Præjudiciret denen Reichs-Ständen an ihren Gebräuchen nicht. 177.
Halß-Kragen. 55.
Handſchuh ſo glüend. 20.
Hartnäckigkeit derer Delinquenten. 27. 101. 114. 154. 175.
Hauß-Viſitationes. 197.
Heimliche Gericht. 148.
Hexerey. 62. 66. 119. 197.
Hexen-Suppe. 61.
Hunger-Folter. 33.

J.

Indicia. pag. 106. 137. 154. 158. ſeq. 166. 186.
Remota & proxima. 4. 160. 188.
Differiren vom Beweiß. 106. 157. ſeq.
Seynd leicht zu colligiren. 155. 159.
Indicia machen kein Argument zur Folter. 105. 106. 111. 154. 155. 167.
Indicia leviora will man in atrocioribus Delictis zulaſſen. 160.
Indiciis gravati wie zu beſtrafen. Pag. 111. 155. 156. 165. 188. ſeq. 210.
Inquiſitions-Proceß. 145. 152. 163. 183.
Deſſen Gefährlichkeit. 146. 183.
Inquiſitio generalis. 185.
Inquiſitio ſpecialis. 186.
Inſtrumenta Torturæ. 30. ſeq. 73.
Interrogatoria criminoſa. 103.
Inventor Torturæ. 68. 78. 120.
Joſeph. 86.
Judicis affectus. 100. 123. 131.
Judicis arbitrium circa Indicia. 161. 165.
Judicis arbitrium circa Torturam. 100. 131. 161.
Judicia divina. 25. 108.
Juden ob weniger geſündiget als die Chriſten. 91. 92.
Jüdiſche Republic hat keine Folter gehabt. 85. ſeq. 151. 181.
Juramentum Purgatorium. 138. 165. 186. 188. 189.
Iſt mit Behutſamkeit zu erkennen. 188. ſeq.
Juriſten-Facultäten. 130. 132. 137. 162. 165.
Differiren offt in Erkennung der Tortur. 132. 162.
Jus Canonicum. 81. 181. 183.
Jus Civile. 82.
Jus Vitæ ac Necis. 142. 148.

K.

Kampff-Gericht. pag. 17.
Zu Schwäbiſch-Halle. 18.
Kampff-Plätze. 17.
Kampff-Recht. 12. ſeq. 148.



Digitized by Google

Kampff haben die Kayſer zugelaſſen. Pag. 20.
Kirchen-Vätter was von der Folter gehalten. 95.
Klauen-Zangen. 32.
Kloben mit Chorden. 39.
Knebel. 44. 48.
Knechtſchafft/ ob die Laſter vermindere. 198. ſeq.
Kolben-Recht. 12.
Kopffbänder. 54.
Krieg Rechtens. 13.
Kriegs-Beveſtigung. 13.
Kriegs-Verwandte. 13.
Kriegiſcher Vormund. 13.

L.

Lachen auf der Folter. pag. 70.
Lancea Dominica. 21.
Lands-Regenten Pflicht. 193. ſeq.
Landſtreicher und dergleichen / wie außzurotten. 198. 200. ſeq.
Laſter die offenbar. 125. 126.
Laſter ſo verborgen / ob durch die Folter zu entdecken. 72. 107. 119. 125. 152. 211.
Laſter wie zu verhüten. 194. ſeq.
Wie zu beſtrafen. 165. 182. ſeq.
Ob alle mit einander abzuſtrafen. 127. 152.
Ob durch Unterlaſſung der Folter vermehret werden. 129. 136. 151.
Legislatoria poteſtas. 26. 27. 141. 148. 177.
Leibs-Conſtitution. 101. 115. 120. 132. 137.
Leibeigenſchafft ob die Laſter vermindere. 198.
Leiter. Pag. 39. 46. 51.
Looß. 90.
Lügner. 74. 111. 118. 122. 132. 155.

M.

Mahlzeichen des Leibs. pag. 66. ſeq.
Maleficium Taciturnitatis. 63. 64. 101. 114.
Mantel. 58. 59.
Marter-Kammer. 4. 42. 44. 75.
Marter-Kittel. 46.
Maulſchellen. 45.
Mecklenburgiſch Folter-Inſtrument. 40.
Menſchen die unſchuldig gefoltert. 118. 119. 152.
Menſchen ad diſſentiendum geneigt. 178.
Menſchen Leben und Wandel. 194. ſeq.
Mißbräuche. 146. 147. 150. 178.
Müßiggänger. 193. 198.

N.

Nadel-Prob. pag. 66. ſeq.
Nägel von Kühnholtz. 40. 54.
Nero, wie die Chriſten gefoltert. 121.
Nimrod, ob die Folter erfunden. 78.

O.

Obrigkeitliches Amt. pag. 71. 72. 125. ſeq. 135. 142. 152. 174. 182. 195. 196.
Obrigkeit ob die verborgene Laſter durch die Folter entdecken könne. 71. 72. 105. 114. 127.
Ob die Folter abſchaffen könne. 26. 27. 110. 176. ſeq.

Offen-

Digitized by Google

Offenbare Verbrecher und deren Strafe. Pag. 125. 126. 185.
Ohnmacht. 70. 76. 115.
Ordinatio Criminalis Caroli V. Imperatoris. 9. 136. 145. seq.
Ist denen Reichs-Ständen ohne Nachtheil. 177.

P.

Patent gegen Zigeuner und dergleichen. pag. 200. seq.
Paulus der Apostel. 93.
Pech-Knäule. 40. 53.
Peiniger. 100.
Peinliche Gerichte wie zuweilen besetzet. 7. 146.
Peinliche Frage. vide Folter.
Personen die unschuldig gefoltert. 118.
Personen die gefoltert werden können oder nicht. 137.
Personen die mit Indiciis graviret / wie mit solchen zu verfahren. 165. 182. seq.
Pfeffer-Säcke. 7.
Pfeiffe. 48.
Pferd. 54.
Pflaster von Schwefel und Pech. 40. 53.
Philotas. 100. 117. 122.
Phrases bey der Folter. 69. 70.
Plagium zweyer Huren. 87.
Pœna extraordinaria. 155. 165. 189. seq.
Policey-Ordnungen. 197. 200.
Potiphars Eheweib. 86.
Præsumptio in mitiorem partem. 129.
Prediger. 191. 195. 196.
Probatio per duellum. Pag. 12.
Per ferrum candens. 20.
Per aquam calidam. 21.
Per aquam frigidam. 23.
Pulver. 58.

Q.

Qual-Holz. pag. 32.
Quelle der Laster / wie zu verstopffen. 194.

R.

Ratificatio Confessionis extortæ. pag. 102. 117. 131. 139. 167.
Räuber. 115. 198.
Rechts-Gelährten verschiedene Meynungen bey Erkennung der Folter. 132. 162.
Redens-Arthen der Scharffrichter. 69. 70.
Reichs-Stände können die Folter abschaffen. 26. 27. 176. seqq.
Reservata divina. 107. 127.
Respublica ex voto optima, ist nicht zu hoffen. 195.
Reus convictus ist nicht weiter zu foltern. 142. 158. 185. 186. 187. 210.
Richter wie beschaffen seyn sollen. 174.
Muß viel auf den Scharffrichter ankommen lassen. 108. 132.
Empfindet nicht die Schmertzen der Folter. 73. 130.
Hat offt keinen Begriff von der Folter. 102. 124. 130. 132.
Muß an der extorquirten Bekanntnuß allezeit zweiffeln. 102. 134.

Richters Affecten. Pag. 123. 131. 162.
Verhalten bey der Folter. 55. ſeq. 71. 72. 108. 114. 123. 133. 147.
Verhalten gegen die Scharffrichter. 68.
Unbarmhertzigkeit. 59. ſeq. 123. 124. 162.
Richterliche Vorſichtigkeit bey der Folter. 153. 156. 166. 171.
Richterliches Arbitrium ſoll bey der Folter alles außmachen. 100. 131. 161.
Römer haben die Folter an ihren Sclaven gebrauchet. 82. 100. 142. ſeq. 151.
Römiſche Geſetze von der Folter. 10. 100. 135. 142.
Seynd nicht in allen Stücken in uſu. 142.
Rüge-Gerichte. 197.
Ruthen-Folter. 37.

S.

Sachſen-Spiegel. pag. 13.
Saltz-Folter. 35.
Sandapilæ Jus. 25.
Satisfaction nach überſtandener Folter. 154. ſeq.
Scharffrichter. 38. 59. 75. 108. 112. 132. ſeq.
Scharffrichter Boßheit. 61. 62. 63. 68. 108. 133. 134.
Haben ihre beſondere Phraſes. 69.
Auf dieſelbe kommt bey der Folter vieles an. 132. 133.
Schärffe. 48. 49. 53.
Schlafen auf der Folter. 70.
Schmertzen der Folter. Pag. 75. 130. 154. 172. 175.
Schnüren. 38. 47. 69.
Schuhe. 35. 41. 58.
Schuldner in Stücker zerhauen. 148.
Schwäbiſchen Creyßes Verordnung. 200. ſeq.
Schweden verwirfft die Folter. 82. 151.
Schwefel-Federn. 40. 53.
Schwefel-Knöpffe. 59.
Schwehre Noth. 76. 115.
Sclaven derer Römer. 82. 100. 142. 151.
Scriptores contra Torturam. 4. 5. 96.
Sodom und Gomorra. 88. 92.
Sortes. 90.
Spaniſcher Bock. 53.
Spaniſche Kappen. 59.
Spaniſche Stiefel. 38. 49. 50.
Spieß-Recht. 149.
Spinn-Häußer. 191.
Spitzbuben. 198.
Staab von einer Haßel-Staude. 39.
Stände des Reichs können die Folter in ihren Ländern abſchaffen. 26. 27. 176. ſeqq.
Stigmata. 66. 67.
Stirnbänder. 54.
Strafe vor dem erwieſenen Verbrechen. 74. 104. 154. 156.
Strafe pro qualitate Indiciorum. 155. 156. 165. 189.
Strafen können nicht allezeit außgeübet werden. 125. 128.
Straßen-Raub. 81.
Strick-Folter. 36.
Stühle. 54. 55. 58.



Digitized by Google

Suppe von Scharffrichtern zugerichtet. Pag. 61.
Susanna. 87.

T.

Taciturnitatis Maleficium. pag. 63. 101. 114.
Territio Verbalis. 45. 138. 165. 189.
Realis. 45. seq. 138. 165. 189.
Ob viel mit der Territion außzurichten. 189.
Teuffel. 65. 70. 80. 114. 120.
Teutsche haben Anfangs die Folter nicht gehabt. 80.
Thenes. 91.
Tormentum Chirothecarum. 20. 32.
Cum Scarabæo vel Mure. 34.
Vigiliæ. 35.
Tortores. 75. 93. 100. 117. 168.
Torturæ Executio. 55. 75. 132. 138.
Torturæ Repetitio. 168.
Transmissio Actorum. 132. 137. 147. 165.
Tyrannen lieben die Folter. 78. 79. 84. 120. 121.

U.

Ungewißheit der Folter. pag. 94. 97. 100. 107. 117. 152.
Ungulæ. 32.
Unschuld. 8. 88. 94. 97. 104. 107. 110. 113. 119. 146. 151. 153. 179.
Unschulds-Proben. 12. 62. 80.
Ursachen warum die Folter abzuschaffen. 74. 97. seq. 141. seq.
Ursprung der Folter. 78. seq.

V.

Vätterliche Gewalt. Pag. 148.
Vehm-Gericht. 148.
Verborgene Verbrechen. 107. 125. 128. 152. 185.
Verdächtige Personen wie zu tractiren. 106. 111. 158.
Vernunfft ist wider die Folter. 98.
Verordnungen. 200.
Verräther seiner selbsten. 103. 111. 124.
Vestungs-Bau. 190. 191.

W.

Wach-Folter. pag. 35.
Wasser das bittere. 89.
Wasser-Folter. 33.
Wasser-Probe. 21. 23.
Wasser so die Scharffrichter zu trincken geben. 61.
Westphälische Gericht. 148. 149.
Weyhe-Wasser. 62.
Wiege. 58.

Z.

Zaghafftigkeit. pag. 101. 115. 117. 120.
Zauberey. 62. 101.
Zeugen. 84. 161. 171. 172.
Ziegen-Folter. 35.
Zigeuner. 198. 200. 205. seq.
Zucht-Häußer. 191. 192. 193.
Die hierzu erforderliche Kosten. 191.
Zweiffel bey der Folter. 100. seq. 117.
Zweiffelhaffte Fälle / was bey solchen zu thun. 29. 119. 120.
Zweykampff. 12. 16. 20.

E N D E.

Digitized by Google

## *Corrigenda & ſupplenda.*

PAg. 100. circa fin. pro *clarius* pon. *clariores.*
115. poſt med. pro *continuere* leg. *continere.*
123. poſt med. pro **den** pon. **dem.**
130. in med. pro *acutiſſimis* leg. *acutiſſimis.*
132. ante med. pro *æterno* leg. *externo.*
170. circa fin. pro **vermeynet** leg. **verneinet.**
175. poſt med. & quidem poſt verba **und ſofort mit dem** addatur *Inquiſitions-Proceſs.*
186. lin. 3. pro *Ceneral* pon. *Geueral.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

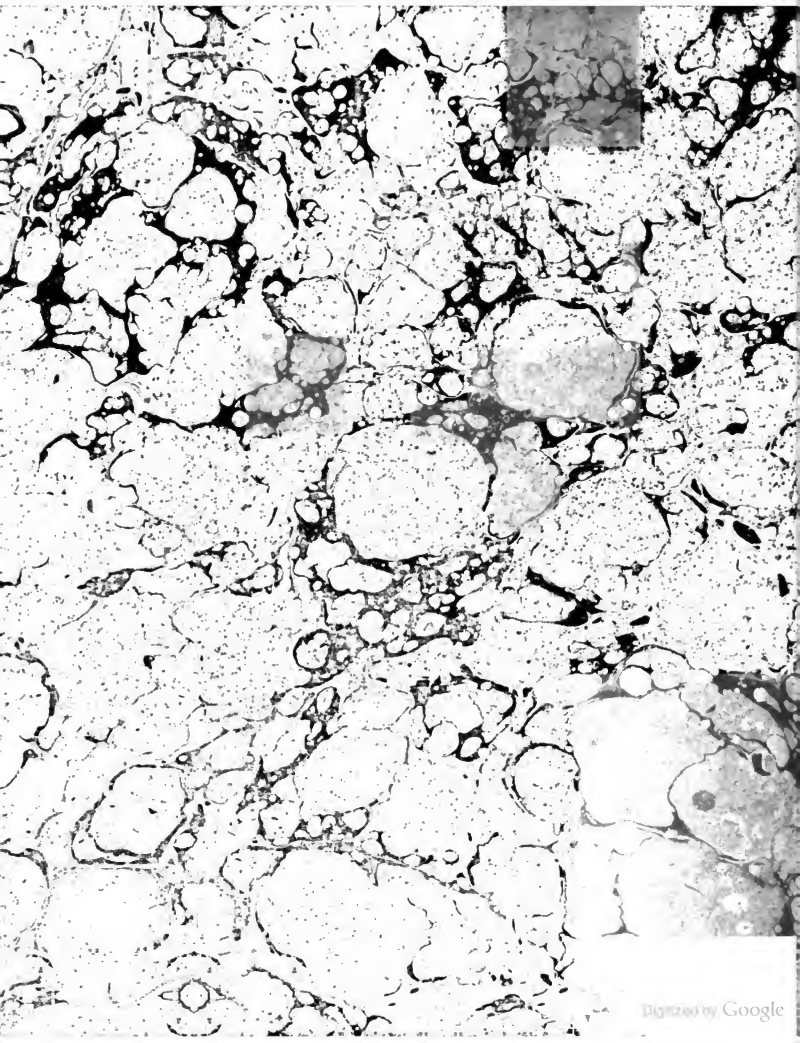
Digitized by Google

Digitized by Google